

MARTIN QUODBACH

Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit für Rechtsanwälte

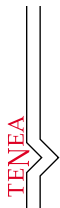
Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 6



Bd. 6

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com

6



TENEA



Martin Quodbach, geboren 1976 in Köln; Abitur in Köln 1995; Jurastudium von 1995 bis 1999 in Köln; 1999 erstes juristisches Staatsexamen in Köln, anschließend Promotion an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln bei Prof. Dr. B. Grunewald; seit Dezember 2000 Rechtsreferendar in Köln, Interessenschwerpunkte auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes.

Spezialisierte Rechtsanwälte sind häufig auf das Fachwissen anderer Disziplinen angewiesen. Eine interprofessionelle Beratung ist bei komplexeren Sachverhalten oft unumgänglich, wie insbesondere die Beratung auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, des Baurechts, der Mediation und des Arzthaftungsrechts zeigt, auf denen ein erhebliches Bedürfnis der Kooperation von Anwälten mit den entsprechend spezialisierten Berufsgruppen besteht. Das anwaltliche Berufsrecht wird insoweit den Interessen der Berufsausübenden und der Mandantschaft nur in eingeschränktem Maße gerecht. Eine dauerhafte und enge Zusammenarbeit, die sowohl für die Anwaltschaft als auch für die Rechtsberatungsnachfrager vielseitige Vorteile bietet, wird durch die Regelung des § 59 a BRAO unterbunden, der die Zusammenarbeit in einer Sozietät auf einen eng umgrenzten Personenkreis beschränkt. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG beschäftigt sich die Arbeit mit möglichen Risiken, die mit der Zulassung weitergehender Zusammenschlüsse einhergehen könnten. Die diesbezüglich bisher geführte Argumentation in Rechtsprechung und Literatur wird einer kritischen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis ist eine Liberalisierung der Zusammenschlussmöglichkeiten verfassungsrechtlich geboten, da sich die bestehenden Restriktionen als unverhältnismäßig erweisen.

TENEA

TENEA

Juristische Reihe **TENEA** / www.jurawelt.com Bd. 6



Tenea (ἡ Τενέα), Dorf im Gebiet von Korinth an einem der Wege in die → Argolis, etwas s. des h. Chiliomodi. Sehr geringe Reste. Kult des Apollon Teneates. T. galt im Alt. sprichwörtl. als glücklich, wohl wegen der Kleinheit [...]

Aus: K. Ziegler, W. Sontheimer u. H. Gärtner (eds.): *Der Kleine Pauly*. Lexikon der Antike. Bd. 5, Sp. 585. München (Deutscher Taschenbuch Verlag), 1979.

MARTIN QUODBACH

Grenzen der
interprofessionellen Zusammenarbeit
für Rechtsanwälte

TENEA

The logo for TENEA features the word 'TENEA' in a red, serif font. Below the text is a graphic consisting of two horizontal black lines that meet at a central point where they both dip downwards, forming a V-shape.

Martin Quodbach

Grenzen der
interprofessionellen Zusammenarbeit
für Rechtsanwälte

(Juristische Reihe Tenea/www.jurawelt.com; Bd. 6)

Zugleich Universität zu Köln
Dissertation 2002

© TENEVA Verlag für Medien
Berlin 2002

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Digitaldruck und Bindung:

docupoint GmbH · 39112 Magdeburg

Umschlaggestaltung: nach Roland Angst, München

TENEVA-Graphik: Walter Raabe, Berlin

Printed in Germany 2002

ISBN 3-936582-12-2

Meiner Familie, Dinchen, Chris
und K. B.

Inhalt:

Gliederung.....	Seiten	I - VII
Bearbeitung.....	Seiten	1 - 224
Literaturverzeichnis.....	Seiten	225 - 236

Gliederung

A. Einleitung.....	1
B. Grundlagen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Freiberuflern.....	6
I. Das Recht der beruflichen Zusammenarbeit de lege lata.....	6
II. Die in Betracht kommenden Rechtsformen einer Zusammenarbeit.....	6
1. Die Sozietät.....	7
a) Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung.....	7
b) Die gemeinschaftliche Annahme der Mandate.....	7
c) Die gemeinsame Vereinnahmung der Honorare.....	8
d) Die gesamtschuldnerische Haftung.....	9
e) Sonderformen der Sozietät.....	9
aa) Die interprofessionelle Sozietät.....	10
1) Der Begriff der interprofessionellen Sozietät.....	10
2) Das Sonderproblem der Haftung der Sozien in der interprofessionellen Sozietät.....	10
(a) Die Rechtsprechung.....	11
(b) Die Literatur.....	12
(c) Stellungnahme.....	13
(d) Ergebnis.....	17
bb) Die überörtliche Sozietät.....	17
cc) Internationale Sozietäten.....	18
2. Die Bürogemeinschaft.....	18
3. Die Partnerschaftsgesellschaft.....	19
4. Die GmbH.....	19
5. Die Aktiengesellschaft.....	21
6. Die Kooperation.....	22
a) Der Begriff der Kooperation.....	22
b) Lösungsansätze zur Bestimmung der Grenzen einer interprofessionellen Kooperation in der Literatur.....	23
c) Schlussfolgerung.....	27
7. Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung.....	27
8. Die Zusammenarbeit im Einzelfall.....	29
9. Schlussfolgerung.....	30
III. Überblick über die Entwicklung der nach § 59 a BRAO sozietätsfähigen Berufe hin zu der gesetzlichen Anerkennung ihrer Sozietätsfähigkeit.....	32
1. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern.....	32
a) Der Beruf des Wirtschaftsprüfers.....	32
b) Die Sozietätsfähigkeit der Wirtschaftsprüfer.....	33
2. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern.....	34
a) Der Beruf des Steuerberaters.....	34
b) Die Sozietätsfähigkeit der Steuerberater.....	34

3. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Steuerbevollmächtigten.....	35
a) Der Beruf des Steuerbevollmächtigten.....	35
b) Die Sozietätsfähigkeit der Steuerbevollmächtigten.....	36
4. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und vereidigten Buchprüfern.....	37
a) Der Beruf des vereidigten Buchprüfers.....	37
b) Die Sozietätsfähigkeit der vereidigten Buchprüfer.....	38
5. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen.....	38
a) Der Beruf des Rechtsbeistands.....	38
b) Die Neugestaltung des Rechts der Rechtsbeistände.....	39
c) Der Verkammerung der Rechtsbeistände.....	40
d) Die Sozietätsfähigkeit der Rechtsbeistände.....	41
aa) Die Sozietätsfähigkeit vor dem 5. BRAGOÄnderungsG.....	41
bb) Die Sozietätsfähigkeit nach dem 5. BRAGOÄnderungsG.....	42
6. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten.....	43
a) Der Beruf des Patentanwalts.....	43
b) Die Sozietätsfähigkeit der Patentanwälte.....	44
7. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Notaren.....	44
a) Der Beruf des Notars.....	44
b) Die Sozietätsfähigkeit der Notare.....	45
8. Ergebnis.....	46
 IV. Der verfassungsrechtliche Hintergrund eines Verbots einer über § 59 a BRAO hinausgehenden Sozietät.....	47
1. Die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.....	48
2. Die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG.....	49
3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.....	50
4. Ergebnis.....	51
 C. Das Erfordernis einer Zusammenarbeit mit über den Katalog des § 59 a BRAO hinausgehenden Berufen.....	52
I. Allgemeine Vorteile einer interprofessionellen Sozietät.....	53
1. Allgemeine Vorteile der Soziierung.....	52
2. Die Forderung nach einem erweiterten Dienstleistungsangebot.....	54
a) Das Konzept der Gesamtberatung aus einer Hand.....	54
b) Stellungnahme.....	56
II. Das Verhältnis von anwaltlicher und fremdberuflicher Tätigkeit zueinander.....	58
1. Die funktionale Beziehung der Tätigkeiten nach dem Konzept der Gesamtberatung.....	58
2. Die Einbindung der fremdberuflichen Tätigkeit in die anwaltliche Leistung	58
3. Die gutachterliche Tätigkeit des Fremdberufers.....	59
4. Die Hintereinanderschaltung der Tätigkeiten.....	60
5. Ergebnis.....	61
III. Die für eine weitergehende Zusammenarbeit in Betracht kommenden Berufe.....	62
1. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Ärzten.....	63

a) Die Zusammenarbeit im Rahmen von Haftpflichtprozessen.....	63
b) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.....	66
2. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Architekten.....	68
a) Begründungsansätze in der Literatur.....	68
b) Stellungnahme.....	69
3. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Ingenieuren.....	71
a) In der Literatur gestellte Forderungen.....	71
b) Stellungnahme.....	72
c) Die Zusammenarbeit am Beispiel des Umweltrechts.....	73
4. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Angehörigen der psycho-sozialen Berufe.....	75
a) Die Einbindung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Strafrechts.....	75
b) Tätigkeitsüberschneidungen auf dem Gebiet der Mediation.....	76
aa) Die Rolle der interprofessionellen Kooperation vor dem Hintergrund des Rechtsberatungsgesetzes.....	76
bb) Die Rolle der Kooperation vor dem Hintergrund der Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familiensachen.....	78
cc) Die systematische Einordnung der fremdberuflichen in.....	80
die anwaltliche Tätigkeit.....	80
dd) Ergebnis.....	81
5. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Unternehmensberatern.....	81
a) Der Beruf des Unternehmensberaters.....	81
b) Die Rolle der Rechtsberatung innerhalb der Unternehmensberatung.....	82
c) Die Rechtsberatungsbefugnis des Unternehmensberaters.....	84
d) Die Einordnung des Unternehmensberaters als freiberuflich.....	85
e) Die Überschneidungen anwaltlicher Tätigkeit mit der unternehmensberatenden.....	88
f) Die systematische Einordnung der Tätigkeitsbereiche.....	89
g) Die Kooperation der Rechtsanwälte vor dem Hintergrund der Konkurrenz durch Unternehmensberatungsgesellschaften.....	90
h) Die Zusammenarbeit mit EDV-Beratern.....	91
i) Schlussfolgerung.....	92
6. Ergebnis.....	92
 D. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Verbots einer über § 59 a BRAO hinausgehenden interprofessionellen Sozietät.....	94
 I. Die Erforderlichkeit der Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit.....	94
1. Das Erfordernis einer akademischen Vorbildung.....	95
2. Die abstrakte Wertung der Berufe.....	97
3. Die Artverwandtschaft durch die Tätigkeit auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet.....	98
a) Die Maßgeblichkeit der Rechtsberatung.....	198
b) Die Maßgeblichkeit der Wirtschaftsberatung.....	100
c) Schlussfolgerung.....	101
4. Ergebnis.....	101

II. Der Einwand der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberufler.....	102
1. Grundlagen und Inhalt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.....	103
2. Die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für das anwaltliche Vertrauensverhältnis.....	103
3. Der Schutz des Mandanten über die Gehilfeneigenschaft der Fremdberberufler nach den §§ 53 a StPO, 203 Abs. 3 StGB.....	104
4. Mögliche Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung in der interprofessionellen Sozietät.....	108
a) Technische Vorkehrungen.....	118
b) Die vertragliche Selbstauflegung.....	109
c) Ergebnis.....	110
5. Das Verhältnis der Interessen der Mandantschaft zu der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberufler.....	111
a) Die konkludente Entbindung des Rechtsanwalts von der Schweigepflicht gegenüber Mitsozisten bei einer de lege lata gebildeten Sozietät.....	112
b) Die Übertragbarkeit der Grundsätze der konkludenten Einwilligung auf eine freie Sozietät.....	113
c) Die ausdrückliche Entbindung des Rechtsanwalts von der Schweigepflicht	114
6. Ergebnis.....	116
III. Die Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO.....	118
IV. Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit.....	120
1. Grundlagen und Inhalt der anwaltlichen Unabhängigkeit.....	120
2. Der Begriff der Unabhängigkeit.....	121
a) Die Aura des rechtswissenschaftlichen Unabhängigkeitsbegriffs.....	122
b) Entscheidungsbeeinflussung durch Abhängigkeit.....	122
c) Mögliche Quellen der Entscheidungsbeeinflussung.....	123
3. Lösungsansätze ohne die Aufschlüsselung von möglichen Abhängigkeitstatbeständen.....	124
a) Schutz durch die Wirkung des § 1 BRAO.....	125
b) Das Argument der unumgänglichen Inanspruchnahme fremdberberuflicher Leistungen.....	125
c) Wahrung der Unabhängigkeit aufgrund des freiberuflichen Charakters der vereinnahmten Tätigkeiten.....	126
d) Ergebnis.....	128
4. Einzelne Abhängigkeitstatbestände.....	128
a) Die Gefahr der Weisungsabhängigkeit des Rechtsanwalts.....	128
b) Die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit.....	130
c) Die Gefahr des gesteigerten Mandanteneinflusses.....	131
d) Die Gefahr der gesteigerten Einflussnahme Dritter auf die gesamte Sozietät durch die Abhängigkeit fremdberberuflicher Mitsozisten	132
e) Die Abhängigkeit des Rechtsanwalts von den Mitsozisten bei der Mandatswahl.....	135

aa) Die Beeinflussung in der Wahl des Tätigkeitsgebietes durch die Spezialisierung.....	135
bb) Die Beeinflussung beider konkreten Mandatsannahme.....	136
f) Die Abhängigkeit bei sonstigen Geschäftsführungsmaßnahmen.....	138
g) Die Gefahr der Einflussnahme aufgrund von Haftungsverantwortlichkeiten.....	139
aa) Die Fremdverantwortlichkeit des Rechtsanwalts.....	139
bb) Die Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts gegenüber seinen Mitsozien.....	141
h) Die Gefahr der wirtschaftlichen Abhängigkeit.....	141
aa) Die finanzielle Abhängigkeit vom Mandanten.....	141
bb) Die finanzielle Abhängigkeit von den Mitsozien.....	142
i) Die Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit durch das Interesse der Fremdbereufler an der Teilhabe an den anwaltlichen Gebühren.....	143
aa) Formen der Abrechnung einer professionsübergreifenden Beratungsleistung.....	144
1) Die getrennte Abrechnung der Tätigkeiten.....	144
2) Die Gesamtabrechnung in Form einer Pauschalvergütung.....	144
bb) Auswirkungen einer mittelbaren Teilhabe aufgrund der Sozierung.....	145
1) Hintergründe des Verbots der Teilhabe an anwaltlichen Gebühren.....	145
2) Stellungnahme.....	146
3) Das Sonderproblem der Forderungsinhaberschaft.....	148
cc) Ergebnis.....	158
j) Persönliche Abhängigkeit aufgrund der Loyalität zum Beratungsteam.....	149
k) Entscheidungsbeeinflussung durch die Inkompatibilität von nebeneinander ausgeübten Tätigkeiten.....	150
aa) § 59 a BRAO als Korrelat der Tätigkeitsverbote der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO.....	150
bb) Die allgemeinen Zielrichtungen freiberuflicher Tätigkeiten.....	151
cc) Die Auswirkung der systematischen Einordnung der Tätigkeiten.....	152
dd) Die gemeinsame Zielrichtung der Katalogberufe.....	153
ee) Die Zielkonformität der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe.....	155
1) Die gemeinsame Berufsausübung mit Ärzten.....	155
2) Die gemeinsame Berufsausübung mit Architekten.....	156
3) Die gemeinsame Berufsausübung mit Ingenieuren.....	158
4) Die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen der psycho-sozialen Berufe.....	159
5) Die gemeinsame Berufsausübung mit Unternehmensberatern.....	160
(a) Die gewerbliche Unternehmensberatung.....	160
(b) Die freiberufliche Unternehmensberatung.....	162
(c) Die herkömmliche Schlussfolgerung.....	163
(d) Stellungnahme.....	164
(e) Ergebnis.....	166
6) Schlussfolgerung für die Zielkonformität der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe.....	166
l) Ergebnis.....	167

V. Unerlaubte Rechtsberatung durch fremdberufliche Sozien.....	168
VI. Werberechtliche Probleme der interprofessionellen Zusammenarbeit.....	170
1. Die Inkongruenz der werberechtlichen Regelungen.....	170
a) Überblick über das anwaltliche Werberecht.....	170
b) Das Werberecht der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe.....	171
2. Die Aussagekraft der anwaltlichen Werberegungen in Bezug auf die fremdberuflichen Leistungen und die daran anschließenden Konflikte.....	173
3. Die Gefahr der Drittwerbung.....	175
4. Die Problematik der Interprofessionalität als Spezialisierungshinweis.....	177
5. Das Sonderproblem der Vermeidung eines gewerblichen Eindrucks.....	179
VII. Auswirkungen der fehlenden Verkammerung der Fremdberufler	180
1. Das Verhältnis von berufsständischen Aufsichtbefugnissen und privatrechtlich organisierter Selbstkontrolle.....	182
a) Inhalt der anwaltlichen Kammeraufsicht.....	183
b) Der Inhalt einer vereinsrechtlichen Unterwerfung am Beispiel des Bund Deutscher Unternehmensberater e. V. im Vergleich zu dem anwaltlichen Pflichtenprogramm.....	183
c) Die Grenzen der vereinsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten im Vergleich zu einer Standesaufsicht.....	185
d) Systematische Bedenken gegen ein Erfordernis der Mitgliedschaft in einer privaten Berufsorganisation als ergänzendes Kriterium für § 59 a BRAO.....	186
aa) Das Problem der Verlagerung einer grundrechtsrelevanten Entscheidung in das Privatrecht.....	186
bb) Die faktische Möglichkeit eines Beitritts.....	187
cc) Die Gewähr der Aufnahmemöglichkeit durch einen Aufnahmeanspruch als Kontrahierungszwang.....	188
e) Ergebnis.....	190
2. Auswirkungen einer fehlenden Verkammerung der Fremdberufler.....	191
a) Die Machtlosigkeit der anwaltlichen Kammeraufsicht in Bezug auf eine direkte Belangung fremdberuflicher Sozien.....	191
b) Möglichkeiten der fremdberuflichen Kammeraufsicht in Bezug auf das anwaltliche Berufsrecht.....	191
c) De lege lata gegebene Möglichkeiten der Belangung des Rechtsanwalts aufgrund Verfehlungen des Fremdberuflers.....	193
d) Der Verlust der Sozietätsfähigkeit als rechtliche Konsequenz eines fremdberuflichen Verstoßes gegen anwaltliches Berufsrecht.....	194
e) Die Möglichkeit der Aufnahme Berufsfremder in die Anwaltskammern.....	197
f) Schlussfolgerung.....	198
3. Ergebnis.....	198

VIII. Weitere Folgeprobleme der Zulassung einer erweiterten Sozietät.....	200
1. Die überörtliche Sozietät.....	200
2. Die interprofessionelle sternenförmige Sozietät.....	201
3. Haftungsrechtliche Besonderheiten.....	202
a) Die Berufshaftpflichtversicherung.....	202
b) Grenzen der Möglichkeiten von Haftungsbeschränkungen.....	203
c) Die Erweiterung der anwaltlichen Mandats-Selbstkontrolle.....	204
d) Berufsspezifische Unterschiede bei den Verjährungsfristen.....	205
4. Die Übertragbarkeit der Zulassungshindernisse auf fremdberufliche Sozien.....	206
IX. Ergebnis.....	207
E. Projektion der Gefahren für die anwaltliche Berufsausübung auf die Bürogemeinschaft und auf die Kooperation im engen Sinne.....	208
I. Die Übertragung der Gefahren auf die Gründung einer interprofessionellen Bürogemeinschaft.....	208
1. Die Lösung über einen Erst-recht-Schluss.....	208
2. Die Erhöhung der Gefahren durch eine gelockerte Bindung zwischen den Gesellschaftern.....	209
a) Die fehlende Verschwiegenheitsverpflichtung der Bürogemeinschaftler.....	209
b) Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz.....	211
c) Die Einhaltung der Werbegrundsätze durch die Bürogemeinschaftler.....	212
d) Die mittelbare Kontrolle der Bürogemeinschaftler durch die Rechtsanwaltskammern.....	214
e) Ergebnis.....	214
II. Die Übertragung der Gefahren auf Elemente der Kooperation im engen Sinne.....	215
1. Die Kooperation als Loyalitätsvereinbarung.....	215
2. Die Zulässigkeit der darüber hinausgehenden Abreden.....	216
F. Fazit: Vorschlag für eine gesetzliche Änderung der Regeln für die berufliche Zusammenarbeit.....	219
I. Gesetzestext.....	219
II. Kurzkommentierung.....	220
III. Ergebnis.....	223

A. Einleitung

Spezialisierte Rechtsanwälte sind häufig auf das Fachwissen anderer Disziplinen angewiesen, welches nicht selten Grundvoraussetzung für eine gewissenhafte Berufsausübung ist¹. Soweit dieses Wissen nicht bei den in § 59 a BRAO aufgezählten sozietätsfähigen Berufen zu finden ist, stellt sich die Frage, in welcher Weise diese Berufsgruppen in die anwaltliche Tätigkeit eingebunden werden können. Insbesondere soll vor verfassungsrechtlichem Hintergrund untersucht werden, ob eine Sozietät als die intensivste Form der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer als der in § 59 a BRAO genannten Berufe möglich ist, oder ob ein Sozietätsverbot verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

An konträren Meinungen zu dem Thema der Sozietätsfähigkeit von Berufsfremden mangelt es nicht. Die Positionen scheinen sich unversöhnlich gegenüberzustehen. Vielen Auffassungen sind jedoch noch aufzuzeigende Argumentationsdefizite anzulasten. Meines Erachtens werden Argumentationsansätze häufig nicht ausgeführt² oder vorschnell durch einseitige, von Meinungen geprägte Betrachtungen beendet³. Dazu beschränken sich Stellungnahmen oft auf einfaches Bestreiten, ohne dass selbst geläufige Argumente erörtert werden.

Vor einem Einstieg in die Diskussion sollen in einem Abschnitt zunächst die Argumentationsgrundlagen aufgeführt werden. Dazu gehören mögliche Formen und Merkmale der beruflichen Zusammenarbeit. Ebenso soll ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der bisher als sozietätsfähig erachteten Berufe sowie über deren Tätigkeiten gegeben werden. Da diese Aspekte im einzelnen unbestritten und im Gegensatz zu den eigentlichen Schlüsselfragen schon Gegenstand von ausführlichen Darstellungen sind⁴, beschränkt sich die Bearbeitung auf die für die anschließende Argumentation wesentlichen Informationen. Sofern einzelne Grundlagen der beruflichen Zusammenarbeit für die Argumentation als Anhaltspunkte eine Rolle spielen, sollen diese an den entsprechenden Stellen vertieft werden.

¹Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233

²Z. B. Kaiser/Bellstedt, Anwaltssozietät S. 42, Rdn. 42: mit der Beschränkung auf den Hinweis, dass die Sozietät mit anderen Freien Berufen unzulässig ist, weil diese nicht den gleichen beruflichen Verpflichtungen unterliegen wie der Anwalt

³So z. B. Busse, AnwBl. 1998, 231 (234) zur Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit

Der Schwerpunkt der Arbeit soll auf der Untersuchung der mit einer interdisziplinären Sozietät verbundenen möglichen Risiken liegen. Dazu werden die in Betracht kommenden Argumente insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet, die als allgemeine Richtschnur für die Beurteilung von möglichen Gefährdungen dienen:

1. Liegen die Risiken verglichen mit der (erlaubten) *Einzelfall*zusammenarbeit in der *Dauerhaftigkeit* der Zusammenarbeit?

Jedes Argument, wie zum Beispiel die Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter, muss daraufhin überprüft werden, ob es seinen Ursprung gerade in der durch die Sozietät eingegangenen Bindung hat, oder ob es nicht bei der Zusammenarbeit im Einzelfall in gleicher Weise angebracht werden könnte. Einer Zusammenarbeit innerhalb auftragsbezogener Arbeitsgemeinschaften im Einzelfall steht auch die de lege lata bestehende Regelung nicht entgegen⁵. Nur wenn die Gefahren speziell auf die Begründung einer Sozietät zurückzuführen sind, können sie im Rahmen der Argumentation zur Rechtfertigung eines Sozietätsverbots herangezogen werden.

2. Wie verhält es sich mit den Gefahren im Vergleich zu einer (zulässigen) lockeren oder verfestigten Kooperation?

Dabei sind Überlegungen anzustellen, ob die Risiken bei der Kooperation nicht in demselben Maße auftreten. In dem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, wo die Grenzen der interprofessionellen Kooperation mit Fremdberuflern liegen. Gerade bei dem Überschreiten der Grenze der berufsrechtlich noch zulässigen Kooperationen müssen die Argumente ihre Stichhaltigkeit beweisen.

3. Treten die mit einer interprofessionellen Sozietät möglicherweise verbundenen Gefährdungen nicht auch in derselben Weise bei einer monoprotationellen Sozietät zwischen Rechtsanwälten auf und werden toleriert?

4. Treten die Gefahren in derselben Intensität nicht auch bei der Zusammenarbeit mit anderen nach § 59 a BRAO bereits sozietätsfähigen Berufen auf?

Dabei ist zu untersuchen, aus welchen Gründen die Gefahren bei der bereits erlaubten interprofessionellen Sozietät nicht zum Tragen kommen oder gar nicht bestehen. Falls

⁴Z. B. Gotzens, Diss., S. 1 ff.

dieselbe Intensität der Gefährdungen bereits bei der Zusammenarbeit mit den in § 59 a BRAO erwähnten Berufen akzeptiert wird, können die vermeintlichen Risiken nicht den ansonsten diskriminierten Berufen entgegengehalten werden.

5. Wie verhalten sich die Anschauungen des Publikums zu den Gefahren?

An einigen Stellen der Argumentation in der Literatur besteht die Tendenz, bei der Befürchtung vermuteter Gefahren hilfsweise die Argumentation in der Weise zu führen, dass trotz der Zweifel ihres Vorliegens zumindest der Anschein einer Gefährdung beim rechtsuchenden Publikum erweckt werden kann⁶. Allgemein muss der Grundsatz gelten, dass im Interesse des Anwaltstandes unterbunden werden muss, nur den leisesten Anschein zu erwecken, ein Rechtsanwalt nehme die Treuepflicht seinem Auftraggeber gegenüber nicht ernst⁷. Es kann keine Zweifel geben, dass im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant der Anschein einer Gefährdung ebenso vermieden werden muss wie die Gefährdung selbst. Kritisch anzumerken ist aber, dass die Argumentation zum einen oft Unsicherheiten in Bezug darauf zeigt, ob Gefahren tatsächlich vorliegen, und zum anderen unterstellt, dass das rechtsuchende Publikum einem Anschein erliegt, weil ihm die nötige Urteilsfähigkeit zur Erfassung der wahren Begebenheiten fehle. Eine derartige Behelfsargumentation kommt einer Bevormundung einer vermeintlich unmündigen Mandantschaft gleich, wenn sich nicht konkrete Anhaltspunkte für eine Missdeutung von Tatsachen beim Publikum feststellen lassen. Der so oft beschworene *mündige Bürger* scheint sich seiner Mündigkeit bewusster zu sein, als die deutsche Rechtsprechung es ihm zugestehen will⁸. Die Argumentation anhand eines Anscheins einer Gefährdung soll daher im weiteren Verlauf mit besonderer Skepsis betrachtet werden. Ebenso soll auch der Begriff des *rechtsuchenden Publikums* kritisch beleuchtet werden. Es stellt sich die Frage, ob die auf bestimmte Mandantenzweige zugeschnittenen Anwaltsleistungen, wie zum Beispiel die hochspezialisierte, auf bestimmte Wirtschaftszweige abgestimmte Beratung einer Zielgruppe durch ein Spezialistenteam auf wirtschaftlichem Gebiet noch einem einheitlichen „rechtsuchenden Publikum“ mit denselben Anschauungen und Erwartungen zugeordnet werden kann.

⁵Vgl. Stobbe, NJW 1991, 2041 (2048)

⁶Z.B. AGH Baden-Württemberg, NJW RR 1995, 1017 (1018): Die Zusammenarbeit (Rechtsanwalt und Unternehmensberater) ist (auch deshalb) unzulässig, weil sie das Bild der Rechtsanwaltschaft beim rechtsuchenden Publikum und deren Stellenwert im Rahmen des Gesamtgefüges der rechtsberatenden und Freien Berufe verwischen würde.

⁷Karlsbach in Festschrift für Cüppers S. 179 (196)

⁸Köhler, Wettbewerbsverbot, S. 164

6. Wie verhalten sich möglicherweise auftretende Gefährdungen zu den Interessen der Mandantschaft?

Die Interessen der Mandantschaft können unter mehreren Gesichtspunkten in die Argumentation einfließen:

Interessen an der Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät können im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt werden, so dass etwaige Gefährdungen durch den Willen der Mandantschaft kompensiert werden⁹. Auch ist eine mögliche Einwilligung der Mandantschaft in eine Gefährdung in Erwägung zu ziehen. Dabei muss zwar beachtet werden, dass ein möglicher Verzicht des Mandanten auf Berufspflichten des Rechtsanwalts grundsätzlich nicht möglich ist, da die Stellung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“¹⁰ nicht zur Disposition des Mandanten stehen kann. In bezug auf einzelne Gefährdungen kann aber an eine Dispositionsbefugnis gedacht werden, wie zum Beispiel bei der anwaltlichen Schweigepflicht, bei der der Mandant entscheiden kann, ob der Rechtsanwalt an sie gebunden sein soll oder nicht¹¹.

7. Gelten die Argumente gegen eine erweiterte Sozietät auch für die einzelnen für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe?

Bei der Frage muss zunächst der Bedarf einer Zusammenarbeit mit speziellen geeigneten Berufen aufgedeckt werden. Einige Berufe stehen schon seit längerem im Blickpunkt einer propagierten beruflichen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel die Berufe der Ärzte, Architekten, Ingenieure und Unternehmensberater; andere Berufe fanden dagegen bisher weniger Beachtung, wie zum Beispiel Berufe, die sich für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mediation eignen, sowie Berufe in Zusammenhang mit dem Gebiet des EDV-Rechts.

Einerseits können bestimmten Berufen spezifische Gefahren im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit innewohnen, andererseits kann bei ihnen unter Umständen eine besondere Gewähr dafür festgestellt werden, dass die anhand abstrakter Erwägungen erkannten Gefährdungen nicht drohen.

⁹Z.B. Michalski, Gesellschafts-/Kartellrecht, S. 146: Je mehr eine bestimmte Berufskombination einem praktischen Bedürfnis der Marktgegenseite entspricht, um so eher tendiert die Abwägung in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG in Richtung einer unwirksamen Berufsausübungsbeschränkung;

S. 226: (Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG) müssen alle Kooperationen zugelassen werden, bei denen der Eingriff in die Schweigepflicht der dadurch betroffenen Marktgegenseite als Ausgleich einen Vorteil gewährt.

¹⁰Vgl. § 1 BRAO

¹¹Pfordte/Gotzens, BRAK-Mitt 1997, 82 (83)

8. Ist der Mandant durch repressive Konsequenzen im Falle einer realisierten Gefährdung, beispielsweise durch entstehende Schadensersatzansprüche oder durch disziplinarrechtliche Maßnahmen, im Vorfeld vor etwaigen Verletzungen der anwaltlichen Pflichten geschützt?

Zu beachten ist dabei jedoch, dass eine Verletzung von Berufspflichten weitaus mehr als kompensierbare Schädigungen nach sich ziehen kann, wie zum Beispiel Einbußen im Vertrauen oder Ansehen der Rechtsanwaltschaft, und dass in diesen Fällen eine Schadensersatzpflicht oder eine berufsrechtliche Belangung eines einzelnen Anwalts keinen Ausgleich für den der Anwaltschaft im allgemeinen entstandenen Schaden schaffen kann.

9. Schließlich ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Art. 12 Abs. 1 GG bei der Feststellung einer Gefahr in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine verhältnismäßig geringer einschränkende Maßnahme existiert, die der Gefahr in gleicher Weise wie ein Sozietätsverbot begegnen kann¹². Auf der anderen Seite kommt dem Gesetzgeber, wenn er sich einmal für ein bestimmtes System entschieden hat, eine weitreichende Gestaltungsfreiheit dahingehend zu, wie er Gefährdungen der von ihm verfolgten Ziele vermeiden will¹³. Insofern muss die Grenzziehung zwischen Entscheidungsspielraum und Verhältnismäßigkeit erfolgen.

¹²Z.B. Römermann, Diss., S. 94 (zur Verletzung der Schweigepflicht): Ein pauschales Verbot bedeutet verfassungsrechtlich einen erheblich größeren Rechtfertigungszwang, ein Grundrechtseingriff muss bei pauschal vermuteten Gefahren darauf beschränkt werden, was für die konkrete Abwendung nötig ist.

¹³So Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 30, Rdn. 4

B. Grundlagen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Freiberuflern

Zunächst sollen die bei einer beruflichen Zusammenarbeit relevant werdenden Grundlagen, wie insbesondere mögliche Rechtsformen eines Zusammenschlusses, der verfassungsrechtliche Hintergrund eines Sozietätsverbots und die de lege lata sozietätsfähigen Berufe, dargestellt werden.

I. Das Recht der beruflichen Zusammenarbeit de lege lata

Nach § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO dürfen sich Rechtsanwälte in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit *Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern* im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden.

§ 59 a BRAO wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. 9. 1994¹⁴ eingeführt. § 59 a BRAO ersetzte § 30 RichtlRA in seiner letzten gültigen Fassung von 1973, der zusammen mit den RichtlRA nach den Beschlüssen des BVerfG vom 14. 7. 1987¹⁵ nur für eine Übergangszeit bis zur endgültigen Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts in Einzelfällen zur Konkretisierung des § 43 BRAO herangezogen werden durfte, sofern das Heranziehen zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich war¹⁶.

Nach § 59 a Abs. 4 BRAO gilt für die Zusammenschlussfähigkeit von Rechtsanwälten mit Berufsfremden in Bürogemeinschaften § 59 a Abs. 1 BRAO entsprechend.

II. Die in Betracht kommende Rechtsformen einer Zusammenarbeit

In welchen Fällen eine Teamarbeit bei Freien Berufen zulässig sein soll, ist eine Frage des Berufsrechts und des Gesellschaftsrechts¹⁷. Zunächst sollen die für eine Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten sowie die zugehörigen Definitionen und Merkmale aufgezeigt werden. Da in § 59 a BRAO nur Sozietät und Bürogemeinschaft erwähnt sind, stellt sich insbesondere die Frage, ob die Wahl der Rechtsform eines Zusammenschlusses Einfluss auf den Kreis der zusammenschlussfähigen Personen hat.

¹⁴BGBI. I 2278

¹⁵NJW 1988, 191 = BVerfGE 76, 171; NJW 1988, 194 = BVerfGE 76, 196

¹⁶BVerfGE 76, 171 (189)

1. Die Sozietät

Aus § 59 a BRAO lassen sich als Voraussetzungen für das Vorliegen einer Sozietät zunächst nur das allgemeine Merkmal der gemeinschaftlichen Berufsausübung (§ 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO) sowie das Erfordernis einer oder mehrerer Kanzleien ableiten. Rechtsprechung und Literatur haben schon vor der erstmaligen Legaldefinition des § 59 a BRAO folgende Merkmale für eine Sozietät entwickelt¹⁸:

a) Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung

Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer BGB-Gesellschaft nach den Regeln der §§ 705 ff. BGB¹⁹ durch einen in der Regel formfreien Vertrag²⁰, modifiziert durch Vorschriften der BRAO und durch die des Berufsrechts²¹. Die Enge dieses Zusammenschlusses manifestiert sich auch durch das gemeinschaftliche Auftreten nach außen durch Briefkopf, Praxisschild und gemeinsame Kanzlei²². Wesensmerkmal in diesem Zusammenhang ist, dass die Sozien ihre Berufe als Einheit ausüben²³.

b) Die gemeinschaftliche Annahme der Mandate

Aufgrund der Qualifizierung der Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gilt der Grundsatz, dass das einem Rechtsanwalt angetragene Mandat mit Wirkung für und gegen die Sozietät abgeschlossen wird. Legt man der Haftungsverfassung der GbR die früher vertretene Doppelverpflichtungslehre zugrunde, so verpflichtet der handelnde Rechtsanwalt die Sozietät und gleichzeitig alle mit ihm verbundenen Sozien²⁴. Nach dieser Auffassung resultiert dies aus der Verpflichtung der Sozien im Innenverhältnis, bei der Einräumung der entsprechenden Vertretungsmacht den Anwaltsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Sozietätsmitglieder abzuschließen²⁵. Nach der nunmehr auch auf die GbR anzuwendenden Akzessorietätstheorie²⁶ wird die Sozietät als solche Vertragspartner des Mandanten. Der agierende Rechtsanwalt

¹⁷Rittner, StB 1967, 2

¹⁸BGH, NJW 1963, 1302; BGHZ 83, 328; BGH, NJW 1985, 2635; BGH, NJW 1988, 1973, Henssler, NJW 1993, 2137; Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 4; Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 17; vgl. auch § 39 Abs. 3 des Übergangs-Rechtsanwaltsgesetzes der ehemaligen DDR vom 13. 9. 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504)

¹⁹BGH, NJW 1963, 1302; BGH, NJW 1985, 2635

²⁰BGH, WM 1962, 880; Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 18

²¹Michalski, AnwBl 1989, 65

²²Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 8; Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 5

²³Vgl. Droste, Diss., S. 26

²⁴Vgl. BGH, NJW 1978, 996; BGH, BRAK-Mitt. 1986, 223; BGH, NJW 1994, 257

²⁵BGH, AnwBl. 1996, 471; Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 8

nimmt demnach ein Mandat grundsätzlich im Namen der Sozietät an. Die Verpflichtung der übrigen Sozien betrifft daran anknüpfend das Verhältnis der Sozietät zu den Gesellschaftern, da die Sozietät den ihr erteilten Auftrag nur durch die Einschaltung der Sozien erfüllen kann. Ausnahmsweise kann eine separate Vereinbarung mit einem einzelnen Sozium getroffen werden²⁷, jedoch sind an den Abschluss eines derartigen Vertrags hohe Anforderungen zu stellen und für den Mandanten muss eindeutig zu erkennen sein, dass nur ein einzelner Sozium Vertragspartner ist²⁸.

Bei der Anwendung der Akzessorietätstheorie auf die Sozietät stellt sich parallel zu der Haftungsverfassung des § 128 HGB die Frage, ob ein Mandant auch einzelne Sozien auf Erfüllung des Mandatsvertrags in Anspruch nehmen kann oder ob sich der Anspruch gegen die einzelnen Gesellschafter auf eine Haftungsverantwortlichkeit beschränkt. Einschränkungen werden bei § 128 HGB gemacht, wenn ein Gesellschafter persönlich nicht zur Leistungserbringung in der Lage ist²⁹. Auf die Sozietät übertragen, könnte dies zum Beispiel relevant werden, wenn die interne Spezialisierung eines Rechtsanwalts ihm die Bearbeitung der außerhalb seines Tätigkeitsbereichs liegenden Mandate erschwert. Jedoch entbehrt diese Vorstellung einer praktischen Relevanz. Zum einen stößt die Vollstreckung einer Pflicht zur anwaltlichen Beratung auf Grenzen³⁰, zum anderen lässt sich eine klageweise Geltendmachung einer anwaltlichen Dienstleistung nicht mit dem erforderlichen Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten vereinbaren. Insofern ist die persönliche Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Erfüllung einer Primärverpflichtung der Sozietät zur anwaltlichen Beratung nicht realisierbar. Die Durchsetzung einer anwaltlichen Beratung kann den Interessen des Mandanten nicht gerecht werden, vielmehr wird es ihm im Streitfall darauf ankommen, erlittene Schäden gegenüber der Kanzlei zu kompensieren.

c) Die gemeinsame Vereinnahmung der Honorare

Zu der gemeinsamen Annahme der Mandate gehört die gemeinsame Vereinnahmung der Honorare. Dies wurde zuerst im Rahmen des Schutzes des Mandanten vor mehrfacher

²⁶BGH NJW 2001, 1056

²⁷BGH, MDR 1994, 946

²⁸Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 8

²⁹Vgl. zu den Voraussetzungen eines unmittelbaren Erfüllungsanspruchs Hopt in Baumbach/Hopt, HGB, § 128, Rdn. 9

³⁰Vgl. § 888 Abs. 3 ZPO

Inanspruchnahme auf Zahlung erörtert³¹. Folge ist, dass eine Honorarzahlung an einen der Sozien in der Regel schuldbefreiend auch gegenüber den anderen wirkt. Die Honorare stehen den Sozien wie das übrige Gesellschaftsvermögen zur gesamten Hand zu³². Im übrigen steht die endgültige Verteilung von Gewinnen und Verlusten zur Disposition des Gesellschaftsvertrags, und eine entsprechende Beteiligung der einzelnen Sozien ist nicht notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Sozietät³³.

d) Die gesamtschuldnerische Haftung

Nach § 51 a Abs. 2 Satz 1 BRAO haften die Mitglieder aus dem zwischen der Sozietät und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner³⁴. Eine gemeinsame Haftung ist aber nicht Begriffskriterium der Sozietät, sondern schlichte Rechtsfolge ihres Vorliegens³⁵. Nach der jüngsten Rechtsprechungsänderung³⁶ wird die Haftung der Gesellschafter in der GbR nunmehr entsprechend dem Verhältnis zwischen der Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Haftung bei der OHG beurteilt. Es gilt somit die Akzessorietätstheorie, nach der sich die Haftung der Sozien nach der Gesellschaftsschuld richtet. Unbestritten gilt dabei für Geldschulden, dass sich Gesellschaftsschulden und Gesellschafterhaftung ohne weiteres decken³⁷. Jedoch geht die Haftung der mit der Sozietät in Verbindung stehenden Rechtsanwälte noch weiter, da die Haftung nicht an den Abschluss des Sozietätsvertrags, sondern an das äußere Erscheinungsbild der Sozietät geknüpft ist, so dass auch angestellte Rechtsanwälte oder freie Mitarbeiter in die Haftung einbezogen werden, wenn sie nach außen hin als Mitglied der Sozietät in Erscheinung treten³⁸.

e) Sonderformen der Sozietät

Neben der klassischen Anwaltssozietät existieren Sozietäten mit berufsrechtlichen Besonderheiten.

³¹Vgl. BGH, NJW 1963, 1301

³²BGH, NJW 1996, 2859; a. A. noch: BGH, NJW 1980, 2407

³³BGH, AnwBl. 1996, 471

³⁴Siehe auch: BGH, NJW 1971, 1801; BGHZ 70, 247; BGH, NJW 1995, 1841

³⁵Kleine-Cosack, NJW 1994, 2249 (2257)

³⁶BGH NJW 2001, 1056

³⁷Hopt in Baumbach/Hopt, HGB, § 128, Rdn. 9

aa) Die interprofessionelle Sozietät

1) Der Begriff der interprofessionellen Sozietät

Die allgemein gültigen Merkmale der klassischen Sozietät gelten grundsätzlich ebenfalls für die de lege lata zulässigen interprofessionellen Sozietäten mit Angehörigen der in § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO aufgezählten Berufe³⁹. Kennzeichen der interprofessionellen Sozietät ist die professionsübergreifende Betreuung der Mandanten durch die Erweiterung des Dienstleistungsangebots. Eine Besonderheit liegt in der in § 59 a BRAO geforderten Verbindung *im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse*⁴⁰. Dieses Kriterium trägt dem Umstand Rechnung, dass den unterschiedlichen Berufsgruppen jeweils eigene Aufgaben gesetzlich vorbehalten sind⁴¹. Dazu gehören zum Beispiel die den Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen aktienrechtlichen Pflichtprüfungen und die den Rechtsanwälten obliegende allgemeine Rechtsberatungsbefugnis⁴². Da sich die Sozien über die Sozietätsvereinbarung nur in dem Rahmen der ihnen erlaubten Tätigkeiten verpflichten können, stellt § 59 a BRAO klar, dass die berufliche Verbindung nur innerhalb dieser Grenzen möglich ist. Damit wird die Pflicht eines Tätigwerdens des einzelnen Sozius bei der Erfüllung der gemeinschaftlichen Mandate auf den Teilbereich begrenzt, der in seinen beruflichen Aufgabenbereich und in seine Kompetenz fällt. Die Sozien haben nur im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse zur Erfüllung des der Sozietät erteilten Auftrags beizutragen⁴³.

2) Das Sonderproblem der Haftung der Sozien in der interprofessionellen Sozietät

§ 51 a Abs. 2 Satz 1 BRAO knüpft pauschal die gesamtschuldnerische Haftung an die Soziierung. Der Norm ist zunächst keine Differenzierung nach der Berufstätigkeit der Sozien zu entnehmen. Dass § 51 a Abs. 2 Satz 1 BRAO nur die gesamtschuldnerische Haftung der anwaltlichen Sozien für die anwaltliche Tätigkeit meint, ließe sich allenfalls aus der Regelungsreichweite der BRAO allein für die anwaltliche Tätigkeit entnehmen. Andererseits könnte man die angeordnete gesamtschuldnerische Haftung aller Sozien auch als eine grundsätzliche Rechtsfolge der Soziierung mit Fremdberuflern betrachten, da das anwaltliche

³⁸BGHZ 70, 247 = NJW 1978, 996; BGH, NJW 1994, 257

³⁹Spezifische berufsrechtliche Probleme werden im Zusammenhang mit der Übertragung der Grundsätze auf Sozietäten mit anderen Freiberuflern behandelt

⁴⁰§ 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO a. E.

⁴¹Im weiteren auch als *Vorbehaltsaufgaben* bezeichnet

⁴²Siehe dazu im einzelnen zu den Berufsgruppen unten S. 32 ff.

⁴³Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 71

Berufsrecht auch an die Sozierung mit Fremdberuflern Bedingungen knüpfen kann, die sich auf das fremde Berufsrecht auswirken können.

Ungeachtet des § 51 a Abs. 2 Satz 1 BRAO herrscht dagegen Streit, ob eine gesamtschuldnerische Haftung alle Mitglieder einer interprofessionellen Sozietät trifft, auch wenn nicht alle Sozien die Befugnis zur Bearbeitung des entsprechenden Mandats besitzen. Der Streit spielt sich dabei auf drei Argumentationsebenen ab: Die erste Ebene betrifft die Frage, ob in diesen Fällen ein Gemeinschaftsmandat überhaupt zulässig ist, beziehungsweise ob das Mandat nicht als Einzelmandat auszulegen ist. Die zweite und dritte Ebene betreffen die Fragen, ob sich die Mitsozien im Falle einer gemeinschaftlichen Verpflichtung aus dem Mandatsverhältnis auch zu einer gemeinschaftlichen Haftung verpflichtet haben und ob sich eine Haftung nicht schon aus der Erwartung der Mandantschaft bei dem Abschluss des Mandatsvertrags ergibt.

(a) Die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat sich bisher nur ansatzweise und meist einzelfallorientiert zu der Haftungsbeschränkung auf erfüllungsbefugte Sozien geäußert. Außerdem bleibt unklar, wie sich die getroffenen Feststellungen zu der neuen GbR-Rechtsprechung verhalten⁴⁴. Die angenommene Haftung eines Rechtsanwalts für Pflichtverletzungen des mit ihm soziierten Steuerberaters hat der BGH⁴⁵ auf die Erwägung gestützt, dass der Rechtsanwalt ebenfalls zu einer steuerlichen Beratung befugt ist. Diese Argumentation wäre obsolet, ginge man pauschal von einer Mithaftung der Sozien unabhängig von ihren beruflichen Befugnissen aus. Ähnlich ist die Argumentation in einer Entscheidung zur Haftung eines als Steuerberater qualifizierten Rechtsanwalts in Sozietät mit einem Steuerberater⁴⁶. Der Entscheidung nach hat eine unterschiedliche berufliche Qualifikation zur Folge, dass gesamtschuldnerisch nur gehaftet wird, wenn jeder die generellen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Bearbeitung des erhaltenen Auftrags erfüllt⁴⁷. Dagegen hat der BGH im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Rechtsberatungsbefugnis der Wirtschaftsprüfer⁴⁸ erwähnt, dass eine Verbindung mit einem Steuerberater in einer Sozietät zu dessen finanzieller Mitberechtigung und Haftung führe. Eine Mithaftung ausdrücklich verneint hat das OLG Köln⁴⁹: Eine

⁴⁴Zu den Auswirkungen der Akzessorietätstheorie auf die Problematik siehe die Stellungnahme unten S. 13

⁴⁵NJW 1982, 1866

⁴⁶BGH, BB 1993, 1682

⁴⁷BGH, a. a. O. (1685)

⁴⁸NJW 1988, 651

⁴⁹StB 1997, 77; WiB 1997, 676

Mithaftung der Sozien trete nur für diejenigen Sozien ein, die nach dem Gesetz auf dem Berufsgebiet auch tätig sein dürfen, auf dem bei der Bearbeitung des Mandats eine Pflichtverletzung erfolgte. Der Argumentation angeschlossen hat sich der BGH in einem Urteil zu der Haftung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers für eine Pflichtverletzung eines assoziierten Rechtsanwalts bei der treuhänderischen Verwaltung im Rahmen einer rein rechtsbesorgenden Tätigkeit⁵⁰. Es liege eine Ausnahme von der gemeinschaftlichen Mandatierung vor, wenn der erteilte Auftrag in erster Linie eine reine Rechtsbesorgung darstellt, zu der ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nicht befugt ist. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass eine dahingehende Verpflichtung eines nicht zur Rechtsberatung Befugten nichtig sei. Bei Sozietäten unterschiedlicher Berufsangehöriger komme demnach ein Vertrag im Zweifel nur mit denjenigen Sozien zustande, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet tätig werden dürfen.

(b) Die Literatur

In der Literatur wird teilweise ebenfalls eine Haftungsbeschränkung auf die erfüllungsbefugten Sozien vertreten⁵¹, wobei noch unklar bleibt, wie die Rechtsprechungsänderung zur GbR-Haftung von den Meinungen aufgegriffen werden wird⁵². Die weitgehende persönliche Haftung aller Sozietätsmitglieder entspreche weder der Erwartungshaltung noch dem Schutzbedürfnis der Auftraggeber⁵³. Eine Auffassung leitet dies daraus her, dass bei unterschiedlichen beruflichen Befugnissen schon kein Gemeinschaftsmandat möglich sei⁵⁴. Die nicht erfüllungsbefugten Sozien können nicht verpflichtet werden, weil sie die Leistung nicht erbringen können und eine diesbezügliche Verpflichtung schon nach § 306 BGB nichtig wäre⁵⁵. Teilweise wird auch eine gemeinschaftliche Haftung verneint, indem zwar von der Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Mandatierung ausgegangen wird, jedoch in den Fällen, in denen Vorbehaltsaufgaben berührt sind, regelmäßig eine Auslegung hin zu einem Einzelmandat erfolgen müsse⁵⁶.

⁵⁰BGH, ZIP 2000, 545

⁵¹Borgmann/Haug, *Anwaltshaftung*, VII Rdn. 15; Busse, *DStR* 1995, 738; Späth in *Bonner Handbuch der Steuerberatung*, § 56, Rdn. B 786.4.4; Gräfe in *Gräfe/Lenzen/Rainer, Steuerberaterhaftung*, Rdn. 38, 41

⁵²Siehe dazu die Stellungnahme im folgenden Abschnitt

⁵³Henssler, *WPK-Mitt.* 1999, 2

⁵⁴Bericht aus der Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer, *WPK-Mitt.* 1997, 53 (56)

⁵⁵Wirtschaftsprüferkammer, a.a. O.

⁵⁶Späth in *Bonner Handbuch der Steuerberatung*, § 56 Rdn. B 786.4.3; derselbe, *StB* 1989, 50

Nach anderer Ansicht ist von einer Mitverpflichtung und damit auch von einer Mithaftung der Berufsangehörigen auch in den Fällen auszugehen, in denen die Mitsozien beruflich nicht zur Erledigung der Aufgabe befugt sind⁵⁷. In diesen Fällen seien die Mitsozien verpflichtet, für die Organisation der Auftragserledigung zu sorgen⁵⁸. Es entspreche der Verkehrsauffassung und dem Sicherheitsinteresse des Mandanten, wenn alle Sozien im Wege der internen Organisation zu einer Erledigung des Mandats beizutragen und für entstandene Schäden des Mandanten wegen Nicht- oder Schlechtleistung finanziell einzustehen haben⁵⁹.

(c) Stellungnahme

Die dargestellten Auffassungen werfen Fragen auf mehreren Argumentationsebenen auf. Maßgeblich beeinflusst wird die Gesellschafterhaftung innerhalb der interprofessionellen Sozietät von der zugrunde gelegten Haftungsverfassung innerhalb der GbR. Im Ergebnis unbestritten ist die Tatsache, dass ein interprofessionelles Mandat eine Primärverpflichtung nur für erfüllungsbefugte Sozien begründen kann. Der BGH⁶⁰ geht zutreffend davon aus, dass eine Verpflichtung der nichterfüllungsbefugten Gesellschafter in Bezug auf eine Primärverpflichtung nichtig wäre. Dies gilt sowohl für Abreden zwischen der Sozietät und dem Mandanten, als auch für Verpflichtungen der Sozien gegenüber der Sozietät. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob eine Sekundärverpflichtung aller Sozien zur Leistung von Schadensersatz für jedwede, der Sozietät zurechenbare Pflichtverletzung besteht.

Unter Zugrundelegung der Doppelverpflichtungslehre stellte sich die Frage, welcher Verpflichtungswille eines Sozius in Bezug auf die nicht erfüllungsbefugten Mitsozien festgestellt werden kann. So wurde vertreten, dass in der kollektivistisch orientierten Theorie der Doppelverpflichtung die sachgerechte Lösung zu finden sei, nach der zwar eine Verpflichtung des Gesellschaftsvermögens, nicht aber die Verpflichtung aller Gesellschafter erfolgt⁶¹. Auch der Wille zur sekundären Verpflichtung aller Mitsozien mit der erforderlichen Vertretungsmacht der einzelnen Sozien wurde so verneint, was auch den Erwartungen der Mandantschaft entspreche⁶². Wenn man aber mit der neuen höchstrichterlichen

⁵⁷Kornblum, AnwBl. 1973, 153 (159); Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 71 (Hartung geht im Regressfall von einer internen Schadensverteilung aus); Maxl in Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez, § 56 StBG, Rdn. 37; Römermann, ablehnende Anmerkung zu OLG Köln, WiB 1997, 667 (668)

⁵⁸Borggreve, Diss., S. 71

⁵⁹Droste, Diss., S. 169

⁶⁰ZiP 2000, 545

⁶¹Henssler, WPK-Mitt. 1999, 2

⁶²Derselbe, a. a. O.

Rechtsprechung⁶³ der GbR die Akzessorietätstheorie zugrunde legt, so steht fest, dass ein Auseinanderlaufen der Gesellschafts- und der Gesellschafterhaftung einzig und allein durch die Begründung eines Einzelmandats bewirkt werden kann. Sobald ein Sozius im Namen der Sozietät auftritt und diese verpflichtet, resultiert daraus die Haftungsverantwortlichkeit aller Sozien unabhängig von ihren beruflichen Befugnissen. Dies muss sich auch aus der Tatsache ergeben, dass der Sozietät die vereinnahmten Gebühren aus einem Gemeinschaftsmandat zufließen, um einen Gleichlauf der Haftung mit der finanziellen Vorteilmahme zu garantieren. Bei Gemeinschaftsmandaten fließen die eingenommenen Gebühren der Sozietät zu, innerhalb der sich die Verteilung nach einem vereinbarten, dem Mandanten im Zweifel nicht bekannten Schlüssel richtet. Dies hat die Folge, dass nach einer erfolgten Verteilung einem geschädigten Mandanten bei Inkongruenz von Beteiligung und Haftung die Haftungsmasse zu seinem Nachteil entzogen ist. Darin liegt ein Widerspruch zu den Erwartungen des Mandanten, nach denen die finanzielle Vorteilmahme grundsätzlich auch einem finanziellen Risiko entsprechen muss.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Primärverpflichtung aus dem Mandatsvertrag, indem sie die entsprechend erfüllungsbefugten Gesellschafter einsetzt. Da die Sozietät mittelbar über die Erfüllungsbefugnisse ihrer Gesellschafter in der Lage ist, die Vorbehaltsaufgaben zu erbringen, ist unerheblich, dass die Vorbehaltsaufgaben nicht von allen Sozien erbracht werden können. Die Frage der internen Aufgabenverteilung hat keinen Einfluss auf eine nachgeschaltete Haftungsverantwortlichkeit aller Gesellschafter. Die entscheidende Frage reduziert sich darauf, unter welchen Voraussetzungen von einem Einzelmandat ausgegangen werden kann, so dass es von vorneherein nicht zu der akzessorischen Haftung aller Sozien kommt.

Die Argumentation des OLG Köln⁶⁴ kann auf diese Frage keine Antwort geben. Das Gericht trennt in dem Urteil ausdrücklich zwischen der Frage der Reichweite des Mandats und der Frage der Haftung der nicht erfüllungsbefugten Sozien. In dem zu entscheidenden Fall tendierte es in Bezug auf die Umstände der Mandatierung zu dem Vorliegen eines Gemeinschaftsmandats und verwies zur genaueren Feststellung an das Landgericht zurück. Nach den zum Zeitpunkt des Urteils dem OLG Köln bekannten Tatsachen sollten die objektiven Umstände keine Ausnahme von dem Prinzip der Gemeinschaftsmandatierung begründen können. Jedoch in Bezug auf den nicht erfüllungsbefugten Sozius sei die Art der Mandatierung irrelevant, weil ihn selbst bei einem Gemeinschaftsmandat keine Haftung für

⁶³BGH, NJW 2001, 1065

die Fehler des allein erfüllungsbefugten Gesellschafters treffen kann. Der der Entscheidung zugrundeliegende Lösungsansatz ist vor dem Hintergrund der Akzessorietätstheorie hinfällig, da ein derartiges Auseinanderlaufen von Gemeinschaftsmandat und Gesellschafterhaftung nun nicht mehr möglich ist.

Die der Entscheidung des BGH⁶⁵ zugrundeliegende Lösung könnte am ehesten vor dem Hintergrund der Akzessorietätstheorie aufrechterhalten werden. Die Kernaussage des Urteils ist, dass die unterschiedlichen beruflichen Befugnisse einen auf ein Einzelmandat hindeutenden Ausnahmetatbestand darstellen, so dass bei Sozietäten unterschiedlicher Berufsangehöriger der Vertrag im Zweifel nur mit denjenigen Soziern zustande komme, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet tätig werden dürfen. Vor dem Hintergrund der Akzessorietätstheorie hakt diese Argumentation jedoch ebenfalls. Zunächst fällt auf, dass diese Differenzierung nicht zu der Annahme eines klassischen Einzelmandats führt, sondern dass im Zweifel eine Verpflichtung aller ebenfalls erfüllungsbefugten Mitsozien begründet werden soll. Eine Mitverpflichtung eines Teils der Mitsozien kann sich aber wiederum nur über den Weg des Handelns im Namen der Sozietät vollziehen. Sobald aber im Namen der Sozietät gehandelt wird, lässt es sich nicht mit dem Akzessorietätsgedanken vereinbaren, dass ein Mandat nur Wirkungen gegenüber einer „Fraktion der Erfüllungsbefugten“ erzeugt. Außerdem müsste die Argumentation des BGH in dem Sinne fortgeführt werden, dass sich auch bei einem professionsübergreifenden Mandat beruflich verschieden qualifizierbare Verpflichtungen selbständig auf die einzelnen „Fraktionen der Erfüllungsbefugten“ aufteilen lassen, die dann jeweils separat für ihren Aufgabenbereich haften.

Die einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der dem Urteil zugrunde liegenden Annahmen ist demnach, dem vertragsabschließenden Sozius ein Einzelmandat aufzuerlegen, sobald er allein über die für das Mandat erforderliche berufliche Qualifikation verfügt. Wenn allerdings schon eine besondere berufliche Befugnis eines Sozius die Annahme eines Einzelmandats rechtfertigt, so käme man auch bei befugnisübergreifenden Mandaten zu einer Teilung des Mandats in eine Summe von Einzelmandaten. Eine Teilung der Haftungsverantwortlichkeit nach Tätigkeitsbereichen liefe dem Sinn und Zweck der Zusammenfassung interprofessioneller Dienstleistungen in einer Sozietät zuwider.

Außerdem sprechen weitere gewichtige Zweckmäßigkeitserwägungen sowie die Interessen der Mandanten gegen die dem Urteil des BGH zugrundeliegende Annahme von Einzelmandaten. Der Mandant liefe Gefahr, nachweisen zu müssen, auf welchem

⁶⁴StB 1997, 77

Tätigkeitsgebiet eine Pflichtverletzung erfolgt ist und gegen welchen Sozius er aufgrund der Verletzung eines „Teilmandats“ vorgehen muss. Bei einem mehrere Vorbehaltsaufgaben berührenden Mandat kann es zu einer Ungewissheit über den Verschuldensträger oder über die Qualifizierung einer Tätigkeit als eine Vorbehaltsaufgabe kommen. Schwierigkeiten könnten zum Beispiel in dem Bereich von Pflichtverletzungen durch Unterlassen auftreten, wenn es um die Pflicht der vollständigen Sachverhaltserforschung zur bestmöglichen Interessenwahrnehmung geht. Der Mandant wäre bei der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs von der genauen Klärung der Binnenstruktur der Sozietät und der Tätigkeitsbereiche abhängig, während dies bei einer akzessorischen Haftung den Sozien bei ihrer internen Auseinandersetzung überlassen werden könnte.

Auch spielen im allgemeinen die Erwartungen der Mandantschaft in Bezug auf die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Sozien eine wesentliche Rolle. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Mandant nicht zufällig einer Sozietät anvertraut, sondern diese gezielt auswählt, auch wenn es sich zunächst nur um ein auf Vorbehaltsaufgaben beschränktes Mandat handelt. Bei dem Mandatsabschluss kann unter Umständen noch nicht exakt abgesehen werden, welche Aufgabenbereiche im weiteren Verlauf des Mandats tangiert werden. In diesen Fällen erwartet der Mandant zumindest von der Kontaktperson eine begleitende und überwachende Funktion in Bezug auf die Mitsozien. Auch können Problemschwerpunkte in anderen als vom Mandanten erwarteten Tätigkeitsbereichen liegen. Das Vertrauen in die von der Sozietät erbrachten Leistungen kann der Mandant nur durch persönlichen Kontakt mit den Sozien aufbauen. Bei professionsübergreifenden Mandaten wird der Mandant unter Umständen nicht mit allen Sozien, die sein Mandat bearbeiten, in Kontakt kommen. Um so wichtiger ist daher, dass der Mandant auch auf die Gewähr seines Ansprechpartners für die Gewissenhaftigkeit und Qualität der Leistungen vertrauen kann, die in Vorbehaltsaufgabenbereiche anderer Sozien fallen, über deren Person sich der Mandant kein eigenes Bild machen kann. Diese Gewähr wird wesentlich durch die akzessorische Haftung, unabhängig von dem internen Verantwortungsbereich des in Erscheinung tretenden Sozius, geboten.

Außerdem besteht für die Sozien die Möglichkeit, ausdrücklich ein Einzelmandat oder eine Haftungskonzentration auf den bearbeitenden Sozius zu vereinbaren. Eine regelmäßige Auslegung eines Mandats als Einzelmandat mit der Wirkung der Haftungsbeschränkung auf den erfüllungsbefugten Sozius widerspricht dem Grundgedanken der Sozierung zum Zweck

⁶⁵ZiP 2000, 545; zu dem Inhalt der Entscheidung siehe S. 12

der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Solange mit dem Mandanten nichts Gegenteiliges vereinbart wird, bedeutet daher die Sozierung eine nach außen präsentierte Solidarität der Berufsausübenden.

(d) Ergebnis

Mit Begründung eines Gemeinschaftsmandats untrennbar verbunden ist die akzessorische Haftung der Gesellschafter. Diese Haftung kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Mandanten oder durch die Qualifizierung eines Mandats als Einzelmandat beschränkt werden. Die Tatsache, dass ein Mandat in den Aufgabenbereich eines Sozius fällt, der alleinig die notwendige Befugnis zur der entsprechenden Bearbeitung besitzt, rechtfertigt, für sich betrachtet, nicht das Vorliegen eines Einzelmandats. Die Sozietät als solche wird auch bei Vorbehaltsaufgaben verpflichtet, die nicht durch alle Sozien erfüllt werden können. Die Annahme einer nach Vorbehaltsaufgaben geteilten Summe von Einzelmandaten widerspricht dem Sinn und Zweck der gemeinschaftlichen Berufsausübung innerhalb einer Sozietät.

bb) Die überörtliche Sozietät

Der Gesetzgeber hat mit § 59 a Abs. 2 Satz 1 BRAO die Möglichkeit überörtlicher Sozietäten zugelassen, soweit in jeder Kanzlei ein Mitglied der Sozietät tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit ist. Damit ist der Gesetzgeber den in Rechtsprechung⁶⁶ und Literatur⁶⁷ entwickelten Grundsätzen gefolgt. Unzulässig ist demnach die Besetzung einer Kanzlei lediglich mit freien Mitarbeitern oder Angestellten⁶⁸. Wesentliches Merkmal ist, dass jedes Mitglied weiterhin berechtigt und grundsätzlich auch verpflichtet ist, den Anwaltsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Sozien abzuschließen. Dieser auch für die nicht überörtlich tätige Sozietät geltende Grundsatz resultiert aus der Sozietätsvereinbarung, durch die sich die Sozien verpflichtet haben, ihren Beruf gemeinsam auszuüben. Der Gesellschaftszweck der gemeinsamen Berufsausübung würde gefährdet, wenn ein Sozius ohne gerechtfertigten Anlass ein Mandat in eigener Regie mit den damit unter Umständen verbundenen Vorteilen annimmt. Im Gegenzug muss er dann aber auch berechtigt sein, im Namen der Sozietät Mandate anzunehmen.

⁶⁶BGHZ 108, 290 = AnwBl. 1989, 563 = NJW 1989, 2890; OLG Köln, AnwBl. 1993, 352

⁶⁷Henssler, NJW 1993, 2137; Prütting, JZ 1989, 705

Die überörtliche Sozietät ist auch in Form einer intraurbanen Sozietät zulässig, mit der Besonderheit, dass es sich um einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten innerhalb eines Ortes handelt⁶⁹. Das Problem der Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät wird in interprofessionellem Zusammenhang relevant, wenn es um die Frage geht, ob die Anforderungen an das am Ort der Niederlassung tätige Mitglied in dem Sinne verschärft werden müssen, dass es sich um einen anwaltlich tätigen Sozius handeln muss⁷⁰.

cc) Internationale Sozietäten

§ 59 a Abs. 3 Nr. 1 BRAO regelt die Zulässigkeit von internationalen Sozietäten. Voraussetzung für die Sozietätsfähigkeit der ausländischen Rechtsanwälte ist, dass sie durch eine Niederlassung nach § 206 Abs. 1 BRAO oder nach bestandener Eignungsprüfung gemäß § 4 BRAO befugt sind, im Geltungsbereich der BRAO eine Kanzlei einzurichten⁷¹. § 59 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO regelt die Zulässigkeit der internationalen interprofessionellen Sozietät.

2. Die Bürogemeinschaft

Die Bürogemeinschaft wird zwar in § 59 a Abs. 4 BRAO als mögliche Form des Zusammenschlusses erwähnt, gesetzlich aber nicht definiert. Bei der Bürogemeinschaft handelt es sich, ebenso wie bei der Sozietät, um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts⁷². Der Gesellschaftszweck besteht dabei in dem Betrieb eines gemeinsamen Büros zwecks gemeinsamer Nutzung bei gemeinschaftlicher Kostentragung. Es erfolgt weder eine gemeinschaftliche Entgegennahme von Aufträgen, noch eine gemeinsame Haftung⁷³. Gegenüber der Sozietät als Berufsausübungsgesellschaft ist damit bei der Bürogemeinschaft als bloßer Betriebsgemeinschaft entscheidendes Merkmal die berufliche Selbständigkeit der Partner⁷⁴. Insbesondere muss bei der Firmierung und bei der Kundmachung von Bürogemeinschaften eine Irreführung der Mandanten vermieden werden. Bei Missachtung oder missverständlicher Kundgabe greift eine Rechtsscheinhaftung, die die Mitglieder im Haftungsfall wie eine Sozietät behandelt⁷⁵. Nach § 59 a Abs. 4 BRAO i. V. m. § 59 a Abs. 1

⁶⁸OLG Hamm, NJW 1991, 2650

⁶⁹BGH, AnwBl. 1994, 415

⁷⁰Siehe dazu unten S. 200

⁷¹Vgl. Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 38

⁷²Zuck, Vertragsgestaltung, Rdn. 82

⁷³BGH, NJW 1978, 996; vgl. § 39 Abs. 2 RAG

⁷⁴Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 85

⁷⁵BGHZ 70, 247 = NJW 1978, 996 = AnwBl. 1978, 259; BGH, NJW 1986, 1490; BGH, WM 1988, 986; Borgmann/Haug, Anwaltshaftung, S. 213 f.; Vollkommer, Anwaltshaftungsrecht, Rdn. 49

BRAO ist eine Bürogemeinschaft ebenfalls nur mit den aufgezählten sozietätsfähigen Berufen zulässig.

3. Die Partnerschaftsgesellschaft

Mit dem am 1. 7. 1995 in Kraft getretenen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz⁷⁶ ist den freien Berufen eine weitere Möglichkeit gegeben worden, sich zur Ausübung ihrer Berufe zusammenzuschließen⁷⁷. Die Partnerschaftsgesellschaft schließt die Lücke zwischen der Kapitalgesellschaft und der BGB-Gesellschaft⁷⁸. Nach § 7 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 127 HGB ist sie rechtsfähig und hat eigenes Vermögen⁷⁹. Mitglieder können nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG nur natürliche Personen sein. Neben der intendierten Möglichkeit von Haftungsbeschränkungen⁸⁰ war ein Anliegen des Gesetzgebers, eine Möglichkeit für größere, interprofessionelle, überregionale und internationale Zusammenschlüsse zu eröffnen⁸¹. Jedoch ordnet § 1 Abs. 3 PartGG an, dass Vorschriften der einzelnen Berufe die Zusammenarbeit in der Partnerschaft ausschließen oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen können. Aus diesem Berufsrechtsvorbehalt ergibt sich, dass sich Rechtsanwälte ebenfalls nur mit den in § 59 a BRAO aufgezählten Berufen zusammenschließen dürfen⁸². Damit hat der Gesetzgeber das durch das PartGG geöffnete Tor zu einer interprofessionellen Zusammenarbeit zum gleichen Zeitpunkt wieder geschlossen⁸³, und das PartGG wird eines jeglichen eigenen Regelungsgehalts über die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus beraubt, was die Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit betrifft⁸⁴.

4. Die GmbH

Zum 1. März 1999 ist die erste gesetzliche Regelung der Anwalts-GmbH in den §§ 59 c ff BRAO in Kraft getreten⁸⁵. Damit folgte der Gesetzgeber der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung⁸⁶ und Literatur⁸⁷. Hervorzuheben ist das mit der Haftungsbeschränkung auf

⁷⁶BGBI. 1994 I, S. 1744

⁷⁷Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG

⁷⁸Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 26

⁷⁹Bösert/Braun/Jochem, S. 12 ff

⁸⁰Vgl. § 8 Abs. 2 PartGG

⁸¹BT-Drucks. 12/6152, S.1

⁸²Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 28; Bösert/Braun/Jochem, S. 107

⁸³Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 43

⁸⁴Gotzens, Diss., S. 69

⁸⁵BGBI 1999 I, S. 2600

⁸⁶BayOLG, BRAK-Mitt. 1995, 34 = NJW 1995, 199 = ZiP 1994, 1868; BayOLG, BRAK-Mitt. 1996, 217 = NJW 1996, 3217; LG, Baden-Baden AnwBl. 1996, 537;

das Gesellschaftsvermögen zusammenhängende Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 59 d Nr. 3 i. V. m. § 59 j BRAO.

Eine interprofessionelle Beteiligung wird durch § 59 e BRAO auf die in §§ 59 a Abs. 1, Abs. 3 BRAO genannten Berufe beschränkt. Die Regelung entspricht in dem Punkt den durch das BayOLG⁸⁸ aufgestellten Voraussetzungen, nach denen die Satzung einer entsprechenden GmbH Vorsorge zu treffen hat, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen nur dem in § 59 a BRAO aufgeführten Personenkreis möglich ist, damit der Einfluss von berufsfremden Kapitaleignern zuverlässig ausgeschlossen bleibt.

Darüber hinaus werden in den §§ 59 e Abs. 2, 59 f Abs. 1 Satz 2 BRAO Mehrheitserfordernisse dergestalt aufgestellt, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte, sowie die Mehrheit der Geschäftsführer von Rechtsanwälten gestellt werden müssen. Das BayOLG ging ebenfalls davon aus, dass sich die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte in der Hand von Rechtsanwälten befinden müsse, die ihren Beruf aktiv in der Gesellschaft ausüben⁸⁹. Dies führt zu Kollisionen mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Bei Wirtschaftsprüfern ist zu beachten, dass für sie in § 28 Abs. 2 Satz 3 WPO eine entsprechende Mehrheitsbeteiligung Voraussetzung für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist. Ebenso sieht § 50 Abs. 4 StBerG eine gegenüber Fremdberuflern mindestens gleichgewichtige Beteiligung von Steuerberatern an einer Steuerberatungsgesellschaft vor, um als solche anerkannt zu werden. Die dadurch faktisch unmöglich gemachte Zusammenarbeit wird daher als missglückter Teil der gesetzlichen Regelung der Anwalts-GmbH bezeichnet⁹⁰. Lediglich bei Mehrfachqualifikationen der Gesellschafter ist eine Zusammenarbeit in der Form der GmbH möglich⁹¹. Der Sinn dieser Regelung erscheint schon deshalb fragwürdig, weil entsprechende Konstellationen der ungleichen Gewichtung der Berufsausübenden bei einer Personengesellschaft toleriert werden. Die Organisation der Zusammenarbeit in Kapitalgesellschaften sollte keinen Einfluss auf die Berufsausübung der Rechtsanwälte als solche haben, sondern Vorteile der besonderen Gesellschaftsstrukturen nutzbar machen. Der Einfluss auf die Berufstätigkeit als solche wird in § 59 f Abs. 4 BRAO ausdrücklich missbilligt und muss durch die Erfüllung der Anforderungen an interne Gesellschaftsstrukturen vermieden werden. Auf die Berufsausübung des einzelnen

⁸⁷Henssler, JZ 1992, 697; derselbe, NJW 1993, 2137; derselbe, ZiP 1994, 844, derselbe, DB 1995 1549; Ahlers, AnwBl. 1991, 226; Koch, AnwBl 1993, 157; Gotzens, Diss. S. 72 (Fn. 295)

⁸⁸BayOLG, BRAK-Mitt. 1995, 34 = NJW 1995, 199 = ZiP 1994, 1868

⁸⁹NJW 1995, 199 (201)

⁹⁰Henssler, WPK-Mitt. 1999, 2

Rechtsanwalts bei der Mandatswahrnehmung darf die Wahl der Gesellschaftsform keinen Einfluss haben. Bezüglich der zulässigen, die Berufsausübung direkt betreffenden Entscheidungen kann es keinen Unterschied machen, ob sie durch eine Gesellschafterversammlung einer GmbH oder durch sozietätsinterne Organe getroffen werden. Damit ist aber auch unerheblich, ob innerhalb *einer Sozietät* ein Ungleichgewicht der beruflichen Qualifikationen herrscht oder ob dies innerhalb einer *als GmbH* geführten Gesellschaft der Fall ist.

5. Die Aktiengesellschaft

Das BayOLG hat mit seinem Beschluss vom 27. 3. 2000⁹² die grundsätzliche Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG bestätigt. Es ist damit dem überwiegenden Schrifttum gefolgt⁹³. Die Beschränkung des BRAO-Änderungsgesetzes auf die Regelung der Anwalts-GmbH lässt nicht den Schluss eines Verbots der Rechtsanwalts-GmbH zu⁹⁴. Mangels gesetzlicher Regelung ist von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Anwalts-AG die Frage zu trennen, welche Ausgestaltungen im einzelnen zulässig und erforderlich sind, insbesondere was die Satzung der Aktiengesellschaft betrifft⁹⁵. Besonderheiten im System des anwaltlichen Berufsrechts erfordern eine Orientierung an der Rechtsprechung des BayOLG zur Gestaltung der Satzung einer Rechtsanwalts-GmbH vor der Regelung in der BRAO⁹⁶ und an den Vorschriften des Berufsrechts⁹⁷. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Berufsbild des freien unabhängigen Rechtsanwalts gewahrt bleibt⁹⁸.

Bezüglich des Personenkreises, der Aktionär einer Anwalts-AG sein kann, wird vertreten, dass ebenfalls nur Angehörige des § 59 a BRAO Gesellschafter sein dürfen⁹⁹. Die Anforderungen werden entsprechend dem sich de lege lata ergebenden Bild für die Anwalts-GmbH dergestalt verschärft, dass sich die Mehrheit des Grundkapitals und der Stimmrechte in der Hand von Rechtsanwälten befinden muss sowie über die Hälfte der Mitglieder des Vorstands Rechtsanwälte sein müssen¹⁰⁰. Bei diesen Anforderungen werden sich

⁹¹Henssler, a. a. O.

⁹²NJW 2000, 1647 = AnwBl. 2000, 368 = BB 2000, 946

⁹³Vgl. Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 40; Henssler, ZiP 1997, 1481; Schuhmacher, AnwBl. 1998, 364

⁹⁴BayOLG a. a. O.

⁹⁵Zur Ausgestaltung der Rechtsanwalts-AG siehe Henssler in Henssler/Streck, Rdn. F 1 ff.

⁹⁶Siehe vorherstehenden Gliederungspunkt

⁹⁷Vgl. Kempfer/Kopp, NJW 2001, 777, mit Hinweisen auf den Inhalt einer derartigen Satzung

⁹⁸Dieselben, a. a. O.

⁹⁹Dieselben, a. a. O.; Henssler in Henssler/Streck, Rdn. F 14; zu den Auswirkungen der Freigabe des Gesellschafterkreises siehe unten S. 117

¹⁰⁰Dieselben, a. a. O (779/780)

zwangsläufig ähnliche Probleme ergeben, die auch bei einer interprofessionellen GmbH aufgrund der sich widersprechenden Berufsrechte der de lege lata sozietätsfähigen Berufe bestehen. Angesichts der bei der in den §§ 59 e Abs. 2, 59 f Abs. 1 Satz 2 BRAO zum Ausdruck kommenden Auffassung des Gesetzgebers ist zu befürchten, dass bei einer gesetzlichen Regelung der Anwalts-AG ähnliche Beschränkungen zu erwarten sind, um einen formalen Gleichlauf der Vorschriften über die Anwaltskapitalgesellschaften zu gewährleisten. Für den Sinn und Unsinn einer derartigen Regelung gelten dieselben Überlegungen wie bei der Anwalts-GmbH¹⁰¹.

Schließlich stellt sich noch die Frage, aus welchen Personen sich der Aufsichtsrat zusammensetzen darf. Nach dem Vorschlag des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins¹⁰² für eine gesetzliche Regelung der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft sollen auch Personen in Frage kommen, die nicht Mitglied eines sozietätsfähigen Berufs sind. Allerdings soll dies dann dazu führen, dass ihre Überwachungsfunktion auf Materialien beschränkt wird, die nicht der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen¹⁰³.

6. Die Kooperation

a) Der Begriff der Kooperation

Kooperation bedeutet zunächst nur *Zusammenarbeit*. Welcher Art diese Zusammenarbeit ist, wie intensiv sie ist, welche Rechte den beteiligten Partnern zustehen und welche Bereiche von der Zusammenarbeit erfasst werden, wird allein durch die Angabe „Kooperation“ noch nicht vermittelt¹⁰⁴. Damit stößt die Aufstellung von Merkmalen und Zulässigkeitsvoraussetzungen der Kooperation im engen Sinne als eine Form der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten untereinander oder zwischen Rechtsanwälten und Fremdberuflern auf Schwierigkeiten¹⁰⁵.

Als allgemeiner Ansatz wird angeführt, dass anwaltliche Kooperation der Optimierung des Rechtsversorgungsangebots durch Koordinierung von Unternehmensfunktionen dient¹⁰⁶. In §

¹⁰¹Siehe vorherstehenden Gliederungspunkt

¹⁰²AnwBl. 2001, 158

¹⁰³Vgl. auch Römermann in Hartung/Holl, Vor. § 30 BO, Rdn. 211, Römermann sieht ebenfalls das Problem bei der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder.

¹⁰⁴OLG Köln, AnwBl. 1997, 120, siehe auch die allgemeine Definition bei Zuck, Vertragsgestaltungen bei Anwaltskooperationen, Rdn. 1: Jede innerhalb des vom Staat gesetzten Rahmens stattfindende tatsächliche oder rechtliche freiwillige Koordinierung von Unternehmensfunktionen zwischen zwei oder mehreren selbständigen Unternehmen, die zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit insoweit auf ihre wirtschaftliche/rechtliche Selbständigkeit verzichten.

¹⁰⁵Vgl. Zuck, a. a. O., Rdn. 102

¹⁰⁶Zuck, Vertragsgestaltung, Rdn. 4 und 5

8 BORA taucht der Begriff im Zusammenhang mit der Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit auf. Voraussetzung für eine Kundgabe ist danach, dass die Kooperation auf Dauer angelegt und durch tatsächliche Übung verfestigt sein muss. Über die begrifflichen Voraussetzungen herrscht jedoch weithin Unklarheit. Es handelt sich bei der Kooperation um eine auf gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung beruhende Zusammenarbeit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ohne die bei der Sozietät notwendige gemeinschaftliche Entgegennahme von Aufträgen¹⁰⁷. Die rechtliche und unternehmerische Selbständigkeit der beteiligten Partner bleibt unberührt¹⁰⁸. Demnach setzt auch die Gründung einer Kooperation den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags oder wenigstens eines gesellschaftsähnlichen Vertrags voraus¹⁰⁹. Die fehlende gemeinschaftliche Mandatierung ist bei abstrakter Beurteilung das einzige greifbare Kriterium, das zur Abgrenzung der Kooperation von der Sozietät benutzt wird¹¹⁰. Alle weiteren Merkmale abstrakt zu beurteilen und eine Zusammenarbeit an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, scheitert an der Schwierigkeit, dass es sich um eine *irgendwie* geartete wirtschaftliche Zusammenarbeit handelt¹¹¹.

b) Lösungsansätze zur Bestimmung der Grenzen der interprofessionellen Kooperation in der Literatur

Während eine *irgendwie* geartete Zusammenarbeit mit den in § 59 a BRAO aufgeführten Berufsgruppen schon aus einem a maiore ad minus - Schluss aus der Zulässigkeit der überörtlichen (auch interprofessionellen) Sozietät folgt¹¹², fällt eine abstrakte Beurteilung der Zulässigkeit einer *irgendwie* gearteten Zusammenarbeit mit nicht in § 59 a BRAO aufgeführten Berufsangehörigen schwer. In der Literatur finden sich unterschiedliche Auffassungen und Ansatzpunkte, die sich allesamt durch Unsicherheit bei der Aufstellung allgemeingültiger Kriterien für die Grenze der interprofessionellen Kooperation auszeichnen. Im Folgenden sollen die einzelnen Lösungsansätze dargestellt und jeweils einer kritischen Begutachtung unterzogen werden.

¹⁰⁷ Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 101

¹⁰⁸ Derselbe, a. a. O., Rdn. 102

¹⁰⁹ Hartung, AnwBl. 1995, 333 (334)

¹¹⁰ Vgl. OLG Köln, AnwBl. 1997, 120 (121)

¹¹¹ Vgl. Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 44

Nach einer Auffassung sollen sich bezüglich des Personenkreises keine Unterschiede zur Sozietät ergeben, da die Kooperation ebenfalls der beruflichen Zusammenarbeit dient¹¹³. Nach anderer Auffassung ist die Kooperation auch mit anderen Berufsgruppen zulässig, da sie keine Berufsausübungsgesellschaft darstelle, sondern nur der Unterstützung der jeweils einzelnen Berufstätigkeit der Partner diene¹¹⁴. Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs steht fest, dass keine pauschale Aussage über die interprofessionelle Kooperation getroffen werden kann, ohne diese auf ihren konkreten Inhalt hin zu durchleuchten.

Nach *Zuck* können Kooperationspartner auch Angehörige anderer Berufe sein, wie zum Beispiel Ärzte im Bereich von Berufshaftfällen, Architekten im Bereich des Bauplanungsrechts oder im privaten Baurecht, sowie Psychologen im Bereich des Familienrechts, wenn sich dabei der Anwalt nicht im Einzelfall der ihm berufsrechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit begibt¹¹⁵. *Zucks* Ausführungen muss aber entgegengehalten werden, dass anhand einer einzelfallbezogenen Argumentation noch keine praktikablen allgemeingültigen Merkmale für die Kooperation als eigenständige Form der Zusammenarbeit aufgestellt werden können. Die Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit ist unbestritten die Voraussetzung einer interprofessionellen Kooperation, so wie diese Anforderungen allgemein an die Tätigkeit des Rechtsanwalts gestellt werden. Jedoch sollte auch eine Aufstellung von allgemeinen Voraussetzungen möglich sein. Die Zulässigkeit von Kooperationen muss von deren prognostizierten Konsequenzen für die anwaltliche Berufsausübung abhängig gemacht werden. Zum Zwecke der Rechtssicherheit bei der Praktizierung einer interprofessionellen Kooperation müssen sich deshalb abstrakte Merkmale entwickeln lassen, die eine Grenze der zulässigen Kooperation ziehen. Abgesehen davon verschweigt *Zuck* bei seiner Argumentation an dieser Stelle, dass er für die von ihm beispielhaft aufgezählten Berufe ein Vertreter der Auffassung ist, dass schon die Sozietät mit eben diesen aufgeführten Berufen zulässig ist, und dass er in diesen Fällen eine Zusammenarbeit uneingeschränkt zulassen will¹¹⁶. Insofern stellt sich für ihn bei diesen Berufen das besondere Problem der Abgrenzung der Zulässigkeit einer entsprechenden Kooperation überhaupt nicht. Die Zulässigkeit muss sich nach seiner Auffassung schon aus dem auch für die Kooperation mit Angehörigen der Katalogberufe geltenden Erst-recht-Schluss ergeben.

¹¹²Vgl. Gotzens, Diss., S. 61

¹¹³Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 106; Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 44

¹¹⁴Römermann in Hartung/Holl, Vor. § 30 BO, Rdn. 272; vgl. Henssler in Henssler/Streck, Rdn. A 39

¹¹⁵Zuck, Vertragsgestaltung, Rdn. 11

¹¹⁶Vgl. Zuck, AnwBl. 1988, 351 (353)

Gotzens lässt die Kooperation mit Angehörigen anderer Berufe auch über den gemäß § 59 a BRAO zulässigen Kreis hinaus zu, zieht die Grenze aber bei einer *engeren* Zusammenarbeit¹¹⁷. Den Begriff der Enge führt er nicht weiter aus, sondern beschränkt die Ausführungen auf das Beispiel der gemeinsamen Nutzung von Büroräumen. In diesem Fall scheitert eine Zusammenarbeit aber schon an § 59 a Abs. 4 BRAO i. V. m. § 59 a Abs. 1 BRAO, da es sich schon um eine *de lege lata* unzulässige Bürogemeinschaft handelt. *Gotzens* stellt zwar fest, dass eine Abgrenzung im Einzelfall nicht immer leicht vorzunehmen sei, behilft sich aber dann mit dem Hinweis, dass aus Gründen des Schutzes des anwaltlichen Berufsbildes im Zweifel das jeweilige Berufsrecht und damit auch § 59 a BRAO anzuwenden ist¹¹⁸. Regeln für Zweifelsfälle sollten jedoch grundsätzlich erst nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen angewandt werden und nicht Begründungen ersetzen¹¹⁹. Die allgemein gehaltene und nicht ausgeführte Argumentation anhand des Schutzes des anwaltlichen Berufsbildes sieht sich zudem der Kritik der Unbestimmtheit ausgesetzt. So hat das BayOLG¹²⁰ in seinen Beschlüssen zur Zulässigkeit der Rechtsanwalts-GmbH festgestellt, dass ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts nicht mehr existiert. Insofern ist fraglich, ob man das anwaltliche Berufsbild noch pauschal als gefährdet bezeichnen kann.

Ein weiteres von *Gotzens* befürwortetes Kriterium zur Grenzziehung bei der interprofessionellen Kooperation sind die Dauer und die Enge der Bindung. Eine auf Dauer angelegte und durch tatsächliche Ausübung verfestigte Zusammenarbeit in allen Rechtsformen solle nur mit den in § 59 a BRAO ausdrücklich genannten Berufen möglich sein und nur darüber hinaus die Möglichkeit einer Kooperation bestehen¹²¹. Mit den Kriterien *durch tatsächliche Ausübung verfestigt* und *auf Dauer angelegt* trifft *Gotzens* genau den Wortlaut des § 8 BORA, nach dem die Zulässigkeit der Werbung mit einer Kooperation von eben diesen Kriterien abhängt. Dies hätte also gemäß seiner Auffassung die Konsequenz, dass der Rechtsanwalt eine Kooperation mit dem Fremdberufler nur bis zu dieser Grenze eingehen und folglich nie kundgeben darf. Da aber eine Kooperation gerade der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner und ihrer Wettbewerbsfähigkeit dient¹²², bedeutet ein Kundgabeverbot die Unerreichbarkeit des Publikums, auf dessen Bedürfnis eine Kooperation gerade zugeschnitten sein soll. Es muss aber gelten, dass eine zulässige

¹¹⁷Gotzens, Diss., S. 63

¹¹⁸Gotzens, Diss., S. 63

¹¹⁹Vgl. die Kritik an dieser Art der „Behelfsargumentation“ oben S. 3

¹²⁰Bay OLG, BRAK-Mitt. 1995, 34 = NJW 1995, 199 = ZiP 1994, 1868

¹²¹Gotzens, Diss., S. 103

¹²²Zuck, Vertragsgestaltung, Rdn. 6

Kooperation auch in der Weise kundgetan werden darf, die ein Bild über die tatsächlichen Verhältnisse vermittelt.

Es ist selbstverständlich, dass Hinweise auf erlaubte Gesellschaftsformen gestattet sind¹²³. So geht *Henssler* im Bereich der Mediation davon aus, dass eine Kooperation mit Angehörigen psycho-sozialer Berufe zulässig ist und auf sie auch unter den Voraussetzungen des § 8 BORA hingewiesen werden darf¹²⁴, es handele sich dabei um eine Werbung mit sachlich zutreffender Information¹²⁵. Die Grenzziehung anhand der Kriterien *auf Dauer angelegt* und *verfestigt* hat den von *Gotzens* nicht berücksichtigten Nebeneffekt, dass die Kooperation nicht kundgetan werden darf, was im Ergebnis weder interessengerecht, noch praktikabel ist.

Ein anderer Ansatz wird in der Weise entwickelt, dass es sich bei einer derartigen Kooperation um vertragliche Vereinbarungen außerhalb gesellschaftsrechtlicher Verbindungen handeln muss¹²⁶. Inhalt dieser Vereinbarung dürfe nur sein, dass sich Rechtsanwälte und nicht sozietätsfähige Kooperationspartner verpflichten, sich bei Aufträgen gegenseitig zu empfehlen und nach Möglichkeit gemeinsam tätig zu werden. Dabei sei darauf zu achten, dass zu beiden Kooperationspartnern eigenständige Vertragsverhältnisse bestehen, insbesondere, dass der nichtanwaltliche Kooperationspartner nicht am Gesamtergebnis der anwaltlichen Tätigkeit beteiligt wird¹²⁷. Ebenso solle er ausdrücklich in der Kooperationsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden¹²⁸. Die Annahme einer Vereinbarung *außerhalb gesellschaftsrechtlicher Verbindungen* berücksichtigt zwar nicht, dass es sich bei einer vertraglichen Vereinbarung der gegenseitigen Empfehlung zur Verwirklichung des dahinterstehenden Kooperationszwecks ebenfalls um eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung handeln kann, jedoch wird deutlich, dass eine Grenze bei der Tragweite einer solchen Bindung liegen muss. Damit kommt es auf die konkrete Kooperationsvereinbarung im Einzelfall an.

¹²³Römermann in Hartung/Holl, § 8 BORA, Rdn. 22

¹²⁴Henssler, Skript der Fernuniversität Gesamthochschule Hagen, S. 28

¹²⁵Henssler in Breidenbach/Henssler, Mediation, S. 88

¹²⁶Burgmair/Brink, RA-Kooperation, S. 57

¹²⁷Henssler, AnwBl. 1997, 129 (133)

¹²⁸Vgl. derselbe in Breidenbach/Henssler, S. 87

c) Schlussfolgerung

Die Schlussfolgerung aus diesen verschiedenen Ansätzen ist, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit der interprofessionellen Kooperation eine abstrakte Abgrenzung schwer möglich ist und vielmehr konkrete Kooperationsvereinbarungen auf deren Inhalt hin überprüft werden müssen.

Trotz der nur schwer strukturierbaren Lösungsansätze lässt sich eine Tendenz in der Diskussion feststellen. Maßgeblich ist die Intensität der gesellschaftsrechtlichen Bindung. Die Grenze der zulässigen Kooperation hängt von den mit der Kooperationsvereinbarung zusammenhängenden Gefahren für die anwaltliche Berufsausübung ab. So werden die anwaltliche Unabhängigkeit, seine Eigenverantwortlichkeit, der Schutz des anwaltlichen Berufsbildes und die Verschwiegenheitspflicht erwähnt. Eine Grenzziehung muss daher anhand einer Analyse der zu vermeidenden Gefahren in Bezug auf die Intensität der gegenseitigen Bindung erfolgen. Dabei gilt es, alle möglichen Inhalte von Kooperationsvereinbarungen daraufhin zu untersuchen, welche Auswirkungen sie auf schützenswerte Interessen haben und welche Risiken sie in sich bergen. Die stärkste Form der beruflichen Zusammenarbeit stellt die Begründung einer Sozietät dar. Die Bindung in einer Sozietät kann als eine Summe von Einzelbindungen angesehen werden, die isoliert auch Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen sein könnten. Zuerst sollen daher die mit einer interprofessionellen Sozietät vermuteten Gefahren dargestellt werden, bevor sie auf mögliche Kooperationsvereinbarungen projiziert werden können¹²⁹.

7. Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Die EWIV ist eine supranationale Gesellschaftsform für kooperationswillige Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹³⁰. Rechtsgrundlagen sind die EWG-Verordnung 2137/85 vom 25. Juli 1985¹³¹ und das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. 4. 1988¹³². Nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VO können Mitglieder natürliche Personen sein, die eine freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben, also auch Rechtsanwälte¹³³. Nach Art. 3 Abs. 1 der VO hat die EWIV den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu

¹²⁹Siehe unten S. 215 ff.

¹³⁰Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 112

¹³¹EG AmtsBl. Nr. L 199/1 vom 31. 7. 1985

¹³²BGBI. I, 514

¹³³Vgl. OLG Hamm, NJW 1993, 1339 (betreffend die Form der Werbung mit einer EWIV); Kappus-Eckstein, AnwBl. 1992, 298 (299)

steigern, nicht aber den Zweck, Gewinne für sich selbst zu erzielen. Dabei darf die Tätigkeit der Gesellschaft selbst nach Art. 3 Abs. 2 der VO nur eine Hilfstätigkeit darstellen. Art. 24 Abs. 1 der VO sieht im Grundsatz eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder vor. Da die EWIV selbst aber nicht rechtsberatend tätig wird, sondern allenfalls im Rahmen ihrer Hilfstätigkeit Mandate vermitteln kann, werden bei einer Mandatsannahme durch ein Mitglied die anderen aus diesem Mandat weder berechtigt noch verpflichtet¹³⁴.

Das Institut der EWIV wird mit der Kooperation verglichen¹³⁵ oder mit ihr *rechtlich auf eine Stufe gestellt*¹³⁶. In Bezug auf die kooperationsfähigen Berufe wird von den Vertretern der Auffassung, die schon voraussetzungslos die freie Kooperationsmöglichkeit unabhängig von § 59 a BRAO befürworten, auch die freie Kooperationsmöglichkeit in der EWIV zugelassen¹³⁷. Diese Begründungsansätze ähneln denen, die auch zum Teil im Zusammenhang mit der Kooperation im engen Sinn entwickelt werden. Es handele sich bei der EWIV nicht um eine *echte* Anwaltsgesellschaft¹³⁸ oder eine *Berufsausübungsgesellschaft*¹³⁹, sondern nur um eine Kooperation von Anwaltskanzleien in verschiedenen europäischen Staaten¹⁴⁰. Die Rechtsgrundlagen der EWIV überlassen deren nähere konkrete Ausgestaltung den Mitgliedern. Der Gesellschaftszweck darf nach Art. 3 Abs. 2 der VO nur eine Hilfstätigkeit darstellen, an deren konkretem Inhalt und an deren Form keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Die interne Organisation ist weitestgehend den Gesellschaftern überlassen¹⁴¹. Insofern kann man die EWIV aus berufsrechtlicher Sicht als einen weitgefassten Rahmen für eine ohnehin schon zulässige Form der Kooperation in engem Sinne auf europaweiter Ebene betrachten. Deshalb sind für die interprofessionelle Zusammenarbeit auch die für eine Kooperation im engen Sinne geltenden berufsrechtlichen Grenzen der Intensität gesellschaftsrechtlicher Bindungen anzuwenden. Die in Betracht kommenden Vereinbarungen sind damit ebenfalls auf ihre Konsequenzen für die Qualität der anwaltlichen Berufsausübung zu überprüfen¹⁴². Aus dem für die freiberufliche Zusammenarbeit geschaffenen Regelungsmodell der EWIV lassen sich also keine besonderen Erkenntnisse über die Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit gewinnen.

¹³⁴Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 120

¹³⁵Z. B. Gotzens, Diss., S. 85

¹³⁶Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 120

¹³⁷Z. B. Zuck, Anwaltskooperation, Rdn. 120; derselbe, NJW 1990, 954 (957); Gotzens, Diss., S. 85; Römermann in Hartung/Holl, Vor. § 30 BO, Rdn. 240; Feuerich in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO, Rdn. 42

¹³⁸Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 56

¹³⁹Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233, (3238)

¹⁴⁰Dieselben, a.a.O. (3239)

¹⁴¹Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 118; Gotzens, Diss., S. 85

8. Die Zusammenarbeit im Einzelfall

Keiner näheren Begründung bedarf die Zulässigkeit der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Fremdberuflern im Einzelfall. Eine Zusammenarbeit kann in der Form der Hinzuziehung von Sachverständigen zu der anwaltlichen Tätigkeit geschehen, um ihre Hilfe als interne Gutachter in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der in Betracht kommenden Fachgebiete sind angesichts der Vielfalt der denkbaren fremdberuflichen Fragestellungen innerhalb der gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeit keine Grenzen gesetzt.

Da eine Kooperation im Einzelfall oft unumgänglich ist, ist sie als spezielle Form der Zusammenarbeit interessant, wenn es um die bei einer engeren Zusammenarbeit befürchteten Gefahren geht. Jeder Ansatzpunkt von Gefahren für die anwaltliche Berufsausübung bei Eingehung einer Sozietät muss dem Vergleich zu der Alternative der Einzelfallzusammenarbeit standhalten und zeigen, dass im Falle einer Einzelfallzusammenarbeit diese Gefährdungen nicht relevant werden.

Im Ergebnis wird vertreten, dass ein großer Unterschied besteht zwischen der Zusammenarbeit mit einem Angehörigen des anderen Berufs in einer ständigen Praxisbeziehung und einer Zusammenarbeit beider Berufe in einzelnen Sachen¹⁴³. Berufsrechtliche Schranken sollen zum Beispiel auftragsbezogenen Arbeitsgemeinschaften nicht entgegenstehen¹⁴⁴. Isoliert man eine bei einer engeren Form der Zusammenarbeit befürchtete Gefahr, so muss diese, auf die Einzelfallzusammenarbeit übertragen, gegenstandslos werden.

Der freiberufliche Kontakt der Berufsausübenden im Einzelfall soll bei der Abgrenzung zu weiteren Bindungen nicht in dem Sinne verstanden werden, dass es sich um die erste und letzte Kooperation der Beteiligten handeln muss. Eine Einzelfallzusammenarbeit soll vielmehr einen Kontakt darstellen, der sich als eine mehr oder weniger zufällige Überschneidung der Tätigkeiten darstellt und bei dem die Berufsausübenden absolut frei in ihrer Entscheidung sind, in welcher Weise und zu wem ein professionsübergreifender Kontakt hergestellt werden soll. Die Berufsausübenden werden zwar *gemeinsam* tätig, jedoch in dem Sinne, dass die Kooperationspartner füreinander jeweils ersetzbar sind. Eine häufige zufällige Zusammenarbeit kann immer noch eine Einzelfallzusammenarbeit sein, soweit die Partner über den fallbezogenen Kontakt hinaus kein weitergehender Zweck verbindet, der ihnen

¹⁴²Gotzens setzt die Grenze wieder bei einer *stärkeren* Bindung und führt erneut beispielshalber die Nutzung gemeinsamer Büroräume an, zur Kritik an dieser Argumentation siehe oben S. 25 f.

¹⁴³Karlsbach, BRAO, S. 242

¹⁴⁴Stobbe, NJW 1991, 2041 (2048)

Vorteile außerhalb des aktuellen Mandats verschaffen könnte. Dem soll nicht schon entgegenstehen, dass eine Kanzlei zum Beispiel bei in ein bestimmtes Sachgebiet fallenden Mandaten regelmäßig wegen guter Erfahrungen in früheren Angelegenheiten einen bestimmten Sachverständigen hinzuzieht. Sobald aber nicht mandatspezifische Interessen eine Rolle spielen können, soll die Grenze einer Einzelfallzusammenarbeit hin zu einer Kooperation im oben verstandenen engen Sinne¹⁴⁵ überschritten sein. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Kooperationspartner ein Interesse an der dauerhaften Aufrechterhaltung der Kooperation über das aktuelle Mandat hinaus hat oder wenn er sich verpflichtet fühlt, einen bestimmten Kooperationspartner aufzusuchen.

9. Schlussfolgerung

De lege lata ergibt sich damit das Bild, dass bei Sozietät, Bürogemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH und Aktiengesellschaft der Katalog des § 59 a BRAO die Grenzen der interprofessionellen Zusammenarbeit bestimmt. Über die EWIV und über eine Kooperation im engen Sinne lassen sich unabhängig vom konkreten Inhalt der entsprechenden Vereinbarungen keine Aussagen treffen, während die Einzelfallzusammenarbeit in dem hier verstandenen Sinn uneingeschränkt zulässig ist. Die Gefahren einer interprofessionellen Zusammenarbeit lassen sich nicht abstrakt anhand gesellschaftsrechtlicher Institute beurteilen, sondern hängen von der konkreten Intensität und Intention der Zusammenarbeit ab.

Die engste Form der Zusammenarbeit ist die Sozietät. Sie beinhaltet mithin auch alle die im Zusammenhang von Kooperationen, EWIV und Bürogemeinschaften vereinbarten Einzelbindungen. Der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft, GmbH oder Aktiengesellschaft liegen jeweils eigenständige Motive zugrunde, die aus gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten resultieren, die aber keinen Einfluss auf die konkrete Berufsausübung der Gesellschafter haben. Die Besonderheiten der Gesellschaftsformen betreffen die Rechtsform der Zusammenarbeit, lassen jedoch zwischen den Gesellschaftern im Kern dieselben Bindungen wie bei einer Sozietät entstehen, was die eigentliche Wahrnehmung der Berufstätigkeit betrifft. Die Rechtsformwahl zwischen Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft und GmbH kann damit keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit haben.

Grundsätzlich gilt aber im Umkehrschluss, dass mit der einmal begründeten Zulässigkeit der Sozietät alle auf niedrigeren Stufen stattfindenden interprofessionellen Bindungen zulässig

¹⁴⁵Siehe oben S. 22 ff.

sind. Anhand des Stufenverhältnisses der Bindungen muss aber auch eine Grenzziehung zwischen unzulässiger Sozietät und zulässiger Kooperation möglich sein. Die Kooperation muss bis zu der Stelle zulässig sein, wo die bei der interprofessionellen Sozietät möglicherweise bestehenden Gefahren für die anwaltliche Berufsausübung vermieden werden können. Dies bedeutet, dass aus darstellungstechnischen Gründen zunächst alle in Betracht kommenden Gefahren der interprofessionellen Sozietät festgestellt werden sollen. Anschließend müssen die Ursachen der Gefahren isoliert werden; insbesondere muss der entsprechende berufsrechtlich bedenkliche Teil der gesellschaftsrechtlichen Bindung bezeichnet werden. In einem weiteren Schritt muss festgestellt werden, ob diese Bindung ebenfalls bei einer anderen Kooperationsform gegeben ist. Wenn dies der Fall sein sollte, so lautet die Konsequenz, dass entweder auch die Kooperation unzulässig ist, oder dass die Kooperation um diese Bindung entschärft werden muss, um in dieser Variante zulässig zu sein.

III. Überblick über die Entwicklung der nach § 59 a BRAO sozietätsfähigen Berufe hin zu der gesetzlichen Anerkennung ihrer Sozietätsfähigkeit

Im Folgenden sollen die de lege lata sozietätsfähigen Berufe und die von ihnen umfassten Tätigkeiten gekennzeichnet werden. Anhand eines historischen Abrisses wird die Entwicklung der durch Rechtsprechung und Änderung der Standesauffassung gelockerten Sozierungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte dargestellt. Die Entwicklung bietet an einigen Stellen Anhaltspunkte für die Hintergründe der Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten. Dabei sollen die Aspekte herausgestellt werden, die im Rahmen einer Rechtfertigung eines Sozietätsverbots relevant werden. Entwicklungsgeschichtlicher Ausgangspunkt der Sozierungsmöglichkeiten war die Auffassung, dass es standesrechtlich „absolut unerlaubt“ und geradezu „verpönt“ war, wenn Rechtsanwälte berufliche Verbindungen mit Angehörigen anderer freier Berufe eingingen¹⁴⁶. Bis zu der heutigen Rechtslage erfolgte eine allmähliche Liberalisierung.

1. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern

a) Der Beruf des Wirtschaftsprüfers

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Wirtschaftsprüfer sind in der WPO¹⁴⁷ geregelt. Der Wirtschaftsprüfer übt nach § 1 Abs. 2 WPO einen freien Beruf aus. Hauptbestandteil seiner Tätigkeit sind nach § 2 Abs. 1 WPO die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen von Jahresabschlüssen einschließlich Konzernabschlüssen sowie die Erteilung von entsprechenden Bestätigungsvermerken über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Bei Pflichtprüfungen ist Wirtschaftsprüfern zusammen mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften diese Tätigkeit vorbehalten¹⁴⁸. Nach § 2 Abs. 2 WPO sind Wirtschaftsprüfer zur steuerlichen Beratung und Vertretung befugt. § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO nennt als weiteren Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsprüfer das Auftreten als Sachverständige auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung. § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO regelt die Befugnis zur Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und zur Wahrung fremder Interessen. Dabei ist es Wirtschaftsprüfern gemäß Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG gestattet, in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befasst sind, die

¹⁴⁶Hartstang, Anwaltsrecht, S. 46

¹⁴⁷Fassung der Bekanntmachung vom 5. 11. 1975, BGBl. I, S. 2803

¹⁴⁸Z. B. §§ 319 Abs. 1 i. V. m. 316 Abs. 1, 2 HGB; ausnahmsweise dürfen auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften im Fall des § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB tätig werden

rechtliche Beratung zu übernehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Zusammenfassend wird der Beruf des Wirtschaftsprüfers als klassisch wirtschaftsberatend bezeichnet¹⁴⁹.

Voraussetzung für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer ist nach § 8 Abs. 1 WPO ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine daran anschließende fünfjährige Praxistätigkeit mit einer darauffolgenden gesonderten Prüfung. Ausprägung des Öffentlichkeitsbezuges der wirtschaftsprüfenden Tätigkeit ist der gemäß § 17 WPO zu leistende Berufseid sowie die Siegelführungsbefugnis gemäß § 48 Abs. 1 WPO. Darüber hinaus besteht gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO die Pflicht der Unparteilichkeit bei der Durchführung von Prüfungen und Begutachtungen.

b) Die Sozietätsfähigkeit der Wirtschaftsprüfer

Angestoßen wurde die Diskussion über die Sozierungsmöglichkeit von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern durch die These, dass sich aus der Eigenart der beiderseitigen Berufstätigkeiten Überschneidungen ergeben und eine Zusammenarbeit weder zum Schaden der Anwaltschaft, noch zum Schaden der Wirtschaftsprüfer ist¹⁵⁰. Überschneidungen ergeben sich insbesondere im Bereich der den Wirtschaftsprüfern inzwischen erlaubten steuerrechtlichen sowie im Bereich der im Rahmen des Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG erlaubten Rechtsberatung. Noch in der ersten Fassung der anwaltlichen Standesrichtlinien von 1957 war nach § 21 Abs. 1 die Bürogemeinschaft mit Wirtschaftsprüfern der einzige erlaubte Zusammenschluss mit anderen Berufsangehörigen. Im Jahre 1961 entschied der BGH vor dem Hintergrund des damals anhängigen Gesetzgebungsverfahrens der WPO¹⁵¹, dass es mit dem herkömmlichen Bild des Rechtsanwalts vereinbar ist, wenn dieser neben seinem Beruf zugleich den des Wirtschaftsprüfers ausübt¹⁵². So sah der Regierungsentwurf in § 55 die Vereinbarkeit zwischen Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltsberuf vor¹⁵³. Die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer seien demnach artverwandt¹⁵⁴. Jedoch ging die Entscheidung nur so weit, dass daher folglich keine Bedenken gegen die gleichzeitige Ausübung mehrerer dieser Berufe bestanden. Im Jahre 1973 änderte die Rechtsanwaltschaft in Bezug auf Wirtschaftsprüfer endgültig ihre Auffassung, und in dem

¹⁴⁹Vgl. Taupitz, Standesordnungen, S. 418; Gotzens, Diss., S. 119

¹⁵⁰Vgl. Düring, Dt. Justiz 1918, 1185 (1188)

¹⁵¹BGBL. 1961 I, S. 1049

¹⁵²BGH, NJW 1961, 1723

¹⁵³BTDrucks. 201, S. 55, vgl. BGH, a. a. O.

¹⁵⁴BGH, a. a. O.

neuen § 30 RichtlIRA¹⁵⁵ wurde die Sozietät zwischen Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer ausdrücklich zugelassen.

2. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern

a) Der Beruf des Steuerberaters

Nach § 32 Nr. 1 StBerG leisten Steuerberater geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften des StBerG. § 33 StBerG konkretisiert die Tätigkeit als Beratung und Vertretung der Auftraggeber in Steuersachen sowie als Hilfe bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten. Dementsprechend ist die rechtsberatende Tätigkeit durch die Art. 1 §§ 1, 4 Abs. 3 RBerG eingegrenzt. Steuerberater können ihre Mandanten nach § 62 Abs. 1, 2 FGO in finanzgerichtlichen Verfahren vertreten, nach § 392 Abs. 1 Satz 1 AO gilt dies auch für Steuerstrafsachen, soweit das Verfahren von der Finanzbehörde durchgeführt wird¹⁵⁶. Außerdem sind Steuerberater gegenüber Finanzbehörden gemäß § 80 Abs. 1, 6 Satz 2 AO vertretungsbefugt. Nach den §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 33 Satz 2 StBerG umfasst die Hilfeleistung in Steuersachen auch die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten und bei der Beurteilung der für die Besteuerung maßgeblichen Jahresabschlüsse. Nach § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ist eine wirtschaftsberatende Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar. Aufgrund der Verzahnung steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragenkomplexe kommt der betriebswirtschaftlichen Beratung durch Steuerberater in der Praxis eine hohe Bedeutung zu¹⁵⁷. Schließlich ist Steuerberatern gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG eine gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Betriebswirtschaftslehre erlaubt. Dazu gehören ebenfalls die nicht anderen Berufsgruppen vorbehaltenen (zum Beispiel freiwilligen) Abschlussprüfungen.

b) Die Sozietätsfähigkeit der Steuerberater

Schon im oben genannten Urteil erwähnte der BGH¹⁵⁸ am Rande, dass es mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts vereinbar ist, wenn er zugleich den Beruf des Steuerberaters ausübt. Dies

¹⁵⁵Richtlinien der BRAK, 21. 6. 1973; zum Zustandekommen siehe Zuck in Lingenberg/Zuck/Hummel/Eich, Einl., Rdn. 8

¹⁵⁶Bei einem durch die Staatsanwaltschaft betriebenen Verfahren ist die alleinige Mitwirkung eines Steuerberaters nicht ausreichend.

¹⁵⁷Vgl. zu dem Bedürfnis der Mandantschaft Droste, Diss., S. 37 m. w. N.

¹⁵⁸NJW 1961, 1723, vgl. S. 33

hat der BGH 1968¹⁵⁹ aufgegriffen, als er gegen den Wortlaut des § 21 RichtlRA von 1957, der allein eine Bürogemeinschaft mit Wirtschaftsprüfern zuließ, entschied, dass eine Bürogemeinschaft mit einer Steuerberatersozietät der Anwaltszulassung nicht entgegensteht.

In einem ersten Schritt beschäftigte sich der BGH mit der Vereinbarkeit der Rechtsanwalts- mit der Steuerberatertätigkeit. Der damalige § 22 Abs. 3 Nr. 2 StBerG sah eine freiberufliche Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters als vereinbar an, wenn sie die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat, wie sie insbesondere der Rechtsanwalt ausübt. Die Vereinbarkeit der Tätigkeiten ergebe sich auch aus dem Vergleich der den Steuerberatern vom Gesetz zugewiesenen Stellung, ihrer Ausbildung und ihren Aufgaben. Außerdem wies der BGH darauf hin, dass der Aufgabenbereich des Steuerberaters einen Teil der allgemeinen Rechtsberatung durch Rechtsanwälte umfasst. Beide Berufsgruppen haben einheitliche, einander entsprechende Berufsordnungen und Standesorganisationen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf sind entsprechend geregelt. Aus diesen Kriterien schloss der BGH, dass der Gesetzgeber die beiden Berufe als gleichwertig und artverwandt festgelegt hat.

In einem weiteren Schritt widmete er sich der Frage der Zulässigkeit einer Bürogemeinschaft mit einem Steuerberater. Dabei belässt er es bei der Erkenntnis der Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit, die sich aus der eindeutigen Regelung durch den Gesetzgeber ergibt und keine Möglichkeit eines Verbots der Bürogemeinschaft zulässt.

Im Jahre 1969 wurde dann in § 23 RichtlRA die Zulässigkeit der Bürogemeinschaft festgeschrieben. Der § 30 RichtlRA in der Fassung von 1973 erklärte dann auch die Sozietät mit Steuerberatern für zulässig.

3. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Steuerbevollmächtigten

a) Der Beruf des Steuerbevollmächtigten

Nach § 42 StBerG ist Steuerbevollmächtigter, wer als solcher nach den Vorschriften des StBerG bestellt ist. Unter den Voraussetzungen des § 156 StBerG (a. F.) war ein Bewerber zu einer gesonderten Prüfung zuzulassen, jedoch nach den §§ 47 Abs. 1, 45 Abs. 2, 156 Abs. 5 StBerG (alte Fassungen)¹⁶⁰ nur zeitlich befristet, so dass Neubewerber seit 1972 nicht zugelassen werden. Die Regelung ist das Ergebnis der Vereinheitlichung der Berufsstände der

¹⁵⁹BGH, NJW 1968, 844

¹⁶⁰Die Vorschriften wurden durch Gesetz vom 24. 6. 2000 (BGBl. I, S. 874) abgeschafft.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigten durch die Gesetzesänderungen des StBerG von 1972¹⁶¹ und 1975¹⁶². Beide Berufe wurden einander weitestgehend angenähert, namentlich im Hinblick auf Inhalt und Umfang der steuerberatenden Berufstätigkeit, sie unterscheiden sich im wesentlichen nur noch in den Anforderungen an die Vorbildung¹⁶³. Seit der Vereinheitlichung unterliegen die Berufsträger nahezu den gleichen Rechten und Pflichten. Nach den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 32 Abs. 1, 33 Satz 1 StBerG sind Steuerbevollmächtigte ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Nach § 73 Abs. 1 StBerG bilden Angehörige beider Berufsgruppen eine Berufskammer. Aufgrund der nicht möglichen Neuzulassung als Steuerbevollmächtigter und aufgrund der Angleichung der Berufe wird den Steuerbevollmächtigten in der Diskussion der Sozietätsfähigkeit meist keine eigenständige Beachtung mehr geschenkt, sondern auf die Ausführungen zu Steuerberatern entsprechend verwiesen¹⁶⁴.

b) Die Sozietätsfähigkeit der Steuerbevollmächtigten

Vor den oben genannten Gesetzesänderungen entschied der BGH¹⁶⁵, dass es der Zulassung eines Rechtsanwalts entgegensteht, wenn er Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft ist, der gleichzeitig auch Steuerbevollmächtigte angehören. Dies begründete der BGH mit den im Vergleich zu den Steuerberatern zurückbleibenden Bildungsvoraussetzungen bei der Zulassung zur Steuerbevollmächtigtenprüfung sowie mit der Rangfolge innerhalb der steuerberatenden Berufe, in der der Beruf des Steuerbevollmächtigten „an unterster Stelle steht“. Infolgedessen müsse der Beruf gegenüber dem des Rechtsanwalts als so artverschieden bezeichnet werden, dass es den Standesanschauungen zuwider laufe, wenn sich ein auch als Steuerberater zugelassener Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung im Rahmen dieses Zweitberufs mit einem Steuerbevollmächtigten verbinden wollte.

Noch im Jahre 1978 hielt der BGH¹⁶⁶ die Verbindung von einem Rechtsanwalt mit einem Steuerbevollmächtigten für unzulässig. Die Berufe seien noch immer als so artverschieden anzusehen, dass es den Standesauffassungen zuwider laufe, wenn sich ein Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem Steuerbevollmächtigten verbinden will¹⁶⁷. Die Berufsausübung der Steuerbevollmächtigten unterscheide sich zwar nicht wesentlich von

¹⁶¹BGBI. I, 1401

¹⁶²BGBI. I, 1509

¹⁶³BVerfG, NJW 1973, 499

¹⁶⁴Vgl. z. B. Droste, Diss., S. 50

¹⁶⁵NJW 1964, 2063

¹⁶⁶NJW 1978, 2254

derjenigen der Steuerberater und die seit 1972 vorgenommenen Gesetzesänderungen¹⁶⁸ zielen darauf ab, die beiden Berufe zusammenzuführen, jedoch seien keineswegs sämtliche Unterschiede zwischen beiden Berufen beseitigt¹⁶⁹. In den vom Gesetz vorgesehenen Qualifikationen sei eine Rangfolge zu erkennen, was insbesondere an den unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu erkennen sei. Daraus ergebe sich die Wertung des Steuerberaterberufs als höherrangig. Es entspreche der Achtung und dem Vertrauen in die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege, wenn er lediglich mit einem Steuerberater, dessen Tätigkeit der des Rechtsanwalts gleichgeartet und gleichrangig ist, eine Sozietät oder eine Bürogemeinschaft eingehen dürfe. Auf die eigentlichen, ein Sozietätsverbot rechtfertigenden Gründe des Allgemeinwohls ging der BGH damit nur indirekt ein, indem er einen Vergleich zu dem Beruf des Steuerberaters herstellte. Für die allgemeinen Anforderungen an eine Sozierungsmöglichkeit von Rechtsanwälten lassen sich aus dem Urteil lediglich die Kriterien *Artverwandtschaft* und *Gleichwertigkeit* gewinnen.

Bis zur Einführung des § 59 a BRAO durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 2. 9. 1994¹⁷⁰ tauchten Steuerbevollmächtigte nicht in der Diskussion um die Sozietätsfähigkeit auf. Dies kann mit der abnehmenden Bedeutung des Berufes erklärt werden. Selbst in der Gesetzesbegründung wird bei einer den Gesetzestext wiedergebenden Aufzählung der Steuerbevollmächtigte nicht erwähnt¹⁷¹. Mit der Einführung des § 59 a BRAO muss aber davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die von dem BGH damals angeführten Bedenken nicht aufrechterhalten wollte und von einem vereinheitlichten Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ausgegangen ist.

4. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und vereidigten Buchprüfern

a) Der Beruf des vereidigten Buchprüfers

Nach § 129 Abs. 1 WPO kommt vereidigten Buchprüfern die Aufgabe zu, Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens durchzuführen. Im Rahmen von Pflichtprüfungen im Sinne von § 316 HGB ist ihnen nach § 319 Abs. 1 HGB lediglich die Prüfung mittelgroßer GmbH erlaubt, hinzu kommen Prüfungen auf freiwilliger Basis. Im Bereich des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens können vereidigte Buchprüfer nach § 129 Abs. 3

¹⁶⁷Vgl. auch OLG Köln, Dt. NotZ 1975, 241

¹⁶⁸BGBI. I 1972, 1401; BGBI. I 1975, 1509

¹⁶⁹BGH, a. a. O.

¹⁷⁰BGBI. I, 2278

Nr. 1 WPO als Sachverständige auftreten. Nach § 129 Abs. 3 Nr. 2 WPO sind vereidigte Buchprüfer ebenso wie Wirtschaftsprüfer zur betriebswirtschaftlichen Beratung befugt. Die Befugnis zur steuerlichen Beratung ergibt sich aus § 129 Abs. 2 WPO und § 3 Abs. 1 Nr. 2 StBerG. Im Rahmen ihrer beruflichen Angelegenheiten dürfen sie ebenso wie Wirtschaftsprüfer gemäß Art. 1 § 5 Nr. 2 RBERG die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit sie im beruflichen Zusammenhang mit ihren Aufgaben steht. Nach § 130 Abs. 1 WPO gelten Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer entsprechend.

b) Die Sozietätsfähigkeit der vereidigten Buchprüfer

Der BGH stellte schon 1961¹⁷² fest, dass auch die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer artverwandt zu der der Rechtsanwälte ist. Die Bemerkung stand jedoch im Zusammenhang mit der Frage, ob die Tätigkeit neben der Rechtsanwaltstätigkeit ausgeübt werden kann. Obgleich sich mit der Feststellung der Artverwandtschaft schon die Frage der Sozietätsfähigkeit aufgedrängt haben müsste, wurde erst mit der Einführung des § 59 a BRAO die Sozietätsfähigkeit begründet. Dies lässt sich mit einem mangelnden praktischen Bedürfnis einer Sozierung eines Rechtsanwalts mit einem *Nur-Buchprüfer* begründen, da zu beachten ist, dass zwischen dem Inkrafttreten der WPO im Jahre 1961 und dem des Bilanzrichtliniengesetzes¹⁷³ am 1. 1. 1986 eine Neuzulassung als vereidigter Buchprüfer nicht möglich war, und nunmehr gemäß § 131 Abs. 1 WPO als Bewerber nur Rechtsanwälte und Steuerberater zugelassen werden. Insofern stellt der Beruf des vereidigten Buchprüfers nur noch eine Zusatzqualifikation dar, so dass sich die Sozierungsmöglichkeit schon aufgrund der Eigenschaft der Bewerber als Rechtsanwalt oder Steuerberater bietet.

5. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen

a) Der Beruf des Rechtsbeistands

Die Berufsbezeichnung *Rechtsbeistand* durfte nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes¹⁷⁴ führen, wem nach Art. 1 § 1 RBERG in der Fassung vom 13. 10. 1935 bis zum 18. 8. 1980¹⁷⁵ eine unbeschränkte Rechtsberatungserlaub-

¹⁷¹BTDruks. 12/4993, S. 33

¹⁷²BGH, NJW 1962, 1723 (1724)

¹⁷³BGBI. 1985 I, 2355

¹⁷⁴RGBl. 1936 I, S. 359

¹⁷⁵RGBl. 1935 I, S. 1478; Änderung durch BGBI. 1980 I, S. 1503

nis erteilt worden war. Neben der so genannten Vollerlaubnis ohne Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete bestand auf Verlangen der Nachsuchenden die Möglichkeit der Erteilung einer Teilerlaubnis auf bestimmten Rechtsgebieten. Dabei konnten ihnen nach § 4 Abs. 2 der 2. RBerVO Einschränkungen bei der Berufsbezeichnung auferlegt werden. Nach § 157 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind Rechtsbeistände von der den Rechtsanwälten vorbehaltenen gerichtlichen Vertretung ausgeschlossen, jedoch können sie nach § 157 Abs. 3 ZPO eine Erlaubnis durch Anordnung der Justizverwaltung erlangen. In diesen Fällen handelt es sich um zu Prozessagenten qualifizierte Rechtsbeistände. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 2. RBerVO unterliegen Rechtsbeistände und Prozessagenten der Aufsicht der Justizverwaltung. Aufgrund der damals möglichen umfassenden Rechtsberatungserlaubnis hat sich ein Berufsbild des Rechtsbeistands entwickelt, das dem des Rechtsanwalts ähnelt. Der Rechtsbeistand ist einem unabhängigen Organ der Rechtspflege zumindest vergleichbar, er tritt den Rechtsuchenden bei der geschäftsmäßigen Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten im Rahmen seiner Erlaubnis als freier und unabhängiger Berater und Vertreter und damit eigenverantwortlich entgegen¹⁷⁶. In älteren Entscheidungen wird demgegenüber der Rechtsbeistand noch als Gewerbetreibender eingestuft¹⁷⁷. Nach überwiegender Meinung ist jedoch der Beruf des Rechtsbeistands inzwischen als freiberuflich einzustufen¹⁷⁸.

b) Die Neugestaltung des Rechts der Rechtsbeistände

Gemäß dem durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. 8. 1980¹⁷⁹ geänderten Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG ist die Erteilung einer Vollerlaubnis abgeschafft und durch Teilerlaubnisse auf wenigen Rechtsgebieten ersetzt worden. Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 3 RBerG darf eine Teilerlaubnis nur unter einer der Erlaubnis entsprechenden Berufsbezeichnung wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich um Bereiche, in denen nach Ansicht des Rechtsausschusses des Bundestages ein praktisches Bedürfnis für die Erteilung einer Erlaubnis besteht und in denen sich Berufe herausgebildet haben, deren Angehörige dafür besonders qualifiziert sind¹⁸⁰. Dieser Ansicht ist der Gesetzgeber ersichtlich gefolgt¹⁸¹. Damit wird der Beruf des Rechtsbeistands für die Zukunft abgeschafft und wird zu einem „auslaufenden Beruf“, der von niemandem mehr gewählt

¹⁷⁶BGHZ 34, 64 (67) ; BGH, NJW 1982, 1880 (1881)

¹⁷⁷z. B. BGH, DB 1979, 352

¹⁷⁸Vgl. BVerfG, NJW 1989, 2611; BVerwG, NJW 1968, 906; BGH, NJW 1986, 1050; zum Streitstand siehe Michalski, ZfP 1994, (1508)

¹⁷⁹BGBI. I, S. 1503

¹⁸⁰Bericht und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 8/4277

werden kann¹⁸². Als Übergangsregelung ordnet Art. 3 des Änderungsgesetzes an, dass die bis zur Änderung erteilten Erlaubnisse fortbestehen.

c) Die Verkammerung der Rechtsbeistände

Nach dem den § 209 BRAO ändernden Art. 2 Abs. 1 (5) des Änderungsgesetzes¹⁸³ wurde für die Inhaber einer Vollerlaubnis oder einer Erlaubnis unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts die Möglichkeit geschaffen, durch Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen zu werden. Diese Möglichkeit ist Teil des Konzepts zur Vereinheitlichung der Berufe des Rechtsanwalts und der Rechtsbeistände¹⁸⁴. Nach § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO finden auf verkammerte Rechtsbeistände wesentliche Teile der BRAO entsprechende Anwendung. Damit sind Kammerrechtsbeistände von der Aufsicht der Justizverwaltung befreit und der der Rechtsanwaltskammern und der Ehrengerichtbarkeit unterstellt. Sie sind des weiteren den für Rechtsanwälte geltenden standesrechtlichen Pflichten unterworfen, erlangen also die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten¹⁸⁵. Nach den ebenfalls geänderten §§ 157 Abs. 1, Abs. 2 ZPO¹⁸⁶ dürfen sie als Mitglied der Rechtsanwaltskammer, unabhängig davon, ob sie bisher als Prozessagent zugelassen waren, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht auftreten. Im Rahmen ihrer Befugnisse sind verkammerte Rechtsbeistände unabhängige und eigenverantwortliche Berater und Vertreter der Rechtsuchenden¹⁸⁷. Aufgrund der eröffneten Möglichkeit des Beitritts zur Rechtsanwaltskammer, spätestens aber nach dem tatsächlichen Beitritt kann diese Tätigkeit als Gewerbe nicht mehr eingeordnet werden, da sonst eine gemeinsame Mitgliedschaft mit freiberuflichen Rechtsanwälten nicht möglich wäre¹⁸⁸.

¹⁸¹Vgl. BGH, BRAK-Mitt. 1982, 125

¹⁸²BVerfG, NJW 1988, 545

¹⁸³BGBI. 1980 I, S. 1503

¹⁸⁴Vgl. BVerfG, NJW 1988, 545

¹⁸⁵Vgl. BGH, NJW 1982, 1880

¹⁸⁶Zu beachten ist, dass in einigen Gesetzestexten diese Änderung nicht abgedruckt ist, so dass dort noch von der alleinigen Befugnis der *Rechtsanwälte* ausgegangen wird; ebenfalls in der einschlägigen Kommentarliteratur wird zum Teil zwar in der Kommentierung auf die Befugnis der Kammerrechtsbeistände eingegangen, jedoch der alte Wortlaut abgedruckt.

¹⁸⁷BGH, MDR 1983, 312

¹⁸⁸BGH, NJW 1989, 2611

d) Die Sozietätsfähigkeit der Rechtsbeistände

aa) Die Sozietätsfähigkeit vor dem 5. BRAGO ÄnderungsG

*Karlsbach*¹⁸⁹ ging davon aus, dass aus der Begrenzung der Tätigkeit der Rechtsbeistände folgt, dass sie darüber hinaus nicht mit einem Rechtsanwalt als Sozius zusammenarbeiten können. Der Rechtsbeistand solle nicht an den Einnahmen aus der Tätigkeit des Rechtsanwalts, die ihm als Rechtsbeistand verschlossen sind, teilhaben. Selbst eine Bürogemeinschaft sei schon deswegen unzulässig, weil der Rechtsanwalt auch den Anschein zu vermeiden hat, als lasse er den Rechtsbeistand mitarbeiten und benutze ihn zum Erwerb von Mandanten, die andernfalls aufgrund der erfahrungsgemäß anders gearteten Klientel nicht an ihn kommen würden.

Ebenso sahen § 23 RichtlRA von 1969 und § 30 RichtlRA von 1973 bei der Öffnung der Kooperationsmöglichkeit mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern vor, dass dies nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass sie nicht als Rechtsbeistände zugelassen sind.

Im Jahre 1975 entschied der BGH¹⁹⁰ im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Tätigkeit als Vorsitzender eines Vereins, dass diese Organstellung mit der Stellung eines Rechtsanwalts und dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, wenn der Verein als Rechtsbeistand zugelassen ist. Die Unabhängigkeit des Antragstellers würde von der Allgemeinheit als nicht gewährleistet angesehen, und es ließe sich nicht feststellen, ob er in einer unter die Erlaubnis zur Rechtsberatung fallenden Angelegenheit als Vereinsvorstand oder als unabhängiger Rechtsanwalt handelt¹⁹¹. Der Rechtsbeistand bedürfe keiner bestimmten Vor- und Ausbildung. Die Unterschiede in den Zugangsvoraussetzungen und der standesrechtlichen Ausgestaltung beider Berufe führen dazu, dass der Beruf des Rechtsbeistands gegenüber dem des Rechtsanwalts seinem Wesen nach artfremd ist. Die Entscheidung bestätigte die in § 30 RichtlRA niedergelegte Standesauffassung insoweit, dass als Schlussfolgerung aus dem Zulassungshindernis beide Berufe erst recht nicht in einer Sozietät ausgeübt werden durften.

Im Jahre 1978 befasste sich der BGH¹⁹² erneut mit dem Wesen des Berufs des Rechtsbeistands und verneinte die Sozierungsmöglichkeit mit Steuerbevollmächtigten. Trotz der von beiden Seiten ausgeübten rechtsberatenden Tätigkeit unterscheiden sich die beiden

¹⁸⁹BRAO (1960), § 21 Richtl., Rdn. 2 (S. 242)

¹⁹⁰NJW 1976, 424

¹⁹¹BGH, a. a. O.

¹⁹²BGHSt 28, 199

Berufe erheblich. Den Prozessagenten und Rechtsbeiständen fehlen eine einheitliche Ausbildung sowie eine mit den Steuerberatern vergleichbare berufsständische Organisation mit den Aufsichtsbefugnissen, die nicht mit den Befugnissen der Justizverwaltung verglichen werden können. In Bezug auf Rechtsbeistände unterstellte der BGH außerdem an dieser Stelle ohne nähere Begründung die Gewerblichkeit der Tätigkeit der Rechtsbeistände. Aufgrund der nicht übereinstimmenden Befugnisse und der voneinander abweichenden Verantwortlichkeit gegenüber anderen Organen befürchtete er zwangsläufige Schwierigkeiten wie zum Beispiel die Erwartung des Mandanten, dass sich die Sozien gegenseitig bei Verhinderung des anderen vertreten können.

bb) Die Sozietätsfähigkeit nach dem 5. BRAGO ÄnderungG

In der ersten die Neuregelung des Rechts der Rechtsbeistände betreffenden Entscheidung ließ der BGH¹⁹³ im Jahre 1982 die Frage der Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen ausdrücklich offen; er entschied nur, dass das bis dahin nach ständiger Rechtsprechung bestehende Verbot für Rechtsanwälte, Rechtsbeistände zu beschäftigen, mit deren Verkammerung nicht aufrechterhalten werden kann¹⁹⁴. Der unter § 209 BRAO fallende Teil des bisher einheitlichen Berufsstandes sei nun dem Rechtsanwaltsberuf nach Wesen und Aufgabe angenähert. Die hinter dem Rechtsanwaltsberuf zurückbleibende Ausbildung wiege nicht so schwer gegenüber der Annäherung an die Rechtsstellung der Rechtsanwälte.

Auf der 53. Hauptversammlung der BRAK am 27. 5. 1983 in Krefeld vollzog sich der nächste Schritt, in dem die Hauptversammlung vor dem Hintergrund des Art. 3 des 5. BRAGOÄndG feststellte, dass § 30 RichtlRA nicht für Rechtsbeistände gilt, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind¹⁹⁵.

Konsequenterweise bedeutet dies für die Inhaber einer beschränkten Teilerlaubnis nach altem Recht, dass für sie mit der fehlenden Möglichkeit der Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer der Abstand zum Rechtsanwaltsberuf unüberbrückbar ist, wie der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat¹⁹⁶. Eine Sozietät mit einem Rechtsanwalt ist selbst dann nicht möglich, wenn der Rechtsbeistand gleichzeitig Steuerberater ist¹⁹⁷.

¹⁹³BGH, MDR 1983, 312

¹⁹⁴BGHZ 65, 276

¹⁹⁵Vgl. Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 30, Rdn. 34

¹⁹⁶BGH, BRAK-Mitt. 1986, 223

¹⁹⁷BGH, a. a. O

Aus der Entscheidung des BVerfG zur Sozietätsfähigkeit von Anwaltsnotaren mit Kammerrechtsbeiständen¹⁹⁸, in der eine Argumentation einzig und allein über den verletzten Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber Rechtsanwälten geführt wird, kann geschlossen werden, dass nun für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände betreffend die Sozierungsmöglichkeiten keine Unterschiede mehr gelten können. So wurde nun auch der Kammerrechtsbeistand in den Katalog des § 59 a BRAO aufgenommen, wie es schon der nach den Beschlüssen des BVerfG¹⁹⁹ vorgelegte Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts vorsah²⁰⁰.

6. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten

a) Der Beruf des Patentanwalts

Nach § 3 PatAnwO²⁰¹ ist der Patentanwalt Berater und Vertreter in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen. Gemäß Art. 1 § 3 Nr. 2 RBERG gelten die Beschränkungen des RBERG nicht für die Ausübung der Patentanwaltstätigkeit. Die Rechtsberatungstätigkeit umfasst das Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Geschmacksmusterrechts²⁰². Nach § 4 PatAnwO hat der Patentanwalt vor allgemeinen Gerichten ein Anhörungsrecht. Vertretungsbefugt ist er vor speziell für Rechtsfragen des gewerblichen Rechtsschutzes zuständigen Behörden und Gerichten, wie zum Beispiel vor dem Bundespatentgericht, vor dem Patentamt und vor dem BGH bei Anstrengung von Rechtsbeschwerdeverfahren²⁰³ in Patentnichtigkeits-, Patentzurücknahme- und Zwangslizenzverfahren. Auch vor anderen Gerichten ist den Patentanwälten in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auf Antrag einer Partei das Wort zu gestatten²⁰⁴. Nach § 1 PatAnwO ist der Patentanwalt Organ der Rechtspflege, jedoch sind ihm die übertragenen Aufgaben nicht ausschließlich vorbehalten, so dass die Tätigkeit auch von Rechtsanwälten ausgeübt werden kann. Nach § 2 PatAnwO ist der Beruf des Patentanwalts kein Gewerbe. Zulassungsvoraussetzung sind ein technisches oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium (§ 6 PatAnwO), ein Jahr praktische technische Arbeit und eine dreijährige

¹⁹⁸NJW 1989, 2611

¹⁹⁹BVerfG, NJW 1988, 191; 1988, 194

²⁰⁰Sog. Düsseldorfer Regeln, AnwBl. 1988, 521, § 24

²⁰¹Vom 7. 9. 1966 (BGBl. I, S. 557)

²⁰²Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz S. 219

²⁰³§§ 100 ff PatG

Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7 PatAnwO) mit einer anschließenden juristischen Prüfung (§ 8 PatAnwO) vor einer beim Patentamt gebildeten, aus Mitgliedern des Bundespatentgerichts, des Patentamts sowie aus Patentanwälten und Patentassessoren bestehenden Kommission²⁰⁵.

b) Die Sozietätsfähigkeit der Patentanwälte

Bereits § 30 RichtlRA von 1973 ließ eine Sozietät oder Bürogemeinschaft zwischen Rechtsanwalt und Patentanwalt zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Patentanwalt in der Diskussion über die Sozietätsfähigkeit nicht in Erscheinung getreten, auch lassen die Hintergründe der Beschlüsse der Bundesrechtsanwaltskammer insoweit nur Vermutungen zu. Dass vor 1973 keine die Zusammenarbeit betreffenden Bestrebungen diskutiert wurden, lässt sich einerseits mit der damals noch jungen PatAnwO erklären, andererseits hängt dies vielleicht mit den wenigen Berührungspunkten der beiden Tätigkeiten zusammen. Wegen des eng begrenzten Tätigkeitsgebiets und wegen der hochgradigen Spezialisierung der Patentanwälte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten nur denkbar, wenn diese ebenfalls auf dem Gebiet spezielle Kenntnisse haben. Aufgrund des naturwissenschaftlich-technischen Vorsprungs der Patentanwälte wird dies nur in den seltensten Fällen zutreffen. Ein anderes übergeordnetes Ziel einer Zusammenarbeit kann das parallele Tätigwerden sein, wenn die umfassende Betreuung von Mandanten bezweckt ist, der die eingeschränkte Rechtsberatungsbefugnis der Patentanwälte entgegensteht. Dies setzt aber voraus, dass ein Bedarf an einer über die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes hinausgehenden Betreuung des Mandanten besteht.

7. Die Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Notaren

a) Der Beruf des Notars

Gemäß § 1 BNotO sind Notare als Träger eines öffentlichen Amtes zuständig für Beurkundungen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Diese Tätigkeiten werden in den §§ 20 ff. BNotO konkretisiert, wobei die Beurkundung einen wichtigen Beispielsfall der vorsorgenden Rechtspflege darstellt²⁰⁶. Die Eigenschaft der notariellen Tätigkeit als öffentliches Amt folgt aus den dem Notar übertragenen staatlichen

²⁰⁴Hubmann/Götting, a. a. O.

²⁰⁵Siehe die Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBL. 1977 I, S. 2491

Funktionen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist der Notar unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten.

Nach § 3 Abs. 1 BNotO werden Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt. Nach § 3 Abs. 2 BNotO besteht außerdem die Möglichkeit der Bestellung von Rechtsanwälten zu Notaren, die das Amt neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausüben, wenn das Institut des Anwaltsnotariats in dem konkreten Gerichtsbezirk schon zum 1. 4. 1961 vorgesehen war. Diese Zweigliedrigkeit der Notariatsverfassung ist das Ergebnis einer historischen Entwicklung²⁰⁷, die zur Folge hat, dass innerhalb eines Bundeslandes oder sogar innerhalb desselben Gerichtsbezirks unterschiedliche Regelungen bestehen können²⁰⁸.

b) Die Sozietätsfähigkeit der Notare

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BNotO dürfen sich zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare nur mit an demselben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. Grund für das Verbot der Sozietät zwischen Rechtsanwalt und *Nur-Notar* ist die Trennung der Notars- von der Anwaltstätigkeit. Der Gesetzeszweck der §§ 3, 9 BNotO besteht darin, die Unabhängigkeit des Notaramtes so weit wie möglich zu sichern und jeder Beeinflussung durch wirtschaftliche Interessen zu entziehen²⁰⁹.

Nach § 59 a Abs. 1 Satz 3 BRAO dürfen Rechtsanwälte mit Anwaltsnotaren eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit eingehen. Ebenso entspricht nun der durch Gesetz vom 31. 8. 1998²¹⁰ geänderte § 9 Abs. 2 BNotO in Bezug auf die Sozierungsmöglichkeiten der Anwaltsnotare dem Katalog des § 59 a BRAO. Mit der Änderung des § 9 Abs. 2 BNotO, die auch Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG vom 8. 4. 1998²¹¹ zur Sozierungsmöglichkeit von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern war, hat der Gesetzgeber die bis dahin herrschende Diskussion über die Sozierungsmöglichkeiten von Anwaltsnotaren beendet²¹². Nach § 9 Abs. 3 BNotO gilt für jede Sozierung von Notaren, dass die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht gefährdet werden dürfen.

²⁰⁶Sandkühler in Arndt/Lerch/Sandkühler, § 1 BNotO, Rdn. 3

²⁰⁷Im Einzelnen siehe dazu Sandkühler in Arndt/Lerch/Sandkühler, § 3 BNotO, Rdn. 5 ff

²⁰⁸Am Beispiel von Nordrhein-Westfalen: Nur-Notariat im OLG-Bezirk Köln und Düsseldorf (Ausnahme LG Duisburg und AG Emmerich), im Übrigen: Anwaltsnotariat

²⁰⁹Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 23

²¹⁰BGBI. I, S. 2585

²¹¹WPK-Mitt., 1998, 245

²¹²Vgl. zum damaligen Streitstand Droste, Diss., S. 120 ff.

8. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Sozierungsmöglichkeiten bisher ständig erweitert haben. Auslöser der erkämpften Lockerungen war meist ein besonderes Bedürfnis der Zusammenfassung unterschiedlicher Beratungsleistungen, die sich jeweils durch bestimmte Berührungspunkte auszeichnen. Dabei lässt sich eine Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaftsberatung erkennen.

Ein Großteil des Beratungsbedarfs eines Unternehmens kann von den *de lege lata* sozietätsfähigen Berufen abgedeckt werden. Das Ergebnis einer Lockerung war immer, dass bestimmte Beratungsleistungen zum Vorteil der Mandantschaft innerhalb einer Sozietät gebündelt werden konnten. Soweit ein bestimmter Beratungssektor es erfordert, können sozietätsintern Leistungen, die auf der Nachfrageseite regelmäßig nebeneinander in Anspruch genommen werden, aufeinander abgestimmt werden. Ob eine weitere Lockerung der Sozierungsmöglichkeiten angebracht ist und ob die bisherige Entwicklung einen Trend erkennen lässt, hängt damit nicht unwesentlich von der Frage ab, ob ein Bedürfnis auf Seiten der Nachfrage existiert, weitere Tätigkeitsbereiche in die Sozietät einzubeziehen. Im Folgenden soll daher überprüft werden, welche weiteren Möglichkeiten einer interprofessionellen Zusammenarbeit *de lege lata* bestehen²¹³ oder aufgrund eines interprofessionellen Beratungsbedarfs *de lege ferenda* ermöglicht werden müssen²¹⁴.

²¹³Siehe dazu folgender Abschnitt

IV. Der verfassungsrechtliche Hintergrund eines Verbots einer über § 59 a BRAO hinausgehenden Sozietät

Für den Fall, dass man § 59 a BRAO als abschließende Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe ansieht, resultiert daraus ein Verbot der Sozietät mit nicht erwähnten Berufen. An der Regelungstechnik des § 59 a BRAO fällt zunächst auf, dass die Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten und das daraus resultierende Verbot nicht gemäß seinem Regelungsgehalt formuliert ist, sondern erst einem Umkehrschluss aus dem vermeintlich abschließenden Charakter der Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe entnommen werden muss. Vor dem Hintergrund der allmählichen Auflockerung der Sozierungsmöglichkeiten ist nicht zu bezweifeln, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 59 a BRAO von dem abschließenden Charakter der Vorschrift ausging. Meist wird dieser Schluss zusammen mit einem nicht näher ausgeführten Verweis auf die Gesetzesbegründung gezogen, da die Formulierung des Erlaubnistatbestands „dürfen“ als „dürfen nur“ ausgelegt werden müsse²¹⁵. Meines Erachtens ergibt sich in der Gesetzesbegründung der einzige Anhaltspunkt aus der Bemerkung, dass Abs. 1 „*die* sozietätsfähigen Berufe“ nennt und damit der Ausschließlichkeitscharakter der Vorschrift anklingt. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Sozietätsfähigkeit kann aber nicht bezweifelt werden, dass mit § 59 a BRAO eine abschließende Aufzählung bezweckt wurde²¹⁶.

Eine andere Frage ist, ob ein Sozietätsverbot verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so folgt aus der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift, dass diese zumindest verfassungskonform ausgelegt werden muss, um den abschließenden Charakter zu überwinden²¹⁷. Ein Sozierungsverbot kann unter mehreren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten relevant werden und ist damit entsprechenden Schrankenforderungen ausgesetzt. In Betracht kommen Eingriffe in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, in die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG, sowie ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Bezug auf eine Ungleichbehandlung gegenüber den *de lege lata* sozietätsfähigen Berufen.

²¹⁴Siehe dazu die Abschnitte C und D (Seiten 52 ff., 94 ff.)

²¹⁵BT-Drucks. 12/4993, S. 33 f.; vgl. AGH Baden-Württemberg, NJW 1995, 1017 (1018);

²¹⁶Vgl. Kleine-Cosack, § 59 a BRAO, Rdn. 12; Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 72; Römermann in Hartung/Holl, § 30 BORA, Rdn. 1; Henssler, WPK-Mitt. 1999, 2

²¹⁷So im Ergebnis z. B. Gotzens, Diss., S. 212

1. Die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist bei einer bezweckten beruflichen Zusammenarbeit von der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit auszugehen²¹⁸. Art. 12 Abs. 1 GG enthält als Teilbereich eines einheitlichen Grundrechts die Berufswahl ebenso wie die Berufsausübung²¹⁹. Die Berufsausübung wird zwar nicht eigens erwähnt, ist jedoch logische Voraussetzung des in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Regelungsvorbehalts²²⁰. Da ein Sozietätsverbot die Adressaten nicht darin beschränkt, ihren Beruf jeweils getrennt voneinander auszuüben, sind sie insofern in ihrer Berufswahl frei²²¹. Als Teil der Berufsausübung schützt Art. 12 Abs. 1 GG auch die Freiheit, den Beruf in Assoziation mit anderen auszuüben²²². Sozietätsverbote werden generell als grundrechtswesentliche und empfindliche Beschränkungen der Berufsfreiheit eingestuft²²³. Bei einem Assoziierungsverbot handelt es sich demnach um eine in Art. 12 Abs. 1 GG eingreifende Berufsausübungsregelung²²⁴.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG steht nur die Berufsausübung unter Gesetzesvorbehalt; entgegen dem Wortlaut erstreckt sich die dem Gesetzgeber eingeräumte Regelungsbefugnis aber auch auf die Berufswahl aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG²²⁵. Da eine Berufsausübungsregelung den Betroffenen weniger hart als eine Berufswahlregelung trifft, geht die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers um so weiter, je mehr es sich um eine reine Ausübungsregel handelt. Die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe bestimmt sich nach der vom BVerfG entwickelten *Drei-Stufen-Theorie*²²⁶. Für eine die Berufsausübung beschränkende Regelung gilt demnach, dass sie durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden kann und in Ausmaß und Auswirkungen zumutbar ist²²⁷. Außerdem findet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt²²⁸. Auf die Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten übertragen bedeutet dies, dass sich bei einer beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Fremdberuflern durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls begründete Gefahren

²¹⁸Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 30, Rdn. 1

²¹⁹BVerfGE 7, 377 (400); Jarras in Jarras/Pieroth, GG, Art. 12 Rdn. 1

²²⁰Ipsen, Staatsrecht II, § 15, II 1

²²¹Kunz, Diss., S. 137 misst den Regeln über die Zusammenarbeit eine über die einzelnen Berufstätigkeiten hinausgehende Bedeutung bei, da seiner Ansicht nach der Ausübung in gesellschaftsrechtlicher Verbundenheit ein eigener sozialer Stellenwert zukommt, der dem Berufsbild ein eigenes Gepräge gibt; er lässt die Qualifizierung letztendlich aber doch dahinstehen.

²²²Sachs, MDR 1996, 1197; Gotzens, Diss., S. 159; Droste, Diss., S. 95; BVerfGE 21, 227 (231); 60, 215 (229)

²²³Vgl. BVerfG, ZIP 1998, 1068 (1070)

²²⁴BVerfG, NJW 1993, 317; BVerfGE 80, 269 (278)

²²⁵Grundlegend: BVerfGE 7, 377 ff.

²²⁶BVerfG, a. a. O.

²²⁷Vgl. auch: BVerfGE 21, 227 (232); 76, 171 (191); BVerfG, NJW 1996, 3067 (3068)

ergeben müssen. Anschließend müssen diese Gefahren daraufhin überprüft werden, ob ihnen auch durch verhältnismäßig geringere Eingriffe, wie zum Beispiel durch eine Ausdifferenzierung der Berufsausübungsregelungen, begegnet werden kann.

2. Die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG

Art. 9 Abs. 1 GG gibt dem Einzelnen das Recht, Vereinigungen zu gründen. Der Begriff der Vereinigung wird entsprechend der Legaldefinition des § 2 VereinsG ausgelegt. Demnach ist eine Vereinigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform jeder freiwillige Zusammenschluss von Personen für eine längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck mit einer organisierten Willensbildung²²⁹. Als Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 GG gelten dabei nur solche des Privatrechts²³⁰.

Eine Sozietät gehört zu den klassischen Verwirklichungsformen der Vereinigungsfreiheit²³¹. Bei einem Soziiierungsverbot handelt es sich folglich um einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit. Art. 9 Abs. 1 GG ist im Gegensatz zu Art. 12 Abs. 1 GG schrankenlos gewährt. Als Schranken kommen daher nur die allen Verfassungsgütern gesetzten verfassungsimmanenten Schranken in Betracht²³². Projiziert auf ein Sozietätsverbot, bedeutet dies, dass sich verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter finden lassen müssen, die bei der Freigabe der Soziiierungsmöglichkeiten gefährdet werden können. Bei der auftretenden Grundrechtskonkurrenz stellt sich nunmehr die Frage, wie sich die für das Sozietätsverbot relevanten Schranken aus Art. 12 Abs. 1 GG zu denen des Art. 9 Abs. 1 GG verhalten. Für Fälle, in denen die Vereinigungsfreiheit Mittel zur kollektiven Verfolgung bestimmter anderweitig geschützter Freiheitsrechte ist, ergeben sich besondere Konkurrenzlagen²³³. Soweit die Vereinigungsmitglieder im Rahmen der Vereinigung andere Grundrechte ausüben, unterliegen sie dem Regime dieser „Ausübungsgrundrechte“²³⁴. Betrachtet man die unterschiedlichen Schrankenvorbehalte der Vereinigungsfreiheit einerseits und der Berufsfreiheit andererseits, so ergäbe sich eine deutliche Privilegierung zugunsten solcher beruflicher Betätigungen, die in kollektiver Form verfolgt würden²³⁵. Demnach ergeben sich in Bezug auf ein Sozietätsverbot aus der zusätzlichen Erkenntnis eines Eingriffs in die

²²⁸Vgl. BVerfG, AnwBl. 1987, 603

²²⁹BVerfGE 50, 290 (355)

²³⁰Scholz in Maunz-Dürig, GG, Art. 9, Rdn. 73

²³¹Vgl. Hofling in Sachs, GG, Art. 9, Rdn. 16; Löwer in Münch/Kunig, GG, Art 9, Rdn. 24 ff.

²³²Vgl. Schnapp, JuS 1978, 729 (732)

²³³Scholz in Maunz/Dürig, GG, Art. 9, Rdn. 111

²³⁴Rinken in Luchterhand Alternativ Kommentar I, Art. 9 GG, Rdn. 48

²³⁵Scholz in Maunz/Dürig, a. a. O.

Vereinigungsfreiheit keine über die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG hinausgehenden Schrankenforderungen; Art. 9 Abs. 1 GG hat damit für ein Sozietätsverbot nur subsidiäre Bedeutung²³⁶.

3. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Im Rahmen der Grundrechtsrelevanz eines Sozietätsverbots wird gelegentlich der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG herangezogen. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln²³⁷.

Willkür liegt vor, wenn sich kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung finden lässt. Art. 3 Abs. 1 GG soll zu einer genauen Überprüfung zwingen, welche gravierenden Unterschiede eine ungleiche Behandlung rechtfertigen, wenn Berufe mit vergleichbarem Berufsbild nicht dieselben Organisations- und Berufsausübungsmöglichkeiten haben²³⁸. Demnach müsste neben der Prüfung des Art. 12 Abs. 1 GG eine gesonderte Prüfung der Vergleichbarkeit der benachteiligten Berufe mit den de lege lata sozietätsfähigen Berufen erfolgen²³⁹. Dem allgemeinen Gleichheitssatz kann jedoch neben Art. 12 Abs. 1 GG bei einem Sozietätsverbot keine eigenständige Bedeutung zukommen. Eine eigenständige Bedeutung könnte ihm nur zukommen, wenn er unabhängig von einem Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG einen Verfassungsverstoß begründen könnte. Kommt man innerhalb von Art. 12 Abs. 1 GG zu dem Ergebnis, dass ein Eingriff gerechtfertigt ist, so müssen nämlich die die Rechtfertigung begründenden allgemeinen Erwägungen des Gemeinwohls auch einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung gegenüber den de lege lata sozietätsfähigen Berufen begründen können. Eine Vergleichbarkeit der Berufe trotz unterschiedlicher Betrachtungsweisen innerhalb von Art. 12 GG ließe sich nur damit begründen, dass die vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls auch gegen eine Sozietätsfähigkeit der anerkannten Berufsgruppen sprechen. In diesem Falle würde sich der *benachteiligte* Beruf auf eine *Ungleichbehandlung im Unrecht* berufen. Es ist aber nicht zulässig, die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme damit in Frage zu stellen, dass man sie gegenüber einer anderen rechtswidrigen Maßnahme für benachteiligend hält²⁴⁰. Sobald vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gegen eine Sozietätsmöglichkeit eines bestimmten Fremdberufers

²³⁶Vgl. Michalski, AnwBl. 1989, 65 (69)

²³⁷Ständige Rspr., vgl. BVerfGE 78, 249 (287); 84, 133 (158)

²³⁸Kunz, Diss., S. 142

²³⁹So z. B. Droste, Diss., S. 114 nach der Prüfung eines verneinten Eingriffs in Art. 12 GG

sprechen, muss damit als logische Konsequenz ein Unterschied zu den de lege lata als sozierungsfähig anerkannten Berufen vorliegen, soweit man die anerkannten Sozierungsmöglichkeiten für rechtmäßig hält²⁴¹. Es ist zwar unter Umständen hilfreich, in Anlehnung an Art. 3 GG vergleichende Erwägungen anzustellen, um die für das zu prüfende Sozietätsverbot relevanten Unterschiede innerhalb von Art. 12 Abs. 1 GG gegenüber den de lege lata sozietätsfähigen Berufen herauszukristallisieren, jedoch müssen die eine Ungleichbehandlung begründenden Feststellungen auch die gegen eine Sozierungsmöglichkeit sprechenden vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls innerhalb von Art. 12 Abs. 1 GG zu Fall bringen und damit einen nicht gerechtfertigten Eingriff begründen können. Damit kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG parallel zu einem Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG vorliegen, jedoch kann dem allgemeinen Gleichheitssatz in diesem Zusammenhang nie eine eigenständige Bedeutung zukommen.

4. Ergebnis

Ein Sozierungsverbot greift in die Berufsausübungsfreiheit und in die Vereinigungsfreiheit ein und kann unter Umständen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz begründen. Den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG an eine einschränkende Berufsausübungsregelung kommt jedoch allein die entscheidende Bedeutung für die Verfassungsmäßigkeit des Verbots zu. Demnach hängt die verfassungsrechtliche Beurteilung eines Sozietätsverbots einzig und allein davon ab, ob sich im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GG vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls für das Verbot finden lassen und ob das Verbot einer anschließenden Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält²⁴².

²⁴⁰Gubelt in Münch/Kunig, Art. 3 GG, Rdn. 42

²⁴¹Droste (Diss., S. 139) kommt im Zusammenhang mit der Beurteilung eines Verbots der Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer zu einem anderen Ergebnis. Nach seinen Ausführungen verstößt das Verbot nicht gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 GG, aber gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Ebenso verfährt das BVerfG in NJW 1989, 2611 bei der Frage der Zulässigkeit einer Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Kammerrechtsbeiständen. Das BVerfG hält die in der Entscheidung in Frage gestellten Sozietätsverbote für durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt, sieht dann aber einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zur Sozierungsmöglichkeit von Anwaltsnotaren und Rechtsanwälten. In dieser Argumentation liegt ein logischer Widerspruch, wenn man die bestehenden Sozierungsmöglichkeiten als rechtmäßig betrachtet.

C. Das Erfordernis einer Zusammenarbeit mit über den Katalog des § 59 a BRAO hinausgehenden Berufen

Es bieten sich verschiedene Ansatzpunkte für die Feststellung eines Bedürfnisses einer Zusammenarbeit mit über den Katalog des § 59 a BRAO hinausgehenden Berufen. Ein Bedürfnis für eine interprofessionelle Zusammenarbeit ist anhand der Interessen der Berufsausübenden und anhand der von der Zusammenarbeit erhofften Vorteile zu beurteilen.

Bei den Vorteilen ist zu differenzieren zwischen den zu berücksichtigenden Interessen der Rechtsanwälte an der Einbindung von Fremdberuflern und den Interessen der Fremdberufler an der Einbindung des Rechtsanwalts in die gemeinschaftliche Berufsausübung. Soweit ein positiver Effekt von der Zusammenarbeit für die Berufsausübung zu erwarten ist, sind auch die Interessen der die Dienstleistung in Anspruch nehmenden Mandantschaft in die Feststellung eines Bedürfnisses für eine entsprechende Kooperation einzubeziehen. Dabei ist aber nicht auszuschließen, dass sich Vorteile auf Seiten der Mandantschaft und auf Seiten der Berufsausübenden nicht entsprechen und sogar negative Auswirkungen auf die jeweils andere Seite haben können.

Zunächst sollen die allgemeinen Vorteile einer Zusammenarbeit und im Anschluss daran die im besonderen Maße für eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten geeigneten Berufe und mögliche Ansatzpunkte einer Zusammenarbeit dargestellt werden.

I. Allgemeine Vorteile einer interprofessionellen Sozietät

1. Allgemeine Vorteile der Sozierung

Interprofessionelle Zusammenschlüsse bieten zunächst die auch mit der Sozierung von Rechtsanwälten untereinander einhergehenden Vorteile.

An erster Stelle steht die unbestrittene Notwendigkeit einer Spezialisierung in einem Team von Experten. Oft steht der Anwalt vor Spezialfragen, die er nicht vollständig übersehen kann und bei deren erschöpfender Bearbeitung Teamarbeit und die Einbringung von Spezialwissen erforderlich sind und die eine Schwerpunktbildung voraussetzen²⁴³. Dem entspricht auch die Nachfrage nach Spezialisten seitens der Mandantschaft²⁴⁴. Ein Mandant wird den anwaltlichen Standpunkt höher schätzen, wenn er davon ausgehen kann, dass ein Spezialist

²⁴²Siehe dazu Abschnitt D. (Seiten 94 ff.)

²⁴³Redeker, ZRP 1969, 268 (270)

²⁴⁴Kreß, AnwBl. 1974, 4 (6)

mit der Sache betraut ist, und wenn er den Sachverstand des Gesprächspartners für dessen Bereich kennt²⁴⁵. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit bietet deswegen weiter gefächerte Möglichkeiten der Spezialisierung, weil Probleme exakt bestimmten Disziplinen zugewiesen werden können.

Neben dem Vorteil der Spezialisierungsmöglichkeit steht der mit einer Sozierung verbundene Rationalisierungseffekt. Er ist das Ergebnis einer notwendigen leistungsmäßigen und betriebswirtschaftlichen Durchleuchtung²⁴⁶ und betrifft den Einsatz betrieblicher Ressourcen. Technische Grundausstattungen müssen nur einmal angeschafft werden. Es ist davon auszugehen, dass eine gemeinsame Bibliothek gegenüber denen von getrennten Einzelpraxen umfangreicher ist²⁴⁷. Routinearbeiten können effizienter organisiert werden²⁴⁸. Ein Rationalisierungseffekt aufgrund der Spezialisierung und der ständigen Zusammenarbeit ergibt sich auch bezüglich der besseren Kommunikation zwischen eingearbeiteten Spezialisten. Gegenüber der punktuellen Zusammenarbeit entfallen Einarbeitungszeiten, Abstimmungsprobleme und das gesteigerte Risiko von Missverständnissen²⁴⁹. Der jederzeit mögliche Gedankenaustausch gewährleistet eine sichere Entscheidung sowie durch die räumliche Nähe eine effektivere Bearbeitung²⁵⁰. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit von schnellen Rückfragen²⁵¹.

Ein allgemeines Ziel der optimierten Mandatsbearbeitung ist der angestrebte Wettbewerbsvorteil der Sozietät, der in erster Linie auf erweiterte Akquisitionsmöglichkeiten gerichtet ist²⁵². Je umfassender das Dienstleistungsangebot ist, desto breiter ist das Spektrum der durch die entsprechende Kundgabe angesprochenen Mandantschaft. Ein Rechtsanwalt kann auch für sich besser werben, wenn er auf dem Beratungsmarkt ein Team von Spezialisten anbietet²⁵³. Schließlich profitiert die Mandantschaft von der bereits erörterten gemeinschaftlichen Haftung aller Sozien mit den gegenüber der Einzelmandatierung verbundenen Vorteilen²⁵⁴.

²⁴⁵Redeker, a. a. O. (S. 271)

²⁴⁶Vgl. die Stellungnahme des Hamburgischen Anwaltvereins, AnwBl. 1970, 5

²⁴⁷Michalski, AnwBl. 1989, 65 (73)

²⁴⁸Vgl. Wilsing in Henssler/Nerlich, S. 83 (103)

²⁴⁹Droste, Diss., S. 72

²⁵⁰Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S.142

²⁵¹Siehe auch Schmitz-Hangbers, AnwBl. 1971, 261 (265)

²⁵²Kaiser/Bellsted, Anwaltssozietät, S. 44

²⁵³Gotzens in Hartung/Römermann, Marketing und Management, S. 289

²⁵⁴S. o. Seite 10 ff.

2. Die Forderung nach einem erweiterten Dienstleistungsangebot

Neben den allgemeinen Vorteilen der Sozierung gegenüber der Einzelfallzusammenarbeit knüpfen die von der interprofessionellen Sozietät erhofften Vorteile an die Erweiterung des Dienstleistungsangebots an.

a) Das Konzept der Gesamtberatung aus einer Hand

Ein besonders hervorgehobener Aspekt eines interprofessionellen, die Rechtsberatung einschließenden Dienstleistungsangebots ist die These, dass die Wirtschaft zunehmend mit professionsübergreifenden Fragestellungen konfrontiert wird, bei denen Rechtsanwälte zwangsläufig und regelmäßig auf das Fachwissen anderer Disziplinen angewiesen sind.

Die Komplexität unternehmensbezogener Aufgabenstellungen führt zu einer Bündelung sehr verschiedenartiger freiberuflicher Dienste, die die Erarbeitung einer Lösung „aus einer Hand“ ermöglicht²⁵⁵. Entscheidend für die Annahme eines Bedürfnisses eines gebündelten und damit optimierten Dienstleistungsangebots ist demnach, ob ein tatsächlicher Bedarf auf der Nachfrageseite festgestellt werden kann.

Das Konzept der Gesamtberatung aus einer Hand basiert auf der These, dass die Mandantschaft durch ihre Dienstleistungsnachfrage auch das von ihr geforderte Dienstleistungsangebot bestimmen können muss. Nach liberalen Auffassungen soll die vollständige Freigabe der Sozierungsmöglichkeiten erfolgen, wenn diese im Anliegen der Mandantschaft notwendig ist und so die Möglichkeit erweiterter Tätigkeitsfelder eröffnet wird²⁵⁶. Der Auftraggeber sei über das Verbot einer dauerhaften Zusammenarbeit oft überrascht und verstehe solche standesrechtlichen Schranken nicht²⁵⁷. Insbesondere in der europaweit und weltweit agierenden Wirtschaft wird ein Bedarf an einer Universalberatung *aus einer Hand* angenommen²⁵⁸. Betriebswirtschaftliche, technologische und rechtliche Voraussetzungen müssten im Planungsprozess miteinander verbunden werden, so dass eine Einheit der Beratung gewährleistet ist. Die fehlende Möglichkeit eines fachübergreifenden Beratungsangebots habe die Konsequenz, dass nicht kumulativ verschiedene fachspezifische Beratungsangebote nachgefragt werden, sondern im Regelfall nur die fachliche Beratung, die im Vordergrund steht. Insbesondere die ergänzende und absichernde Rechtsberatung

²⁵⁵Stobbe, NJW 1991, 2041 (2048)

²⁵⁶Zuck, BRAK-Mitt 1988, 75 (81)

²⁵⁷Redeker, AnwBl. 1996, 503 (511)

²⁵⁸Brüderle, ZGR 1990, 155 (159)

unterbleibe oft²⁵⁹. Wenn der Anwalt eine Beratungsleistung mit anderen Beratungsinstanzen teilt, dann zeigt die Analyse, dass in den überwiegenden Fällen Beratung durch nichtanwaltliche Personen und Stellen anstatt anwaltlicher Beratung gesucht wird²⁶⁰. Diese Vermutung lässt sich nur schwer überprüfen, ohne schon auf fachspezifische Tätigkeitsüberschneidungen einzugehen. Für die Unterschätzung der Rolle einer vorbeugenden Rechtsberatung spricht aber das bisweilen in der Öffentlichkeit anzutreffende Bild des Rechtsanwalts, dessen Hilfe in den Augen der Mandantschaft erst notwendig ist, wenn es bereits zum Konfliktfall gekommen ist²⁶¹.

Integrierte Gesamtberatung bedeutet Entscheidungsoptimierung mit dem unternehmerischen Planungsziel als dem gemeinsamen Bezugspunkt²⁶². Wenn der Markt diese Art der Gesamtberatung fordert, so liegt es nahe, auf der Seite der Anbieter das Dienstleistungsangebot auf die Bedürfnisse der Nachfrager abzustimmen und ein fachübergreifendes Beratungsangebot zu schaffen. Die Notwendigkeit eines einheitlichen Beratungsangebots ergibt sich auch aus der Befürchtung, dass eine ständig wachsende und immer stärkere Arbeitsteilung zur Unübersichtlichkeit des Dienstleistungsmarktes führt und so eine Full-Service-Betreuung mit einer hochspezialisierten Beratung im Team erforderlich macht²⁶³. Für Kunden wird die Zusammenstellung der entsprechenden Beraterteams immer schwieriger, wodurch die Marktchancen des Angebots einer Full-Service-Betreuung gefördert werden²⁶⁴. Als hinderlich wird das Verbot einer engen Zusammenarbeit zum Beispiel angesehen, wenn Rechtsanwälte in vielen Gerichtsverfahren auf Stellungnahmen externer Sachverständiger angewiesen sind. Diese kostenintensive und zeitraubende Abhängigkeit könnte durch eine Symbiose von Spezialisten aus verschiedenen Fachrichtungen ersetzt werden²⁶⁵.

Das Berufsrecht der Freien Berufe ist insbesondere auf die Verfestigung der Trennung der einzelnen Tätigkeiten ausgerichtet²⁶⁶. Ein vom Auftraggeber gewünschtes gebündeltes Beratungskonsortium kann natürlich für ein einzelnes Projekt gebildet werden, jedoch muss es auch eine langfristige Bindung eingehen können, um über das Projekt hinaus zur Verfügung

²⁵⁹Derselbe, a. a. O.

²⁶⁰Passenberger, BRAK-Mitt. 1995, 135 (138)

²⁶¹Vgl. Busse, AnwBl. 2001, 130: Der Anwalt wird von manchen als „lästiges Übel“, als „ultima ratio, bei dem alles in Richtung Prozess geht“ bezeichnet.

²⁶²Passenberger, a. a. O.

²⁶³Winters, NJW 1988, 521

²⁶⁴Winters, Rechtsanwaltsmarkt, S. 83

²⁶⁵Römermann in Hartung/Holl, BO, § 30 Rdn. 9

²⁶⁶Derselbe, S. 167

zu stehen²⁶⁷. Für Kunden ist es außerdem wichtig, an ein und derselben Stelle ein umfassendes Dienstleistungsangebot zu erhalten²⁶⁸, charakterisiert mit dem Begriff des „one-stop-shopping“²⁶⁹. Um ein verbindliches, die Rechtsberatung umfassendes Dienstleistungsangebot abzugeben, muss aber im Vorfeld eine verbindliche Koordinierung der einzelnen Komponenten des Angebots erfolgen. Die verbindliche interne Koordinierung im Vorfeld erfordert eine gegenseitige Verpflichtung der beteiligten Berater untereinander, im Falle einer Mandatierung durch den entsprechenden Nachfrager auch gemeinsam tätig zu werden. Dieser vorausgehenden Verpflichtung widerspricht aber das anwaltliche Berufsrecht durch die Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten und das Verbot der längerfristigen Bindung der Rechtsanwälte an Fremdberberufler.

b) Stellungnahme

Bei der Forderung nach einer Bündelung der Rechtsberatung mit anderen freiberuflichen Leistungen spiegelt sich ein zeitgemäßes Verständnis von der anwaltlichen Tätigkeit wider. Diese wird als Teil eines allgemeinen Dienstleistungsmarktes in eine Dienstleistungspalette eingereiht. Die Forderung steht im Raum, dass sich die Anwaltschaft dringend auf zeitgemäße Formen der Mandatsbetreuung umstellen muss, um der heute selbstverständlichen Vorstellung von der Anwaltskanzlei als Dienstleistungsunternehmen zu entsprechen²⁷⁰.

Das moderne Verständnis von anwaltlicher Tätigkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass in den Augen eines Teils der Öffentlichkeit vornehmlich die Prozessführung und die Strafverteidigung anstatt der Beraterrolle im Vordergrund steht²⁷¹. Die überholte Vorstellung entspricht nicht der gegenüber der forensischen Tätigkeit wachsenden Bedeutung der Beratung zum Zweck einer außergerichtlichen Regelung rechtlicher Konflikte zum frühestmöglichen Zeitpunkt²⁷². In dieser Hinsicht wird der Anwaltschaft aber auch vorgeworfen, dass sie sich unter allen potentiellen Beraterberufen als einzige nicht den Bedingungen einer modernen Dienstleistungsgesellschaft angepasst hat²⁷³. Die im wesentlichen starr gebliebenen Sozierungsmöglichkeiten stehen dem Verständnis des Rechtsanwalts als modernem Dienstleister entgegen.

²⁶⁷Redeker, AnwBl. 1996, 503 (511)

²⁶⁸Fedke, Wirtschaftunternehmen, S. 138

²⁶⁹Wilsing in Henssler/Nerlich, S. 103

²⁷⁰Vgl. Redeker, AnwBl. 1996, 503 (505)

²⁷¹Vgl. Schiefer, AnwBl. 1987, 360

²⁷²Hommerich, AnwBl. 1994, 322

Der Aufgabenwandel der Anwaltschaft berührt auch unmittelbar die bestehenden Regeln der Berufsausübenden²⁷⁴. Anwaltliche Berufspolitik kann sich nicht mehr an einem vorherrschenden Typus anwaltlicher Berufsausübung ausrichten²⁷⁵. Dementsprechend sind die von den Vertretern des Gesamtberatungsgedankens angestrebten Vorteile der Optimierung freiberuflicher Leistungen durch Koordinierung von Beratungsleistungen zumindest in die Diskussion der Sozierungsmöglichkeiten einzubeziehen.

Grundsätzlich muss die These gelten, dass sich die Anwaltschaft an die Bedürfnisse einer ausdifferenzierten Mandantschaft anpassen muss, soweit ihr dies berufsrechtlich möglich ist. Da es eine Gesamtberatung unter Einschluss aller theoretisch denkbaren Fragestellungen nie geben kann²⁷⁶, steht aber auch fest, dass *Gesamtberatung* nur Beratung innerhalb einer hochgradigen Spezialisierung auf bestimmte, ihrerseits dann aber abgeschlossene Problembereiche bedeuten kann. Innerhalb dieser Bereiche sind die Vorteile einer koordiniert angebotenen Gesamtberatung nachvollziehbar und überzeugend.

Für ein tatsächliches Interesse der Mandantschaft an einer *Gesamtberatung aus einer Hand* im Bereich der Wirtschaftsberatung spricht auch eine bisher nicht veröffentlichte Umfrage des Bundes Deutscher Unternehmensberater e. V. (BDU) unter selbständigen Unternehmensberatern sowie unter Unternehmensberatungsgesellschaften von Februar 1999. Befragt wurden sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder unter anderem dazu, wie sie die Kundenerwartung beurteilen, wenn es um die Zusammenfassung von betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Beratung geht. Über 60 % der Befragten gaben an, dass ihre Kunden oft bis gelegentlich die Erwartung äußern, die Beratung „aus einer Hand“ zu erhalten, wobei dies bei rund 50 % der Befragten oft bis gelegentlich unabhängig davon der Fall ist, wie umfangreich und schwierig die Rechts- oder Steuerfrage zu beurteilen ist.

Da somit ein Interesse an einer *Gesamtberatung aus einer Hand* von einem großen Teil der Mandantschaft befürwortet wird, steht eine diesbezügliche berufsrechtliche Einschränkung unter Rechtfertigungsdruck. Eventuell bestehende Gefahren einer interprofessionellen Zusammenarbeit müssen auch auf ihr Vorliegen bei dem Modell der Bündelung von Beratungsleistungen untersucht werden.

²⁷³Schiefer, NJW 1987, 1969, unter Berufung auf die Studie der Prognos AG und der Infratest Kommunikationsforschung über die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen im Sonderheft AnwBl. März 1987

²⁷⁴Redeker, NJW 1987, 2610 (2613)

²⁷⁵Redeker, NJW 1995, 1241 (1243)

²⁷⁶Vgl. Hommerich, AnwBl. 1990, 410 (414), der die Allkompetenz einer Beratergruppe als einen „Mythos“ und eine „nicht einlösbare Verheißung“ bezeichnet

II. Das Verhältnis von anwaltlicher und fremdberuflicher Tätigkeit zueinander

Der Feststellung eines konkreten Bedürfnisses für die weitergehende Zusammenarbeit kann die abstrakte Frage vorangestellt werden, welche Möglichkeiten der funktionalen Verknüpfung bei der Zusammenfassung von mehreren Leistungen in einem einheitlichen Leistungsprofil denkbar sind. Es lassen sich zunächst allgemeine Überlegungen zu der systematischen Einordnung der fremdberuflichen Leistungen in die anwaltliche Tätigkeit anstellen. Im Zusammenhang mit der Begründung eines Bedürfnisses der ständigen Zusammenarbeit wurde in Stellungnahmen bisher nur selten differenziert, in welchem Verhältnis die in einer Sozietät zusammengefassten Leistungen zueinander stehen. Bedeutsam wird die Beziehung der Tätigkeiten insbesondere bei der Frage der gegenseitigen Beeinflussung²⁷⁷.

1. Die funktionale Beziehung der Tätigkeiten nach dem Konzept der Gesamtberatung

Mit dem Ziel, umfassende Gesamtberatung *aus einer Hand* zu betreiben, ist zunächst keine Aussage über das Verhältnis der Tätigkeiten zueinander getroffen. Hintergrund des Gesamtberatungskonzepts ist das Angebot einer kompletten Dienstleistungspalette. Die einzelnen Dienstleistungen können dabei nebeneinander isoliert erbracht werden; eigentliches Ziel ist jedoch die Abstimmung der Beratungsleistungen zu einem einheitlichen Lösungskonzept. Solange allein auf die Bündelungsfunktion abgestellt wird, sind der Art der zusammengefassten Tätigkeiten theoretisch keine Grenzen gesetzt, wenn sie sich nur sinnvoll am Beratungsmarkt gemeinsam anbieten lassen. Die Betonung liegt dabei auf der Erweiterung des Dienstleistungsangebots zur Steigerung von dessen Übersichtlichkeit und zur Erleichterung der Beauftragung durch Mandanten, die sonst selbst für eine Zusammenstellung eines Beraterteams sorgen müssten.

2. Die Einbindung der fremdberuflichen Tätigkeit in die anwaltliche Leistung

Häufigster Anlass der Feststellung eines konkreten Bedürfnisses der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Freiberuflern ist der Fall der Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit auf Rechtsgebieten, die besonders auffällige Berührungspunkte mit den für eine Zusammenarbeit in Frage kommenden zu erörternden Berufen besitzen. Als Beispiele werden angeführt Bauprozesse unter der Inanspruchnahme von architektonischem und

²⁷⁷Siehe dazu unten bei der Frage der ein Sozietätsverbot rechtfertigenden Gefahren S. 150 ff.

ingenieurwissenschaftlichem Wissen, Arzthaftungsprozesse, die ein Verständnis medizinischer Begriffe und Zusammenhänge erfordern, sowie auf dem Gebiet des Strafrechts erforderliche psychologische und psychiatrische Begutachtungen²⁷⁸. In diesen Fällen ist die anwaltliche Tätigkeit Anknüpfungspunkt für das Bedürfnis der interprofessionellen Zusammenarbeit. Der Fremdberufler unterstützt durch sein Fachwissen die rechtliche Beurteilung von Streitfällen und füllt sie aus. Es handelt sich also um die Eingliederung der fremdberuflichen Tätigkeit in die anwaltliche.

3. Die gutachterliche Tätigkeit des Fremdberuflers

Eine spezielle Form der unterstützenden Tätigkeit des Fremdberuflers ist dessen gutachterliche Tätigkeit bei fremdberuflichen Fragestellungen, die sich im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit stellen.

Bei der Feststellung eines Bedürfnisses für eine Zusammenarbeit wird oft auf die Möglichkeit einer dauerhaften Einbindung eines Sachverständigen hingewiesen. Die Abhängigkeit des Rechtsanwalts von Stellungnahmen externer Sachverständiger in vielen Gerichtsverfahren könne ersetzt werden durch ein Beratungsteam von Spezialisten aus verschiedenen Fachrichtungen²⁷⁹. Als Beispiel kann die psychiatrische oder psychologische Begutachtung im Strafrecht als häufiger Berührungspunkt der anwaltlichen und fremdberuflichen Tätigkeit dienen²⁸⁰.

*Michalski/Römermann*²⁸¹ begründen eine Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Sachverständigen mit dem Hinweis auf den reich gefüllten Terminkalender öffentlich bestellter Sachverständiger. Bei einer öffentlichen Bestellung ist jedoch zu beachten, dass sie gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GewO eine unabhängige und unparteiische Berufsausübung voraussetzt. Mit der Sozierung ist aber auch der Fremdberufler im Falle einer fehlenden anderweitigen Vereinbarung zur Interessenwahrnehmung gegenüber dem Mandanten verpflichtet. Damit scheidet zwar die öffentliche Bestellung eines mit einem Rechtsanwalt soziierten Sachverständigen nicht automatisch aus, jedoch bedeutet dies zumindest eine Einschränkung seiner Tätigkeit, soweit die zu begutachtende Fragestellung im Zusammenhang mit Mandaten der gemeinsamen Sozietät steht.

²⁷⁸Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233

²⁷⁹Römermann in Hartung/Holl, § 30 BO, Rdn. 9

²⁸⁰Vgl. Römermann (Interview), JUVE 1999, 4 (9)

²⁸¹NJW 1996, 3233

Auch für die Inanspruchnahme von gutachterlichen Leistungen außerhalb von öffentlichen Bestellungen gilt, dass sich alle Beteiligten über die Stellung des soziierten Sachverständigen und über die damit verbundene Interessenverflechtung bewusst sein müssen. Dies führt dazu, dass die Äußerungen des Sachverständigen wie Parteiäußerungen betrachtet werden müssen. Das Gutachten würde wegen mangelnder Objektivität zu einem Parteigutachten und dementsprechend vor Gericht gewertet werden²⁸². Andererseits haben auch Äußerungen der Partei ein erheblicheres Gewicht, wenn davon auszugehen ist, dass sie unter Einbeziehung des notwendigen fremdberuflichen Sachverständigen verfasst wurden. Die frühestmögliche Einbeziehung des Sachverständigen ermöglicht eine effizientere Arbeit dadurch, dass die Erfolgsaussichten von Verfahren schneller beurteilt werden können. Wenn von einer gutachterlichen Tätigkeit des eingebundenen Fremdberufers gesprochen wird, ist dies nur sinnvoll in der Form von *Innengutachten*, bei denen das Wissen des Fremdberufers in die Parteiäußerungen eingebunden wird.

4. Die Hintereinanderschaltung der Tätigkeiten

Eine weitere Form der Verknüpfung der anwaltlichen mit der fremdberuflichen Tätigkeit ist eine zeitlich versetzte Anknüpfung der jeweils einen an die andere. Eine sinnvolle dauerhafte Zusammenarbeit in der Form setzt voraus, dass bei bestimmten Mandaten verschiedene Fragestellungen aufeinander aufbauen und regelmäßig miteinander verknüpft sind.

Eine auch in den gutachterlichen Bereich fallende derartige Tätigkeitsüberschneidung ist die mitunter schwierige Sachverhaltsermittlung, die die Grundlage der Fallbearbeitung bildet. Obwohl die Sachverhaltsermittlung nicht vollständig von der anschließenden Mandatsführung isoliert werden kann, ist ein Rechtsanwalt bei der Feststellung von Tatsachen bei bestimmten Fallgruppen regelmäßig auf fremdberufliche Hilfe angewiesen. Eine zeitliche Verknüpfung der Tätigkeiten ist auch in Fällen gegeben, in denen die Umsetzung von Projekten oder Projektteilen, die einer komplexen Regelung unterliegen, regelmäßig von rechtlichen Prüfungen abhängt.

Das Beispiel des Umweltrechts zeigt die Abhängigkeit der Planung von den rechtlichen Ausgangsvoraussetzungen. Bei der Auswahl eines zukünftigen Betriebsstandortes sind umwelthaftungsrechtliche, zivilrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die dann innerhalb der technischen Umsetzung berücksichtigt werden müssen und deren Klärung Voraussetzung für eine technische Umsetzung ist. In diesen Fällen

²⁸²Vgl. Gotzens, Diss., S. 152

ist jedoch ebenfalls nicht auszuschließen, dass in allen Stadien des Planungsvorhabens sowohl ein anwaltliches, als auch ein fremdberufliches Tätigwerden erforderlich ist und eine zeitliche Abgrenzung meist nicht exakt vorgenommen werden kann. Im Zusammenhang der Systematik von gebündelten Tätigkeiten wird von einer Hintereinanderschaltung dann ausgegangen, wenn mit den Resultaten der einen Tätigkeit die Voraussetzungen für die Aufnahme der anderen Tätigkeit geschaffen werden.

5. Ergebnis

Systematisch betrachtet, lassen sich also unterschiedliche Beziehungen zwischen der anwaltlichen und einer fremdberuflichen Tätigkeit feststellen. Obgleich die Differenzierung vorerst theoretisch erscheinen mag, so spielt die funktionale Verknüpfung der Tätigkeiten eine Rolle, wenn es um die Vereinbarkeit der Tätigkeiten miteinander geht. Unter dem Gesichtspunkt der *Gesamtberatung aus einer Hand* können denkbar viele Leistungen unter einem Dach gebündelt werden. Bei der Einbindung von fremdberuflichen Fragestellungen in die anwaltliche Arbeit kann es sich dagegen nur um einige spezielle Fragenkreise handeln, die Anlass für eine dauerhafte Zusammenarbeit geben. In diesen Fällen verlangt eine Zusammenarbeit ein stetiges Mandatsaufkommen mit entsprechenden Problemschwerpunkten. Gleiches gilt für eine Zusammenarbeit aufgrund einer regelmäßigen Hintereinanderschaltung der Tätigkeiten.

III. Die für eine weitergehende Zusammenarbeit in Betracht kommenden Berufe

Im Folgenden sollen die im besonderen für eine über den Katalog des § 59 a BRAO hinausgehende Zusammenarbeit in Betracht kommenden Berufe sowie die jeweiligen Berührungspunkte der anwaltlichen und fremdberuflichen Tätigkeiten aufgeführt werden.

Um eine dauerhafte Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist eine Spezialisierung sowohl des Rechtsanwalts, als auch des Fremdberufers auf die Tätigkeiten erforderlich, die besondere Berührungspunkte aufweisen. Dies kann eine notwendige Festlegung des Rechtsanwalts auf bestimmte Rechtsgebiete sowie unter Umständen eine Spezialisierung innerhalb dieser Rechtsgebiete auf bestimmte Fallgruppen bedeuten. Bei der Feststellung bestimmter Tätigkeitsüberschneidungen stellt sich das Problem der Vielfalt von irgendwie gearteten Berührungspunkten, die eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheinen lassen, wenn sie sich auch erst durch eine Konstruierung von theoretisch denkbaren, wenn auch seltenen Fallgestaltungen ergeben.

Hintergrund der Vielzahl der theoretisch denkbaren Berührungspunkte ist die oft zitierte und beklagte Verrechtlichung sämtlicher Lebensbereiche²⁸³. In dem perfektionistischen Rechtsstaat unserer Zeit gibt es kaum Fragestellungen, deren Lösungen nicht auch Rechtsrat verlangen²⁸⁴. Weite Lebensbereiche werden von normativen Regeln erfasst und förmlichen Verfahren unterworfen²⁸⁵. Damit ist auch der Phantasie der rechtlichen Problembereiche in den unterschiedlichsten Sachverhalten keine Grenze gesetzt. Eine immer weiter fortschreitende Differenzierung von Wissen und seiner Anwendung macht Experten immer unentbehrlicher und führt zu einer Ausdifferenzierung anwaltlicher Dienste²⁸⁶. Angesichts der Einbindung aller Lebensbereiche in rechtliche Normen lässt sich ein Zusammenhang zur Notwendigkeit spezieller rechtlicher Betreuung unschwer herstellen²⁸⁷. Rechtliche Beratung kann daher immer auch auf Teilbereiche ausgedehnt werden, die in einem ständigen Zusammenhang mit fremdberuflichen Tätigkeiten stehen.

Damit kann zunächst festgestellt werden, dass sich, theoretisch betrachtet, bei allen fremdberuflichen Diensten Berührungspunkte finden lassen. An die theoretischen Erwägungen knüpft deshalb die Frage an, ob der ausgewählte Bereich für eine sinnvolle Zusammenarbeit auch das nötige Fallaufkommen bietet, für das sich eine Spezialisierung lohnt und das eine lukrative Zusammenarbeit verspricht. Damit ist die praktische Relevanz der

²⁸³Vgl. Kübler in Kötz/Pedamon/Zander, Anwaltsberuf im Wandel, S. 8

²⁸⁴Redeker, NJW 1987, 2610 (2614)

²⁸⁵Busse, AnwBl. 1993, 422 (426)

²⁸⁶Hommerich, AnwBl. 1990, 410 (411)

zu erörternden beruflichen Überschneidungen entscheidend. Im Folgenden sollen die bisher in der Literatur erörterten sowie darüber hinausgehende Ansatzpunkte für eine sinnvolle Zusammenarbeit dargestellt werden.

1. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Ärzten

a) Die Zusammenarbeit im Rahmen von Haftpflichtprozessen

Als ein Berührungspunkt der ärztlichen mit der anwaltlichen Tätigkeit wird oft der Arzthaftungsprozess angeführt, der ein Verständnis medizinischer Begriffe und Zusammenhänge erfordert²⁸⁸. Das anwaltliche Berufsrecht führe zu einer unzureichenden Zusammenarbeit des Anwalts mit Ärzten, die ihm das nötige Wissen zur Verfügung stellen könnten²⁸⁹. Wenn ein auf das Gebiet der Arzthaftung spezialisierter Anwalt seine Arbeit ernst nimmt, dann müsse er selbst medizinisches Know-how sammeln, und dies könne er im Zweifel nur in Zusammenarbeit mit einem Mediziner²⁹⁰. Ohne das Verständnis von medizinischen Fachgutachten könne ein Prozess kaum erfolgreich geführt werden²⁹¹. Auf der anderen Seite wird vertreten, dass das Fachgutachten eines mit dem Rechtsanwalt verbundenen „Hausgutachters“ wegen der vom Gericht zu unterstellenden Befangenheit in Bezug auf gemeinsame Mandate nichts nützt²⁹².

Eine vorweggenommene Würdigung einer Stellungnahme, die von einem von der Prozesspartei mandatierten Sachverständigen stammt, fällt ohne eine genauere Beleuchtung des Haftpflichtprozesses schwer. Zunächst ist davon auszugehen, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen im Arzthaftungsprozess nach erfolgter Feststellung der Anknüpfungstatsachen in der Regel unausweichlich ist²⁹³. Bei der geforderten Zusammenarbeit ist jedoch genauer zu untersuchen, welche Rolle einem Arzt bei einer dauerhaften Einbindung in die anwaltliche Tätigkeit zukommen kann. Im Rahmen eines Sachverständigenbeweises vor Gericht muss ein mit dem Rechtsanwalt assoziierter Arzt als befangen betrachtet werden²⁹⁴. Sofern ein Ablehnungsanspruch gegen den Sachverständigen nicht erhoben wurde und bei einem Sachverständigen berechnete Befangenheitsgründe

²⁸⁷Vgl. BGH, BRAK-Mitt. 1987, 157

²⁸⁸Vgl. Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233; dieselben in Henssler/Streck, Rdn. B 764

²⁸⁹Dieselben, a. a. O.

²⁹⁰Römermann (Interview) Juve 1999, 4, (9)

²⁹¹Vgl. Gotzens in Hartung/Römermann, Marketing und Management, S. 297

²⁹²Gotzens, Diss., S. 148

²⁹³Vgl. OLG Stuttgart, VersR 1991, 229

²⁹⁴Vgl. Gotzens, Diss., S. 164; vgl. oben S. 60 zur gutachterlichen Tätigkeit innerhalb der Sozietät allgemein

vorliegen, so sind diese bei der Würdigung der Überzeugungskraft des Gutachtens zu berücksichtigen²⁹⁵. Demnach ist eine gutachterliche Tätigkeit des eingebundenen Arztes nur neben der im übrigen regelmäßig erforderlichen Mitwirkung eines Sachverständigen denkbar. Insbesondere die prozessbegleitende Beratung kann für das angestrebte Verfahren von Vorteil sein.

Dabei kann zwischen einzelnen Stadien eines Arzthaftungsprozesses differenziert werden. Am Anfang eines Haftungsfalles sollte versucht werden, den Schadensfall außergerichtlich zu regulieren²⁹⁶. Zu dem Zeitpunkt kann eine *innengutachterliche*²⁹⁷ Unterstützung des Rechtsanwalts Vorteile bei der Abschätzung des Prozessrisikos und bei der Wahl des weiteren Vorgehens bringen. Außerdem könnte der Arzt dem Rechtsanwalt durch eine frühestmögliche Beratung unter medizinischen Gesichtspunkten eine bessere Verhandlungsposition gegenüber dem ebenfalls medizinisch beratenen Anspruchsgegner verschaffen. Dies wird auch dem Grundgedanken gerecht, dass im Arzthaftungsrecht eine besonders zu beachtende Waffengleichheit der Parteien erforderlich ist, da der verletzte Patient auf die Mitwirkung des Anspruchsgegners bei der für den Prozess relevanten Aufklärung der Umstände angewiesen ist²⁹⁸. Eine frühestmögliche medizinische Beratung verbessert unter Umständen auch die Beweissituation des Mandanten in Fällen, bei denen die Beweissicherung durch Verzögerungen vereitelt werden kann. Bei einer medizinischen Beratung können die zu der Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen schneller ergriffen werden. Vorprozessual bedeutet der erleichterte Kontakt zur medizinischen Beratung damit einen erheblichen Vorteil. Sobald es zum Prozess kommt, stellt sich die Frage, welche Rolle noch der gutachterlichen Tätigkeit eines soziierten Sachverständigen bei der Beweisaufnahme durch das Gericht zukommen kann. Gutachten können von verschiedenen Seiten in einen Arzthaftungsprozess einfließen. Zunächst hat der geschädigte Patient die Möglichkeit, kostenfrei zur außergerichtlichen Schadensregulierung die von den Ärztekammern der Bundesländer eingerichteten Schlichtungsstellen anzurufen²⁹⁹. Das Gericht hat unabhängig von vorhandenen Gutachten nach § 144 ZPO die Möglichkeit, eigene Sachverständige zu bestellen, die möglicherweise dann zu anderen Ergebnissen kommen. Dies geschieht auch in der Regel, wenn eine Partei einem Gutachten der Schlichtungsstellen entgegentritt³⁰⁰. Die Gutachten

²⁹⁵Lortenz (Fram/Nixdorf), Arzthaftungsrecht, S. 171

²⁹⁶Krause, Haftung und Verantwortung, S. 102

²⁹⁷Vgl. zur Formulierung oben bei der systematischen Verknüpfung der Tätigkeiten S. 58 ff.

²⁹⁸BVerfGE 52, 131 = NJW 1979, 1925; BGH, NJW 1984, 1823

²⁹⁹Vgl. Krause, Haftung und Verantwortung, S. 102

³⁰⁰Schmid, NJW 1994, 767

muss der bevollmächtigte Rechtsanwalt verstehen, nachvollziehen und notfalls einer fundierten Kritik unterziehen können³⁰¹.

Schließlich besteht ständig die Möglichkeit von zusätzlichen Parteigutachten³⁰². Wenn es den Parteien frei steht, selbst Sachverständige zu beauftragen, so kann es ihnen auch nicht verwehrt werden, in der Unbefangenheit gefährdete Sachverständige zu beauftragen. Dabei ist zu beachten, dass das Gericht auch bei Parteigutachten von Amts wegen verpflichtet ist, sich mit dem Inhalt des Gutachtens im Urteil auseinander zu setzen und bei Zweifeln den Sachverständigen gezielt in diese Richtung zu befragen³⁰³. Die Pflicht des Gerichts geht sogar so weit, dass es sich mit einem Privatgutachten ebenso sorgfältig auseinandersetzen muss wie mit einer abweichenden Stellungnahme eines gerichtlich bestellten Gutachters³⁰⁴. Demnach stellt selbst das Gutachten eines mutmaßlich befangenen Sachverständigen eine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Prozess unter der Voraussetzung dar, dass das entsprechende Gutachten inhaltlich gerechtfertigte Schlussfolgerungen beinhaltet. Dabei ist davon auszugehen, dass auch der begutachtende Arzt sich des ihm aufgrund der Sozierung anlastenden Misstrauens bewusst ist und dass er, wenn er seine Aufgabe ernst nimmt, selbst darauf achten wird, nur fachliche Überzeugungsarbeit zu leisten.

Ein praktischer Einwand könnte sich für den Mandanten aus Kostengründen ergeben. Wenn er darüber aufgeklärt werden muss, dass das Gericht aufgrund der Parteilichkeit des Gutachters unter Umständen ein weiteres Gutachten einholen wird, so könnte der Mandant ein ökonomisches Interesse daran haben, von vornherein eine gerichtlich angeordnete Begutachtung abzuwarten. Auch ist zu beachten, dass zu begutachtende arzt haftungsrechtliche Fragen Kenntnisse auf wechselnden Spezialgebieten erfordern können, die sich wahrscheinlich nicht in der Person des Arztes vereinigen lassen. Andererseits kann ein soziierter Allgemeinmediziner haftungsrechtliche Prozessrisiken besser abschätzen und einen Prozess lenken.

Ob sich ein Mandant aus praktischen Überlegungen von der Inanspruchnahme einer interprofessionellen Beratung abbringen lässt, ist schwer zu beurteilen. Die mit der Zusammenarbeit einhergehenden Vorteile sind aber nicht von der Hand zu weisen und können ein berechtigtes Interesse des Mandanten an der Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät begründen.

³⁰¹ Michalski/Römermann in Henssler/Streck, Rdn. 765

³⁰² BGH, NJW 1993, 269 = VersR 1993, 245; BGH, NJW 1995, 776

³⁰³ BGH, NJW 1992, 2354; BGH, NJW 1995, 776

³⁰⁴ BGH, VersR 1981, 752

Folglich bietet eine ständige Einbindung des Arztes in die anwaltliche Tätigkeit Vorteile einerseits im Bereich der prozessbegleitenden Beratung, andererseits, was die Einflussnahme auf den Prozess durch seine gutachterliche Tätigkeit betrifft. Damit kann auch ein Bedürfnis einer ständigen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Arzt bei der Spezialisierung auf das Gebiet des Arzthaftungsrechts festgestellt werden.

b) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts

Ein bisher in der Diskussion nicht erwähnter Bereich, der eine vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Ärzten eröffnet, ist das Sozialversicherungsrecht, speziell das Recht der im SGB VII geregelten gesetzlichen Unfallversicherung mit Berührungspunkten zu medizinischen Fragestellungen im Bereich der Arbeitsmedizin. Der Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit besteht in den Fällen, in denen um Ansprüche auf Leistungen gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen gestritten wird.

Interprofessionell zu lösende Probleme können sich insbesondere bei Fragen im Bereich von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ergeben, bei denen Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen³⁰⁵. Es werden oft medizinische Erkenntnisse unmittelbar zum Bestandteil von Vorschriften gemacht, oder sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Standards werden durch einfachen Hinweis zur Konkretisierung und Auslegung der Normen herangezogen³⁰⁶. Dem Recht kommt dabei insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit der Stellenwert der materiellrechtlichen Erfassung und Bewertung von technischen und medizinischen Risiken zu³⁰⁷. Der Arbeitsmediziner ist seinerseits in ein Geflecht rechtlicher Vorschriften eingebunden, was sich vor allem in allen Bereichen der betriebsärztlichen Tätigkeit bemerkbar macht³⁰⁸.

In Streitfällen um Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen müssen sich die Versicherten gegen festsetzende Bescheide der als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Träger zur Wehr setzen. Die Bescheide basieren auf der medizinischen Begutachtung durch den Gewerbearzt und auf der Ermittlung der Arbeitsvorgeschichte durch den Träger der Unfallversicherung³⁰⁹. Nach eingelegtem Widerspruch ist der Rechtsweg über

³⁰⁵Vgl. §§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB AT

³⁰⁶Spinnarke in Konnietzko/Dupuis, Handbuch der Arbeitsmedizin, Band 4, VI. 2.1, S. 1

³⁰⁷Derselbe, a. a. O.

³⁰⁸Derselbe, a. a. O., Seite 3

³⁰⁹Griefhahn, Arbeitsmedizin, S. 116

das Sozialgericht zum Landessozialgericht bis unter Umständen hin zum Bundessozialgericht gegeben³¹⁰.

Ein enges Geflecht von mit medizinischen und mit juristischen Methoden zu lösenden Problemen taucht insbesondere im Rahmen von § 9 SGB VII auf, wenn es um Ansprüche auf Anerkennung von Erkrankungen als Versicherungsfall im Verwaltungsverfahren geht. Neben der medizinischen Indikation der Krankheit liegt ein Schwerpunkt der medizinischen Begutachtung auf den anzustellenden Kausalitätserwägungen. Da sich Berufskrankheiten meist nicht durch spezifische Befunde ausweisen, kann die Abgrenzung gegenüber außerberuflich erworbenen Gesundheitsstörungen sehr schwierig sein³¹¹.

Was die anzustellenden Kausalitätserwägungen betrifft, so stellen sich vergleichbare Probleme wie im Bereich der unerlaubten Handlungen. Auch innerhalb von § 9 Abs. 1, Abs. 2 SGB VII sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit einerseits die haftungsbegründende und andererseits die haftungsausfüllende Kausalität³¹². Die Ursächlichkeit der besonderen Einwirkung auf bestimmte Personengruppen lässt sich oftmals nur anhand statistisch relevanter Zahlen für eine Vielzahl von Geschehensabläufen belegen³¹³. Oftmals sind für die Beurteilungen normative Wertungen erforderlich, wie zum Beispiel bei der Abgrenzung der haftungsbegründenden Kausalität nach der Theorie der wesentlichen Bedingung, wonach es auf die besondere Bedeutung der Mitursachen für den Erfolgseintritt ankommt³¹⁴. Neben den medizinischen Fragen stellen sich damit für den Versicherten oft Probleme bei der Beweisführung, die eng mit der medizinischen Indikation verknüpft sind.

Im Rahmen von § 9 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit der Liste der als Berufskrankheiten anerkannten Krankheiten³¹⁵ tauchen ebenfalls regelmäßig Probleme mit medizinischen und rechtlichen Verzahnungen auf. Nach § 9 Abs. 2 SGB VII sind Krankheiten, die bisher nicht vom Verordnungsgeber in die Liste der anerkannten Berufskrankheiten aufgenommen wurden, als Berufskrankheiten anzuerkennen, wenn sie nach neuen medizinischen Erkenntnissen die Voraussetzungen einer Berufskrankheit erfüllen. Neben der darzulegenden überwiegenden Auffassung der auf dem Teilgebiet tätigen Wissenschaftler³¹⁶ spielen auch die Umstände der letzten Änderung der BKV eine Rolle. So ist zu prüfen, ob dem Verordnungsgeber bei der Änderung die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft

³¹⁰ §§ 51, 77, 85, 143, 160 Sozialgerichtsgesetz

³¹¹ Griefhahn, Arbeitsmedizin, S. 101

³¹² Schmitt, SGB VII, § 9, Rdn. 7, 8

³¹³ Vgl. BVerfG, SozR 2200 § 551 Nr. 11

³¹⁴ Jung in Wannagat, SGB VII, § 9 Rdn. 16

³¹⁵ VO vom 31. 10. 97, BGBl I, S. 2623

³¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 13/2204, S. 78

bekannt waren³¹⁷ und ob er die Aufnahme der Krankheit nicht bewusst abgelehnt hat³¹⁸. Damit sind medizinische Erkenntnisse immer im Zusammenhang mit der Auslegung der Normen der BKV zu betrachten.

Auch die praktische Relevanz der in diesen Bereichen auftretenden Fragen lässt ein Bedürfnis einer interprofessionellen Zusammenarbeit erkennen. Im Jahre 1995 wurden nach den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der gewerblichen Berufsgenossenschaften 2487 Anzeigen allein auf nicht in der Liste erfasste sonstige Erkrankungen gestellt, von denen nur bei 124 der Verdacht bestätigt wurde³¹⁹. Demnach besteht in dem Bereich ein erhebliches Streitpotenzial.

Aufgrund der regelmäßig anfallenden medizinischen und juristischen Probleme in einem Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen auf Anerkennung von Erkrankungen als Versicherungsfall bietet die Arbeitsmedizin für die Anwaltschaft ein weiteres Betätigungsfeld für die regelmäßige Zusammenarbeit mit Medizinern, auf dem die Vorteile der Sozierung auch für die Mandantschaft genutzt werden können. Für eine Spezialisierung verbunden mit der interprofessionellen Tätigkeit besteht in diesem Bereich damit ein Bedürfnis.

2. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Architekten

a) Begründungsansätze in der Literatur

Für Berührungspunkte der anwaltlichen Tätigkeit mit Leistungen von Architekten lassen sich ebenfalls systematisch verschiedene Begründungsansätze finden. Ähnlich dem Bedürfnis einer Zusammenarbeit mit Medizinern im Arzthaftungsprozess wird zum Teil ein Bedürfnis der Zusammenarbeit mit Architekten in Bauprozessen befürwortet³²⁰.

Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Baurecht bedeute ein zusätzliches architektonisches Wissen, dass besser auf die Ziele und Anforderungen des Mandanten eingegangen werden kann³²¹. Insbesondere im Bereich der Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, bei Erstellung von Fachgutachten und bei der Formulierung der erforderlichen Anträge könne eine Zusammenarbeit von Vorteil sein³²². Ein Aspekt eines Bedürfnisses der Zusammenarbeit liegt bei der Bündelung von anwaltlichen und architektonischen Leistungen

³¹⁷BSG 21, 293

³¹⁸BVerfG, SozR § 551, Nr. 9

³¹⁹Südbeck, Arbeits- und Betriebsmedizin, S. 30

³²⁰Vgl. Römermann (Interview), JUVE 1999, 4 (9); derselbe in Hartung/Holl, § 30 BO, Rdn. 9

³²¹Vgl. Gotzens in Hartung/Römermann, Marketing und Management, S. 297

³²²Gotzens, Diss., S. 145

zur Erweiterung des Dienstleistungsangebotes. Die Interessen der Mandantschaft sollen dahin gehen, dass auch Architekten in ein Beratungskonsortium eingebunden werden und dass diese Bündelung angesichts der Einbeziehung sämtlicher Teilgebiete in ein Netzwerk von Vorschriften unvermeidlich erforderlich sei³²³. Ein Bauvorhaben eines mittelständischen Unternehmers werfe zum Beispiel unter Umständen auch Fragen nach der Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens auf³²⁴. Der Architekt profitiere schließlich ebenfalls von dem anwaltlichen Wissen, wenn ihm rechtliche Prüfungen auferlegt werden, zu denen er selbst überhaupt nicht in der Lage ist und bei deren Fehlbeurteilung er haftbar gemacht werden kann. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Bauordnungsrechts der Fall sein, das dazu geführt habe, dass nun Architekten verstärkt an einer institutionellen Zusammenarbeit mit den entsprechenden anwaltlichen Fachkenntnissen interessiert sind³²⁵.

Andererseits wird einschränkend vermutet, dass die hervortretenden Ansatzpunkte einer Zusammenarbeit äußerst selten sind; insbesondere aus Sicht des Architekten solle kein wesentlicher Vorteil erkennbar sein, welcher eine dauerhafte Zusammenarbeit mit einem Anwalt für ihn erstrebenswert erscheinen lässt³²⁶.

b) Stellungnahme

Alle Begründungsansätze haben gemeinsam, dass sie ein Versuch einer theoretischen Beurteilung von Verhältnissen sind, die eine genaue Kenntnis der fremdberuflichen Tätigkeit und der dazugehörigen Mandanten- und Marktstruktur voraussetzen.

Es fällt auf, dass sich nur eine sehr geringe Anzahl von Autoren im Zusammenhang mit der interprofessionellen Zusammenarbeit konkret auf bestimmte berufliche Tätigkeiten bezieht. Die Stellungnahmen gehen meist nicht über eine stichwortartige Aufzählung der Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit hinaus. Darin spiegelt sich die Schwierigkeit der abstrakten Beurteilung eines konkreten Bedürfnisses einer Zusammenarbeit ohne eine Analyse der tatsächlichen Marktverhältnisse wider. Gerade der für eine dauerhafte Zusammenarbeit wichtige quantitative Aspekt der Tätigkeitsüberschneidungen kann nur schwer theoretisch beurteilt werden. Andererseits können allein Argumente, die ein zu geringes Mandatsaufkommen unterstellen und damit gegen eine Zusammenarbeit sprechen, im Rahmen der Abwägung der mit einer Zusammenarbeit befürchteten Risiken keine Rolle spielen. Wenn

³²³Vgl. Redeker, AnwBl. 1996, 503 (511)

³²⁴Zuck, AnwBl. 1988, 351 (353)

³²⁵Redeker, AnwBl. 1996, 504 (511)

³²⁶Gotzens, Diss., S. 146;

sich Ansatzpunkte für eine Möglichkeit der Zusammenarbeit zeigen, so ist die Zulässigkeit des gemeinsamen Vorhabens einer dauerhaften Zusammenarbeit von dem wirtschaftlichen Erfolg des Projekts zu unterscheiden.

Unter dem Gesichtspunkt der Bündelung von Dienstleistungen sind auch der Zusammenarbeit mit Architekten keine Grenzen gesetzt. Der Rechtsanwalt kann bei einer Spezialisierung auf baurechtliche Angelegenheiten von einer gutachterlichen Tätigkeit der Architekten profitieren. Dabei stellt sich dann, ähnlich der gutachterlichen Tätigkeit des Arztes im Haftungsprozess, das Problem der Parteiverbundenheit des Gutachters und der daraus resultierenden mutmaßlichen Parteilichkeit.

Bei der Beurteilung der praktischen Relevanz der Überschneidungen von anwaltlicher Tätigkeit und der des Architekten fällt ein Sachverhalt auf, der einer werberechtlichen Entscheidung des BVerfG zugrunde liegt³²⁷. Der Beschwerdeführer war bauvorlageberechtigter Architekt und erhielt zusätzlich die nach altem Recht erteilungsfähige Zulassung als Rechtsbeistand mit Vollerlaubnis, worauf noch die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erfolgte. Der BGH³²⁸ stufte es als unzulässige Werbung ein, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Rechtsberatung auf seinen ausgeübten Zweitberuf hinwies. Das BVerfG hob die Entscheidung mit der Begründung auf, dass freiberuflich Tätige darauf angewiesen sind, potentielle Mandanten über ihr Dienstleistungsangebot zu informieren. Rechtliche und bautechnische Fähigkeiten seien in dem Fall eng miteinander verbunden. Laut dem vom BVerfG festgestellten Sachverhalt übte der Beschwerdeführer die Berufe des Rechtsbeistands und des Architekten nebeneinander aus. Die erbrachten Leistungen betrafen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und Aufgaben der Projektsteuerung, wozu neben der erlaubnispflichtigen Rechtsberatung auch die Beratung in steuerlicher, finanzierungstechnischer, versicherungstechnischer und bautechnischer Hinsicht gehört. Darüber hinaus enthält der Sachverhalt der Entscheidung quantitative Informationen über das Verhältnis der beiden Tätigkeiten zueinander. Das Auftragsvolumen des Beschwerdeführers bestand zu etwa 80 % aus Aufgaben, bei denen technische und rechtsberatende Leistungen gleichzeitig zu erbringen waren.

Den in dem Sachverhalt enthaltenen Tatsachenfeststellungen lässt sich demnach entnehmen, dass eine Nachfrage für die Kombination von anwaltlichen und von Architekten zu erbringenden Leistungen besteht, die dem Beschwerdeführer eine nachhaltige Tätigkeit ermöglichte. Wenn die anfallenden Aufgaben nur durch einen doppelt qualifizierten Anbieter

³²⁷AnwBl. 1990, 517

bewältigt werden konnten, so liegt der Schluss nahe, dass die Zusammenfassung der Qualifikationen in Form einer interdisziplinären Zusammenarbeit einen ebenso großen Erfolg verspricht. Damit kann ein Bedürfnis einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet nicht abgestritten werden.

Eine andere Frage ist, ob eine derartige Spezialisierung, von der anwaltlichen und von der Seite der Architekten aus betrachtet, den Interessen und beruflichen Vorstellungen der Berufsausübenden entspricht, insbesondere, was den künstlerischen und kreativen Teil der architektonischen Aufgaben betrifft. Jedoch sind die Berufsausübenden im Rahmen ihrer Sozietätsvereinbarung darin frei, zu bestimmen, dass die Sozien neben den sich überschneidenden Mandaten ihre Leistungen auch über diese Mandate hinaus anbieten und erbringen dürfen.

3. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Ingenieuren

a) In der Literatur gestellte Forderungen

Eine erfolversprechende Verknüpfung von anwaltlicher mit ingenieurwissenschaftlicher Tätigkeit wird ebenfalls im Bereich des Baurechts befürwortet. Der Beruf des Ingenieurs wird bei der Forderung der interprofessionellen Zusammenarbeit meist mit dem des Architekten parallel aufgeführt³²⁹. Überschneidungen mit der anwaltlichen Tätigkeit ergeben sich daraus, dass Ingenieure neben ihrer Funktion bei der Umsetzung von Vorhaben im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich auch beratende und begutachtende Tätigkeiten für Industrieunternehmen wahrnehmen³³⁰. Berührungspunkte im Sinne einer sich ergänzenden Berufsausübung sollen sich damit insbesondere bei den Angehörigen des beratenden Ingenieurberufs ergeben können³³¹. Ein Grund für einen fachübergreifenden Beratungsbedarf, der eine möglichst sichere Abstimmung der rechtlichen und technischen Aspekte erfordert, sei eine Kommunikationsschwäche, die zwischen juristischen und naturwissenschaftlich-technischen Ansprechpartnern gesehen wird³³². Rechtskenntnisse ohne

³²⁸BRAK-Mitt. 1987, 157

³²⁹Vgl. Zuck, AnwBl. 1988, 351 (353); Redeker, AnwBl. 1996, 503 (511); Triebel, AnwBl. 1989, 578 (583); Stobbe, NJW 1991, 2041 (2048); Gotzens, Diss., S. 145

³³⁰Stuhrmann in Kirchhof/Söhn, EStG, § 18 Rdn. B 127

³³¹Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 145

³³²Gasser, AnwBl. 1990, 415

Technikkenntnisse sind bei der Klientel der mittleren Industrie und des Gewerbes insbesondere in Bezug auf Umwelt- und Produktrisiken kaum noch einsetzbar³³³.

Gotzens³³⁴ meint jedoch, dass, ebenso wie bei der Zusammenarbeit mit Architekten, Überschneidungen selten sind und wiederum hauptsächlich nur der Rechtsanwalt von den gutachterlichen Fähigkeiten des Ingenieurs profitiere; für eine dauerhafte Zusammenarbeit bestehe daher kein Bedarf.

b) Stellungnahme

Ob eine sinnvolle Zusammenarbeit möglich ist und ob auch der für die Zusammenarbeit notwendige dauerhafte Bedarf an kombinierten Dienstleistungen auf dem Nachfragemarkt besteht, kann nicht ohne eine Analyse des konkreten Tätigkeitsbereichs des Ingenieurs festgestellt werden. Dies setzt eine genaue Kenntnis der anfallenden ingenieurwissenschaftlichen Probleme voraus. Jedoch lassen sich auch theoretische Überlegungen zu einer möglichen systematischen Verknüpfung der Tätigkeiten anstellen.

Die Tätigkeit des Ingenieurs beinhaltet die Planung, Konstruierung und Ausführung von technischen Gegenständen, Verfahren, Anlagen und Systemen aufgrund von naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen³³⁵. Überschneidungen mit der Tätigkeit von Rechtsanwälten bestehen, wenn die technische Umsetzung eines Planungsvorhabens regelmäßig mit juristischen Fragestellungen einhergeht. Ein Planungsvorhaben ist häufig an bestimmte rechtliche Voraussetzungen geknüpft, deren Prüfung einer Umsetzung zwangsläufig vorgelagert ist. Unter Umständen liegen die juristischen Probleme auch bei den rechtlichen Konsequenzen eines Vorhabens nach dessen Umsetzung. In diesen Fällen handelt es sich um eine zeitlich nachgeschaltete Ergänzung der multidisziplinären Tätigkeiten. Die sinnvollste gegenseitige Ergänzung der Tätigkeiten ist jedoch zu erwarten, wenn rechtliche Konsequenzen eines Vorhabens und dessen Umsetzung sich gegenseitig beeinflussen, wie zum Beispiel, wenn die Zulässigkeit eines Vorhabens von dessen Realisierbarkeit abhängt. In den Fällen hängt das gesamte Planungsvorhaben von der gegenseitigen Abstimmung der juristischen und ingenieurwissenschaftlichen Probleme ab. Unterstellt man ein zu erwartendes häufiges Mandatsaufkommen von ähnlich gelagerten Planungsvorhaben, so eröffnet sich einem spezialisierten und eingearbeiteten Team ein erfolgversprechendes Tätigkeitsfeld. Auf welchen speziellen Gebieten diese multidisziplinäre

³³³Derselbe, a. a. O.

³³⁴Diss., S. 146

³³⁵Michalski/Römermann, PartGG, § 1 Rdn. 65

Symbiose Erfolg verspricht, lässt sich durch eine Marktanalyse klären. Besonders geeignete Tätigkeitsbereiche sind diejenigen, bei denen Planungsvorhaben von einer starken Normierung geprägt sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es um sicherheitstechnische Regelungen geht.

c) Die Zusammenarbeit am Beispiel des Umweltrechts

Als Beispiel einer erfolgversprechenden Einbringung rechtlicher und technischer Fähigkeiten wird von einigen Autoren das Gebiet des Umweltrechts angeführt³³⁶. Eine Zusammenarbeit bietet sich insbesondere im Hinblick auf rechtliche und ingenieurtechnische Konsequenzen finanzieller Art von Umweltschutzmaßnahmen oder erlittenen Umweltschäden an³³⁷.

Bei der Wahl eines zukünftigen Betriebsstandortes sind Konsequenzen des Umwelthaftungsrechts in die Planung einzubeziehen; insbesondere ist zu beachten, welche Rolle ein zivilrechtlicher Zugriff auf das Unternehmen durch die Nachbarschaft spielen kann³³⁸. Auch im Bereich des Immissionsschutzes tauchen Probleme bei der Einstufung von Gefährdungen durch Unternehmen auf. Insbesondere entstehen sicherheitstechnische Fragen mit besonderen rechtlichen Konsequenzen, wie zum Beispiel die Frage, ob ein Unternehmen unter die einschränkenden Pflichten der Störfallverordnung³³⁹ fällt oder ob es als eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG³⁴⁰ gilt. Im frühestmöglichen Planungsstadium muss geklärt werden, welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Bei diesen Problembereichen wird deutlich, dass Recht und Technik den von der zuständigen Behörde oft allein gelassenen Unternehmer häufig überfordern und eine Beratung durch qualifizierte Anwälte zusammen mit technischen Sachverständigen unerlässlich ist³⁴¹. Die Erfüllung der von den Sicherheitsvorschriften gestellten Anforderungen ist immer im Zusammenhang mit der zum Planungszeitpunkt denkbaren technischen Realisierung zu sehen. Das breite Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen im technisch-naturwissenschaftlichen, im betriebswirtschaftlichen bis hin zum juristischen Bereich, das zur Begutachtung eines nur mittelgroßen Industriebetriebes erforderlich ist, wird kaum in einer Person vereint vorzufinden

³³⁶So Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 145; Gasser, AnwBl 1990, 415; Ewer, AnwBl. 1995, 161

³³⁷Michalski, a. a. O. (S. 145, 225)

³³⁸Gasser, a. a. O. (S. 416)

³³⁹BGBI. 1991 I, S. 1891

³⁴⁰BGBI. 1990 I, S. 880

³⁴¹Gasser, a. a. O. (S. 418)

sein³⁴². Um einen Betrieb im gewerblichen und industriellen Umweltschutz ausreichend beraten zu können, genügt nicht eine gute Kenntnis des Verwaltungsrechts³⁴³. Das eigentliche Umweltrecht liegt nicht in den schon hinlänglich bekannten Fachgesetzen, sondern in den schon mehr technisch ausgerichteten Durchführungsbestimmungen, wie etwa in Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, technischen Regelwerken und technischen Normen, die für den nicht mit betrieblicher Praxis verbundenen Juristen kaum noch verständlich sind³⁴⁴. Die typischen Umweltfälle bewegen sich in dem Grenzgebiet zwischen Technik und Recht und setzen für ihre Problemerkennung, -aufbereitung und -lösung das kombinierte Wissen von Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und Juristen voraus³⁴⁵. Das Umweltrecht unterscheidet sich deutlich von anderen Rechtsgebieten durch das Erfordernis von naturwissenschaftlich-technischem Wissen und dessen Einordnung in rechtliche Zusammenhänge³⁴⁶.

Damit stellen das Umweltrecht sowie sämtliche Probleme im Zusammenhang mit sicherheitstechnischen Vorschriften ein gutes Beispiel für die Verzahnung juristischer und ingenieurwissenschaftlicher Probleme dar. Die technisch mögliche Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen bestimmt nicht selten erst die rechtliche Zulässigkeit eines Planungsvorhabens. Damit kommt den technischen Fragen auch in der vorbeugenden juristischen Absicherung der Vorhaben große Bedeutung zu. Um eine möglichst reibungslose Kooperation der erforderlichen Spezialisten zu ermöglichen, kann es für die zu bewältigenden Aufgaben von erheblichem Vorteil sein, ein dauerhaft zusammenarbeitendes Team zu beschäftigen. Damit dieses Team seine Leistung auch der potentiellen Mandantschaft anbieten kann, muss den Berufsausübenden die Möglichkeit einer frühzeitigen dauerhaften Organisation ihrer Tätigkeiten ermöglicht werden, bis hin zum Zusammenschluss mit der Bindungswirkung einer Sozietät, um die Vorteile der engen Zusammenarbeit bestmöglich zu nutzen.

³⁴²Ewer, AnwBl. 1995, 161 (163) für die Tätigkeiten eines Umweltgutachters im Sinne der Öko-Audit-Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 6. 1993 (Amtsblatt der EG Nr. L 167/1 vom 10. 7. 1993)

³⁴³Knopp, AnwBl. 1989, 608

³⁴⁴Derselbe, a. a. O.

³⁴⁵Derselbe, a. a. O.

³⁴⁶Derselbe, a. a. O.

4. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Angehörigen der psycho-sozialen Berufe

a) Die Einbindung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Strafrechts

Als ein weiteres Gebiet, das eine erfolgversprechende Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Fremdberuflern verspricht, wird der Bereich des Strafrechts und eine eventuell erforderliche Einbeziehung psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger angeführt³⁴⁷. Insbesondere bietet sich eine Zusammenarbeit mit Psychologen an, die eine begutachtende Funktion bei der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten übernehmen können³⁴⁸. Jedoch stellt sich wieder das Problem der Parteiverbundenheit des Sachverständigen und die daraus zumindest vor Gericht zu befürchtende Würdigung als voreingenommen. Gerade weil es sich bei den zu begutachtenden Fragen um Zusammenhänge innerhalb sozialer Abhängigkeiten und psychischer Vorgänge handelt, die sich oftmals einer Beurteilung durch ungeschulte Verfahrensbeteiligte entziehen, müssen an die Objektivität des Sachverständigen besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Damit beschränkt sich die für den Rechtsanwalt interessante Tätigkeit eines soziierten psychologischen Sachverständigen auf eine prozessbegleitende beratende Funktion. Dieser kann dem Mandanten bei der Reflexion und bei der Würdigung der über ihn erstellten gerichtlichen Gutachten behilflich sein sowie bei der Überarbeitung des erforderlichen Schriftverkehrs helfen. Ob dies den Vorstellungen und Erwartungen des Psychologen an eine gemeinsame Berufsausübung entspricht, ist schwer zu beurteilen³⁴⁹.

Auch ist fraglich, ob das Tätigkeitsgebiet genug Raum für eine dauerhafte Zusammenarbeit bietet, da die Frage der Schuldfähigkeit nur ein kleiner Ausschnitt aus der anwaltlichen Tätigkeit im Bereich der Strafverteidigung ist. Die Überschneidungen der Tätigkeiten auf diesem Gebiet reichen nicht aus, um unter quantitativen Gesichtspunkten eine Zusammenarbeit dauerhaft zu ermöglichen. Die mit einer Sozierung verbundene Identifizierung des Sachverständigen mit seiner Partei beeinträchtigt die von einer Zusammenarbeit erhofften Vorteile, so dass diesbezüglich kein Bedürfnis einer über die im Einzelfall mögliche Kooperation hinaus besteht.

³⁴⁷Vgl. Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233; Römermann, JUVEN 1999, 4 (8); Gotzens in Hartung/Römermann, Marketing und Management, S. 297

³⁴⁸Römermann in Hartung/Holl, § 30 BO, Rdn. 9

³⁴⁹Verneinend Gotzens, Diss., S. 150

b) Tätigkeitsüberschneidungen auf dem Gebiet der Mediation

Einen weiteren Bereich, in dem sich für Rechtsanwälte eine sinnvolle Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit bietet, eröffnet die mediative Tätigkeit des Rechtsanwalts unter Einbeziehung von Angehörigen der psycho-sozialen Berufe. In Betracht kommen dabei insbesondere Psychologen, Diplompädagogen und Sozialpädagogen³⁵⁰.

Bei der außergerichtlichen Lösung von rechtlichen Konflikten und Problemen kann die juristische Betrachtung eines Sachverhalts nur einen Teilaspekt darstellen. Zu berücksichtigen sind auch soziologische und psychologische Aspekte³⁵¹. Erst die interprofessionelle Kooperation und die ihr eigenen Synergien lassen das große Konfliktbewältigungspotential der Mediation in vollem Umfang zum Tragen kommen³⁵². Insbesondere im Familienrecht ist ein interprofessioneller Ansatz durch die Beteiligung von Angehörigen psycho-sozialer Berufe naheliegend³⁵³, wie etwa die vielschichtigen Konflikte bei Trennung und Scheidung verdeutlichen³⁵⁴.

aa) Die Rolle der Kooperation vor dem Hintergrund des RBerG

Aus dem Blickwinkel der fremdberuflichen Tätigkeit sind nichtanwaltliche Mediatoren zwangsläufig auf eine Zusammenarbeit mit Anwälten angewiesen, falls mediative Tätigkeit den Restriktionen des Rechtsberatungsgesetzes unterfällt. Es stellt sich damit die Frage, ob Mediation primär die erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG beinhaltet. Die Erteilung einer gesonderten Rechtsberatungserlaubnis für Mediatoren ist aufgrund der abschließenden Aufzählung des § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG nicht möglich. Die Erlaubnispflichtigkeit der mediativen Tätigkeit hängt davon ab, welches Gewicht der rechtsberatenden Tätigkeit innerhalb der Mediation zukommt und ob der rechtsberatende Teil unter Umständen nicht nur als notwendiges Hilfsgeschäft eine untergeordnete Rolle spielt.

Ziel der Mediation ist die Weckung und Stärkung von Parteiautonomie im rechtlichen Sinne zwecks einer privatautonomen Rechtsetzung³⁵⁵. Dies geschieht durch eine Neuformulierung

³⁵⁰Vgl. Henssler, Skript, Rechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, S. 47

³⁵¹Kreß, AnwBl. 1974, 4 (5)

³⁵²Henssler, Rechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, S. 45; vgl. auch Kurth in Kölner Stadtanzeiger vom 31. 3. 2001, S. 15, über das im Erftkreis gegründete Mediationsnetzwerk zwischen Freiberuflern, Jugendämtern und Rechtsanwälten, von dem eine Öffentlichkeitswirkung aufgrund gegenseitiger Empfehlung und gegenseitigen Austausches erwartet wird.

³⁵³Henssler/Kilian, ZKM 2000, 55

³⁵⁴Grooner/Winograd in Büchner, Außergerichtliche Streitbeilegung, S. 333

³⁵⁵Henssler/Kilian, ZKM 2000, 55

der Rechte und Pflichten, orientiert an einem rechtlichen Rahmen, der eine ständige juristische Beratung und Steuerung erfordert³⁵⁶. Die Qualität einer erzielten Einigung hängt auch von der Vollständigkeit der zusammengefassten rechtlich relevanten Gesichtspunkte ab. Wenn das Ziel der Mediation eine rechtliche Fixierung eines Verhandlungsergebnisses ist, dann ist es angebracht, eine eindeutige und unumstößliche Dokumentation der ausgehandelten Rechte und Pflichten zustande zu bringen. Dies wird eine entsprechende rechtstechnische Sprache und Gewandtheit voraussetzen, die bei nicht juristisch geschulten Parteien Erklärungsbedarf wecken wird und damit eine rechtliche Beratung voraussetzt.

Auch während des Einigungsprozesses sind rechtliche Erwägungen anzustellen. Die Parteien müssen sich ihrer rechtlichen Positionen gerade im Hinblick auf die alternativ mögliche gerichtliche Klärung bewusst sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass eine Einigung im Rahmen des rechtlich Zulässigen erzielt wird. Dies kann nur durch eine juristische Beratung in allen Phasen des Einigungsprozesses gewährleistet werden. Auch der über die konkrete Streitschlichtung hinausgehende Zweck der Verlagerung zivilrechtlicher Streitigkeiten verdeutlicht den rechtlichen Charakter des Instituts. Mediation soll gerade die gerichtliche Klärung von Rechtsstreitigkeiten ersetzen und zur Entlastung der Justiz beitragen. Damit ist eine verfahrensrechtliche Rationalisierung bezweckt, aber nicht, dass den anfallenden juristischen Problemen mit einer geringeren Aufmerksamkeit begegnet wird. Die vorhandenen anfallenden materiellrechtlichen Probleme im Rahmen eines Mediationsvorhabens erfordern nach wie vor eine juristische Klärung mit derselben Gründlichkeit, damit juristische Positionen zur Grundlage eines Einigungsprozesses gemacht werden können.

Zweck der Mediation ist erstrangig eine befriedende Rechtsgestaltung. Der notwendigen Rechtsberatung kommt somit eine zentrale Funktion zu, die nicht als bloße Nebentätigkeit gewertet werden kann³⁵⁷. Das LG Rostock hat in einer Entscheidung³⁵⁸ klargestellt, dass es vom Einzelfall abhängt, ob eine Mediation mit dem Ziel der Konfliktbewältigung und Herbeiführung einer Einigung Rechtsberatung ist. Ein Auftrag an einen Mediator zu einer rein psychotherapeutischen beziehungsweise sozialpädagogisch bestimmten Mediation ist im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz unbedenklich. In diesen Fällen handelt es sich aber nicht um Mandate, auf die die Intention der anwaltlichen Mediation abzielt. Wenn Rechtsangelegenheiten mit dem Ziel einer rechtsverbindlichen Lösung in Form

³⁵⁶Dieselben, a. a. O.

³⁵⁷A. A. Stempel, AnwBl. 1993, 434; andererseits sieht auch Stempel den Hauptzweck der Mediation in einer privaten Rechtsschöpfung zur Verbesserung der Qualität der Streitbeilegung in Zivilsachen.

³⁵⁸AnwBl. 2001, 178

eines Vergleichsvertrags behandelt werden sollen, so handelt es sich um Rechtsberatung³⁵⁹. Sobald Mediation komplexere Beziehungen erfasst, kommt es damit zur Anwendbarkeit des RBerG³⁶⁰.

Dem wird einschränkend entgegengehalten, dass die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten das Anerbieten darstellen müsse, eigenes Fachwissen einem Dritten so zur Verfügung zu stellen, dass dieser zu einer „fremdbeeinflussten Änderung seiner Rechtsauffassung oder seines Standpunkts“ gelangt und dies bei der Mediation grundsätzlich nicht der Fall sei³⁶¹. Dies mag in Bezug auf die einzelnen Rechtsauffassungen der Mediationsparteien im Einzelfall zutreffen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Beratung über den juristischen Rahmen, über die Vollständigkeit und über die rechtstechnische Beständigkeit einer Einigung gegenüber beiden Mediationsparteien erfolgt. Dabei ist eine intendierte „Änderung einer Rechtsauffassung“ kein taugliches Kriterium zur Abgrenzung einer Rechtsberatung von einer erlaubnisfreien Tätigkeit. Eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung erfolgt vielmehr gegenüber den Mediationsparteien als Einheit. Damit sind nichtanwältliche Mediatoren zwangsläufig auf die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten angewiesen, wenn - wie in der Regel - auch rechtliche Problembereiche tangiert werden. Im Gegenzug bedeutet dies, dass die Anwälte dieses „Handicap“ nichtanwältlicher Mediation zum Anlass nehmen können, den rechtsberatenden Teil der Mediation in eine *Mediationssozietät* einfließen zu lassen. Eine Zusammenarbeit ist damit im Hinblick auf die Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes seitens nichtanwältlicher Mediatoren wünschenswert.

bb) Die Rolle der interprofessionellen Kooperation vor dem Hintergrund der Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familienkonflikten (BAFM)³⁶²

Die veröffentlichten Richtlinien der BAFM fassen den Diskussionsstand der Angehörigen der BAFM zu den Grundlagen und Vorgehensweisen von Mediatoren zusammen und richten sich sowohl an Anwälte als auch an Angehörige psycho-sozialer Berufe. An einigen Stellen werden auch Aussagen bezüglich einer interprofessionellen Kooperation getroffen, die auf ein Bedürfnis einer engen Zusammenarbeit hindeuten.

Zunächst werden besondere Anforderungen an die Qualifikation der Berufsangehörigen aufgestellt, und zwar dergestalt, dass Rechtskenntnisse bei einer bezweckten

³⁵⁹LG Rostock, a. a. O.

³⁶⁰Henssler in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 83

³⁶¹Monßen, AnwBl. 2001, 169

³⁶²Abgedruckt in Breidenbach/Henssler, S. 123 ff

rechtsverbindlichen Einigung zwingend erforderlich sind³⁶³. Dispositives Recht soll rechtsschöpfend dazu verwendet werden, den spezifischen Interessen und Bedürfnissen entsprechende, faire Vereinbarungen zu finden. Auf der anderen Seite setzt die Ausübung der Mediation die Wahrnehmung und Berücksichtigung trennungs- und familiendynamischer Vorgänge sowie fundiertes Grundwissen um die sozialen und psychologischen Bedingungen von Konfliktverläufen voraus³⁶⁴. Dazu kommen erforderliche Kenntnisse der psychologischen und sozialwissenschaftlichen Ansätze, Methoden und Wirkungsweisen. Die Konsequenz dieser zweigleisigen Anforderungen ist, dass die jeweiligen professionellen Kompetenzen eingehalten werden sollen³⁶⁵.

Bei fehlender Rechtsberatungsbefugnis hat eine anwaltliche Beratung rechtzeitig zu erfolgen, die auf die Logik des Mediationsverfahrens ausgerichtet sein soll³⁶⁶. Bei hinderlichen psychischen Problemen soll zusätzliche psychologische Hilfe empfohlen werden³⁶⁷. Die Richtlinien legen nicht ausdrücklich die Bildung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft nahe, jedoch liegt ein Schwerpunkt auf der Erkenntnis, dass auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit nicht verzichtet werden kann. Der Mediator soll das Zusammenwirken zwischen den beteiligten Professionen fördern³⁶⁸. Gegenstand einer Zusatzqualifikation als Mediator soll eine fundierte interdisziplinäre Ausbildung sein³⁶⁹. Dementsprechend ist auch die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Beratungsanwälten ausdrücklicher Lerninhalt³⁷⁰.

Festzuhalten ist, dass die Stellungnahme der BAFM keine Aussagen bezüglich der Organisation und konkreten Ausformung der interdisziplinären Zusammenarbeit trifft. Die berufliche Doppelqualifikation, die ein Mediationsverfahren erfordert, lässt aber erkennen, dass das Verfahren zwangsläufig professionsübergreifende Kenntnisse voraussetzt. Damit ist das Gebiet der Mediation prädestiniert für ein entsprechendes Zusammenwirken bis hin zu einer dauerhaften Zusammenarbeit der beiden Berufsgruppen. Damit liegt es auch nahe, dass die Bildung von ständig tätigen interdisziplinären Berufsausübungsgesellschaften eine vorteilhafte Zusammenarbeit verspricht.

³⁶³ Abschnitt IV. 1. der Richtlinien

³⁶⁴ Abschnitt IV. 2. der RiLi

³⁶⁵ Abschnitt V. der RiLi

³⁶⁶ Abschnitt V. 1. der RiLi

³⁶⁷ Abschnitt V. 2. der RiLi

³⁶⁸ Abschnitt V. 3.

³⁶⁹ Ausbildungsordnung der BAFM für Familien-Mediation, Abschnitt I.

³⁷⁰ Ausbildungsordnung, Abschnitt IV. 2. Punkt 4

cc) Die systematische Einordnung der fremdberuflichen in die anwaltliche Tätigkeit

Zweck der Einbeziehung nichtanwaltlicher Mediatoren ist eine psychologische und pädagogische Begleitung des angestrebten Einigungsverfahrens. Nichtanwaltliche Mediatoren haben dabei verschiedene Möglichkeiten, auf den Mediationsprozess einzuwirken. Zum einen können sie Konflikte auf ihre psycho-soziale Probleme hin untersuchen und unabhängig von möglichen bestehenden rechtlichen Problemen lösen, zum anderen können sie aufgrund der psycho-sozialen Konstitution der Parteien auf das gesamte Streitschlichtungsverfahren einwirken.

Eine psychologische Durchleuchtung des Konflikts unabhängig von den juristischen Streitpunkten bedeutet, dass Probleme erkannt und gelöst werden können, die ihren Ursprung nicht in sachlichen Differenzen haben, sondern aufgrund unabhängiger persönlicher Probleme latent einer Einigung entgegenstehen. Eine gesonderte Bewältigung von persönlichen Konflikten kann unter Umständen eine Verlagerung der Probleme in rechtliche Konflikte vermeiden. Ein Psychologe kann besser auf die hinter dem Konflikt stehenden persönlichen Differenzen reagieren als ein allein auf rechtliche Probleme fixierter Rechtsanwalt, wenn man diesem unterstellt, dass er allein in dieser Hinsicht eine entsprechende Ausbildung erhalten und sich die psycho-sozialen Fähigkeiten auch nicht anderweitig angeeignet hat. Bei von juristischen Problemen isolierbaren psychologischen Gründen, die einer Einigung entgegenstehen, wird der psychologisch Geschulte also neben dem Rechtsanwalt für die Streitparteien tätig.

Die begleitende Tätigkeit eines psychologisch Geschulten kann auch in der Form wahrgenommen werden, dass er im Verhältnis zum Rechtsanwalt beratend fungiert. Die im Rahmen einer Mediation stattfindenden Verhandlungen sollten zugleich unter psychologischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten geführt werden. Im Verhältnis zum Anwalt kann der in dieser Richtung Qualifizierte beratend tätig werden, ohne vor den Konfliktparteien unmittelbar als Berater in Erscheinung zu treten. Eine Beratung im Verhältnis zum Anwalt ermöglicht es diesem als Verhandlungsführer, die gesamte Situation bestmöglich zu erfassen und seine Verhandlungsstrategien auf die besondere Konstitution der Streitbeteiligten einzustellen.

Die nichtanwaltliche mediative Tätigkeit besteht damit einerseits aus einer zusätzlichen Unterstützung der anwaltlichen Mediation durch die Lösung psycho-sozialer Probleme auf dem Weg zu der angestrebten Einigung, andererseits bedeutet die nichtanwaltliche

Unterstützung auch Einflussnahme auf die gesamte Verhandlungsführung.

dd) Ergebnis

Interprofessionelle Mediation sollte als Möglichkeit verstanden werden, die außergerichtliche Konfliktbewältigung in vollem Umfang zu nutzen. Die Vorteile einer Mediationssozietät liegen auf der Hand. Zum einen ist ein Verstoß des nichtanwaltlichen Mediators gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht zu erwarten, wenn ein Mediator aufgrund seiner psycho-sozialen Spezialkenntnisse interdisziplinär mit einem Anwaltsmediator rechtlich gelagerte Mediationsfälle gemeinsam bearbeitet³⁷¹. Zum anderen ist gewährleistet, dass Konflikte auch von der psychologischen und sozialpädagogischen Seite aus beleuchtet werden. Auch die Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familienkonflikten betonen die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

5. Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit mit Unternehmensberatern

a) Der Beruf des Unternehmensberaters

Dem Beruf des Unternehmensberaters liegt kein einheitliches Berufsbild zugrunde³⁷². Die Berufsbezeichnung bestimmt sich nach der Tätigkeit der Unternehmensberatung, die, anders als die Rechts- und Steuerberatung, keiner besonderen Erlaubnispflicht unterliegt³⁷³. Die berufliche Tätigkeit erfordert weder eine bestimmte Ausbildung, noch existiert eine bestimmte Berufsordnung³⁷⁴, insbesondere ist für die Berufsausübung keine Zulassung oder ein abgeschlossenes Studium der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre Voraussetzung³⁷⁵.

Dies hat zur Folge, dass jedermann unabhängig von Ausbildung und beruflichem Werdegang Unternehmensberatung unter der Bezeichnung „Unternehmensberater“ betreiben darf. Dementsprechend vielschichtig sind die bei den Berufsangehörigen anzutreffenden beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen. So sind unter der Berufsbezeichnung sowohl gescheiterte Unternehmer als auch hochspezialisierte Unternehmen anzutreffen³⁷⁶. Innerhalb großer Unternehmensberatungsgesellschaften wird eine Palette unterschiedlichster

³⁷¹LG Rostock, AnwBl. 2001, 178

³⁷²Wilsing in Henssler/Nerlich, S. 89; Gotzens, Diss., S. 153 ff.; Droste, Diss., S. 59 ff.; Michalski/Römermann, PartGG, § 1, Rdn. 60; AGH Baden-Württemberg, NJW RR 1995, 1017

³⁷³BGHZ 102, 128; OLG Hamm, NJW-RR 1989, 1061

³⁷⁴AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1017

³⁷⁵Michalski/Römermann, PartGG, § 1, Rdn. 50

³⁷⁶Wilsing in Henssler/Nerlich, S. 102

Beratungsleistungen zusammengefasst, die auf jeglichen Bedarf an Beratung in Industrie und Wirtschaft abgestimmt sind³⁷⁷. Im Vordergrund stehen die Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen und die Erkennung von Problemen und deren Einordnung in den Kontext der Betriebswirtschaftslehre. Die Vielfalt der Beratungsleistungen lässt sich gleichwohl in bestimmte Fachbereiche einteilen. Diese sind zum Beispiel³⁷⁸: Informationsmanagement, Insolvenz- und Sanierungsmanagement, Kommunikationsmanagementberatung, Management und Marketing, Fördermittelberatung, Outplacementberatung, Personalberatung/-entwicklung, Projektmanagement, Qualitätsmanagementberatung, Technik und Logistik, Unternehmensgründung und -entwicklung, Unternehmensführung und Controlling, Zeitmanagement.

b) Die Rolle der Rechtsberatung innerhalb der Unternehmensberatung

Durch eine Spezialisierung hat der Unternehmensberater die Möglichkeit, seinen Tätigkeitsbereich selbst zu definieren. Vor dem Hintergrund dieser Spezialisierung besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines weit gewählten Tätigkeitsgebietes ein regelmäßiger Bezug zu allgemeinrechtlichen und insbesondere steuerrechtlichen Problemen gegeben ist. Der Begriff der Unternehmensberatung bestimmt sich nach dem gesamten Beratungsbedarf eines Unternehmens, umfasst daher auch die Rechtsberatung. Jedoch ist der Begriff der Unternehmensberatung im engen Sinne als eine Beratung unter speziell betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten oft nicht von der Rechtsberatung zu trennen. Insbesondere die Unternehmensstrukturberatung kann nicht selten in den Bereich der Rechtsberatung geraten.

In der vom Bund Deutscher Unternehmensberater e. V. (BDU) erhobenen Studie von Februar 1999³⁷⁹ wurden die unternehmensberatend Tätigen auch gefragt, in welchen Bereichen ihrer Tätigkeit Schnittstellen zur Rechts- und Steuerberatung bestehen und wie Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz gehandhabt werden. Die Befragten wurden dazu nach ihrem Jahresumsatz in drei Gruppen eingeteilt (Gruppe 1 mit einem Umsatz unter 1 Mio. DM, Gruppe 2 zwischen 1 und 10 Mio. DM, Gruppe 3 über 10 Mio. DM). Vor der Befragung wurden spezielle Sachgebiete ausgewählt, die besondere Bezüge zur Rechts- und

³⁷⁷Vgl. die Broschüre zum Firmenkontaktgespräch des AIESEC Lokalkomitee Köln am 31. 5. 2000, S. 11, am Beispiel von Arthur Andersen: zusammengefasst werden die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Logistik/Management, Wirtschaftsingenieurwesen, Marketing/Vertrieb, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Jura, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Physik

³⁷⁸Die folgenden Bereiche entsprechen im Wesentlichen der internen Fachgliederungen des Bundesverbands Deutscher Unternehmensberater BDU e. V., Beraterverzeichnis 2000, 2001.

Steuerberatung aufweisen. Erfragt wurde das Beratungsaufkommen der Tätigkeitsbereiche sowie die Häufigkeit der auftauchenden Steuer- und Rechtsfragen bei den übernommenen Beratungsaufträgen. Darüber hinaus wurde nach der Reaktion auf das Erfordernis einer diesbezüglichen Beratung gefragt. Die einzelnen Erhebungen lassen folgende Tendenzen erkennen³⁸⁰:

Im Bereich der insbesondere von der Gruppe 1 wahrgenommenen Beratung auf dem Gebiet von Existenzgründungen bestehen oft bis gelegentlich Berührungen mit Rechts- und Steuerfragen bei der Beratung über die rechtlich und steuerlich vorteilhafte Gesellschaftsform sowie bei der Beratung über Maßnahmen zur Beantragung und Erlangung von Fördermitteln. Rund ein Drittel aller Befragten kommt auf den Gebieten Buchhaltung, Finanzwesen und Controlling gelegentlich mit Vertragsgestaltung und mit der Bilanzierung bestimmter Geschäftsvorfälle sowie mit deren Gestaltung unter steuerlichen Aspekten in Berührung.

Im Bereich der Fördermittelberatung sind verstärkt die Gruppen 1 und 2 tätig. Insbesondere die umsatzschwächeren Unternehmensberater/Unternehmensberatungsgesellschaften beschäftigen sich zu einem beachtlichen Teil oft mit konkreten Maßnahmen zur Erlangung bestimmter Fördermittel sowie mit der Beratung bei der Antragstellung. Die Hälfte aller Befragten ist oft auf dem Gebiet der Umstrukturierung/Reorganisation/Sanierung tätig. 60 % aller Befragten kommen in dem Zusammenhang oft bis gelegentlich mit Fragen der Vertragsgestaltung (Abschlüsse/Änderungen/Kündigungen) gegenüber Banken, Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern, Gewerkschaften oder Betriebsräten in Kontakt. Kleine bis mittelgroße Unternehmen sind gelegentlich im Bereich der Unternehmensnachfolge tätig. Tendenziell selten, aber doch gelegentlich werden Fragen der jeweils steuerlich vorteilhaften Gestaltung berührt. Ebenso tauchen Fragen zu rechtliche Maßnahmen zur Interessenabsicherung und zur Haftungsvermeidung der Beteiligten auf. Auch können Rechtsfolgen der geplanten Verträge für weitere Rechtsverhältnisse eine Rolle spielen (z. B. Miet-/Pacht-/Lizenzverträge, Genehmigungen und Erlaubnisse). Auf dem Gebiet Mergers & Akquisitions sind tendenziell größere Beratungsgesellschaften tätig. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsberatung werden insbesondere die Beratung über die gesellschaftsrechtlich vorteilhafte Gestaltung sowie Verhandlungen mit potentiellen oder künftigen Vertragspartnern des Kunden über den Abschluss oder Änderungen von Verträgen statistisch relevant. Auch müssen steuer- und

³⁷⁹Zu der Erhebung s. o. Seite 57

³⁸⁰Aufgrund der umfangreichen Statistiken wegen der Unterteilung der Befragten in drei Gruppen und wegen der Abstufung der Befragung in mehrere mögliche Antworten (oft/gelegentlich/nie) sowie aufgrund der Abhängigkeit der Gruppenergebnisse von den ihnen jeweils eigenen Mandantenstrukturen wird auf eine Auflistung der Einzelergebnisse an dieser Stelle verzichtet.

haftungsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Ein weiterer Beratungsbereich mit Überschneidungen zur Rechtsberatung bietet die von den Befragten im Durchschnitt gelegentlich wahrgenommene Personalberatung/Personalentwicklung. Berührt werden Fragen zur Zweckmäßigkeit von vertraglichen Regelungen, insbesondere müssen Arbeitsverträge entworfen oder diesbezüglich Verhandlungen mit Mitarbeitern, Betriebsräten oder Gewerkschaften geführt werden.

Die Ergebnisse der Befragungen bestätigen damit, dass es in wesentlichen Beratungsbereichen zu unvermeidbaren Überschneidungen der unternehmensberatenden Tätigkeiten mit der Rechts- und Steuerberatung kommt. Anschließend wurden die Berater danach gefragt, wie sie reagieren, wenn ihre Beratung eine Lösung zusätzlicher Rechts- oder Steuerprobleme erfordert. Rund 30 % der Befragten gaben an, die konkrete Rechts- oder Steuerproblematik zumindest gelegentlich selbst zu lösen, ebenfalls 30 % überlassen die Lösung zumindest gelegentlich einem fachlich kompetenten Kollegen der eigenen Gesellschaft. Nur rund ein Drittel der Befragten gab an, den Kunden oft an eigene Rechtsanwälte/Steuerberater zu verweisen. Über ein Drittel der Befragten beschreitet dazu gelegentlich den Weg, selbst Rechtsanwälte/Steuerberater als Subunternehmer zu beauftragen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Eindruck entsteht, dass die Rechts- und Steuerberatung in erheblichem Umfang nicht durch Rechtsanwälte und Steuerberater wahrgenommen wird. Es stellt sich damit die Frage, ob Unternehmensberatern eine Rechtsberatungsbefugnis zukommen kann. Ist dies nicht der Fall, so spräche das Ergebnis der Umfrage für weit verbreitete Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz. Auf jeden Fall lässt die Umfrage aber erkennen, dass ein erheblicher Bedarf für eine kombinierte Rechts- und Unternehmensberatung festgestellt werden kann.

c) Die Rechtsberatungsbefugnis des Unternehmensberaters

Aufgrund der obigen Erkenntnisse stellt sich die Frage, in welcher Weise der Unternehmensberater Gefahr läuft, sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit in Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz zu begeben. Diesbezüglich besteht ein Streit, ob Unternehmensberatern im Zusammenhang mit ihrer betriebswirtschaftlichen Beratung die Ausnahmeregelungen des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG und des § 4 Nr. 5 StBerG zugute kommen können³⁸¹. Danach wird eine Rechts- oder Steuerberatung nicht vom Rechtsberatungsgesetz

³⁸¹Vgl. zum Streitstand: Droste, Diss., S. 60 f.

tangiert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Gewerbebetrieb erfolgt.

Unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit des Unternehmensberaters überhaupt als gewerblich einzuordnen ist³⁸², und unabhängig davon, ob eventuell trotz fehlender Gewerblichkeit Raum für die Anwendung der Ausnahmeregelungen bleibt, müsste die rechts- und steuerberatende Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäftszweck stehen, nur eine unselbständige Nebenleistung zur beruflichen Hauptleistung darstellen und dem eigentlichen Berufsgeschäft untergeordnet sein³⁸³. Dies wird unterschiedlich beurteilt.

Einerseits wird in den Ausnahmeregelungen eine Grundlage zur Rechts- und Steuerberatung durch Unternehmensberater gesehen, wenn die Unternehmensberatung regelmäßig nicht sachgemäß ausgeübt werden kann, wenn dabei steuerliche Fragen und die rechtliche Beratung außer Betracht bleiben müssen³⁸⁴ und wenn die Rechtsbesorgung bei einer Gesamtschau der wirtschaftsberatenden und -besorgenden Tätigkeit nur einen Nebenleistungspunkt ausmacht³⁸⁵.

Andererseits wird an dieser Argumentation kritisiert, dass die Beratungsleistung in ihrer Gesamtheit einschließlich ihrer rechtlichen Beratung die Hauptleistung darstellt und dass damit nicht die Rechtsberatung als unselbständig gelten kann³⁸⁶. Grundsätzlich sind die Vorschriften der Ausnahmeregelungen zum Schutz der Rechtsuchenden eng auszulegen³⁸⁷. Auch bei dem Vorliegen eines Ausnahmetatbestands ist der rechtlich relevante Teil der Tätigkeit qualitativ die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 RBerG³⁸⁸.

Bei der Einordnung des rechtsbesorgenden Teils als Nebenleistung oder Teil der Hauptleistung wird ein Aspekt zu wenig berücksichtigt: Zweck der Ausnahmenvorschriften ist unbestritten, dass bestimmte Aufgaben nicht sachgemäß ohne die rechtliche Bearbeitung erledigt werden können³⁸⁹. Das eigentliche Problem der Gewichtung der unternehmensberatenden Tätigkeit im Verhältnis zur rechtsberatenden ist aber, dass sich die unternehmensberatende Tätigkeit durch ihre konkrete Ausformung im Einzelfall selbst

³⁸²Siehe dazu den nächsten Gliederungspunkt

³⁸³BVerfG, NJW 1988, 543 (545); BGH, NJW 1989, 2125; Weth in Henssler/Prütting, BRAO, Art. 1 § 5 RBerG, Rdn. 51

³⁸⁴OLG Oldenburg, DB, 1978, 85; OLG Hamm, NJW-RR 1989, 1061

³⁸⁵OLG Hamm, a. a. O.

³⁸⁶Droste, Diss., S. 60; Weth in Henssler/Prütting, BRAO, Art. 1 § 5 RBerG, Rdn. 41; Berger, NJW 1990, 2355; Borggreve, Diss., S. 54; Chemnitz, AnwBl. 1990, 91

³⁸⁷BGHZ 102, 128 = NJW 1988, 561

³⁸⁸Vgl. OLG Hamm, a. a. O.

³⁸⁹Vgl. BGHZ 102, 128

definiert. Aufgrund des fehlenden Berufsbildes hängt von dem selbst gewählten Tätigkeitsbereich mit betriebswirtschaftlichem Bezug ab, inwieweit Anknüpfungspunkte zu rechtlichen Problemen bestehen. Mit der Bestimmung des Tätigkeitsbereichs kann der Unternehmensberater auch die Rolle der unumgänglichen Rechtsberatung bestimmen. Wenn dann rechtliche Probleme nicht ohne Gefährdung des selbstgewählten Beratungszieles ausgespart werden können, kann der Unternehmensberater sich mittelbar eine Rechtsberatungsbefugnis über die Ausnahmegesetze verschaffen. Solange der Inhalt der unternehmensberatenden Tätigkeit nicht abstrakt bestimmt werden kann, ist auch das Rechtsberatungsgesetz insoweit nicht auslegungsfähig. Im Zweifel muss daher davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmeregelungen durch die Flexibilität des Begriffs der Unternehmensberatung entgegen dem Sinn und Zweck der Regelungen zu weit ausgedehnt werden könnten. Damit ist den Vertretern der engen Auslegung im Ergebnis zuzustimmen, dass Unternehmensberater sich nicht auf die Ausnahmeregelungen berufen können.

d) Die Einordnung des Unternehmensberaters als freiberuflich

Aufgrund des fehlenden Berufsbildes und aufgrund der Unbestimmtheit der im Einzelfall ausgeübten maßgeblichen Tätigkeit ist es ebenso nicht möglich, die unternehmensberatende Tätigkeit als pauschal freiberuflich oder gewerblich einzustufen. Die Frage kann in Bezug auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit relevant werden, wenn es um die Auswirkung finanzieller Interessen auf die anwaltliche Berufsausübung geht³⁹⁰.

Bei der Frage der steuerlichen Behandlung hat der BFH entschieden, dass aufgrund eines fehlenden Berufsbildes nur dann von einer freiberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden kann, wenn es sich um beratende Volks- oder Betriebswirte handelt³⁹¹. Dies ist der Fall, wenn der Berufsausübende nach einem entsprechenden Studium - auch nach einem vergleichbaren Selbststudium -, verbunden mit praktischer Erfahrung, in den hauptsächlichen Bereichen der Betriebswirtschaft tätig und nicht nur mit einzelnen Spezialgebieten vertraut ist und die fachliche Breite seines Wissens bei seiner Tätigkeit einsetzt³⁹². Dementsprechend muss auch ein Nachweis der Kenntnisse erbracht werden, der aus einem Hochschul-/Fachhochschulabschluss, aus der Fachhochschulreife oder aus dem Besuch von Kursen

³⁹⁰Dazu siehe unten S. 160 ff.

³⁹¹BFHE 144, 62

³⁹²BFH, a. a. O.

außerhalb der üblichen Studiengänge und Angabe der im Selbststudium durchgearbeiteten Werke bestehen kann³⁹³.

Ungeachtet der steuerlichen Behandlung wird der Beruf des Unternehmensberaters an mancher Stelle pauschal als gewerblich bezeichnet³⁹⁴. *Gotzens*³⁹⁵ macht die Einordnung des Unternehmensberaters im Einzelfall von den allgemeinen Kriterien des Freien Berufs abhängig. Entscheidend sei demnach, dass eine persönliche Leistung mit ideellem Wert erbracht wird und die Merkmale der Eigenverantwortlichkeit und Weisungsfreiheit erfüllt sind, damit das ebenfalls erforderliche Vertrauensverhältnis gegeben ist. Schließlich soll seiner Auffassung nach wegen des fehlenden fixierten Berufsbildes noch der Schwerpunkt der Beurteilung bei einer fachlich qualifizierten Ausbildung und einer staatlich kontrollierten Hochschulausbildung liegen. Anzulasten ist dieser Einordnung das Folgeproblem der Nachweisbarkeit der geforderten Kriterien sowie das allgemeine Problem der abschließenden Charakterisierung der Freiberuflichkeit.

Eine Beratung hat meist persönlichen Bezug zum Auftraggeber. Eine Bewertung der Beratungsleistung nach ihrem ideellen Wert und eine Bewertung des bestehenden Vertrauensverhältnisses ist schwer möglich. Die Besonderheiten und das Gewicht einer persönlichen Beratung sind vielmehr in der Abgrenzung zu einer extremen Spezialisierung auf Problemstellungen in der Weise zu sehen, dass eine Standardisierung eintritt, bei der keine individuellen Lösungen mehr erarbeitet, sondern vorgefertigte Lösungskonzepte verkauft werden. Dass in derartigen Fällen von einer gewerblichen Tätigkeit ausgegangen werden kann, liegt nahe, da dies auch nicht einer individuellen Unternehmensberatung entspricht. Es ist aber nicht zweckmäßig, jede Tätigkeit im Einzelfall nach ihrem ein Vertrauen schaffenden Persönlichkeitsbezug und nach ihrem ideellen Wert zu beurteilen.

Auch die Merkmale der Eigenverantwortlichkeit und der Weisungsungebundenheit schaffen Probleme bei der Beurteilung der unternehmensberatenden Tätigkeit. Die Begriffe werden üblicherweise so verstanden, dass die Berufsangehörigen sich ihr Urteil selbst bilden und Entscheidungen alleine treffen müssen³⁹⁶. Dies wird im Einzelfall aber allein aufgrund des Verantwortungsbewusstseins des einzelnen Berufsangehörigen zu beurteilen sein, nicht aber aufgrund seiner konkreten unternehmensberatenden Funktion.

³⁹³BFHE 158, 409; BFHE 164, 408

³⁹⁴Z. B. AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1017 (1018)

³⁹⁵Diss., S. 154

Bis auf Extremfälle, in denen die schwer zu beurteilenden Kriterien auffälligerweise nicht erfüllt sind, ist damit einzig und allein das Erfordernis der nachweisbaren Qualifikation greifbarer Anknüpfungspunkt. Die Untauglichkeit der allgemeinen Kriterien des Freien Berufs bei der Beurteilung der Tätigkeit des Unternehmensberaters im Einzelfall folgt auch daraus, dass diese Kriterien entwickelt wurden, um Berufsstände zu charakterisieren, und nicht, um jede innerhalb eines Berufstandes ausgeübte konkrete Tätigkeit auf ihre Freiberuflichkeit hin zu untersuchen³⁹⁷. Für eine grundsätzliche Beurteilung der unternehmensberatenden Tätigkeit müssen sich jedoch trotzdem verallgemeinerbare Kriterien finden lassen. Einziges brauchbares Kriterium ist bisher die Kontrolle der umfassenden Qualifikationen des Unternehmensberaters, die eine Verlässlichkeit dafür bedeutet, dass die allgemeinen Kriterien der Freiberuflichkeit auch bei der ausgeübten Tätigkeit erfüllt sind. Damit ist im Ergebnis der finanzgerichtlichen Beurteilung der unternehmensberatenden Tätigkeit zuzustimmen, die als Voraussetzung der Freiberuflichkeit verlangt, dass eine fachliche Breite des betriebswirtschaftlichen Wissens garantiert ist. Wie im einzelnen der Nachweis dieses Wissens erbracht werden kann, ist eine weitere Frage, die entsprechend den bisher von dem BFH zugelassenen Möglichkeiten beurteilt werden muss³⁹⁸.

e) Die Überschneidungen anwaltlicher Tätigkeit mit der unternehmensberatenden

Gemäß den Ausführungen zur Rechtsberatungsbefugnis von Unternehmensberatern bietet sich eine Zusammenarbeit bei Formen der Unternehmensberatung an, die regelmäßig bis zwangsläufig Berührungspunkte zu rechtlichen Problemen haben, um Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz seitens der Unternehmensberater zu vermeiden. Die Häufigkeit der berührten rechtlichen Fragen hängt von der konkreten, vom Unternehmensberater selbst gewählten Tätigkeit ab. Ansatzpunkte einer Zusammenarbeit können sich insbesondere in Bereichen wie dem allgemeinen Vertrags-, Gesellschafts-, Arbeits- und Steuerrecht ergeben³⁹⁹. Auch aus der Sicht der wirtschaftsberatenden Sozietäten verspricht eine erleichterte Einbindung von betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten Erfolg.

De lege lata kann die dauerhafte Einbindung über eine Kooperationsvereinbarung im engen Sinne hinaus nur in der Weise erfolgen, dass Angehörige der de lege lata sozietätsfähigen Berufe mehrfach qualifiziert sind, wie es bei einer qualitativen betriebswirtschaftlichen

³⁹⁶Michalski, Der Begriff des Freien Berufs, S. 48

³⁹⁷Vgl. Taupitz, Standesordnungen, S. 47

³⁹⁸Siehe die Aufstellung bei List, BB 1993, 1488 (1489)

³⁹⁹Vgl. Gotzens, Diss., S. 156

Beratung durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorausgesetzt wird. Die Möglichkeit der Anstellung von Unternehmensberatern in Rechtsanwaltssozietäten bringt das Problem mit sich, dass diese Form der Einbindung von betriebswirtschaftlichem Wissen nach § 8 BORA nicht kundgetan werden darf und damit ein Angebot der in dieser Weise gebündelten Leistungen nicht möglich ist.

Einigkeit besteht darin, dass bei komplexen wirtschaftsbezogenen Fragestellungen die rechtlichen und betriebswirtschaftliche Fragen aufeinander abgestimmt werden müssen und isoliert voneinander im Zweifel nicht optimal gelöst werden können. Die anwaltliche Spezialisierung auf rechtliche Wirtschaftsberatung fordert im Gegenzug die Hinzuziehung der entsprechend spezialisierten betriebswirtschaftlichen Beratung. Damit hängen die Überschneidungen der Tätigkeiten und damit auch der zu erwartende Erfolg einer Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Unternehmensberatern von den von ihnen selbst gewählten Tätigkeitsbereichen ab, in denen üblicherweise eine Verzahnung von juristischen mit betriebswirtschaftlichen Problemen besteht.

f) Die systematische Einordnung der Tätigkeitsbereiche

Bei der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Unternehmensberatern liegt der Schwerpunkt der zu erwartenden Synergieeffekte bei der Bündelung und Erweiterung von Beratungsleistungen. Auch der Vergleich mit der Tendenz zur Schaffung möglichst großer Unternehmensberatungsgesellschaften zeigt, dass das Ziel einer Expansion eine möglichst komplette Beratung *aus einer Hand* ist. Beratungsleistungen verschiedener Professionen werden nebeneinander angeboten und erbracht. Dabei geht es auch um die Abstimmung der professionsübergreifenden Probleme zu einem insgesamt schlüssigen Lösungskonzept. Bei professionsübergreifenden Problemen sollen sich die gebündelten Beratungsleistungen nicht nur zu einem Gesamtkonzept zusammenfügen, sondern sich auch gegenseitig in ihren Lösungen beeinflussen. Damit liegt der Zweck der Eingliederung der von Unternehmensberatern erbrachten Leistungen innerhalb der anwaltlichen Dienstleistungspalette in der neben- und miteinander angebotenen professionsübergreifenden Beratung.

g) Die Kooperation der Rechtsanwälte vor dem Hintergrund der Konkurrenz durch Unternehmensberatungsgesellschaften

Die Restriktionen des anwaltlichen Berufsrechts geraten, was die professionsübergreifenden Sozierungsmöglichkeiten betrifft, auch vor dem Hintergrund eines internationalen Wettbewerbs insbesondere durch die großen *Big-Five* der Unternehmensberatungsgesellschaften in die Kritik. Die beratenden Freien Berufe mit einem gesetzlich normierten Standes- oder Berufsrecht stehen der Konkurrenz durch freiberufliche oder gewerbliche Unternehmensberater und -beratungsfirmen gegenüber, die nicht durch ein Berufsgesetz in ihrer Entfaltung eingeengt sind⁴⁰⁰. Große Unternehmensberatungsgesellschaften bieten indirekt eine Gesamtberatung einschließlich der Rechts- und Steuerberatung durch die Ausgliederung formal unabhängiger Rechts- und Steuerberatungsgesellschaften an. Angesichts der Internationalität der Gesellschaften und angesichts ihrer Größe, verglichen mit den konkurrierenden Anwaltsfirmen⁴⁰¹, haben diese Gesellschaften einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Durch ihre Vorherrschaft auf dem Beratungssektor haben die Firmen ungleich bessere Akquisitionsmöglichkeiten, selbst wenn sie ihre Kunden in Bezug auf die Rechtsberatung nur auf die ausgegliederten Rechtsberatungsgesellschaften verweisen können. Anwaltssozietäten können zwar ebenfalls ihr Beratungsangebot durch die Einstellung entsprechender Fachkräfte erweitern, jedoch hat die Anstellung *de lege lata* nach § 8 BORA die Konsequenz der eingeschränkten Möglichkeit der Kundgabe der Zusammenarbeit⁴⁰².

⁴⁰⁰Brüderle, ZGR 1990, 155 (159)

⁴⁰¹Beispiele (Informationen aus der Broschüre des AIESEC Lokalkomitee Köln, Universität zu Köln, Fn. 377):

	Mitarbeiter deutschlandweit	weltweit
1. Arthur Andersen:	2.800	77.000
2. Ernst & Young	3.750	85.000
3. KPMG	7.000	100.000
4. PricewaterhouseCoopers	9.500	160.000

⁴⁰²In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Berechtigung das Kundgabeverbot des § 8 BORA hat, wenn es die Anstellung von *de lege lata* sozietätsunfähigen Personen betrifft. Grundsätzlich gilt, dass eine erlaubte Form einer gemeinsamen Berufsausübung auch nach außen hin genannt werden darf (vgl. Römermann in Hartung/Holl, § 8 BO Rdn. 16). Es bleibt unklar, warum ein Hinweis auf die Anstellung eines Fremdberufers unterbleiben muss. § 8 BORA knüpft an die Verlautbarung einer „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ an. Die einzige Erklärung für das Kundgabeverbot ist, dass mit einer „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ in den Augen der Mandantschaft vielleicht ein Mehr an gemeinsamer Berufsausübung suggeriert wird, als es tatsächlich innerhalb eines Angestelltenverhältnisses der Fall ist. Die Bezeichnung als eine „gemeinschaftliche“ Berufsausübung kann unter Umständen die Vorstellung hervorrufen, dass die Berufe auch in einer „Gemeinschaft“ im rechtstechnischen Sinn ausgeübt werden, was dem geläufigen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer widerspricht. Der Regelung des § 8 BORA liegt die Befürchtung zugrunde, dass die Mandantschaft den Hinweis auf ein Angestelltenverhältnis nicht richtig einordnen kann. Meines Erachtens ist dies eine nicht zutreffende Unterstellung. Die Pflicht zur Darstellung der Verhältnisse in einer Weise, die den tatsächlichen Umständen entspricht, folgt bereits aus den §§ 1, 3 UWG. Wenn einzig und alleine auf einen fremdberuflichen Angestellten hingewiesen wird, so wird damit gleichzeitig auch das arbeitsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis des Angestellten offenbart. Inwiefern dann das Publikum noch einem Irrtum über die

Ungeachtet der Wirkung des § 8 BORA ist ein Anstellungsverhältnis gegenüber der Beteiligung an der Sozietät weniger attraktiv. Hochqualifizierte nichtanwaltliche Fachkräfte wollen zumindest langfristig nicht die Anstellung in den Gesellschaften, sondern die Beteiligung. Zum einen bringt die Beteiligung finanzielle Vorteile mit sich, zum anderen folgt aus einer Anstellung die Weisungsgebundenheit und daraus wiederum das Fehlen einer Möglichkeit, das Geschick der Gesellschaft bei unternehmerischen Entscheidungen mitzubestimmen. Die Fusion mit Unternehmensberatungsgesellschaften kann insbesondere für größere Kanzleien ein enormes Akquisitionspotential bedeuten.

h) Die Zusammenarbeit mit EDV-Beratern

Als Spezialbereich der unternehmensberatenden Tätigkeit können sich im Bereich der EDV-Beratung regelmäßig Überschneidungen mit der anwaltlichen Tätigkeit ergeben. Im Bereich der zivil- und strafrechtlichen Haftung von Diensteanbietern in Kommunikationsnetzen müssen sich Anbieter und Nutzer zwingend mit dem bestehenden Haftungsrecht auseinandersetzen, das in Zusammenhang mit der technischen Problematik von Systemabsicherungen zu bringen ist⁴⁰³.

Probleme des Datenschutzrechts sind ebenfalls in technischem Zusammenhang mit den entsprechenden Sicherheitssystemen zu betrachten. Von einem unternehmensspezifisch ausgelegten Gefährdungsprofil aus sind die technischen und datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen festzulegen⁴⁰⁴. Zunächst ist es zwar die Aufgabe der Technik, die vom Gesetzgeber aufgestellten Pflichten zur Datensicherung zu ermöglichen. Sobald jedoch Zweifel an der korrekten Umsetzung bestehen und es zu vermeintlichen Verletzungen der Pflichten kommt, so sind die technischen Vorgänge in Beziehung zu den juristisch relevanten Problemen zu setzen. In Streitfällen kann der nicht ständig über den letzten Stand der Technik informierte Rechtsanwalt nicht ohne entsprechende EDV-Spezialisten auskommen. Ebenso sind im problematischen Bereich des Urheberrechtsschutzes technische Kenntnisse über die Datenverarbeitungsvorgänge Voraussetzung für die juristische Beratung in Problemfällen⁴⁰⁵. Damit ist der nicht gleichzeitig auch datenverarbeitungstechnisch qualifizierte Rechtsanwalt

berufsrechtlichen Verhältnisse erliegen soll, ist unverständlich. Insofern ist das Kundgabeverbot meines Erachtens verfassungswidrig.

⁴⁰³Koch, Internetrecht, Teil IV

⁴⁰⁴Derselbe, S. 293

⁴⁰⁵So stellt sich zum Beispiel die Frage, inwieweit Dienstanbieter Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer verhindern können und müssen.

bei den an ihn herangetragenen Problemen bei der Anwendung des EDV-Rechts regelmäßig auf Fachleute mit den entsprechenden Kenntnissen angewiesen.

i) Schlussfolgerung

In Bereichen, in denen betriebswirtschaftliche Probleme eng mit rechtlichen verknüpft sind, verspricht eine dauerhafte enge Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Unternehmensberatern Erfolg. Anstelle von Beratungsteams, die von separaten Rechts- und Unternehmensberatungsgesellschaften ad hoc zusammengestellt werden, könnten untereinander soziierte Teammitglieder sich die Vorteile der Sozierung für die gemeinsame Berufsausübung zunutze machen, wenn die de lege lata zwingend vorgesehene Trennung der verschiedenen Beratungsgesellschaften aufgehoben werden würde. Zwingend ist die interprofessionelle Zusammenarbeit für nicht mehrfach qualifizierte Unternehmensberater schon vor dem Hintergrund des Rechtsberatungsgesetzes, soweit juristische Problembereiche tangiert werden. Im Bereich der Wirtschaftsberatung im größeren Stil lassen sich multiprofessionelle Problembereiche nicht isoliert voneinander bearbeiten. Aufgrund des fehlenden Berufsbildes der Unternehmensberater definieren die Berufsausübenden ihre Tätigkeitsbereiche selbst und bestimmen damit auch die Nähe ihrer Tätigkeit zu juristischen Fragestellungen. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit wird bisher in breitem Umfang praktiziert, sie könnte jedoch durch die Möglichkeit der engeren gegenseitigen Bindung der Berufsausübenden optimiert werden. Damit besteht auch ein Bedürfnis für eine über die de lege lata zulässige Zusammenarbeit hinaus.

6. Ergebnis

Es besteht ein Bedürfnis für eine interprofessionelle Zusammenarbeit über § 59 a BRAO hinaus. In Betracht kommende Berufe sind Ärzte im Bereich der gutachterlichen Unterstützung von Haftpflichtprozessen und im Bereich des Sozialversicherungsrechts, wenn es sich um Streitigkeiten von Versicherten mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung handelt. Die Tätigkeit von Architekten kann zum einen sinnvoll mit der anwaltlichen in dem Bereich der gutachterlichen Unterstützung von Bauprozessen verknüpft werden; zum anderen verspricht die Bündelung der Dienstleistungen Erfolg, soweit bei Projekten regelmäßig anwaltliche Leistungen und die der Architekten nebeneinander in Anspruch genommen werden müssen, wofür eine Nachfrage auf dem Beratungsmarkt festgestellt werden kann. Ebenso können ingenieurwissenschaftliche Fähigkeiten sinnvoll mit anwaltlichen Leistungen

kombiniert werden, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts zeigt sich eine erfolgversprechende Zusammenarbeit durch die Möglichkeit der parallelen Inanspruchnahme der Leistungen. Mit Angehörigen der psycho-sozialen Berufe ist eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mediation zu befürworten, um den Besonderheiten der juristischen psycho-sozialen Probleme innerhalb des Mediationsverfahrens gerecht zu werden. Bei der Einbindung von psychologischen Sachverständigen innerhalb von Strafverfahren dagegen lohnt sich eine Zusammenarbeit aufgrund der Glaubwürdigkeit von parteiinfizierten Sachverständigen vor Gericht nicht. Im Bereich der Wirtschaftsberatung zeigt sich ein besonderes Bedürfnis einer möglichst engen Kooperation von Rechtsanwälten mit Unternehmensberatern, wobei innerhalb der Sparte der Unternehmensberater aufgrund des fehlenden Berufsbildes starke Differenzierungen zu machen sind. Rechtliche Probleme lassen sich bei einer Wirtschaftsberatung mit größerem Auftragsvolumen regelmäßig nicht ohne Abstimmung mit dem betriebswirtschaftlichen Hintergrund bearbeiten.

Da die momentane Rechtslage dem Bedürfnis für eine interprofessionellen Zusammenarbeit nicht in vollem Umfang gerecht wird, steht die Regelung des § 59 a BRAO insofern unter besonderem Rechtfertigungsdruck.

D. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Verbots einer über § 59 a BRAO hinausgehenden interprofessionellen Sozietät

Die Einschränkung durch das Sozietätsverbot des § 59 a BRAO muss aufgrund der Relevanz im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Hält das Verbot einer über § 59 a BRAO hinausgehenden Zusammenarbeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand, so resultiert aus der Verfassungswidrigkeit zum einen die Nichtigkeit des Verbots beziehungsweise die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung der de lege lata bestehenden Regelung; zum anderen vermittelt die verfassungsrechtliche Überprüfung der Sozierungsmöglichkeiten anhand konkreter, über § 59 a BRAO hinausgehender Berufe ein Bild von einer de lege ferenda erforderlichen Regelung⁴⁰⁶. Ebenso kann sich die Ausgestaltung einer de lege ferenda erforderlichen Regelung daraus ergeben, dass gewisse Bedenken gegen ein Sozierungsverbot durch geringer belastende Einschränkungen begegnet werden kann, so dass sich ein Sozietätsverbot unter dem Gesichtspunkt der Unverhältnismäßigkeit als verfassungswidrig erweist.

Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Sozierungsbeschränkung ist die Existenz von vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, denen nicht durch verhältnismäßig geringere Einschränkungen begegnet werden kann⁴⁰⁷. Anknüpfungspunkte sind die gegenüber anderen Tätigkeiten bestehenden berufsrechtlichen Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit und die für sie befürchteten Gefahren bei der Zulassung der freien interprofessionellen Sozietät. Im Folgenden sollen die diskutierten Risiken und Argumente gegen die Einbindung fremdberuflicher Sozien in die Anwaltssozietät auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft werden.

I. Die Erforderlichkeit der Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit

Ein häufig herangezogenes Argument für die Begründung der abschließenden Aufzählung der de lege lata sozietätsfähigen Berufe ist die unterstellte Artverwandtschaft der Katalogberufe. Das Argument impliziert, dass eine Tätigkeit negativen Einfluss auf die anwaltliche Berufsausübung hat, wenn sie im Vergleich zu ihr nicht gleichwertig und artverwandt ist. Insbesondere die Rechtsprechung begnügt sich an den für die Argumentation entscheidenden Stellen oft mit der These, dass der Grund für die Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten

⁴⁰⁶Vgl. dazu den Vorschlag für eine neue gesetzliche Regelung am Ende der Bearbeitung

die Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit der Katalogberufe sei⁴⁰⁸. Auch im Schrifttum werden diese Kriterien oft zur Begründung der Sozietätsfähigkeit der in § 59 a BRAO aufgeführten Berufe - oft unreflektiert - aufgegriffen⁴⁰⁹.

Fest steht zunächst, dass den Kriterien der Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit, für sich betrachtet, keine eigenständige Bedeutung zukommt und dass sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sein können⁴¹⁰. Die Kriterien sind zu allgemein und erlauben keine zwingenden Folgerungen für oder gegen die Notwendigkeit eines Sozietätsverbots⁴¹¹. Mangelnde Konkretisierung der Begriffe in den untersuchenden Darstellungen ist Ausdruck einer bestehenden Unsicherheit und Vorsichtigkeit. Wenn man den Kriterien der Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit Anhaltspunkte für die Rechtfertigung der de lege lata bestehenden Regelung abgewinnen möchte, so müssten sich die Begriffe näher konkretisieren lassen. Dafür ist erforderlich, einzelne Elemente zu isolieren, die eine Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit der Katalogberufe ausmachen könnten und die anderen Berufen zum Nachteil entgegengehalten werden können.

1. Das Erfordernis einer akademischen Vorbildung

Früh wurde in der Diskussion das Argument aufgegriffen, dass sich eine Kompatibilität von Berufen auch aus der Qualität ihrer Ausbildungen ergibt⁴¹². Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sollten deshalb sozietätsfähig sein, weil die Ergreifung der Berufe eine akademische Vorbildung voraussetzt⁴¹³. Die Homogenität des Beratungsangebots erfordere eine allseits gewährleistete Vorbildung⁴¹⁴. Dem Argument wurde aber schon bald entgegengehalten, dass weder die Qualifikation als Steuerberater, noch die des Wirtschaftsprüfers ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordern. Außerdem erfüllen viele der bisher nicht für sozietätsfähig erachteten Berufe die Voraussetzung der akademischen

⁴⁰⁷S. o. zur verfassungsrechtlichen Relevanz des Sozietätsverbots S. 47 ff.

⁴⁰⁸BGH, AnwBl. 1968, 134 (135) zur Bürogemeinschaft mit Steuerberatern; BGH, NJW 1964, 2063 zur damaligen Unvereinbarkeit mit Steuerbevollmächtigten; AGH Baden-Württemberg, NJW 1995, 1017 (1018) zur Sozietät eines Rechtsanwalts mit einem Unternehmensberater; BGH, NJW 1968, 844 (845); BGH, NJW 1961, 1723 zu den Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

⁴⁰⁹Vgl. Henssler, ZiP 1998, 2121 (2125): er geht von einer grundsätzlichen Wesensverwandtschaft der drei Beratungsberufe Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus, es bestehe ein enges Näheverhältnis; vgl. auch Kaiser/Bellstedt, Anwaltssozietät, S. 39

⁴¹⁰Vgl. Michalski, AnwBl. 1989, 65 (73)

⁴¹¹Stober, NJW 1981, 1529 (1532)

⁴¹²Vgl. BGH, NJW 1968, 844 (845)

⁴¹³Hummel in Lingenberg/Hummel (1. Auflage), § 30, Rdn. 6

⁴¹⁴Kaiser/Bellstedt, Anwaltssozietät, S. 39

Vorbildung, weshalb dieses Argument ganz offenkundig unzutreffend sei⁴¹⁵. Bei den meisten Freiberuflern ist ein Universitätsstudium mit besonderen Regelungen über die Mindestdauer und das erforderliche Abschlussdiplom oder eine Staatsprüfung statusbildend⁴¹⁶.

Hintergrund des aufgestellten Erfordernisses der akademischen Vorbildung ist die Vorstellung, dass ein Hochschulstudium notwendige Voraussetzung für eine qualifizierte Berufsausübung ist⁴¹⁷. Fachliche Qualifikation kann aber ebenso aus Ausbildung, Erfahrung und ständiger Weiterbildung resultieren⁴¹⁸. So wurde auch bei der Diskussion um die Sozietätsfähigkeit der Kammerrechtsbeistände die gegenüber dem Rechtsanwalt geringere fachliche Qualifikation ausdrücklich nicht als Hindernis betrachtet, solange sie es nicht als eher möglich erscheinen lässt, dass berufliche Pflichten weniger ernst genommen werden⁴¹⁹. Jedoch ist damit die Qualifikation der Berufsausübenden nicht vollkommen aus der Diskussion um die Sozietätsfähigkeit herausgefallen. Trotz der obigen Erkenntnis wird festgestellt, dass die Berufsbewerber der Katalogberufe zumindest eine qualifizierte Ausbildung durchlaufen haben und vor Aufnahme ihres Berufs besondere Kenntnisse nachweisen müssen⁴²⁰.

Hinter den Erwägungen des Niveaus der verlangten Vorbildung bei Ergreifung eines *de lege lata* verbindungs-fähigen Berufes steckt jedoch die Selbstverständlichkeit, dass eine gemeinsame Berufsausübung bei verschiedenen qualifizierten Berufsträgern ein gewisses Maß an Kommunikationsfähigkeit voraussetzt. Eine Zusammenarbeit erfordert die Sensibilität der Spezialisten für Problembereiche ihrer Kollegen, was wiederum das Vorhandensein bestimmter Grundkenntnisse aus den jeweiligen Bereichen voraussetzt. Bei sich ergänzenden Tätigkeiten kann es nur darauf ankommen, dass der eine Berufsangehörige den Inhalt und das Ergebnis der Berufstätigkeit seines Partners versteht, nachvollzieht und für seine eigene Aufgabenstellung nutzbar machen kann⁴²¹. Ein mangelndes Problembewusstsein der Fremdberufler in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit kann aber bei einem ernsthaft intendierten Zusammenschluss, insbesondere bei den oben⁴²² aufgeführten Berufen, nicht unterstellt werden. Ausnahmefälle, in denen ein Ausbildungsgefälle eine Zusammenarbeit gefährdet, entbehren bei den für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufen einer praktischen

⁴¹⁵Römermann, Diss., S. 90

⁴¹⁶Sahner/Herrman/Rönnau/Trautwein, Freie Berufe, S. 314

⁴¹⁷Vgl. Borggreve, Diss., S. 53

⁴¹⁸Kunz, Diss., S. 185

⁴¹⁹BVerfG, NJW 1989, 2611 (2612)

⁴²⁰Droste, Diss., S. 117

⁴²¹Michalski, AnwBl. 1989, 65 (72)

⁴²²S. 62 ff.

Relevanz. Damit ist das Kriterium der akademischen Vorbildung kein tauglicher Begründungsansatz für die generelle Verweigerung der Sozietätsfähigkeit der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufsgruppen.

2. Die abstrakte Wertung der Berufe

Ein im Zusammenhang mit dem Kriterium der Artverwandtschaft oft erwähntes Merkmal soll die Gleichwertigkeit der verbindungs-fähigen Berufe sein⁴²³. Soweit das Merkmal der Gleichwertigkeit nicht mit dem Erfordernis einer mit der anwaltlichen Vorbildung vergleichbaren Qualifikation gleichgesetzt wird⁴²⁴, stellt sich die Frage, welche sonstigen Kriterien die Wertigkeit eines Berufes ausmachen können. Eine Wertung setzt zunächst einen allgemeinen Maßstab der Qualität von beruflichen Leistungen voraus. Dabei fragt sich, woran konkret verschiedenartige Leistungen gemessen werden können. Bei der Berufung auf die Gleichwertigkeit von Berufen scheint ein überholtes Standesbewusstsein hinter der Argumentation zu stehen. In dem Zusammenhang wird von dem *qualitativen Niveau* des Rechtsanwalts gesprochen⁴²⁵. Eine Gefahr bestehe bei einer *nicht sozial gleichrangigen Qualifikation*⁴²⁶. Mandanten betrachteten die Sozietät als Einheit und erwarteten von ihr eine hohe fachliche Qualifikation, womit eine Gefährdung des Vertrauens des rechtsuchenden Publikums bei der Aufnahme von Fremdberuflern verbunden sei⁴²⁷.

Die vermeintliche Höherstufung von Berufszweigen missachtet, dass jede Tätigkeit innerhalb einer Gesellschaft ihren anerkannten Zweck und ihre soziale Funktion hat und dass damit auch jeder gesellschaftlich notwendigen Tätigkeit der gleiche Respekt entgegengebracht werden sollte. Jeder nicht sozialschädliche Beruf im Rahmen der Gesetze ist achtbar, Ansehen und Persönlichkeit verdient sich der Berufsausübende aufgrund seines Wirkens und nicht wegen seines Berufsstandes⁴²⁸. Außerdem wird in Bezug auf die in Abschnitt C III aufgeführten als vergleichbar angesehenen Berufe, insbesondere am Beispiel des Berufsstandes der Ärzte, deutlich, dass das Argument der sozialen Vergleichbarkeit der Berufszweige kaum auf stichhaltigen Argumenten beruht. Das Kriterium hat vielmehr die ausgeprägte standespolitische Funktion, eine Anhebung des Qualifikationsniveaus des eigenen

⁴²³Vgl. auch DAV, Vorschlag neues Berufsrecht, Beilage AnwBl. 4/1990, S. 23

⁴²⁴Dazu siehe die vorangegangenen Ausführungen

⁴²⁵Boele, Rechtsanwaltssozietäten, S. 204

⁴²⁶Vgl. Ewer, AnwBl. 1995, 161 (166)

⁴²⁷Droste, Diss., S. 112

⁴²⁸Engels, AnwBl. 1992, 202 (205)

Berufes durch die verbale Diskriminierung von anderen „minderwertigen“ zu erreichen⁴²⁹. Den „minderwertigen“ Berufen soll eine Teilhabe des eigenen Images der „höherwertigen“ verwehrt werden⁴³⁰. Damit ist dem Argument der Gleichwertigkeit der Berufe der Vorwurf der Unsachlichkeit zu machen und es ist damit im Rahmen der Diskussion um die Exklusivität der Katalogberufe unergiebig.

3. Die Artverwandtschaft durch die Tätigkeit auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet

Ein entwickelter, ebenfalls durch Unsicherheit ausgezeichneter Ansatz zur Begründung der Exklusivität der Katalogberufe versucht, eine Artverwandtschaft von dem Inhalt der einzelnen Tätigkeiten abzuleiten. Die tragende Grundlage der Sozietät unter Angehörigen der in § 59 a BRAO genannten Berufe soll *wohl* deren strukturelle Ähnlichkeit sein⁴³¹. Artverwandtschaft und Gleichartigkeit der Berufe sollen erst ermöglichen, dass der eine die Ergebnisse des anderen sinnvoll umsetzt oder darauf aufbaut⁴³². Die strukturelle Ähnlichkeit der Katalogberufe zeichne sich durch den Freien Beruf, das Nicht-Gewerbe, die eigenverantwortliche Unabhängigkeit und durch den gemeinsamen Beratungscharakter auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet aus⁴³³. Diesen Merkmalen wird wiederum vorgeworfen, dass sie keineswegs ein wissenschaftlich stringenter Katalog notwendiger und hinreichender Kriterien, sondern eher eine mehr oder weniger zufällige Zusammenstellung von Merkmalen sind⁴³⁴. Die Voraussetzung des Nicht-Gewerbes und der eigenverantwortlichen Unabhängigkeit sind ihrerseits Merkmale des Freien Berufs, insofern bleibt darüber hinaus lediglich das Kriterium der Wirtschafts-Rechtsberatung⁴³⁵. So könnten die unter dem Gesichtspunkt der interprofessionellen Zusammenarbeit relevanten Gemeinsamkeiten der Tätigkeiten darin bestehen, dass sie allesamt auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet ausgeübt werden.

⁴²⁹Vgl. Taupitz, Standesordnungen, S. 49

⁴³⁰Derselbe, S. 836

⁴³¹Schroeder, AnwBl. 1988, 568 (570)

⁴³²Schröder in DAV, Vorschlag neues Berufsrecht Beilage AnwBl 4/1990, S. 24

⁴³³Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 30, Rdn. 29

⁴³⁴Römermann, Diss., S. 91

a) Die Maßgeblichkeit der Rechtsberatung

Alle Katalogberufe weisen als gemeinsames Merkmal auf, dass ihre Tätigkeiten zumindest zu einem Teil aus Rechtsberatung bestehen⁴³⁶. In der Entwicklung der Rechtsprechung hin zu der Anerkennung der de lege lata sozietätsfähigen Berufe wurde an einigen Stellen betont, dass die Aufgaben der in Rede stehenden Fremdberuflicher einen Teil der anwaltlichen Tätigkeit ausmachen⁴³⁷. Entscheidend ist aber, ob die Gemeinsamkeit der Berufe in bezug auf die Beurteilung der Sozietätsfähigkeit darin gesehen werden kann, dass die für eine Zusammenarbeit in Betracht kommenden Fremdberuflicher zumindest zum Teil rechtsberatungsbefugt sein müssen.

Zweifel daran ergeben sich aus der Tatsache, dass die gemeinschaftliche Berufsausübung nicht auf die jeweiligen rechtsberatenden Tätigkeiten der Sozien beschränkt wird. Wenn man die Argumentation der Sozietätsfähigkeit auf die rechtsberatende Tätigkeit beschränkt, bleibt zum Beispiel die Frage offen, warum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die betriebswirtschaftliche Beratung in die Dienstleistungspalette der Sozietät einbringen dürfen, dies aber anderweitig qualifizierten Unternehmensberatern verwehrt ist. Das Argument des Erfordernisses der zumindest irgendwie gearteten Rechtsberatungsbefugnis müsste sich so formulieren lassen, dass die Sozietätsfähigkeit eines Berufsträgers allein darauf beruht, dass ihm mit einer - wenn auch beschränkten - Rechtsberatungsbefugnis eine abstrakte Autorität und Kompetenz zuerkannt wird, obgleich der Berufsausübende in der Sozietät die an die Rechtsberatung anknüpfenden Aufgaben bei seiner Tätigkeit im Einzelfall nicht unbedingt wahrnimmt. Mit anderen Worten bedeutete dies, dass allein einem irgendwie gearteten Kontakt mit „dem Recht“ eine besondere statusbildende Funktion zukommen müsste. Dies bedeutete aber eine Außerachtlassung der neben der Rechtsberatung betriebenen konkreten fremdberuflichen Tätigkeiten.

Die Sozietätsfähigkeit kann nicht ohne eine Betrachtung der sonstigen Tätigkeiten der Fremdberuflicher beurteilt werden. Vielmehr ist an die gesamte Tätigkeit der Fremdberuflicher bei der Analyse der die Sozietätsfähigkeit begründenden Ursachen anzuknüpfen. Insofern können allein die Überschneidungen der einzelnen Tätigkeiten in Bezug auf die Rechtsberatung nicht das entscheidende Argument für die Rechtfertigung des abschließenden Katalogs des § 59 a BRAO sein, da sich sonst die Zusammenarbeit der Sozien auf die rechtsberatenden Elemente der verschiedenen Tätigkeiten beschränken müsste. Außerdem würde sich bei dem

⁴³⁵Derselbe, a. a. O.

⁴³⁶S. o. zu den Katalogberufen S. 32 ff.

⁴³⁷Z. B. zur Tätigkeit des Steuerberaters BGH, NJW 1968, 844 (845); ebenso BGH, AnwBl. 1986, 134 (135)

Erfordernis einer *irgendwie gearteten* Rechtsberatungsbefugnis die Frage stellen, warum Rechtsbeiständen die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammern nur gestattet ist, wenn sie eine *Vollerlaubnis nach altem Recht besitzen*⁴³⁸. Käme es alleine auf den Kontakt zur Rechtsberatung an, so spräche nichts dagegen, auch teilrechtsberatungsbefugten Rechtsbeiständen die Aufnahme zu gestatten, um deren Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltssozietät zu ermöglichen.

b) Die Maßgeblichkeit der Wirtschaftsberatung

Den in § 59 a BRAO aufgeführten Berufen wird die Gemeinsamkeit zugeschrieben, dass sie, wenn auch nur in geringem Maße, durch den allen Tätigkeiten gemeinsamen Beratungscharakter auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet gekennzeichnet sind⁴³⁹. Dies könnte den Schluss zulassen, dass die Sozietätsfähigkeit der Katalogberufe auf den gemeinsamen wirtschaftlich orientierten Beratungszielen beruht. Dem Kriterium der Wirtschaftsberatung als sozietätsbegünstigend wird aber der Vorwurf der Zufälligkeit gemacht, da der Aspekt ohne Begründung auf eine bestimmte anwaltliche Tätigkeit - nämlich die Wirtschaftsrechtsberatung - abziele und sie damit gegenüber anderen privilegierere⁴⁴⁰. Auch sprechen systematische Überlegungen gegen die Maßgeblichkeit der Wirtschaftsberatung für die Beurteilung der Sozietätsfähigkeit. Die Sozietätsfähigkeit hängt nach dieser Argumentation von den Bedürfnissen einer bestimmten Zielgruppe der Rechtsberatungsnachfrager auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ab. Dies widerspricht der These, dass berufsrechtliche Regeln die Mandantschaft als das rechtsuchende Publikum insgesamt schützen wollen und keine Differenzierungen in der Schutzbedürftigkeit bestimmter Mandantenzweige gemacht werden. Das Merkmal der wirtschaftsorientierten Beratung besagt damit nicht mehr, als dass auf diesem Gebiet eine besondere Nachfrage der interprofessionellen Beratung besteht. Es sagt aber nichts darüber aus, ob auf anderen Rechtsgebieten nicht ebenfalls eine interprofessionelle Beratung gefragt ist und erfolgsversprechend erbracht werden kann. Die Ursachen für die Zulässigkeit der engen interprofessionellen Zusammenarbeit können daher nicht abschließend an den Besonderheiten eines bestimmten beratungsnachfragenden Publikums festgemacht werden. Außerdem ließe sich auch die Gruppe der Unternehmensberater in die Reihe der sozietätsfähigen Berufe einordnen, wenn es allein um die Nachfrage auf dem Gebiet der Wirtschaftsberatung ginge. Damit kann der wirtschaftsberatende Charakter aller

⁴³⁸Siehe zu der Verkammerung der Rechtsbeistände oben S. 42

⁴³⁹Zuck, AnwBl. 1988, 19 (24); vgl. Michalski/Römermann, PartGG, § 1, Rdn. 53

⁴⁴⁰Vgl. Michalski/Römermann, NJW 1996, 323 (324)

Katalogberufe keinen Grund darstellen, der die Exklusivität der Berufe begründet. Der wirtschaftsberatende Charakter ist einzig und allein Ausfluss eines besonderen Bedürfnisses der interprofessionellen Beratung auf diesem Gebiet .

c) Schlussfolgerung

Die Konkretisierung der Artverwandtschaft der Katalogberufe als die Gemeinsamkeit der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftsberatung beschreibt zwar die Gemeinsamkeiten der Katalogberufe, jedoch können aus der Beschreibung keine Schlüsse entnommen werden, die den anderen Berufen in Bezug auf die Sozietätsfähigkeit zum Nachteil entgegengehalten werden können. Die Gründe für die Sozietätsfähigkeit der Katalogberufe können sich nicht in der Feststellung von zufälligen Gemeinsamkeiten erschöpfen, sondern müssen sich aus anderen Kriterien herleiten lassen. Damit lassen sich die der Sozietätsfähigkeit zugrunde liegenden Kriterien nicht mit dem Begriff der Artverwandtschaft abschließend beschreiben. Das Kriterium der Artverwandtschaft durch die Tätigkeit auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet kann allenfalls ein Symptom von den die Sozietätsfähigkeit ausmachenden Gründen sein. Die Beschränkung der Argumentation auf die Feststellung der Artverwandtschaft ist allenfalls eine Umschiffung von möglichen Fragestellungen als eine verdeutlichende Lösung, es besteht daher weiterer Argumentationsbedarf.

4. Ergebnis

Die bisherigen, insbesondere in der Rechtsprechung entwickelten Ansätze zur Rechtfertigung der beschränkten Sozierungsmöglichkeiten mit der Artverwandtschaft und mit der Gleichwertigkeit der Katalogberufe sind unzureichend und können allenfalls die aus der Sozietätsfähigkeit resultierenden Symptome beschreiben. Keinesfalls sind die Begriffe geeignet, nachvollziehbar zu begründen, warum sie einzig und allein auf die de lege lata sozietätsfähigen Berufe zutreffen sollen. Die Ursachen für die Exklusivität der Katalogberufe müssen sich aus anderen Argumenten ableiten lassen und sind nicht mit den unscharfen Begriffen der Artverwandtschaft und Gleichwertigkeit zu erklären.

II. Der Einwand der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberufler

Ein oft in der Literatur angeführtes Argument gegen die Sozietätsfähigkeit anderer als der Katalogberufe ist die Sorge des Gesetzgebers um den Schutz der Mandanteninteressen. Eine Gefahr ergebe sich daraus, dass andere Freie Berufe nicht den gleichen berufsrechtlichen Pflichten unterliegen⁴⁴¹. Die Forderung nach vergleichbaren Berufspflichten ist gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass die Einhaltung der Vorschriften des Gebundenen durch den Ungebundenen bei einer Zusammenarbeit zumindest erschwert oder verhindert werden kann⁴⁴². Bedenken bestehen insbesondere wegen der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts bei der Zusammenarbeit mit einem nicht der Verschwiegenheitspflicht Unterworfenen⁴⁴³. Die Katalogberufe haben gemeinsam, dass die Ausübenden einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen und ein korrespondierendes Schweigerecht aufweisen⁴⁴⁴. Bei einer engen Zusammenarbeit des Rechtsanwalts mit nicht von der Verschwiegenheitspflicht erfassten Berufen besteht die Gefahr, dass die Fremdberberufler Kenntnis von Sachverhalten erlangen durch die ermöglichte Einsichtnahme in gemeinsame oder auch getrennte Akten und durch den mehr oder weniger häufigen Gedankenaustausch⁴⁴⁵. Von vornherein zu beachten ist jedoch, dass nach den §§ 203 StGB, 53 StPO Ärzten und auch Psychologen bei dem Nachweis bestimmter staatlicher Qualifikationen ebenfalls eine Verschwiegenheitspflicht und entsprechende Zeugnisverweigerungsrechte zukommen. In Bezug auf diese Berufe wird demzufolge das Argument der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung abgeschwächt⁴⁴⁶, da zumindest die straf- und prozessrechtliche Absicherung der Verschwiegenheitsverpflichtung gewährleistet ist. In Bezug auf die berufsrechtliche Ebene können sich unter Umständen noch graduelle Unterschiede ergeben. Andererseits ist fraglich, ob fremdb Berufliche Verschwiegenheitspflichten auch zusätzlich das Informationsmaterial betreffen, das von der Schweigepflicht der Rechtsanwälte erfasst wird. Insofern besteht auf jeden Fall das Risiko, dass die fremdb Beruflichen Pflichten berufsspezifisch ausgelegt werden müssen und nicht die Tragweite der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht haben.

⁴⁴¹Kaiser/Bellstedt, Anwaltssozietät, S. 42; Stobbe, NJW 1991, 2041 (2048); vgl. Henssler in Henssler/Streck, Rdn. F 22: er geht von einem „vergleichbar strengen Berufsethos“ der Katalogberufe aus

⁴⁴²Vgl. Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 157

⁴⁴³Henssler, WPK-Mitt. 1999, 2

⁴⁴⁴Vgl. die entsprechenden Kataloge in den §§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO

⁴⁴⁵Vgl. Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 141; derselbe, AnwBl. 1989; 65 (72)

1. Grundlagen und Inhalt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht

In berufsrechtlicher Hinsicht ergeben sich der Inhalt der anwaltlichen Schweigepflicht und das damit korrespondierende Schweigerecht aus den §§ 43 a Abs. 2 BRAO, 2 BORA, 203 Abs. 1 StGB, 53 StPO sowie aus der vertraglichen Verpflichtung des Mandatsvertrages⁴⁴⁷. Damit hat eine Verletzung für den Rechtsanwalt zivilrechtliche, berufsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen. Die Verschwiegenheitspflicht des § 43 a Abs. 2 BRAO geht in dem Punkt weiter als § 203 Abs. 1 StGB, als dass die Schweigepflicht nicht nur auf geheime Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich des Betroffenen, sondern auf alles erstreckt wird, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt geworden ist. Erfasst werden alle Angelegenheiten unabhängig von der Person des Informanten oder vom Inhalt, der privater, aber auch zum Beispiel steuerlicher, betrieblicher, beruflicher oder politischer Art sein kann⁴⁴⁸. Die berufsrechtliche Sanktionierung der Verschwiegenheitsverletzung ist gegenüber der strafrechtlichen auch insofern schärfer, da eine Ahndung nach den §§ 113 ff. BRAO bei *schuldhaftem*, also auch schon bei fahrlässigem Verhalten erfolgen kann. Mit § 53 StPO wird der Schweigepflicht in strafprozessualer Hinsicht Rechnung getragen. Dem Rechtsanwalt steht das Recht der Aussageverweigerung zu, damit der Mandant nicht die Vernehmung des Rechtsanwalts über Angelegenheiten des Mandanten befürchten muss.

2. Die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für das anwaltliche Vertrauensverhältnis

Ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Berufsträger und Dienstleistungsnachfrager ist allgemein ein begriffsbildendes Merkmal freiberuflicher Tätigkeit⁴⁴⁹. Die strikte Verschwiegenheit ist zwischen Anwalt und Mandant unerlässliche Vertrauensbasis und zählt zu den tragenden Säulen des Anwaltsberufs⁴⁵⁰. Der Anwalt nimmt in erheblichem Maße Vertrauen in Anspruch, auf das der Bürger auf der Suche nach notwendiger Hilfe angewiesen ist. Es basiert auf persönlicher Loyalität, Verschwiegenheit, fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit⁴⁵¹. Das Umfeld dieses Vertrauens besteht in der absoluten Diskretion, erst sie schafft für den Rechtssuchenden die Möglichkeit, sich auch in peinlichsten und prekärsten Situationen zu öffnen und anzuvertrauen⁴⁵². Notwendig für die anwaltliche Tätigkeit ist die

⁴⁴⁶Vgl. Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233 (3234)

⁴⁴⁷Kleine-Cosak, § 43 a BRAO, Rdn. 3

⁴⁴⁸Kleine-Cosak, § 43 a BRAO, Rdn. 7

⁴⁴⁹Michalski/Römermann, PartGG, § 1, Rdn. 3

⁴⁵⁰Henssler, NJW 1994, 1817 (1819); Pfordte/Gotzens, BRAK-Mitt. 1997, 82; Droste, Diss., S. 101

⁴⁵¹Kleine-Cosak, § 2 BRAO, Rdn. 3

⁴⁵²Busse, AnwBl. 1998, 231 (235)

rückhaltlose Offenbarung des Mandanten inklusive unter Umständen peinlicher Informationen⁴⁵³. Um das notwendige Vertrauen zu gewährleisten, ist deshalb allen tatsächlichen und naheliegenden Gefährdungen der Verschwiegenheitspflicht mit allen Mitteln vorzubeugen. Unter dem Gesichtspunkt des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses ist damit die Gefahr der Verschwiegenheitspflichtverletzung durch in die anwaltliche Tätigkeit eingebundene Fremdberberufler ein nicht zu unterschätzendes Problem.

3. Der Schutz des Mandanten über die Gehilfeneigenschaft der Fremdberberufler nach den §§ 53 a StPO, 203 Abs. 3 StGB

Nach einer Auffassung lasse sich das „Scheinproblem“ der Gefahr der Verschwiegenheitsverletzung durch die in die Sozietät eingebundenen Fremdberberufler schon durch deren Gehilfeneigenschaft im Sinne der §§ 53 a StPO, 203 Abs. 3 StGB lösen⁴⁵⁴. Nach diesen Regelungen können sich die der Schweigepflicht und dem Schweigerecht unterworfenen Berufsträger bei ihrer Berufsausübung der Hilfe berufsmäßig tätiger Gehilfen bedienen, die dann strafrechtlich und strafprozessual gleich den Berufsträgern behandelt werden. Die Grundsätze der Gehilfeneigenschaft sollen auf die interprofessionell zusammengesetzte Anwaltsgesellschaft übertragbar sein. Dies lässt nach einer Ansicht den Schluss zu, dass einerseits § 53 a StPO zu einer umfassenden Gewährleistung des Zeugnisverweigerungsrechts in einer gemischten Anwaltspraxis führt⁴⁵⁵ und andererseits von § 203 Abs. 3 StGB auch mitarbeitende fremdberberufliche Partner erfasst werden⁴⁵⁶. Die Tatsache, dass trotz der strafprozessualen und strafrechtlichen Gleichstellung keine mit dem § 43 a Abs. 2 BRAO vergleichbare zusätzliche berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung existiert, solle entgegen der oben festgestellten Aspekte irrelevant sein, da der § 43 a Abs. 2 BRAO in seinem Anwendungsbereich nicht in nennenswertem Maße über § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB hinausgehe⁴⁵⁷.

Dieser Argumentation wird in einigen Punkten widersprochen. Zum einen kann man die über den strafrechtlichen und strafprozessualen Schutz hinausgehenden berufsrechtlichen Konsequenzen der BRAO nicht verleugnen, insbesondere was eine fahrlässige Verschwiegenheitsverletzung betrifft. Zum anderen kann der Argumentation entgegengehalten

⁴⁵³Löwe, AnwBl. 1988,545 (547)

⁴⁵⁴Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233 (3235)

⁴⁵⁵Dieselben, a. a. O.

⁴⁵⁶Dieselben, a. a. O. (S. 3236); sich der Argumentation anschließend: Gotzens, Diss., S 184

⁴⁵⁷Dieselben, a. a. O. (S. 3235)

werden, dass die Gehilfeneigenschaft der Fremdberufler bei einer angestrebten interprofessionellen Sozietät nicht gegeben ist⁴⁵⁸. Vor dem Hintergrund der Zeugnisverweigerungsrechte ist zu beachten, dass es sich bei dem Institut der berufsmäßig tätigen Gehilfen um den Verzicht des Staates auf seine Möglichkeiten zur vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren handelt und damit eine enge Auslegung erforderlich ist⁴⁵⁹. Die Meinungen stimmen in dem Punkt überein, dass für die Gehilfeneigenschaft keine Weisungsgebundenheit erforderlich ist⁴⁶⁰.

Gehilfen sind alle Personen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Anwalts eine diesen unterstützende Tätigkeit ausüben⁴⁶¹. *Michalski/Römermann* vergleichen die interprofessionelle Sozietät an dieser Stelle mit einem arbeitsteiligen Krankenhaus, in dem sämtlichen Mitgliedern des Teams ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht⁴⁶². Dagegen wird eingewendet, dass eine unmittelbare Hilfstätigkeit nur derjenige ausübt, der einem anderen in dessen von § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 4 StPO erfassten Funktion zuarbeitet. Nicht erfasst werden Fälle, in denen selbständige Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber übernommen und eigene Dienstleistungen erbracht werden⁴⁶³. An dieser Stelle kommt die systematische Einordnung der fremdberuflichen Leistungen in die anwaltliche Tätigkeit zum Tragen⁴⁶⁴.

Das Zeugnisverweigerungsrecht hängt von dem konkreten Verhältnis der fremdberuflichen zur anwaltlichen Tätigkeit ab. Handelt es sich um eine Einbindung der fremdberuflichen Leistung in die anwaltliche Tätigkeit, so ist der Anknüpfungspunkt für eine Zusammenarbeit zunächst die anwaltliche Tätigkeit, die dann durch den Fremdberufler durch die Einbringung von Fachwissen zum Beispiel in der Form einer gutachterlichen Tätigkeit seinerseits unterstützt wird. Nur in diesem Fall ist eine unterstützende Hilfstätigkeit anzunehmen. Der Zweck eines interprofessionellen Zusammenschlusses geht im Zweifel aber dahin, alle mit der Sozierung verbundenen Vorteile und nicht allein das Fachwissen des Fremdberuflers innerhalb der anwaltlichen Tätigkeit zu nutzen. Es handelt sich um eine gegenseitige Unterstützung, nicht um eine einseitige in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit. Sobald der Anwalt im Gegenzug eine unterstützende Rolle ausübt, kann § 53 a StPO damit nicht mehr greifen.

⁴⁵⁸Vgl. Droste, Diss., S. 104

⁴⁵⁹BVerfGE 38, 312 (321) = NJW 1975, 588

⁴⁶⁰Michalski/Römermann, a. a. O. (S. 3235); Droste, Diss., S. 105; OLG Oldenburg, NStZ 1983, 39

⁴⁶¹Dahls in Löwe/Rosenberg, § 53 a StPO, Rdn. 2

⁴⁶²A. a. O. (m. w. N.)

⁴⁶³Droste, Diss., S. 105

⁴⁶⁴S. o. zur möglichen Einordnung der Tätigkeiten S. 58 ff.

Wenn es um die Abstimmung von Beratungsleistungen nach dem Konzept der *Gesamtberatung aus einer Hand* geht, liegen die Vorteile der interprofessionellen Sozietät in dem erweiterten Dienstleistungsangebot der gesamten Sozietät. Insofern geht es zwar auch um die Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit durch den Fremdberberufler, ein wesentlicher Aspekt liegt jedoch bei der Bündelung von breit gefächerten Dienstleistungen. Bei den von der Sozietät zu erbringenden zusätzlichen Leistungen kann nicht mehr von einer reinen Hilfstätigkeit in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit gesprochen werden. Zweck des Zusammenschlusses ist vielmehr die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes. In dem Fall würde die Möglichkeit der Aufnahme eines Rechtsanwalts in eine allgemeine Dienstleistungssozietät bedeuten, dass § 53 a StPO durch eine Sozietätsvereinbarung auf eine Vielzahl fremdberuflicher Tätigkeiten ausgedehnt werden könnte. Dies läuft aber dem Zweck der restriktiv auszulegenden Regelung zuwider. Die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes ist der tragende Gedanke der interprofessionellen Sozietät. An dieser Stelle handelt es sich in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit nicht mehr um unterstützende Hilfstätigkeiten. Damit besteht in der interprofessionellen Sozietät kein Zeugnisverweigerungsrecht für fremdberufliche Sozien unter dem Aspekt der Bündelung von Dienstleistungen.

Auf die Berufe übertragen, bei denen nach den obigen Feststellungen ein besonderes Bedürfnis einer über § 59 a BRAO hinausgehenden Zusammenarbeit besteht, bedeutet dies:

Ärzten und Psychologen im Sinne des § 53 StPO kommen eigenständige Schweigerechte und -pflichten zu. Unter strafrechtlichen und strafprozessualen Gesichtspunkten scheidet das Argument der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung von vornherein aus. Abgesehen davon ist die ärztliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der anwaltlichen als Hilfstätigkeit anzusehen, da Haftpflichtprozesse und Streitige Verfahren im Zusammenhang des Sozialversicherungsrechts unmittelbar anwaltliche Tätigkeit darstellen, die mit dem ärztlichen Wissen ausgefüllt wird.

In dem Bereich der Mediation gilt für die psycho-sozialen Berufe, denen nicht schon ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht zukommt, dass ihre Tätigkeiten dasselbe Ziel wie die anwaltliche Mediation haben. Insofern muss auch in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit eine unmittelbar unterstützende Hilfstätigkeit angenommen werden können.

Bei Architekten, Ingenieuren und Unternehmensberatern liegt zwar ein Aspekt der Zusammenarbeit auf der Abstimmung der anwaltlichen Probleme zu einem einheitlichen Lösungskonzept, jedoch liegt der Hauptzweck der Zusammenarbeit auf der Bündelung von

verschiedenen Dienstleistungen. Die Berufsausübenden und ihre Tätigkeiten stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Insofern käme den Berufen bei der gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Rechtsanwälten nicht nur die Bedeutung einer Gehilfeneigenschaft zu. In Bezug auf bestimmte Leistungen der Sozietät findet § 53 a StPO damit keine Anwendung.

Infolge dessen läuft der Mandant Gefahr, seinen Verschwiegenheitsschutz zumindest in Teilbereichen seines Mandats zu verlieren. Wenn für ihn im Einzelfall aber nicht absehbar ist, welche Informationen im Verlauf des Mandats unter den Schutz der Verschwiegenheitspflicht fallen, so ist sein Vertrauen gegenüber der gesamten Sozietät beeinträchtigt oder wird später zerstört.

Es ist auch nicht justiziabel, den Schutzbereich des § 53 a StPO auf rein *anwaltliche* Informationen und deren Weitergabe zu beschränken. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht betrifft sämtliche im Rahmen des Mandats erlangten Informationen, unabhängig von ihrer rechtlichen Relevanz. Komplexe professionsübergreifende Lebenssachverhalte lassen sich nicht in „Informationslager“ aufteilen, die exakt voneinander abgegrenzt werden können. Für die anwaltliche Interessenwahrnehmung gilt vielmehr, dass sämtliche, dem Rechtsanwalt anvertraute Informationen unabhängig von ihrem Bezug geschützt sein müssen.

Innerhalb von § 203 Abs. 3 StGB stellt sich auf der strafrechtlichen Ebene bezüglich der Gehilfeneigenschaft das entsprechende Problem wie bei § 53 a StPO. Voraussetzung ist ein innerer Zusammenhang der Aktivität des Gehilfen mit der Tätigkeit des Schweigepflichtigen⁴⁶⁵. Bei der Frage des inneren Zusammenhangs stellt sich ebenfalls das Problem, in welchem Verhältnis die beiden Tätigkeiten zueinander stehen. Insofern gilt Entsprechendes wie für die Annahme eines Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 a StPO.

Der Weg über die Lösung der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberufler über deren Gehilfeneigenschaft ist damit keine ausreichende Absicherung der Verschwiegenheitsverpflichtung. Eine Ausnahme gilt nur für den Bereich der Mediation und ausnahmsweise für den Teil der fremdberuflichen Tätigkeit, bei dem das fremdberufliche Wissen direkt in die anwaltsspezifische Tätigkeit eingebunden wird, wie es zum Beispiel bei der gutachterlichen Tätigkeit eines Fremdberberuflers geschieht. Unter dem Gesichtspunkt der Gesamtberatung aus einer Hand versagt jedoch die Konstruktion einer Gehilfeneigenschaft der Fremdberberufler. Damit müssen zu einer Überwindung des Verschwiegenheitsproblems andere Lösungswege beschritten werden.

⁴⁶⁵Michalski/Römermann, a. a. O. (S. 3236); Droste, Diss. S., 107 (jeweils m. w. N.)

4. Mögliche Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung in der interprofessionellen Sozietät

An die Feststellung, dass nichtanwaltliche Sozietäten weder der strafbewehrten Schweigepflicht, noch einem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen, schließt sich die Frage an, wie die Wahrung der Verschwiegenheit bezüglich der im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse anderweitig verwirklicht werden kann.

Zu beachten ist, dass die Geheimhaltungsstufe bei Mandanteninformationen von der konkreten in Anspruch genommenen Dienstleistungspalette abhängen kann. Bei den an bestimmte Fremdberufler weitergegebenen Informationen kann es sich zum Beispiel regelmäßig um offenkundige Tatsachen handeln, bei denen das Interesse an der Einhaltung der Verschwiegenheit geringer ist als bei anwaltsspezifischen Informationen. Auch müssen die Gefahren im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht immer im Vergleich zu der Situation der Alternative der getrennten Mandatierung gesehen werden. Die Informationen, die im Falle eines interprofessionellen Mandats an den Fremdberufler weitergegeben werden müssen, würden unter Umständen ebenso bei einer ad hoc eingerichteten Zusammenarbeit oder bei einer anderen Form der Kooperation den Nicht-Schweigeberechtigten zugänglich gemacht. Für die ad hoc einbezogenen Berufsträger sowie für die Mandanten bestünde in diesem Fall ebenfalls kein Schutz über eine institutionalisierte Verschwiegenheitspflicht. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass nichtanwaltlichen Sozietäten im Rahmen der Tätigkeit in einer interprofessionellen Sozietät auch an Informationen kommen können, die allein der anwaltlichen Tätigkeit dienen sollen und die im Rahmen einer losen Kooperation unter Verschluss gehalten würden. Im Ergebnis ist es daher nicht von der Hand zu weisen, dass bei der Zusammenarbeit in einer Sozietät Informationslücken zu befürchten sind, auch wenn sich der Anwalt intern um Verschwiegenheit gegenüber seinen Mitsozietäten bemüht. Im Blickpunkt stehen daher kritische Informationen, deren Preisgabe innerhalb einer Sozietät gerade im Gegensatz zu einer de lege lata erlaubten Form der Kooperation zu befürchten ist. Es stellt sich die Frage, wie „prekäre“ Informationen in der interprofessionellen Sozietät geschützt werden können.

a) Technische Vorkehrungen

Bei der Möglichkeit der Kenntnisnahme von gemeinsamen oder getrennten Akten sind technische Vorkehrungen denkbar, die sozietätsimmanente professionstrennende

Informationsbarrieren errichten. Dies setzt voraus, dass eine Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht innerhalb einzelner Sozietätsbereiche geschaffen werden kann, soweit nicht aus der Natur der Beratung und nach den Wünschen des Mandanten eine andere Lage eintritt⁴⁶⁶. Dies könnte in der Form verwirklicht werden, dass getrennte Arbeitsräume geschaffen und erst zu speziellen Fragen andere Sozien hinzugezogen werden⁴⁶⁷. Der Annahme liegt die These zugrunde, dass selbst vielfältige Servicebereiche gemeinschaftlich mit striktem Vertraulichkeits- und Datenschutz genutzt werden können⁴⁶⁸. Es ist nicht ersichtlich, wie nichtanwaltliche Partner einer interprofessionellen Sozietät Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben sollen, es sei denn, diese würden mit Willen des Anwaltspartners zur Verfügung gestellt⁴⁶⁹. Auch bei der Nutzung einer EDV-Anlage muss es bei Nutzung der technisch möglichen Mittel nicht zu einer Gefährdung der Vertraulichkeit kommen⁴⁷⁰. So sind der Phantasie bezüglich der Durchsetzung von Schutzmaßnahmen und Abhilfemöglichkeiten innerhalb der interprofessionellen Sozietät keine Grenzen gesetzt. Jedoch haben alle sozietätsintern entwickelten Sicherheitsmaßnahmen den Nachteil, dass ihre Qualität von der jeweiligen Durchführung und Umsetzung in der einzelnen Kanzlei abhängt. Kanzleiinterne Strukturen entziehen sich aber einer generellen abstrakten Bewertung und Prüfung. Damit kann man feststellen, dass zumindest die Gefahr besteht, dass bei Außenstehenden Zweifel an der Umsetzung der Verschwiegenheitspflicht bestehen, die im Hinblick auf das anwaltliche Vertrauensverhältnis schädlich sein könnten.

Technische Sicherheitsvorkehrungen sind daher zwar möglich, sie entziehen sich jedoch mangels eines objektiv nachprüfbaren Standards einer Kontrolle durch Außenstehende. Dem Mandanten kann nicht zugemutet werden, die technischen Absicherungen bei der Beauftragung der Sozietät auf ihre Effektivität hin zu überprüfen. Allein der Verweis auf mögliche technische Sicherheitsvorkehrungen beseitigt daher nicht die Bedenken der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitsozien.

b) Die vertragliche Selbstauflegung

Bei dem Schutz vertraulicher Informationen stellt sich die naheliegende Frage, inwieweit ein strafrechtlicher und berufsrechtlicher Schutz durch eine vertragliche Selbstverpflichtung der Sozien einerseits durch den Gesellschaftsvertrag untereinander, andererseits durch eine

⁴⁶⁶Hält es auch für möglich: Schmitz-Hangbers, AnwBl. 1971, 261 (264)

⁴⁶⁷Derselbe, a. a. O.

⁴⁶⁸Vgl. Fedke, Wirtschaftsunternehmen Anwaltskanzlei, S. 138

⁴⁶⁹Wilsing in Henssler/Nerlich, S. 104

Vereinbarung mit dem Mandanten ersetzt werden kann. Vertragliche Sanktionen müssten die Wirkung der strafrechtlichen und berufsrechtlichen ersetzen können, um eine vergleichbare Absicherung der Verschwiegenheit zu gewährleisten. Wenn auch die Absichten der Berufsausübenden dahin gehen, die Vertraulichkeit vertraglich bestmöglich zu sichern, so wird der selbstaufgelegten Verschwiegenheitsverpflichtung nie das Gewicht der institutionalisierten, sogar strafrechtlich bewehrten zukommen können, wie es sich insbesondere bei dem weiterhin nicht bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht zeigt. Schutzgut der gesetzlichen Schutzvorschriften ist außerdem das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit der Angehörigen bestimmter Berufe⁴⁷¹. Das allgemeine Vertrauen beurteilt sich aber anhand einer abstrakten Bewertung der Schutzvorschriften und nicht anhand einzelner vertraglich vereinbarter Pflichten, deren Reichweite und Umsetzung von den konkreten Vereinbarungen abhängen und schwer kontrolliert werden können. Demnach bietet die vertragliche Verpflichtung der Fremdberberufler, gemessen an der Qualität der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, keinen ausreichenden Schutz vor diesbezüglichen Verletzungen.

c) Ergebnis

Möglichkeiten der Sicherung von vertraulichen Informationen innerhalb der interprofessionellen Sozietät bestehen. Problematisch daran ist nur, dass sie aus der autonomen Gestaltungsfreiheit der einzelnen Berufsausübenden erwachsen und damit individuell auf ihre Effektivität und Reichweite hin überprüft werden müssen. Da dies im Einzelfall in der praktischen Umsetzung schwer ist, muss den Sozien diesbezüglich ein erhebliches Vertrauen entgegengebracht werden.

Bei einer erfolgten Verletzung der Verschwiegenheit bedeutet die Beschränkung der Sanktionsmöglichkeiten auf zivilrechtlichen Schadensersatz ein erhebliches Defizit gegenüber einer berufsrechtlichen und strafrechtlichen Ahndung. Problematisch bleibt damit, dass sich die Informationssicherung sozietätsintern abspielt und sich einer verlässlichen Beurteilung durch den Mandanten entzieht. Damit kann ein Vertrauensverlust des Mandanten einhergehen, den es aber im Hinblick auf die Bedeutung des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses unter allen Umständen zu vermeiden gilt⁴⁷².

⁴⁷⁰Derselbe, a. a. O.

⁴⁷¹Taupitz, Standesordnungen, S. 57 (m. w. N.)

⁴⁷²Es ist keine praktikable Lösung, dem Anwalt sozietätsintern eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Absicherung der Informationen aufzuerlegen. Die interprofessionelle Sozietät ist auf den beruflichen Kontakt

5. Das Verhältnis der Interessen der Mandantschaft zu der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberufler

Die mit der Aufnahme von Fremdberberuflern verbundenen Risiken bezüglich der Verschwiegenheitspflicht lassen sich nicht ignorieren, so dass diesbezüglich ein Belang des Gemeinwohls tangiert sein könnte, mit der Folge, dass ein Sozietätsverbot vor dem Hintergrund des Art. 12 GG Bestand hätte. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit die Interessen der Mandantschaft an der Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät über § 59 a BRAO hinaus in die Beurteilung des Art. 12 GG einfließen und die Risiken bezüglich der Verschwiegenheitspflicht kompensieren können. Das Interesse der Mandantschaft könnte im Wege einer Abwägung in die verfassungsrechtliche Beurteilung eines Sozietätsverbots in Bezug auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwälte einfließen. Auch bei den de lege lata zulässigen Zusammenschlüssen liegt in einem gewissen Maße eine Beeinträchtigung der Schweigepflicht vor. Mit jeder Gründung eines Zusammenschlusses ist ein Eingriff in die Schweigepflicht deshalb gerechtfertigt, weil ihm mit dem dadurch ermöglichten Gedankenaustausch und aufgrund einer darüber noch hinausgehenden Zusammenarbeit ein Vorteil gegenübersteht⁴⁷³.

In rechtstechnischer Hinsicht kann eine Entscheidung des Mandanten zugunsten der Durchbrechung der Schweigepflicht unter Umständen als eine Einwilligung in die Weitergabe der Informationen an die fremdberberuflichen Mitsozien verstanden werden, so dass es in Bezug auf diese schon de lege lata keiner institutionalisierten Verschwiegenheitsabsicherung bedarf. Falls dies nicht dem Willen und den Erwartungen des Mandanten entspricht, lässt sich die Überlegung anschließen, ob de lege ferenda eine verhältnismäßig geringer einschränkende Regelung getroffen werden kann, die eine Einwilligung in die Verschwiegenheitsgefährdung absichert und so den Einwand der fehlenden Verschwiegenheitspflicht der Fremdberberufler entkräftet.

Grundsätzlich kann der Mandant entscheiden, ob der Rechtsanwalt an seine Schweigepflicht gebunden ist oder nicht, da die Schweigepflicht in erster Linie dem Schutz des Mandanten

der Sozien ausgerichtet. Eine Pflicht zur Abschottung der im Rahmen der anwaltlichen Interessenwahrnehmung erlangten Informationen liefe dem Zweck des Zusammenschlusses zuwider. Der Mandant will zumindest in einem gewissen Umfang den Informationsaustausch, und zwar mindestens in dem Umfang, der zur Bearbeitung des Mandats erforderlich ist. Die Reichweite der vom Mandanten tolerierten Informationswiedergabe ist aber im Hinblick auf eine berufsrechtliche Sanktionierung nicht justiziabel, da in Bezug auf jede Teilinformation den Äußerungen des Mandanten entnommen werden müsste, ob diesbezüglich eine Weitergabe oder eine Abschottung gewollt war. Mit einer derartigen Prüfung wäre jede Anwaltskammer in tatsächlicher Hinsicht überfordert.

⁴⁷³Michalski, Gesellschafts-/Kartellrecht, S. 226

dient⁴⁷⁴. Insbesondere im Vergleich zu der Einzelfallzusammenarbeit oder im Vergleich zu der Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Form der Kooperation im engen Sinne wird deutlich, dass bei jedem Informationsaustausch zwischen Rechtsanwalt und Kooperationspartner eine zumindest konkludente Einwilligung des Mandanten erfolgen muss. Die fallbezogene Information des Kooperationspartners benötigt das Einverständnis des Mandanten, in dem Einverständnis liegt zugleich die Befreiung von dem Berufsgeheimnis⁴⁷⁵. Wenn die Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät die konkludente Erklärung des Mandanten beinhaltet, mit der Weitergabe der Informationen an fremdberufliche Mitsozien in Kenntnis der Gefahren für die Verschwiegenheit einverstanden zu sein, so geht der Einwand der fehlenden Verschwiegenheitspflicht der Mitsozien ins Leere.

a) Die konkludente Entbindung des Rechtsanwalts von der Schweigepflicht gegenüber Mitsozien bei einer de lege lata gebildeten Sozietät

Im Rahmen eines Mandats einer de lege lata gebildeten mono- wie interprofessionellen Sozietät wird bei der Weitergabe von Mandanteninformationen unter den Mitsozien von einer konkludenten Einwilligung des Mandanten ausgegangen⁴⁷⁶. Der Mandant, der sich einem Team anvertraut, rechnet mit einem Informationsaustausch und ist daher damit einverstanden, sofern er nicht ausdrücklich widerspricht⁴⁷⁷. Eine interprofessionelle Sozietät bietet die Leistung als einheitliche Gruppe an. Von deren erhöhter Leistungsfähigkeit verspricht sich der Mandant eine besonders zuverlässige und erfolgreiche Wahrnehmung seiner Interessen und vertraut darauf, dass innerhalb der Sozietät die Sachbearbeitung in der erforderlichen Art und Weise organisiert und erledigt wird⁴⁷⁸.

Der Mandant will die Zusammenarbeit der Sozien und damit auch den notwendigen Informationsfluss. Die Überlegungen zu den Erwartungen an die Weitergabe von Informationen decken sich mit den Erwägungen bei der Auslegung von Mandaten der Sozietät

⁴⁷⁴Pfordte/Gotzens, BRAK-Mitt. 1997, 82 (83)

⁴⁷⁵Hartung in Henssler/Streck, Rdn. J 31

⁴⁷⁶Lenckner in Schönke/Schröder, § 203 StGB: Bei einer unmittelbaren Teilhabe an einem Vertrauensverhältnis liegt schon keine für § 203 StGB erforderliche Offenbarung vor; ebenso Jähnke in Leipziger Kommentar § 203 StGB, Rdn. 39: An einer Offenbarung fehlt es, wenn jemand nach dem Willen des Berechtigten das Geheimnis erfahren darf, zum Beispiel in Funktionseinheiten wie einer Kanzlei; vgl. Nerlich in Sozietätsrecht, S. 594, er geht davon aus, dass innerhalb der Sozietät kein Geheimnisschutz besteht.

⁴⁷⁷Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233 (3236)

⁴⁷⁸Borggreve, Diss., S. 38

als Gemeinschaftsmandate, bei denen es dem Mandanten darauf ankommt, sich die Vorzüge der gesamten Sozietät zunutze zu machen⁴⁷⁹.

b) Die Übertragbarkeit der Grundsätze der konkludenten Einwilligung auf eine freie Sozietät

Damit stellt sich die Frage, ob die Überlegung der konkludenten Einwilligung in die Informationsweitergabe innerhalb der Sozietät auf eine erweiterte interprofessionelle Sozietät übertragen werden kann. Diskutiert wird eine konkludente Einwilligung bislang nur im Rahmen des insoweit anerkannt unproblematischen § 203 StGB. Wenn jedoch bei einer de lege lata zulässigen Sozietät von einer Einwilligung auszugehen ist, drängt sich die Frage auf, wie die Situation bei einer erweiterten Sozietät beurteilt werden muss, wenn weitere berufliche Tätigkeiten in die Sozietät einbezogen werden.

Entscheidend für die Frage der konkludenten Entbindung von der Schweigepflicht sind die Erwartungen und Vorstellungen der Mandantschaft bei Abschluss des Mandatsvertrags. Als Argument gegen die Übertragbarkeit der Grundsätze kann zum einen eingewendet werden, dass an die Einwilligung höhere Anforderungen zu stellen sind, wenn es sich um die Weitergabe von Informationen an nicht Schweigeberechtigte und -verpflichtete handelt. Zum anderen ist unter Umständen zu befürchten, dass sich der Mandant nicht der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitsozien bewusst ist und insoweit geschützt werden muss. Eine Einwilligung kann weitreichende Konsequenzen für den Mandanten haben. Es müssten sich Anhaltspunkte für das Interesse des Mandanten an einer Weitergabe von Informationen an nicht schweigeverpflichtete Sozien über den Normalfall der Beauftragung einer herkömmlichen Sozietät hinaus finden lassen.

Das Bedürfnis einer erweiterten interprofessionellen Zusammenarbeit leitet sich von der Nachfrage der Mandantschaft ab. Eine erfolgversprechende Zusammenarbeit setzt eine Spezialisierung der Sozien auf einen Tätigkeitsbereich voraus, der dauerhaft eine lukrative Zusammenarbeit verspricht. Bei der Einwilligung innerhalb einer herkömmlichen interprofessionellen Sozietät wird auf die Entscheidung des Mandanten abgestellt, unter mehreren Sozietäten gerade diese auszuwählen. Wenn ein Mandant auf dem Rechtsanwaltsmarkt eine spezialisierte Kanzlei mit interprofessionellem Beratungsangebot auswählt, so spricht einiges dafür, dass er sich mit den Vorteilen und Risiken auseinandergesetzt hat, die mit der Auswahl eben dieser Kanzlei verbunden sind. Unter

⁴⁷⁹S. o. zu den allgemeinen Vorteilen der Sozierung S. 52 ff.

Umständen besteht für ihn bezüglich der Verschwiegenheitspflicht überhaupt kein gesteigertes Risiko gegenüber der getrennten Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, da er auf jeden Fall fremdberufliche Dienste mit der Folge eines Informationsaustausches in Anspruch nehmen muss.

Der Grundsatz für die Einschätzung der Urteilsfähigkeit des Mandanten muss lauten, dass er mündig ist und den Beratungsmarkt in seinem Interesse analysieren kann. Er möchte die Dienstbereitschaft der Fremdberufler innerhalb der Sozietät nutzen, was zwangsläufig auch deren Kenntnis von Mandanteninformationen voraussetzt. Problematisch ist nur, dass aber auch nicht auszuschließen ist, dass dem Mandanten die fehlende Verschwiegenheitsverpflichtung der nichtanwaltlichen Sozien im Einzelfall nicht bewusst ist. Für den Fall, dass der Mandant bei seiner Wahl zufällig an eine erweiterte Sozietät gerät, muss damit gerechnet werden, dass sich der Mandant nicht über die Tragweite seiner Einwilligung bewusst ist und diese damit fehlerhaft ist. Auch wenn dem Mandanten bei der Beauftragung eines im Namen der Sozietät handelnden anwaltlichen Sozius noch nicht im einzelnen klar ist, welche Tätigkeitsbereiche sein Mandat in Zukunft berühren wird, so lässt sich nur schwer annehmen, dass der Mandant schon zu diesem Zeitpunkt damit rechnet, dass er eine Gefährdung der Verschwiegenheitsverpflichtung in Kauf nimmt.

Angesichts der Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für das Vertrauen des Mandanten in den anwaltlichen Berufsstand sind an eine konkludente Einwilligung hohe Anforderungen zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Sozietät mit Mandanten in Kontakt kommt, denen die Feinheiten der berufsständischen Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht präsent sind. Insbesondere wenn sich ein Kontakt über einen anwaltlichen Sozius anbahnt, besteht die Gefahr, dass der Mandant von seinem Verhältnis zum Anwalt auch auf das zu den Mitsozien schließt, was die Absicherung der Verschwiegenheit betrifft. Eine pauschale konkludente Einwilligung ist wegen ihrer Tragweite damit nicht anzunehmen. Die Grundsätze der Einwilligung in die Informationsweitergabe innerhalb von selbst Schweigeverpflichteten sind damit nicht auf die erweiterte Sozietät übertragbar.

c) Die ausdrückliche Entbindung des Rechtsanwalts von der anwaltlichen Schweigepflicht

Die Interessen an einer multiprofessionellen Beratung könnten aber dennoch die Bedenken der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberufler aufwiegen, wenn bei der Auswahl und Beauftragung einer Sozietät eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in

eine Informationsweitergabe an die Fremdberberufler erfolgt. Insofern stellt sich zum einen die Frage, ob dem Mandanten nicht die Möglichkeit einer ausdrücklichen Einwilligung eröffnet werden muss, um die Dienste einer interprofessionellen Sozietät in Anspruch nehmen zu können. Zum anderen muss danach gefragt werden, ob de lege ferenda eine Regelung getroffen werden kann, die garantiert, dass es zu einer Beauftragung nur im Fall einer ausdrücklichen Einwilligung kommen kann, um nicht die Erwartungen des Mandanten an die Verschwiegenheitsverhältnisse zu enttäuschen.

Die Einwilligung in die Weitergabe der Mandanteninformationen an soziierte Fremdberberufler und der daraus resultierende Verzicht des Mandanten auf die institutionalisierte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht kann sich aus den spezifischen Interessen des Mandanten an der Beauftragung gerade dieser Sozietät ableiten. Geht man davon aus, dass sich ein Mandant gezielt eine Sozietät ausgesucht hat, so möchte er sich die speziellen Vorteile der ins Auge gefassten Sozietät zunutze machen. Es ist auch wahrscheinlich, dass er sich den möglichen Alternativen zu der Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät bewusst ist, bei denen er auf eine institutionalisierte Verschwiegenheit der Fremdberberufler ebenfalls verzichten muss, wenn er ihre Dienste in Anspruch nehmen will.

Die Diskussion um die Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit findet vor dem Hintergrund der Verbesserung des Dienstleistungsangebots und der Orientierung an der Mandantschaft statt. Dem Standesrecht wird insofern Immobilismus vorgeworfen, der eine sinnvolle Ausweitung der Nachfrageseite behindere, insbesondere was die außergerichtliche Beratung betrifft⁴⁸⁰. Standesrecht und Berufspolitik sollen von der Nachfrageseite und von der zentralen Stellung des Klienten aus zu sehen sein⁴⁸¹. Erst dann könnte sich die Anwaltschaft einer nachfrage- und klientenorientierten Markterschließung zuwenden⁴⁸².

Will man diesen Forderungen nachkommen, so muss dem Mandanten die Möglichkeit gegeben werden, auch innerhalb einer Sozietät auf die Absicherung der Verschwiegenheitspflicht zu verzichten, wenn er zu der Beauftragung dieser Sozietät unter allen Umständen bereit ist. Es stellt sich nur die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass sich der Mandant bei der Beauftragung auch über die Tragweite einer Einwilligung in die Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht bewusst ist. Dies kann nur garantiert werden, wenn eine genaue Aufklärung im Vorfeld der Beauftragung gewährleistet ist.

⁴⁸⁰Ostler, NJW 1987, 282 (289)

⁴⁸¹Redeker, NJW 1987, 304

⁴⁸²Schiefer, NJW 1987, 1969 (1973)

Eine Möglichkeit besteht darin, dem Rechtsanwalt eine berufsrechtliche Pflicht aufzuerlegen, den Mandanten darauf hinzuweisen, dass den fremdberuflichen Sozien kein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt und diese auch keine strafrechtlichen Konsequenzen einer Verschwiegenheitspflichtverletzung zu befürchten haben. Die Aufklärungspflicht könnte beispielsweise dadurch abgesichert werden, dass eine separate Erklärung vor jeder Mandatierung abzugeben ist, die der Rechtsanwalt im Streitfall auch den Rechtsanwaltskammern vorlegen können muss. In der vom Mandanten zu unterschreibenden Erklärung muss dann dem Mandanten detailliert verdeutlicht werden, welche Konsequenzen eine Beauftragung der Sozietät haben kann. Diese Aufklärungspflicht müsste de lege ferenda berufsrechtlich sanktionierbar sein, um mit Nachdruck eine Einhaltung zu erzwingen⁴⁸³.

Darüber hinaus steht es dem Mandanten frei, bei der Inanspruchnahme einer anwaltlichen Teilleistung auf ein bestehendes besonderes Geheimhaltungsbedürfnis hinzuweisen. Da auch in einer herkömmlich gebildeten Sozietät weiterhin die Möglichkeit besteht, mit einem Sozios ein Einzelmandat zu vereinbaren, bei dem der Verschwiegenheitsschutz auch gegenüber den Mitsozien aufgrund der gesonderten Beauftragung besteht⁴⁸⁴, kann dies bei einem besonderen Verschwiegenheitsbedürfnis des Mandanten auch in der erweiterten interprofessionellen Sozietät geschehen.

6. Ergebnis

Der Einwand der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberuflicher als Argument gegen die Zulässigkeit einer erweiterten interprofessionellen Sozietät steht nicht vor unüberbrückbaren rechtlichen Hindernissen. Dies gilt zum einen unmittelbar für die Berufe, denen schon eine eigene Verschwiegenheitspflicht zukommt. Soweit einer fremdberuflichen Tätigkeit die Bedeutung einer unmittelbar die anwaltliche Tätigkeit unterstützenden Leistung zukommt, kann eine eigene Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberuflicher über deren Gehilfeneigenschaft im Sinne der §§ 53 a StPO und 203 Abs. 3 StGB hergeleitet werden. Dies ist aber nur ausnahmsweise der Fall, wenn es sich um die Einbindung des fremdberuflichen Wissens in eine anwaltspezifische Tätigkeit handelt.

Liegt dagegen die Intention der Zusammenarbeit in einer Erweiterung des Dienstleistungsangebotes im Sinne einer Bündelung von Beratungsleistungen, so führt kein Weg an der Tatsache des Fehlens einer Schweigepflicht der fremdberuflichen Sozien vorbei.

⁴⁸³Vgl. den Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung am Ende der Bearbeitung

⁴⁸⁴Vgl. BGH, MDR 1994, 946

Dieses Manko kann nur kompensiert werden, wenn die Schweigepflicht zur Disposition des Mandanten gestellt wird. Von einer Einwilligung des Mandanten in eine Verschwiegenheitsgefährdung aufgrund des Kontakts mit den nicht der Schweigepflicht unterliegenden Fremdberuflern kann nur ausgegangen werden, wenn der Mandant ausdrücklich über die Konsequenzen seines Verzichts belehrt wird. Begründet man jedoch eine diesbezügliche, de lege ferenda zu schaffende originäre berufsrechtliche Pflicht des Anwalts, so können die Bedenken gegen den interprofessionellen Zusammenschluss im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht ausgeräumt werden.

Im Übrigen sind neben der Belehrung des Mandanten über den *worst case* Informationsbarrieren innerhalb einer erweiterten interprofessionellen Sozietät denkbar, die den abstrakten Verzicht des Mandanten auf die Absicherung der Verschwiegenheitspflicht relativieren können. Die Art der Verschwiegenheitsabsicherung kann dann getrost der sozietätsinternen Organisation überlassen werden, da die Sozietät ein eigenes Interesse daran hat, die Interessen des Mandanten bestmöglich zu wahren.

III. Die Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO

Das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO soll die Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts dadurch verhindern, dass schriftliche Mitteilungen zwischen Anwalt und Beschuldigtem sowie Aufzeichnungen und andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 b StPO genannten Personen erstreckt, nach § 97 Abs. 1 StPO nicht der Beschlagnahme unterliegen⁴⁸⁵. Nach § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO müssen sich die entsprechenden Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten befinden. Dabei ist jedoch Mitgewahrsam ausreichend⁴⁸⁶.

Auf die interprofessionelle Zusammenarbeit übertragen bedeutet dies, dass keine entsprechenden Probleme wie im Bereich der Verschwiegenheitsverpflichtung bestehen, soweit von einem Mitgewahrsam der Mitsozien ausgegangen werden kann. In der interprofessionellen Sozietät ist von dem Mitgewahrsam der Anwälte an den im Hinblick auf die Beschlagnahme sensiblen Gegenständen auszugehen, unabhängig davon, bei welchem Sozios sich zum Beispiel bestimmte Akten befinden. Wenn zur Zeugnisverweigerung Berechtigte den Gewahrsam aus sachlichen Gründen in die Hände Dritter geben, so ist dieser abgeleitete Gewahrsam ebenfalls geschützt⁴⁸⁷. Befinden sich die für eine Beschlagnahme vorgesehenen Beweismittel im Mitgewahrsam von Sozien, so sind sie damit geschützt, unabhängig davon, ob sämtliche Angehörige der Sozietät zeugnisverweigerungsberechtigt sind. Der Einwand der fehlenden Beschlagnahmefreiheit in Bezug auf die für die anwaltliche Berufsausübung typischen Gegenstände geht damit ins Leere.

In dem Zusammenhang könnte allenfalls ein Folgeproblem unabhängig von der spezifisch anwaltlichen Tätigkeit der Sozietät auftreten. Bei der Bündelung eines weitgefächerten Dienstleistungsangebotes hin zu einem „Dienstleistungskaufhaus“, bei dem die anwaltlichen Leistungen nur einen Teil des gesamten Angebots ausmachen, stellt sich die Frage, inwieweit noch von einem Mitgewahrsam des Anwalts an den die fremdberufliche Berufsausübung tangierenden Gegenständen ausgegangen werden kann. Ähnlich dem Argument im Rahmen der Verschwiegenheitsverpflichtung, nach dem nur eine unterstützende Hilfstätigkeit in den Schutzbereich der Verschwiegenheitspflicht einzubeziehen ist, könnte die Aufnahme eines Rechtsanwalts in ein derartiges *Dienstleistungskaufhaus* dazu benutzt werden, um fremdberufliche Arbeitsutensilien dem Beschlagnahmeverbot zu unterwerfen. Um dem

⁴⁸⁵BVerfGE 32, 373 (385); Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 97 Rdn. 1; Lemke in Heidelberger Kommentar, § 97 StPO, Rdn. 1

⁴⁸⁶BGHSt 19, 374; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 97, Rdn. 12; Schäfer in Löwe/Rosenberg, StPO, § 97 Rdn. 18

entgegenzuwirken, bedarf es einer Ausformung der Kriterien, die im Rahmen von § 97 Abs. 1 StPO noch mitgewahrsamsbegründend sind⁴⁸⁸. Im Einzelfall sind Abgrenzungsprobleme nicht auszuschließen.

Diese Folgeprobleme betreffen aber nicht die Reichweite des Schutzes der anwaltlichen Informationen, sondern die Frage, wie weit der Schutz auf fremdberufliche Informationen ausgedehnt werden darf. Das Problem der Ausuferung des Informationsschutzes durch die Beteiligung eines Rechtsanwalts könnte zum Beispiel dadurch gelöst werden, dass eine getrennte Aktenführung für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche vorgeschrieben wird. Schon unter praktischen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit eines soziierten Fremdberufers eine zusätzliche Aktenführung erfordert, wenn in größerem Umfang professionsübergreifende Tätigkeiten erbracht werden. Wenn ihm eine selbständige Aktenführung als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt aufgegeben wird, so könnte eine Überfrachtung der anwaltlichen Akten mit Informationen vermieden werden, deren zusätzliche Erhebung allein die fremdberufliche Tätigkeit erfordert und die auch im Falle einer selbständigen Berufsausübung bei dem Fremdberufers nicht der Beschlagnahmefreiheit unterliegen würden.

Unabhängig davon wurde oben⁴⁸⁹ festgestellt, dass den für eine Zusammenarbeit in Betracht kommenden Berufen kein Schweigerecht zukommt. Insofern könnte eine Beschlagnahme der Informationen, die der Fremdberufers im Rahmen seiner Tätigkeit zwangsläufig erlangt, auch durch seine Vernehmung über die ihm über ein bestimmtes Mandat bekannten Informationen ersetzt werden.

Bezüglich der Weitergabe des anwaltlichen Informationsmaterials ergeben sich im Ergebnis aber keine Probleme für das Eingreifen des Beschlagnahmeverbots.

⁴⁸⁷Vgl. Schäfer in Löwe/Rosenberg, StPO, § 97, Rdn. 20 a

⁴⁸⁸Zu den Abgrenzungsproblemen siehe Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 97, Rdn. 12 m. w. N.

⁴⁸⁹S. 104 ff.

IV. Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit

Neben dem Einwand der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberuflicher ist ein Hauptkritikpunkt bei der Zulassung einer über § 59 a BRAO hinausgehenden Sozietät der Einwand der Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit⁴⁹⁰. Mit dem Hinweis auf den Katalog des § 59 a BRAO wird an manchen Stellen ohne nähere Begründung der Schluss gezogen, dass der Rechtsanwalt seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege bei einer weitergehenden Zusammenarbeit gefährde oder verliere⁴⁹¹. Vor dem Hintergrund einer für erforderlich gehaltenen besonderen Unabhängigkeit lässt der Katalog des § 59 a BRAO eine Stringenz erkennen, da die aufgezählten Berufsgruppen alle vergleichbaren Unabhängigkeitsvorschriften unterworfen sind⁴⁹².

Worin aber bei den oben dargestellten Ansatzpunkten für eine Zusammenarbeit⁴⁹³ im Einzelnen eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit bestehen könnte, bleibt in der Diskussion unklar. So wird den gesetzlichen Bestimmungen über die Unabhängigkeit von vornherein vorgeworfen, dass im Einzelnen völlig ungeklärt bleibt, welche Bedeutung der betonten Unabhängigkeit zukommt⁴⁹⁴. An die Auslegung und an die Konkretisierung der Unabhängigkeitsvorschriften schließt sich die Frage an, wie die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts konkret durch eine berufliche Bindung an Fremdberberuflicher beeinflusst werden könnte. Diese Frage erfordert auch eine Betrachtung der Tätigkeitsgebiete, auf denen sich eine über § 59 a BRAO hinausgehende Zusammenarbeit anbietet.

1. Grundlagen und Inhalt der anwaltlichen Unabhängigkeit

Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und nach § 3 Abs. 1 BRAO der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Das Unabhängigkeitspostulat wird durch § 43 a Abs. 1 BRAO in dem Sinne konkretisiert, dass der Rechtsanwalt keine Bindungen eingehen darf, die seine Unabhängigkeit gefährden.

Der historisch entwickelte *Grundsatz der freien Advokatur* bedeutete zunächst die Freiheit des Rechtsanwalts von staatlichen Bindungen⁴⁹⁵. Der Grundsatz beinhaltet aber ebenso die Pflicht des Rechtsanwalts zur Wahrung seiner beruflichen und persönlichen Unabhängigkeit nach

⁴⁹⁰Vgl. die Begründung des DAV zum Vorschlag eines neuen Berufsrechts, AnwBl. Beilage 4/1990, S. 34; Henssler, JZ 1992, 697 (703)

⁴⁹¹Vgl. Boele, Organisation von Rechtsanwaltssozietäten, S. 200

⁴⁹²Vgl. die §§ 1, 3, 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO, § 1 PatAnwO; 43 Abs. 1 WPO, §§ 57 Abs. 1, 42 StBerG

⁴⁹³S. o. zu den Tätigkeitsüberschneidungen S. 62 ff.

⁴⁹⁴Vgl. Kleine-Cosack, AnwBl. 1994, 2249 (2250)

⁴⁹⁵BVerfGE 63, 266 (282); BVerfGE 87, 287 (324)

allen Seiten⁴⁹⁶. Erfasst wird jegliche Art von Bindungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und vertraglicher Art gegenüber Dritten, Auftraggebern und Mitgesellschaftern⁴⁹⁷. Der Rechtsanwalt muss die innere und äußere Freiheit haben, seinen Mandanten optimal zu beraten⁴⁹⁸. Damit steht fest, dass der Rechtsanwalt auch bei der Entscheidung für die gemeinsame Berufsausübung mit anwaltlichen wie auch mit nichtanwaltlichen Sozien darauf achten muss, nicht in eine unzulässige Abhängigkeit zu geraten. Jedoch bleibt in den gesetzlichen Regelungen der dehnbare Begriff der Unabhängigkeit im Einzelnen unklar.

2. Der Begriff der Unabhängigkeit

Der Begriff der Unabhängigkeit ist zunächst ein negativer Verhältnis- und Beziehungsbegriff, indem er etwas als „frei von Abhängigkeit“ definiert⁴⁹⁹. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten von Abhängigkeiten im gesellschaftlichen Bereich lässt sich schwer eine abstrakte Definition für die Begriffe des abhängigen und des unabhängigen Handelns finden. Im gesellschaftlichen Bereich ist ein strukturell ungleichmäßig verteilter Einfluss anzutreffen⁵⁰⁰. Wer in einer Gemeinschaft arbeitet, ist auf irgendeine Art von jedem abhängig, Gleichgestellte von Gleichgestellten, aber auch Übergeordnete von Untergeordneten⁵⁰¹. Überspitzt lässt sich die These formulieren, dass es zwei Grundtypen von menschlichen Charakteren gibt: unabhängige Abhängige und abhängige Unabhängige⁵⁰². Insbesondere faktische Abhängigkeiten stellen wahrscheinlich jeden, von der Rechtsordnung als unabhängig Gewollten und wirklich oder vermeintlich Gesicherten vor die größten Probleme und auf die härteste Probe, indem sie die wahrscheinlich am schwierigsten zu wahrende innere Unabhängigkeit herausfordern⁵⁰³. Trotz der vielfältigen Formen von Abhängigkeiten lassen sich in bestimmten Zusammenhängen Elemente von Abhängigkeiten finden, die dann aber wiederum zum Teil nur anhand ihrer Symptome beschrieben werden können.

⁴⁹⁶BGHSt 22, 157

⁴⁹⁷Vgl. Droste, Diss., S. 98 (m. w. N.)

⁴⁹⁸Vgl. Weiss, BRAK-Mitt. 1997, 102

⁴⁹⁹Eichenberger, Richterliche Unabhängigkeit, S. 23

⁵⁰⁰Jaeger, AnwBl. 2000, 475

⁵⁰¹Sendler, NJW 1985, 1425 (1426)

⁵⁰²Derselbe, a. a. O.

⁵⁰³Derselbe, a. a. O.

a) Die Aura des rechtswissenschaftlichen Unabhängigkeitsbegriffs

Ein verallgemeinerungsfähiger rechtswissenschaftlicher Begriff der Unabhängigkeit wurde bisher nicht entwickelt. Mit der Verwendung des Begriffs ist jedoch regelmäßig eine gewisse Erwartung an die Unabhängigkeitsverpflichteten verbunden. Eine kritische Durchleuchtung des Begriffs kann zu dem Schluss verleiten, dass er nie im Zusammenhang mit einer detaillierten Argumentation eingesetzt werden konnte und sollte. „Die Komplexität und die Durchlässigkeit des Begriffs zusammen mit der faszinierenden Ausstrahlung, mit welchem ihn seine Geschichte umhüllt hat, gestatten seinen Einsatz als Kampfbegriff, mit dessen Hilfe die jeweils missbilligten Bestrebungen als zumindest gegen eine geordnete Rechtspflege, wenn nicht gar gegen die Gerechtigkeit selbst gerichtet dargestellt werden konnten“⁵⁰⁴. Dies erklärt vielleicht auch, dass oft vorschnell mit dem Hinweis auf die gefährdete Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auf eine ausführliche Argumentation verzichtet wird, ohne den konkreten Inhalt des Begriffs zu hinterfragen. Dem Postulat der Unabhängigkeit haftet damit eine Wertschätzung an, die schon allein durch eine kritische Infragestellung geschmälert zu sein scheint.

b) Entscheidungsbeeinflussung durch Abhängigkeit

Jedoch lassen sich auch detailliertere Überlegungen zum Unabhängigkeitsbegriff anstellen. Bei einer zu vermeidenden Abhängigkeit handelt es sich stets um unzulässigen Einfluss, der von außerhalb auf den Berufsausübenden ausgeübt wird⁵⁰⁵. Damit lässt sich der Zustand der Abhängigkeit mit dessen Auswirkungen beschreiben. Unabhängigkeit beschreibt die Relation zweier Entscheidungen und qualifiziert ihr gegenseitiges Verhältnis⁵⁰⁶. Abhängigkeit ist die Bindung einer Entscheidung an eine andere, wobei eine Entscheidung die andere in irgendeiner Form und in irgendeinem Maß bestimmt⁵⁰⁷. Auslöser der Beeinflussung können mannigfaltige Einwirkungen sein. Es kann sich um rechtlich oder faktisch wirkende Kräfte handeln⁵⁰⁸.

⁵⁰⁴Simon, Richterliche Unabhängigkeit, S. 8

⁵⁰⁵Vgl. DAV Vorschlag neues Berufsrecht, AnwBl Beilage 4/1990, S. 24

⁵⁰⁶Eichenberger, Richterliche Unabhängigkeit, S. 23

⁵⁰⁷Derselbe, a. a. O.

⁵⁰⁸Die Vielfalt von Abhängigkeiten lässt sich an einigen abstrakten Beispielen verdeutlichen (zitiert nach Eichenberger, S. 36): abstrakte/konkrete, absolute/relative, potentielle/aktuelle, permanente/okkasionelle, direkte/indirekte, aktive/passive, offene/verdeckte, äußere/innere, rechtliche/soziologische, wirkliche/scheinbare, bewusste/unbewusste.

Bei den die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährdenden Risiken der interprofessionellen Sozietät müssen bestimmte beeinflussende Kräfte erkannt und isoliert werden können. Das Motiv für eine Entscheidungsbeeinflussung ist nicht Selbstzweck, sondern beruht auf den mit der Beeinflussung anderweitig verfolgten Zielen. Um einen Effekt bei der Entscheidungsbeeinflussung zu erzielen, müssen sich demnach unterscheidbare Motive verschiedener Entscheidungsträger feststellen lassen. Es kommt darauf an, welche Ziele und Bestrebungen in einer interprofessionellen Sozietät bei der Zulassung von Berufsfremden im Gegensatz zu einer de lege lata zulässigen Sozietät eine Rolle spielen und welcher Einfluss dabei auf die anwaltliche Tätigkeit zu erwarten ist.

c) Mögliche Quellen der Entscheidungsbeeinflussung

Um die Ursachen der Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit zu bestimmen, müssen die Richtungen erkannt werden, aus denen eine Entscheidungsbeeinflussung möglich ist. Zunächst ist es die Person des Fremdberufers, die mit der Einbringung einer der monoprofessionellen Sozietät bisher ferneren Tätigkeit neue Beratungsziele einbringt. Dann ist in Erwägung zu ziehen, dass der Mandant auf den Rechtsanwalt über den Fremdberufers unter Umständen in größerem Maße als bisher Einfluss auf die gesamte Tätigkeit der Sozietät nehmen kann. Auch ist denkbar, dass Dritte über den nicht dem anwaltlichen Unabhängigkeitspostulat unterliegenden Fremdberufers versuchen können, sich Einfluss auf die Tätigkeit der Sozietät zu sichern. Durch eine gegenüber einer herkömmlichen Sozietät abweichende Sozietätsvereinbarung könnte ein gemeinschaftliches Ziel der Mitsozien begründet werden, das bei der Berufsausübung der anwaltlichen Sozien einen besonderen Einfluss bedeuten kann.

Schließlich sind noch die einer Kontrolle weitestgehend verborgenen faktischen Einflüsse zu berücksichtigen, wenn sich besondere Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie in die Entscheidungsfindung einfließen können.

An die Feststellung der verschiedenen Seiten, von denen eine Einflussnahme erfolgen könnte, schließt sich die Frage an, ob bei der Berufsausübung konkrete missbilligte Beeinflussungen aufgrund bestimmter gegensätzlicher Zielvorstellungen zu erwarten sind. Für den Nachweis einer befürchteten Abhängigkeit müssten sich bestimmte Abhängigkeitstatbestände prognostizieren lassen.

3. Lösungsansätze ohne die Aufschlüsselung von möglichen Abhängigkeitstatbeständen

Von einigen Auffassungen in der Literatur werden Argumentationswege beschrieben, die das Problem der Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit bei interprofessionellen Zusammenschlüssen lösen, ohne im Einzelnen auf mögliche Abhängigkeitstatbestände und Risiken einzugehen. *Michalski/Römermann* kommen sogar zu dem Ergebnis, dass die bisher vorgebrachten Argumente gegen die weitergehende Zulassung interprofessioneller Partnerschaften nicht überzeugen, ohne überhaupt mit einem Wort auf die Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit einzugehen⁵⁰⁹. An mancher Stelle wird die Gefahr für die Unabhängigkeit ausdrücklich verneint, jedoch nur in der Weise eines einfachen Bestreitens⁵¹⁰. Zum Teil werden auch verschiedene Argumente gegen die Gefahr der Verletzung der anwaltlichen Unabhängigkeit losgelöst von möglichen Beeinflussungstatbeständen entwickelt.

a) Schutz durch die Wirkung des § 1 BRAO

Nach einer Auffassung soll allein schon die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Unabhängigkeit des Rechtsanwalts die Gewähr für die Bewahrung seiner Unabhängigkeit bieten⁵¹¹. Es sei die ureigensten Sache der Anwaltschaft, ihr Selbstverständnis zu formen und zu artikulieren⁵¹². Hintergrund der Argumentation ist die These, dass sich innere Tatsachen stets dem kontrollierten Zugriff konkreter Berufspflichten entziehen und dass dem Anwalt damit die sittliche Pflicht obliegt, sich ständig erkennbar um größtmögliche persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bemühen⁵¹³. Dieser Schluss geht so weit, dass dem Rechtsanwalt ein pauschales Vertrauen entgegengebracht werden kann, innerhalb seiner beruflichen Verbindungen ständig seine Unabhängigkeit zu bewahren.

Diese vordergründige Argumentationsweise überzeugt allein nicht, da sie auf der Annahme beruht, dass sich der Anwalt Unabhängigkeitsgefährdungen, ungeachtet ihrer Größe, einfach widersetzen wird. Ein derartiges Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit bei der anwaltlichen Berufsausübung ist eine realitätsfremde Wunschvorstellung. Mögliche Einflussnahmen Außenstehender auf die anwaltliche Tätigkeit dürfen nicht unterschätzt werden. Mit dem Argument der Selbstkontrolle eines jeden Berufsausübenden könnten alle berufsrechtlichen Probleme von Interessenkollisionen gelöst und jegliche weitere Schaffung von Berufsrecht

⁵⁰⁹NJW 1996, 3233 ff.

⁵¹⁰Vgl. Zuck, BORA - Entwurf, BRAK-Mitt. 1988, 75 (89)

⁵¹¹Zuck, JZ 1989, 353 (354)

⁵¹²Derselbe, a. a. O.

⁵¹³Vgl. Busse, AnwBl. 1998, 231 (234)

obsolet gemacht werden. Es ist jedoch zu unterstellen, dass immer Möglichkeiten existieren, Berufsträger entgegen ihren berufsrechtlichen Verpflichtungen zu beeinflussen. Wenn es einen Anlass zur Besorgnis um die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts aufgrund bestimmter Interessenkollisionen gibt, so müssen diese erörtert werden und können nicht mit dem Hinweis auf das anwaltliche Verantwortungsbewusstsein ignoriert werden. Ein pauschales Vertrauen auf die Selbstkontrolle der Anwaltschaft beseitigt nicht die Argumentationslast, die die vermutete Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit mit sich bringt.

b) Das Argument der unumgänglichen Inanspruchnahme fremdberuflicher Leistungen

Der Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit wird das Argument entgegengehalten, dass die rechtliche Beratung nicht aus der sozialen Wirklichkeit herauspräpariert und isoliert angewendet werden kann⁵¹⁴. Die Rechtsberatung sei nur ein Moment der sachgerechten Mandantenbetreuung und sei im Gesamtzusammenhang zu sehen, damit es nicht zu einer „lebensfremden rechtstechnischen Beurteilung eines Sachverhalts kommt“⁵¹⁵. Bezogen auf die anwaltliche Unabhängigkeit, besagt das Argument, dass es entweder keine Alternative zu einer sachgerechten interprofessionellen Beratung gibt, ohne eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit in Kauf zu nehmen, oder, dass mögliche Gefährdungen durch die Vorteile einer sachgerechten interprofessionellen Lösung kompensiert werden.

Dieses Argument wird jedoch an der falschen Stelle angebracht. Es geht nicht um die Frage, ob eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit einem Sozietätsverbot insgesamt in Frage gestellt wird, sondern es geht um die im Einzelnen zulässige Kooperationsform. Jeder berufliche Kontakt mit Berufsfremden bedeutet einen, wenn auch geringen Grad an Bindung. Niemand bestreitet ein grundsätzliches Bedürfnis einer Kooperation zwischen den unterschiedlich qualifizierten Berufsangehörigen, gestritten wird lediglich um das *Wie* der beruflichen Zusammenarbeit. Damit greift der erhobene Einwand nicht, eine Unabhängigkeitsgefährdung in Kauf zu nehmen, um die Gefahr zu vermeiden, dass eine interprofessionelle Zusammenarbeit insgesamt in Frage gestellt wird. Eine Art *interprofessionelle Grundversorgung* kann zum Beispiel auch durch die Zusammenarbeit im Einzelfall gewährleistet werden, so dass es nicht zu dem Szenario einer *lebensfremden rechtstechnischen Beurteilung eines Sachverhalts* kommen wird.

⁵¹⁴Zuck, AnwBl. 1988, 19 (25)

⁵¹⁵Derselbe, a. a. O.

c) Wahrung der Unabhängigkeit aufgrund des freiberuflichen Charakters der vereinnahmten Tätigkeiten

Nach einer Auffassung wird die anwaltliche Unabhängigkeit des interprofessionell soziierten Rechtsanwalts schon allein deswegen gewährleistet, weil die Zusammenarbeit mit Fremdberuflern von vornherein auf *Freie Berufe* beschränkt ist⁵¹⁶. Begründet wird dies damit, dass die Merkmale der Unabhängigkeit und der Freiheit des anwaltlichen Berufs auf eine Vielzahl anderer Berufe zutreffen. Die „rudimentäre“ Funktion des Anwalts als Organ der Rechtspflege und die Tätigkeitsbeschreibung in § 3 BRAO sollen gegenüber den auch bei anderen Freien Berufen vorhandenen Merkmalen der Unabhängigkeit und der Freiheit keine darüber hinausgehende Bedeutung haben⁵¹⁷. Berufsgruppen mit denselben die Berufsbilder betreffenden klassischen Merkmalen des Freien Berufs werden dieser Auffassung nach durch § 59 a BRAO willkürlich ungleich und damit unverhältnismäßig behandelt⁵¹⁸. In eine ähnliche Richtung tendiert die Überlegung, dass nur zwischen unabhängigen Beteiligten eine Partnerschaft überhaupt in Betracht kommt und denkbar ist⁵¹⁹.

Ob der in der Definition des Freien Berufs enthaltenen Begriff der Unabhängigkeit mit der besonderen vom Rechtsanwalt geforderten Unabhängigkeit gleichzusetzen ist, ist äußerst fraglich. Begrifflich geht es zwar ebenfalls um die Kriterien der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit⁵²⁰. Kennzeichnend für die Freien Berufe soll sein, dass ihre Angehörigen auf geistiger Grundlage unter Einsatz der eigenen Persönlichkeit im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses tätig sind und von ihnen eine geistig-ethische und sachliche Unabhängigkeit von privaten und staatlichen Weisungen unter besonderer Verantwortung für das Gemeinwohl erwartet wird⁵²¹. Gemessen an der vom Rechtsanwalt geforderten Unabhängigkeit, kommt die idealtypische Anforderung an die Freiheit des Freien Berufs also sehr nahe an die Erwartungen heran, die an die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gestellt werden. Jedoch ist auch nicht zu verkennen, dass der Unabhängigkeitsbegriff im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit eine besondere Ausprägung und Gewichtung erfahren hat. Insbesondere ist die berufsrechtliche Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch die Eingriffsbefugnisse der Standesaufsicht zu beachten.

⁵¹⁶Gotzens, Diss., S. 170/202

⁵¹⁷Derselbe, S. 170

⁵¹⁸Derselbe, S. 171

⁵¹⁹Wilsing in Hensler/Nerlich, S. 105

⁵²⁰Vgl. die Definition in § 1 PartGG

⁵²¹Michalski, AnwBl. 1989, 65 (71)

Eine absolute rechtliche, wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit kann es in der Wirklichkeit nicht geben. Damit ist neben dem Idealtypus der freiberuflichen Unabhängigkeit deren berufsspezifische Umsetzung und Durchsetzung zu beachten. Die Freiberuflichkeit ist nicht überall im Recht einheitlich ausgestattet, es existieren unterschiedliche Anforderungsniveaus, deren Gemeinsamkeit nur die rechtsfunktionale Wesensbestimmung im Kernbereich ist⁵²². Daran anknüpfend kann innerhalb der Gruppe der Freiberufler zwischen gebundenen und ungebundenen Berufen unterschieden werden, wobei die Verletzung des Postulats der Unabhängigkeit bei ungebundenen Freiberuflern angesichts der fehlenden Sanktionsmöglichkeit ungleich größer ist als bei den gebundenen Berufen⁵²³. Die Freien Berufe weisen unterschiedliche Formen von Unabhängigkeit in der Berufsausübung auf, wie es sich gerade an der Hervorhebung der Unabhängigkeit in dem Berufsrecht der in § 59 a BRAO genannten Berufe zeigt, während in anderen Berufsgesetzen lediglich auf die Eigenschaft als freier Beruf hingewiesen wird⁵²⁴. Damit kann auch eine gegenseitige Beeinflussung bei einer Bündelung der Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden, die Konflikte mit den einzelnen Berufspflichten auslöst.

Auch lassen sich systematische Einwände gegen die pauschale Gleichstellung der Unabhängigkeitsbegriffe verschiedener Freier Berufe erheben. Gleichstellung bedeutet, ein Charakteristikum eines Berufsstandes mit einer hervorgehobenen Berufspflicht eines speziellen Berufsträgers zu vergleichen. Bei der Einordnung eines Berufes als freiberuflich geht es um die Entwicklung eines ständischen sozioethischen Berufsbegriffs und damit erstrangig um die Abgrenzung des Freien Berufs zum Gewerbe. Es muss daher zwischen der Freiheit in der Berufsstellung und der Freiheit der Berufsausübung differenziert werden⁵²⁵. Aus der positiv-rechtlichen Charakteristik des Freien Berufs lässt sich damit nicht automatisch ableiten, ob mehrere Freie Berufe gleichzeitig nebeneinander ausgeübt werden können⁵²⁶.

⁵²²Sahner/Herrmann/Rönnau/Trautwein, S. 312

⁵²³Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 157

⁵²⁴Vgl. § 1 Abs. 2 NdsArchG (GvBl. 37); § 1 Abs. 2 HessArchG (GVBl. 397); § 1 Abs. 1 BO für dt. Ärzte, DÄBl. 1988, B-2547

⁵²⁵Vgl. Fleischmann, Diss., S. 75

d) Ergebnis

Das Unabhängigkeitsproblem kann nicht ohne die Analyse einzelner konkreter Abhängigkeitstatbestände gelöst werden, die bei der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit anderen Berufen denkbar sind. Alle bisherigen Lösungsansätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht auf denkbare Einflussnahmen eingehen. Ohne eine sorgfältige Hinterfragung der im Einzelnen möglichen Faktoren, die zu einer Beeinflussung führen können, lässt sich aber die Frage der Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit nicht beantworten.

4. Einzelne Abhängigkeitstatbestände

Im Folgenden sollen denkbare Interessenkonstellationen und -konflikte erörtert werden, die eventuell befürchten lassen, dass der Rechtsanwalt sich im Rahmen seiner Tätigkeit unzulässigerweise in Entscheidungen beeinflussen lässt, wenn eine Sozietät mit Berufsausübenden über § 59 a BRAO hinaus eingegangen wird. Da sich eine innere Beeinflussung von Entscheidungen letztendlich oft einer verobjektivierbaren Kontrolle entzieht, bleibt an manchen Stellen nur die Möglichkeit der Spekulation über das von dem Rechtsanwalt zu erwartende Verhalten. Jedoch können anhand von aufeinander treffenden Interessen und Zielen der verschieden qualifizierten Sozien gewisse Beeinflussungsmöglichkeiten erkannt werden.

a) Die Gefahr der Weisungsabhängigkeit des Rechtsanwalts

Schon in der Entwicklung hin zur Sozietätsfähigkeit der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurde angemahnt, dass der Rechtsanwalt durch die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung nicht in eine vertragliche Weisungsabhängigkeit geraten darf⁵²⁷. Insbesondere ist darauf zu achten, dass er nicht dem Weisungsrecht einer nicht den Pflichten des Anwaltstandes unterworfenen Person unterliegt⁵²⁸. Die Weisungsunabhängigkeit bezieht sich in besonderem Maße auf die Freiheit von sachlichen und fachbezogenen Weisungen. Sie ist zwar auch Inhalt der Definition des Freien Berufs, so dass sie generell auch von den Mitsozien zu erwarten ist, jedoch ist bei der internen Organisation der interprofessionellen Dienstleistungen nicht auszuschließen, dass entscheidungstragende Instanzen geschaffen werden, die den einzelnen

⁵²⁶Vgl. Stober, NJW 1981, 1529

⁵²⁷BGH, AnwBl. 1968, 134 (135)

⁵²⁸Henssler, JZ 1992, 697 (703)

Berufsausübenden vorstehen und anhand von Weisungen die Arbeit der gesamten Sozietät beeinflussen können. Unter dem Gesichtspunkt der Bündelung von Dienstleistungen müssen sogar Entscheidungsgremien geschaffen werden, die den internen Arbeitsablauf koordinieren, wie zum Beispiel die Aufgabenverteilung innerhalb der Sozietät.

Die Gefahr der unzulässigen Einflussnahme besteht generell bei jeder in einer Sozietät organisierten Zusammenarbeit und ist keine, die spezifisch der interprofessionellen Sozietät anhaftet. Die Gefahr fällt zwar bei dieser in besonderem Maße auf, da den Konsequenzen von fremdberuflichen fachlichen Weisungen aufgrund der zu unterstellenden fehlenden juristischen Qualifikation der Fremdberufler eine gravierendere Bedeutung beigemessen wird. Damit kommt es aber vielmehr darauf an, ob und wie ein derartiger Einfluss der Mitsozien vermieden werden kann.

Eine Möglichkeit der Sicherung der Weisungsfreiheit besteht in einer entsprechenden vorbeugenden gesellschaftsvertraglichen Regelung. Die gesellschaftsvertraglich vereinbarte Weisungsunabhängigkeit spielte schon in der Diskussion um die Zulässigkeit der Anwalts-GmbH eine entscheidende Rolle⁵²⁹. Nach einer verbreiteten Auffassung kann in der Kooperationsvereinbarung im weiten Sinn klargestellt werden, dass der Partner bei der Bearbeitung der auf ihn entfallenden Teilaufträge insoweit frei ist und keinerlei Weisungen der anderen Mitglieder der Gemeinschaft unterliegt⁵³⁰. Die Weisungsfreiheit lässt sich durch eine gesellschaftsvertragliche Gestaltung hinreichend sichern⁵³¹.

Eine andere Frage ist dann, ob der Rechtsanwalt die vereinbarte Weisungsfreiheit bei der Berufsausübung auch durchsetzen kann. Dabei ist zu beachten, dass auch die Mitsozien sich die anwaltliche Leistung im Rahmen ihrer Berufsausübung zunutze machen wollen. Die Partner stehen sich in der Sozietät gleichberechtigt gegenüber; die Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Regeln liegt im allseitigen Interesse. Ein gesellschaftsvertragswidriges Verhalten eines Sozius gefährdet auf Dauer den gesamten Gesellschaftszweck, da das auf diese Weise in Frage gestellte gegenseitige Vertrauen die Grundlage der gemeinsamen Berufsausübung ist. Dieses würde bei einer Missachtung der gesellschaftsvertraglichen Abmachungen nachhaltig beeinträchtigt. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Sozien bei einer eindeutig geregelten gesellschaftsvertraglichen Weisungsfreiheit diese auch akzeptieren und keinen Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit durch die Erteilung von Weisungen ausüben. Damit kann der Gefahr einer

⁵²⁹Vgl. Henssler, a. a. O.; Heinemann, AnwBl. 1991, 233 (235)

⁵³⁰Ewer, AnwBl. 1995, 161 (164)

⁵³¹Droste, Diss., 109

Weisungsunterworfenheit durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag vorgebeugt werden. Im übrigen besteht die Gefahr von unzulässigen Weisungen an anwaltliche Sozien bei einer de lege lata gebildeten mono- wie interprofessionellen Sozietät in gleichem Maße wie bei einer erweiterten.

b) Die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit

Eigenverantwortliches berufliches Handeln erfordert zunächst, dass sich die Berufsangehörigen ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen selbständig treffen können und auch müssen. Dies kennzeichnet aber nur ein Element der allgemeinen Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung. Als zusätzliches Merkmal beinhaltet der Begriff eine Verantwortlichkeit als Konsequenz des eigenverantwortlichen Handels. Eigenverantwortlichkeit bedeutet, dass der Berufsangehörige eine Pflichtverletzung nicht damit entschuldigen kann, dass er nach Weisungen eines Dritten gehandelt hat⁵³².

Bei der interprofessionellen Sozietät können sich Probleme bei der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung ergeben. Bei einer ausdifferenzierten Teilung der persönlichen Verantwortung durch eine fortschreitende Spezialisierung und durch feingegliederte Zuständigkeiten besteht die Gefahr, dass bestimmte Entscheidungen nur noch von einem Spezialistenteam in der Gesamtheit getroffen werden können⁵³³. Dies wird dann problematisch, wenn vom Rechtsanwalt erwartet wird, eine Gesamtentscheidung mitzutragen, die er aber wegen seines eingegrenzten Wissens in Bezug auf die zahlreichen tangierten Problemfelder nicht überblicken kann. Gesamtlösungen würden in diesem Fall über Mehrheitsentscheidungen zustande kommen müssen⁵³⁴.

Dieses Problem ist jedoch ebenfalls ein generelles, das mit einer zunehmenden Spezialisierung entsteht. Auch in Teams von Angehörigen der Katalogberufe muss der Rechtsanwalt die Verantwortung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches gegen die restlichen Teammitglieder durchsetzen, wenn Entscheidungen nur unter Abstimmung auf sämtlichen Problembereichen erfolgen können. Außerdem spielt bei derartigen Gesamtentscheidungen die Form der Zusammenarbeit der berufenen Spezialisten nur eine untergeordnete Rolle. Auch bei einem ad hoc gebildeten Zusammenschluss oder im Rahmen einer Kooperation im engen Sinne müssen derartige Entscheidungen getroffen werden. Das Problem der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit resultiert schon aus der allgemeinen

⁵³²Mutze in StB/StBv Handbuch Band 1, OrdngsNr. 280, S. 8

⁵³³Vgl. Hump/Keil, BRAK-Mitt. 1984, 103 (105)

⁵³⁴Hump/Keil, a. a. O.

Abhängigkeit anwaltlicher Entscheidungen von fremdberuflichen Problemstellungen, es handelt sich aber nicht um ein spezifisches Problem einer erweiterten interprofessionellen Sozietät.

c) Die Gefahr des gesteigerten Mandanteneinflusses

Ein Schwerpunkt der anwaltlichen Unabhängigkeit liegt auf der Betonung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts von seiner Partei⁵³⁵. Seine Aufgabe als unabhängiges Organ der Rechtspflege verlangt von ihm, sich bei einem Widerstreit zwischen Mandanteninteressen und der richtigen beziehungsweise gerechten Entscheidung zu behaupten⁵³⁶. Andererseits bleibt er der Vertreter von Parteiinteressen, was zwangsläufig eine gewisse Subjektivität voraussetzt⁵³⁷. Die sogenannte Parteiunabhängigkeit verdunkelt, dass der Anwalt im Rahmen des § 675 BGB weisungsgebunden, also damit alles andere als unabhängig ist⁵³⁸. Das Verhältnis zum Mandanten wird beschrieben als *Distanz zur Sache/ kritische Distanz*⁵³⁹, als *betreuende Distanz*⁵⁴⁰ oder als *parteiische Loyalität*⁵⁴¹. Damit trifft den Rechtsanwalt im Vergleich zu anderen Freiberuflern die besondere Pflicht zur Wahrung seiner Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Mandanten.

In einer erweiterten interprofessionellen Sozietät kann es unter Umständen zu Interessenkollisionen kommen, wenn der Rechtsanwalt als einziger Berufsträger die besondere *kritische Distanz* zum Mandanten wahren muss, während die Fremdberufler sich näher an den Interessen der Mandanten bewegen dürfen. Eine Möglichkeit der Beeinflussung des Rechtsanwalts durch den Mandanten bestünde unter Umständen mittelbar über den Fremdberufler, wenn dieser Parteiinteressen auch gegenüber dem Rechtsanwalt vertritt. Die Frage lautet daher, ob die Gefahr besteht, dass es dem Mandanten gelingen wird, den Rechtsanwalt und die Mitsozietäten gegeneinander auszuspielen. Bei der Inanspruchnahme einer spezifisch anwaltlichen Leistung wird der Tätigkeitsbereich des Fremdberufers zunächst nicht tangiert und es kommt in dem Moment zu einem gewöhnlichen Mandantenkontakt des Rechtsanwalts. Das Problem stellt sich erst, wenn es zur gleichzeitigen Inanspruchnahme anwaltlicher und fremdberuflicher Leistungen kommt.

⁵³⁵Schneider, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege, S. 95; Zuck, AnwBl. 1988, 19

⁵³⁶Boele, Die Organisation von Rechtsanwaltssozietäten, S. 199

⁵³⁷Späth in Bonner Handbuch der Steuerberatung, § 57 StBerG, Rdn. B 808

⁵³⁸Zuck in Herrmann/Backhaus, Freiberufe, S. 3

⁵³⁹Quack, NJW 1975, 1337 (1341)

⁵⁴⁰Redeker, AnwBl. 1996, 503 (508)

⁵⁴¹Paul in Kötz/Paul/Pedamo/Zander, Anwaltsberuf im Wandel, S. 18

Ein tatsächlicher Einfluss von Mandanteninteressen über die Person des Fremdberufers setzt zwei Verhaltensweisen voraus. Zum einen müsste sich der Fremdberufler zum aktiven Interessenvertreter des Mandanten auch gegenüber dem Rechtsanwalt machen. Dies ist zu bezweifeln, da sich die Sozien über die Aufgabenverteilung innerhalb ihrer Sozietät im Klaren sein werden und eine versuchte Einflussnahme eine Einmischung des Fremdberufers in das spezielle Verhältnis des Rechtsanwalts zum Mandanten wäre. Bei der vom Rechtsanwalt geforderten *kritischen Distanz* geht es insbesondere um den kritischen Umgang mit unreflektierten Rechtsauffassungen des Mandanten, deren Beurteilung in den Aufgabenbereich des Rechtsanwalts fällt, der auch am ehesten zu einer entsprechenden rechtlichen Würdigung in der Lage ist. Insofern ist auch dem Fremdberufler klar, dass er bei einer Einwirkung auf das Verhältnis des Rechtsanwalts zum Mandanten das gesamte Verhältnis der Sozietät zum Mandanten stört und damit den Zweck der Zusammenarbeit gefährdet.

Zum anderen unterstellt die Befürchtung dem Rechtsanwalt, dass er die von ihm geforderte kritische Distanz nicht auch innerhalb der Sozietät gegenüber den Mitsozien bewahren kann. An der Stelle muss dem Rechtsanwalt das Vertrauen entgegengebracht werden, dass er sich seiner Aufgabe innerhalb der Sozietät bewusst ist und sich nicht mittelbar einem stärkeren Druck seitens der Mandanteninteressen aussetzt.

Gegen einen verstärkten Mandanteneinfluss durch die Einbindung der Fremdberufler spricht damit die Rollenverteilung innerhalb der Sozietät. Es ist nicht zu erwarten, dass Fremdberufler sich für Mandanteninteressen auch gegenüber dem soziierten Rechtsanwalt stark machen und somit ein gesteigerter Mandanteneinfluss deswegen zu befürchten ist, weil es dem Mandanten gelingt, die Sozien gegeneinander auszuspielen.

d) Die Gefahr der gesteigerten Einflussnahme Dritter auf die gesamte Sozietät durch die Abhängigkeit fremdb Beruflicher Mitsozien

Eine besondere Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit könnte sich mittelbar daraus ergeben, dass sich ein Fremdberufler unter Umständen von außenstehenden Dritten abhängig macht und dadurch die gesamte Sozietät infiziert, da er nicht denselben Unabhängigkeitsvorschriften wie der Rechtsanwalt unterliegt⁵⁴². Unter dem Gesichtspunkt der Beeinflussung von Entscheidungen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann dies über den Umweg über den Mitsozium einen mittelbaren Einfluss Dritter auf die anwaltliche Tätigkeit

bedeuten. Auch schon die indirekte Abhängigkeit eines Mitsozius von einem Dritten muss vermieden werden. Die Zusammenarbeit des Rechtsanwalts in einer Sozietät führt dazu, dass das rechtsuchende Publikum den assoziierten Rechtsanwalt auch mit den Tätigkeiten in Verbindung bringt, die der Fremdberberufler in Abhängigkeit von Dritten erbringt; das rechtsuchende Publikum sieht die Sozietät insofern als Einheit⁵⁴³.

Fest steht damit, dass jede Abhängigkeit der Sozien - ungeachtet ihrer Qualifikation - von Außenstehenden vermieden werden muss. Sobald ein Mandant befürchten muss, dass die sein Mandat betreffenden Entscheidungen der Sozietät drittbeeinflusst sind, wird er auch die Entscheidungsfreiheit des Rechtsanwalts in Frage stellen. Wenn daher Abhängigkeiten der fremdberberuflichen Mitsozien zu befürchten sind und es keine Möglichkeiten gibt, diese Gefahr auszuschließen, so ist die Untersagung der Sozietät mit den möglicherweise abhängigkeitsgefährdeten Sozien die einzige Konsequenz zur Vermeidung einer indirekten Gefahr auch für die anwaltliche Unabhängigkeit. Die Frage lautet daher, unter welchen Voraussetzungen es tatsächlich zu einer Abhängigkeit der fremdberberuflichen Mitsozien von Dritten kommen kann.

Die Abhängigkeit von Dritten am Beispiel der Unternehmensberater stößt an dieser Stelle auf ein weiteres Problem. Bei der von *Droste*⁵⁴⁴ geäußerten Befürchtung handelt es sich um ein spezifisches Problem der Abgrenzung freiberuflicher von gewerblicher Unternehmensberatung, welches nicht verallgemeinerungsfähig in Bezug auf die für eine Zusammenarbeit propagierten Berufe ist. Das Problem der befürchteten Abhängigkeit der Unternehmensberater von Dritten trifft auf die Schwierigkeit der berufsrechtlichen Einordnung der Unternehmensberater als freiberuflich. Auf der anderen Seite könnte dies aber bedeuten, dass aufgrund der Freiberuflichkeit einer Tätigkeit eine Abhängigkeit der Berufsausübenden von Dritten tatsächlich vermieden werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob das allgemeine Merkmal der Unabhängigkeit des Freien Berufs als Garantie für die Wahrung der fremdberberuflichen Unabhängigkeit von Dritten gewertet werden kann.

Oben⁵⁴⁵ wurde festgestellt, dass die pauschale Ablehnung einer generellen Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit durch den Hinweis auf den freiberuflichen Charakter sämtlicher anderen Tätigkeiten nicht ausreicht, weil sich die Begriffe der anwaltlichen Unabhängigkeit und der freiberuflichen nicht so ohne weiteres gleichsetzen lassen. Deshalb könnte man auch

⁵⁴²So entwickelt am Beispiel der Unternehmensberater: Droste, Diss., S. 109

⁵⁴³Vgl. Droste, Diss., S. 110 (auf Unternehmensberater bezogen); AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1017 (1018): der AGH spricht noch davon, dass dem Rechtsanwalt die Tätigkeit seiner Sozien „von Rechts wegen zugerechnet wird“

⁵⁴⁴Siehe die der Fn. 539 zugrunde liegende These

an dieser Stelle darauf schließen, dass die allgemeine freiberufliche Unabhängigkeit in Bezug auf Dritte nicht den Anforderungen genügt, die die anwaltliche Unabhängigkeit gegenüber Dritten fordert. An dieser Stelle geht es aber nicht - wie oben in Frage gestellt - um die abschließende Gleichsetzung der Begriffe der anwaltlichen Unabhängigkeit und der allgemeinen freiberuflichen, sondern um den konkreten Inhalt der freiberuflichen Unabhängigkeit in Bezug auf außenstehende Dritte.

Es kommt also darauf an, ob zu befürchten ist, dass sich andere Freiberufler bei ihrer Arbeit in der Sozietät von außenstehenden Dritten zum Nachteil des Mandanten abhängig machen. Den Freien Berufen ist gemein, dass ihren Angehörigen ein besonderes Vertrauensverhältnis, ein gewisses Maß an Eigenverantwortlichkeit und ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit abverlangt wird⁵⁴⁶. Diese Eigenschaften verhindern aber, dass es zu den speziell bei Unternehmensberatern unter Umständen zu befürchtenden Fremdabhängigkeiten kommen kann, auch wenn die anwaltliche Unabhängigkeit in einigen Punkten über die allgemeine freiberufliche hinausgeht. Eine für den Klienten nachteilige Abhängigkeit eines Freiberuflers von Dritten liefe eindeutig dem für Freiberufler typischen Auftragsverhältnis zuwider und wäre damit vertragswidrig. Insofern kann die charakteristische freiberufliche Unabhängigkeit als Argument gegen die Befürchtung der Abhängigkeit der Fremdbereufler von Dritten eingewendet werden. Die Mandantschaft wird außerdem einem Fremdbereufler mehr Vertrauen entgegenbringen, wenn er in ein Beraterteam eingliedert ist, dessen übrige Mitglieder in besonderem Maße zur Unabhängigkeit verpflichtet sind, da diesen in Bezug auf die anderen eine Kontrollfunktion zukommen kann.

Es ist also nicht zu befürchten, dass freiberufliche Mitsozien sich in eine Abhängigkeit von außenstehenden Dritten begeben werden. Das geäußerte Problem in Bezug auf Unternehmensberater ist ein berufsspezifisches, dessen Lösung davon abhängig gemacht werden muss, wie bei dem unreglementierten Berufsstand der Unternehmensberater eine der freiberuflichen Unabhängigkeit ähnelnde Garantie für das Verhältnis zu außenstehenden Dritten angenommen werden kann.

⁵⁴⁵S. o. Seiten 126 ff.

e) Die Abhängigkeit des Rechtsanwalts von den Mitsozien bei der Mandatswahl

Unter Umständen kann der Rechtsanwalt durch die Assoziierung in einer Gruppe von Fremdberuflern in seinem Verhalten bei der Mandatsauswahl oder bei der Entscheidung der Annahme von Mandaten beeinflusst werden.

aa) Die Beeinflussung in der Wahl des Tätigkeitsgebietes durch die Spezialisierung

Durch den Entschluss der beruflichen Zusammenarbeit müssen sich die Sozien zunächst darauf einigen, auf einem Gebiet gemeinsam tätig zu werden, auf dem sich berufliche Überschneidungen ergeben, die eine Zusammenarbeit sinnvoll und aussichtsreich erscheinen lassen⁵⁴⁷. Für den Rechtsanwalt bedeutet dies eine Festlegung gegenüber den Mitsozien auf ein Spezialgebiet seiner anwaltlichen Tätigkeit. Dies könnte bereits eine die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdende Bindung sein, da sich der Rechtsanwalt gegenüber dem Fremdberufler für die Zukunft verpflichtet, den von der Sozietät festgelegten Tätigkeitsbereich mit seiner Kraft zu unterstützen. Dies kann zum einen einen Einfluss in der Weise bedeuten, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, andere Mandate, die keine Berührungspunkte mit der fremdberuflichen Tätigkeit aufweisen, abzulehnen, zum anderen, dass er sich einer Art Gruppenzwang des Spezialistenverbundes aussetzt und bei fachübergreifenden Problemen faktisch gezwungen wird, auch gegen seinen Willen im Einzelfall die rechtliche Beratung zu übernehmen, während er bei einer lockeren Form der Zusammenarbeit die Möglichkeit hat, das Mandat abzulehnen, ohne sich einem Rechtfertigungsdruck auszusetzen. Jedoch sind diese Probleme ebenfalls auf eine *de lege lata* gebildete Sozietät übertragbar. Innerhalb großer Kanzleien ist eine Spezialisierung der einzelnen Rechtsanwälte eine unbeanstandete Selbstverständlichkeit. Wenn die Ausformung der Spezialisierung durch die Zuweisung von Aufgabenbereichen schon im Sozietätsvertrag verankert ist, so sind die einzelnen Rechtsanwälte gleichermaßen zu einer Spezialisierung intern verpflichtet. Ob diese Verpflichtung gegenüber einem Angehörigen der Katalogberufe oder gegenüber einem anderen Fremdberufler erfolgt, kann auf die Ausübung der speziellen anwaltlichen Tätigkeit keinen Einfluss haben, solange gegen die konkrete Aufgabenteilung keine Bedenken bestehen. Die Aufgabenteilung ist durch den Sozietätsvertrag festgelegt und einer Kontrolle zugänglich, zumal bei den für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufen die Rollenverteilung durch das angestrebte Tätigkeitsfeld der gegründeten Sozietät scharf

⁵⁴⁶S. o. Seite 127

⁵⁴⁷Vgl. oben S. 62 ff.

umrissen ist. Bei den de lege lata zusammengesetzten mono- wie interprofessionellen Sozietäten muss gleichermaßen wie bei den erweiterten befürchtet werden, dass die Mitsozien an ein Interesse der gesamten Sozietät bei der Auswahl der Mandate gebunden sind.

bb) Die Beeinflussung bei der konkreten Mandatsannahme

Eine negative Beeinflussung durch fremdberufliche Mitsozien könnte sich daraus ergeben, dass den Sozien bei der Annahme eines konkreten Mandats unterschiedliche Pflichten auferlegt sind, die die Gewissenhaftigkeit bei der Entscheidung für oder gegen eine Annahme der konkreten Beauftragung betreffen.

Ein besonders bei der überörtlichen Sozietät hervorgehobenes Merkmal ist die für die Sozietät zwingend vorgesehene Voraussetzung, dass jedes Mitglied durch die Sozietätsvereinbarung ermächtigt und grundsätzlich auch verpflichtet wird, den Anwaltsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Sozien, beziehungsweise mit Wirkung für die Sozietät abzuschließen⁵⁴⁸. Der Rechtsuchende will sich die Vorteile der ganzen Sozietät zunutze machen, was voraussetzt, dass die der Sozietät im Innenverhältnis zugrundeliegenden Abreden den Erwartungen entsprechen müssen, die der Geschäftsverkehr berechtigterweise mit der Beauftragung der Sozietät verbindet⁵⁴⁹. Was für die de lege lata gebildete Sozietät gilt, muss grundsätzlich auch für die erweiterte Sozietät gelten. Auch der Fremdberberufler muss den Mandatsvertrag mit Wirkung für und gegen die Sozietät abschließen können, denn es kann im Zweifel nicht der Sinn der gebildeten Sozietät sein, dass zur Einbindung des Rechtsanwalts eine weitere von diesem einzuholende Bestätigung erforderlich ist. In dem Fall hätte der Fremdberberufler lediglich die Möglichkeit, ein Mandat für die Sozietät unter Vorbehalt anzunehmen. Alle Fremdberberufler müssen damit den Sozietätsvertrag auch mit Wirkung für und gegen die Sozietät abschließen können.

Die Frage lautet daher, ob es zum Beispiel möglich ist, dass ein Architekt oder ein Arzt vom Rechtsanwalt durch den Gesellschaftsvertrag ermächtigt wird, mit Wirkung für und gegen die Sozietät einen (Auch-) Anwaltsvertrag abzuschließen. Dies mutet zunächst befremdend an, denn mit der Mandatierung entstehen sämtliche Pflichten des Rechtsanwalts aus dem Mandatsverhältnis, ohne dass der Rechtsanwalt selbst eine Entscheidung über die Annahme des Mandats getroffen hat. Dies könnte den Besonderheiten bei der Mandatsannahme aus dem

⁵⁴⁸BGH, NJW 1991, 49: der Entscheidung liegt noch die Doppelverpflichtungslehre zugrunde, wenn von einer Mandatsannahme mit Wirkung „für und gegen die Mitsozien“ gesprochen wird, nach der Rechtsprechungsänderung (BGH NJW 2001, 1056) muss unter Zugrundelegung der Akzessorietätstheorie nun von einer Mandatsannahme mit Wirkung „für und gegen die Sozietät“ ausgegangen werden.

speziellen Mandantenverhältnis zuwiderlaufen. So wie der Rechtsanwalt aufgrund der von ihm geforderten Unabhängigkeit die Pflicht hat, ein Mandat niederzulegen, wenn er merkt, dass er zunehmend zum Objekt einer Angelegenheit wird, die er nicht für vernünftig hält⁵⁵⁰, muss er auch dieselbe *kritische Distanz*⁵⁵¹ bei der Mandatsannahme zeigen.

Die Freiheit des Rechtsanwalts, das Mandat abzulehnen, ist ein besonderes Mittel zur Steuerung seiner Berufstätigkeit⁵⁵². Diese Freiheit kann aber unter Umständen dem Fremdberufler fehlen, was ein Konfliktpotential darstellen kann. Auch sind Besonderheiten im Rahmen von Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigungen und Beratungshilfe zu beachten, in denen eine besondere Rückstellung finanzieller Interessen bei sozialen Fällen geboten ist⁵⁵³. Aus den von anderen freiberuflichen Tätigkeiten abweichenden Besonderheiten bei der Mandatswahl könnte ein berufsrechtliches Verbot des Rechtsanwalts unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Unabhängigkeit resultieren, die Mandatsannahme einem anderen freiberuflichen Fremdberufler zu überlassen. Ein diesbezügliches Verbot liefe darauf hinaus, entgegen allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen über die Vertretung eine Art Höchstpersönlichkeit bei der Mandatsannahme durch den Rechtsanwalt zu fordern. Allerdings müsste sich diese Höchstpersönlichkeit über den Katalog des § 59 a BRAO sinnvoll relativieren lassen. Also schließt sich die Frage an, warum andere de lege lata sozietätsfähige Berufe durch eine Mandatsannahme den Anwalt mitverpflichten dürfen, dies aber anderen Freiberuflern verwehrt sein soll. Angehörige der de lege lata sozietätsfähigen Berufe mögen auf ihrem Tätigkeitsgebiet über eine Urteilskraft verfügen, die einer *kritischen Distanz* bei der Mandatsannahme gleichkommt. Jedoch sind auch untypische Beispiele zu berücksichtigen, in denen etwa der Wirtschaftsprüfer oder der Steuerberater ein familienrechtliches Mandat für den Rechtsanwalt annehmen kann. Dies zeigt, dass der Unterschied zwischen der Mandatsannahme durch andere Angehörige der Katalogberufe und derjenigen durch sonstige Freiberufler kein qualitativer, sondern allenfalls ein quantitativer ist.

Die Lösung des Problems liegt darin, dass die Sozien ihre jeweiligen Spezialisierungen im Innenverhältnis der Sozietät berücksichtigen und die Entscheidung über die Annahme eines Mandats den Sozien überlassen wird, in deren interne Zuständigkeit ein Mandat fällt. So wie sich die Sozien darüber intern einig sind, dass ein Wirtschaftsprüfer nicht ohne Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Mandate annimmt, die von einer anwaltlichen Problematik dominiert

⁵⁴⁹BGH, a. a. O.

⁵⁵⁰Weiss, BRAK-Mitt. 1997, 102

⁵⁵¹Vgl. oben S. 120

⁵⁵²Löwe, AnwBl. 1988, 545 (547)

⁵⁵³Busse, AnwBl. 1998, 231 (234)

sind, so werden auch andere Fremdberufler die inneren Zuständigkeiten und die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse bei der Mandatswahl beachten. Wenn es trotzdem zu einer Mandatierung durch einen Sozius gegen den Willen eines anderen kommt, so bleibt bei Unstimmigkeiten immer noch die nachträgliche Niederlegung des Mandats durch die Sozietät. Die Möglichkeit der Niederlegung durch die Mitsozien wird auch dadurch gewährleistet, dass das Mandat als Einzelmandat monoprofessionell fortgeführt werden kann und darf⁵⁵⁴. Damit besteht im Ergebnis keine Gefahr für die Unabhängigkeit der Entscheidung über die Annahme eines konkreten Mandats. Die Sozien sind zwar im Außenverhältnis zur Verpflichtung der Sozietät ermächtigt und können so die Mandate für die Sozietät begründen. Es ist den Sozien jedoch zu unterstellen, dass sie mit der Ausgestaltung im Innenverhältnis der Sozietät den unterschiedlichen Arten der Mandatierung Rechnung tragen werden. Außerdem kann kein Mandat gegen den hervortretenden Willen eines Sozius im Namen der Sozietät bearbeitet werden.

f) Die Abhängigkeit bei sonstigen Geschäftsführungsmaßnahmen

Nach § 709 Abs. 1 BGB gilt für die Sozietät als eine Form der GbR grundsätzlich Gesamtgeschäftsführung der Gesellschafter. Dies bedeutet eine Abhängigkeit des Rechtsanwalts von seinen Mitsozien bei Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen, da sie nur mit Zustimmung aller Gesellschafter getroffen werden können. Entscheidend ist, ob dies zu einem negativen Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit führen kann.

Als Geschäftsführungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die anwaltliche Tätigkeit haben können, kommen Angelegenheiten der Büroorganisation sowie die Koordinierung der Beratungsleistungen in Betracht. Für verschiedene berufliche Tätigkeiten fallen die Antworten auf Fragen der Büroeinrichtung und des Büroaufbaus unterschiedlich aus. Es stellt sich die Frage, ob die Freiheit des Rechtsanwalts gewährleistet ist, selbst über die für seine Arbeit notwendigen Maßnahmen der Büroorganisation zu entscheiden. Zum einen ist jedoch die Annahme zweifelhaft, dass sich Mitsozien diesbezüglich in die von ihren Kollegen ausgeübten Tätigkeiten einmischen, da die jedem Mitsozius obliegende berufsspezifische Büroorganisation Voraussetzung für die Aufnahme der gemeinsamen Berufsausübung ist und nur so der Gesellschaftszweck auf Dauer erreicht werden kann. Zum anderen ist es zweckmäßig, den einzelnen Sozien, was ihre eigene Büroorganisation anbelangt, Einzelgeschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag einzuräumen.

⁵⁵⁴Zur Zulässigkeit von Einzelmandaten siehe BGH, MDR 1994, 946; Müller, NJW 1969, 903

Sonstige Geschäftsführungsmaßnahmen sind ihrem Wesen nach durch den vertraglichen Gesellschaftszweck begrenzt und dürfen nur diesem dienen⁵⁵⁵. Oberstes Ziel des Sozietätsvertrages ist die Ermöglichung der gemeinsamen Berufsausübung. Die Förderung dieses Gesellschaftszwecks liegt im Interesse der gesamten Sozietät, also auch im Interesse der anwaltlichen Sozien. Abhängigkeiten aufgrund der im Zweifel vorgesehenen Gesamtgeschäftsführung sind daher nicht zu erwarten.

g) Die Gefahr des Einflussnahme aufgrund von Haftungsverantwortlichkeiten

Mit Gründung der Sozietät trifft die Gesellschafter eine gesamtschuldnerische Haftung für Pflichtverletzungen der Sozien gegenüber ihren Mandanten⁵⁵⁶. Im Innenverhältnis bedeutet dies eine gegenseitige Verantwortlichkeit und eine Rechenschaftspflicht für die sorgsame Erledigung der den einzelnen Sozien übertragenen Aufgaben. Eine gemeinsame Haftung kann unter mehreren Gesichtspunkten zu Abhängigkeiten der Sozien voneinander führen.

aa) Die Fremdverantwortlichkeit des Rechtsanwalts

Zunächst bedeutet die gesamtschuldnerische Haftung für den Rechtsanwalt eine Fremdverantwortlichkeit, da er nun auch für Versehen seiner Mitsozien gegenüber den Mandanten haftet. Dies könnte im Widerspruch zu der von ihm geforderten Eigenverantwortlichkeit stehen. Die Begriffe der Fremd- und der Eigenverantwortlichkeit schließen sich aber nicht aus⁵⁵⁷, sondern stehen nebeneinander. Eigenverantwortlich bleibt der Rechtsanwalt insofern, als er sein eigenes Verschulden nicht mit dem Hinweis auf das seiner Mitsozien entlasten kann, fremdverantwortlich ist er wegen der zusätzlichen Haftung in Bezug auf das Verschulden der Mitsozien. Damit steht die Fremdverantwortlichkeit nicht im Widerspruch zu seiner zu bewahrenden Eigenverantwortlichkeit.

Die zusätzliche Verantwortlichkeit wirft indessen die weitere Frage auf, wie sich der Rechtsanwalt wegen eines Fehlverhaltens seiner Mitsozien gegenüber dem Mandanten verhalten soll. Einerseits wird ihm das Fehlverhalten als Mithaftender zugerechnet, und er befindet sich in einer Verteidigerrolle, andererseits ist er weiterhin den Interessen des Mandanten verpflichtet. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob er, wie im Zusammenhang mit der Verjährungsfrist des § 51 b BRAO diskutiert wird, die Pflicht hat, auf das Fehlverhalten seiner fremdberuflichen Sozien und die daraus resultierende

⁵⁵⁵Vgl. Palandt/Thomas, Vor. § 709, Rdn. 5

⁵⁵⁶S. o. zur Haftung in der interprofessionellen Sozietät S. 10 ff.

Schadensersatzpflicht hinzuweisen. Dies würde den Mandanten wesentlich besser stellen, als wenn er sich ein Beraterteam aus selbständigen Beratern zusammenstellt⁵⁵⁸.

bb) Die Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts gegenüber seinen Mitsozien

Die Auslösung eines Haftpflichtfalles bedeutet eine Rechtfertigungspflicht gegenüber den mithaftenden Kollegen als eine Art nachträgliche Abhängigkeit⁵⁵⁹, wenn es um die sozietätsinterne Haftungsverteilung geht. Da die fremdberuflichen Sozien unmittelbar für ein Fehlverhalten des Rechtsanwalts haftbar gemacht werden können, sind diese in einer gewissen Weise von der Korrektheit der anwaltlichen Entscheidungen abhängig. Diese nachträgliche Verantwortlichkeit könnte unter Umständen ein Interesse der Fremdberufler an einem Einfluss auf die vorangehenden anwaltlichen Entscheidungen bewirken. Ein Einfluss würde für die Mitsozien bedeuten, dass sie ihre Haftpflichtverantwortlichkeit aus der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber Mandanten der Sozietät besser kalkulieren könnten.

Im Rahmen der diskutierten Frage der gesamtschuldnerischen Haftung für Vorbehaltsaufgaben der Mitsozien⁵⁶⁰ wird angeführt, dass die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Berufsausübung der Mitgesellschafter aufgrund des Unabhängigkeitsprinzips eingeschränkt seien und sich weitgehend in einem Anhalten der Mitgesellschafter zur sorgsam Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erschöpfen⁵⁶¹. Die Aussage impliziert das Vertrauen auf die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, jedoch wird deutlich, dass die Mitgesellschafter nicht unberührt von der Gefahr der Mithaftung bleiben. Allerdings sind sie sich mit Eingehung der Sozietät der Haftungsverantwortlichkeit bewusst und müssen schon bei Abschluss des Sozietätsvertrages die Haftungsrisiken mit den von der beruflichen Zusammenarbeit erhofften abwägen. Außerdem ist fraglich, ob die Fremdberufler das Selbstbewusstsein haben werden, zu glauben, in anwaltlichen Fragen die haftungsrechtlichen Risiken besser als ihre anwaltlichen Mitsozien einschätzen zu können. Sie haben die Aufgabenverteilung auch im gegenseitigen Vertrauen auf die Kompetenz und Gewissenhaftigkeit in der Berufsausübung vorgenommen. Die Eingehung der Sozietät stellt einen gewichtigen Schritt dar, der von vornherein ein gegenseitiges Vertrauen erfordert. Aus dem Grund lassen sich Beeinflussungsversuche der Mitsozien aufgrund ihrer Mithaftung ausschließen.

⁵⁵⁷S. o. zum Begriff der Eigenverantwortlichkeit S. 130

⁵⁵⁸Zu diesem Sonderproblem siehe unten S. 204

⁵⁵⁹Zur zeitlichen Typisierung von Abhängigkeiten siehe Eichenberger, Richterliche Unabhängigkeit, S. 42

⁵⁶⁰S. o. zu der gesamtschuldnerischen Haftung S. 10 ff.

h) Die Gefahr der wirtschaftlichen Abhängigkeit

Wirtschaftliche Abhängigkeit ist dann gegeben, wenn der Rechtsanwalt sich in die Gefahr begibt, seine anwaltlichen Entscheidungen von eigenen finanziellen Erwägungen abhängig zu machen. Es muss vermieden werden, dass er sich in die finanzielle Abhängigkeit vom Mandanten oder in die von den Mitsozien begibt.

aa) Die finanzielle Abhängigkeit vom Mandanten

Finanzielle Erwägungen können im Verhältnis zum Mandanten eine Rolle spielen, sei es, weil der Rechtsanwalt an die Gunst eines für ihn wirtschaftlich bedeutenden Mandanten gebunden ist, oder weil es um die Lukrativität einer einzelnen Entscheidung geht. Die Gefahren betreffen in erster Linie das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant⁵⁶². Die wirtschaftliche Stellung des Mandanten kann Einfluss auf den Rechtsanwalt haben, wenn es diesem schwer fällt, seine *kritische Distanz* zu wahren⁵⁶³.

Hinsichtlich des interprofessionellen Aspekts kann eine wirtschaftliche Abhängigkeit relevant werden, wenn finanzielle Überlegungen seitens des Fremdberufers Einfluss auf den Anwalt nehmen. Falls für den Fremdberufers eine ungleich größere Gefahr der wirtschaftlichen Abhängigkeit besteht, so kann dies auf die anwaltliche Berufsausübung einen mittelbaren Einfluss aufgrund der wirtschaftlichen Macht des Mandanten bedeuten. Es handelt sich um das um finanzielle Gesichtspunkte erweiterte Problem der Vermeidung des mittelbaren Einflusses des Mandanten auf den nicht in dem Maße zur *kritischen Distanz* verpflichteten Fremdberufers. Grundsätzlich ist dem Rechtsanwalt das Vertrauen entgegenzubringen, die kritische Distanz auch gegenüber den Mitsozien zu wahren, falls diese sich überhaupt gegenüber dem Rechtsanwalt zum Interessenvertreter des Mandanten machen⁵⁶⁴.

Der mögliche zusätzliche Einfluss von finanziellen Konsequenzen ist damit aber nicht speziell auf die Interprofessionalität der Sozietät zurückzuführen, solange man nicht einer bestimmten Berufsgruppe ein besonderes Streben nach finanziellen Vorteilen vorwerfen kann. Es handelt sich vielmehr um das allgemeine Problem der Beeinflussung anwaltlicher Tätigkeit durch finanzielle Erwägungen. Bei den für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufen handelt es sich ebenfalls um freiberufliche. Wenn auch vom Anwalt gegenüber anderen Freiberuflern eine

⁵⁶¹Droste, Diss., S. 185

⁵⁶²Zuck, AnwBl. 1988, 351 (353)

⁵⁶³Quack, AnwBl. 1971, 1337 (1341)

⁵⁶⁴S. o. die vertretene Auffassung, dass kein gesteigerter Einfluss des Mandanten über die Einwirkung auf die Mitsozien zu befürchten ist (S. 131 f.)

besondere Rückstellung der finanziellen Interessen bei der Mandatsbearbeitung verlangt wird, so ist doch nicht zu erwarten, dass andere Freiberufler innerhalb der Sozietät einen besonderen, durch finanzielle Interessen motivierten Einfluss auf die anwaltlichen Sozien ausüben.

bb) Die finanzielle Abhängigkeit von den Mitsozien

Eine finanzielle Abhängigkeit von den Mitsozien würde den Rechtsanwalt zwangsläufig in eine Bedrängnis führen, in der er nicht unbeeinflusst seine anwaltliche Tätigkeit wahrnehmen kann, da er geneigt sein könnte, aus finanziellen Interessen die Entscheidungen seiner Mitsozien mitzutragen. Im Zusammenhang mit dem allgemeinen Problem der finanziellen Beteiligung Außenstehender an Anwaltsgesellschaften wird betont, dass sowohl bei Personengesellschaften als auch bei der Anwalts-GmbH eine Beteiligung und Beherrschung von Seiten von Nichtanwälten wegen der Wahrung der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit vermieden werden muss⁵⁶⁵.

Auch die Mitgliedschaft von Nicht-Anwälten in einer Anwaltssozietät bringt zwangsläufig eine finanzielle Beteiligung mit sich, da die Sozietät auf ein gewisses Gesellschaftsvermögen zur Wahrung ihrer Handlungsfähigkeit angewiesen ist. Trotzdem unterstellt das Argument der zu vermeidenden finanziellen Beteiligung immer eine mit ihr bezweckte Einflussnahme. Entscheidend kommt es aber auf den Zweck der finanziellen Beteiligung an.

Gerade im Zusammenhang mit der Anwalts-GmbH wird befürchtet, dass eine finanzielle Beteiligung Außenstehender mit dem Ziel der Kapitalanlage und der Gewinnbeteiligung erfolgen kann. An die Zurverfügungstellung von Kapital in der Höhe von gesellschaftsrechtlich relevanten Beteiligungen ist regelmäßig auch die Erwartung von Einfluss auf die Geschäftsführung und damit auf die zukünftige Entwicklung des Gesellschaftsanteils geknüpft. Bei der Beteiligung an Personengesellschaften kann dies ebenfalls der Fall sein, jedoch steht bei Anwaltsgesellschaften der Zweck der gemeinsamen Berufsausübung und nicht die Kapitalanlage im Vordergrund.

Bei finanziellen Beteiligungen ist demnach zu differenzieren zwischen der Beteiligung zum Zweck der Anlage und Gewinnbeteiligung und der notwendigen, aus der Gesellschafterstellung resultierenden finanziellen Beteiligung zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks. Bei der Berufsausübungsgesellschaft ist die finanzielle Beteiligung faktisch mehr oder weniger notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der gemeinsamen

⁵⁶⁵Busse, AnwBl. 1988, 231 (234)

Berufsausübung. Im Vordergrund steht aber die Partnerschaft als Ausfluss der Beteiligung⁵⁶⁶. Die gemeinsame Kostentragung ist alleine nicht dazu geeignet, als einziges Kriterium die Gefahr der Weisungsgebundenheit zu vergrößern. Eine Gefahr besteht nur dann, wenn die aus schuldrechtlichen Beziehungen entwickelte finanzielle Abhängigkeit eines Partners von dem anderen zur Einflussnahme auf dessen Mandatswahrnehmung ausgenutzt wird⁵⁶⁷.

Die finanzielle Beteiligung steht bei der interprofessionellen Sozietät nicht im Vordergrund, so dass unter den Soziern keine besonderen gegenseitigen finanziellen Abhängigkeiten zu erwarten sind. Die Gefahr besteht unabhängig von der Qualifikation der Mitsoziern und besteht daher im gleichen Maße wie bei herkömmlichen interprofessionellen Sozietäten.

i) Die Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit durch das Interesse der Fremdberufler an der Teilhabe an den anwaltlichen Gebühren

Ein Merkmal der Sozietät als Gemeinschaft bürgerlichen Rechts ist die gemeinsame Vereinnahmung der anfallenden Gebühren und die daran anknüpfende Verteilung des Gewinns an die Soziern nach einem intern vereinbarten Schlüssel⁵⁶⁸. Damit profitieren auch nichtanwaltliche Soziern mittelbar von dem Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit und umgekehrt. Es stellt sich die Frage, ob ein diesbezügliches Interesse der Mitsoziern die anwaltliche Tätigkeit negativ beeinflussen kann. Nach § 49 b Abs. 3 BRAO ist die Vereinbarung von Gebührenteilungsabreden aufgrund der Vermittlung von Aufträgen unzulässig. Auch kann eine mittelbare Teilhabe fremdberuflicher Soziern an anwaltlichen Gebühren gegen den Sinn und Zweck des § 27 BORA verstoßen, nach dem Dritte, die nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht an dem wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit beteiligt sein dürfen.

⁵⁶⁶Zur Relevanz einer Gewinnbeteiligung aufgrund der Gesellschafterstellung siehe folgenden Abschnitt

⁵⁶⁷Vgl. Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 159

aa) Formen der Abrechnung einer professionsübergreifenden Beratungsleistung

1) Die getrennte Abrechnung der Tätigkeiten

Vorab ist zu klären, in welchem Verhältnis die Abrechnungen der verschiedenen beruflichen Leistungen zueinander stehen. Der Rechtsanwalt muss für die Erfüllung der Vorbehaltsaufgaben nach den vollen Gebühren der BRAGO abrechnen, sei es in eigenem Namen, sei es im Namen der Sozietät⁵⁶⁹. Fällt die Hauptlast der Bearbeitung auf andere Teilhaber, so sollten sie nach den für sie geltenden Vorschriften für die Sozietät abrechnen⁵⁷⁰. Demnach dürfte es keine Schwierigkeiten bereiten, wenn beruflich verschieden qualifizierbare Leistungen in die Bearbeitung eines Mandats einfließen.

Bei allen Fragen von entscheidender Bedeutung, die in den Zuständigkeitsbereich eines Mitsozius fallen, wird der Mandant darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung insoweit dessen Hinzuziehung erforderlich ist. Von dem Mandanten wird es dann als selbstverständlich angesehen werden und entspricht auch einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass eine gesonderte Berechnung der Tätigkeiten der Sozien erfolgt⁵⁷¹. Ebenso würden außerhalb der Sozietät Gebühren bei verschiedenen Stationen anfallen⁵⁷². Schwierig wird es in dem Fall, wenn ein Mandat in den Aufgabenbereich eines bestimmten Sozius fällt, ein Mitsozius aber eine geringfügige unterstützende Tätigkeit ausübt, wie zum Beispiel durch einen kanzleiinternen Ratschlag. Im Rahmen der Vorteile der Sozierung spielen die Möglichkeit schneller Rückfragen und des Informationsaustausches eine große Rolle⁵⁷³. Soweit es um Randfragen geht, ist daher im Einzelfall zu klären, ob wirklich eine gesonderte Berechnung erfolgen darf⁵⁷⁴.

2) Die Gesamtabrechnung in Form einer Pauschalvergütung

Bei einer Honorarforderung einer Beratungsgesellschaft für eine umfassende Beratungsleistung stellt sich die Notwendigkeit einer Aufschlüsselung aller Teilleistungen unter Umständen als hinderlich dar, insbesondere, wenn die Leistung nur im Team erbracht werden konnte. Die Abrechnung muss sich an den Kosten und an kaufmännischen

⁵⁶⁸Siehe oben zu der gemeinsamen Vereinnahmung der Gebühren als Sozietätsmerkmal S. 8

⁵⁶⁹Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 31, Rdn. 10

⁵⁷⁰Derselbe, a. a. O.; vgl. auch die in Betracht kommenden Gebührenordnungen: StBGebV (BGBl 1981 I, S. 1442); HOAI (BGBl 1976 I, S. 2805); GOÄ (BGBl 1982 I, S. 1522)

⁵⁷¹Schmitz-Hangbers, AnwBl. 1971, 261 (263)

⁵⁷²Derselbe, a. a. O.

⁵⁷³S. o. zu den allgemeinen Vorteilen der Sozierung S. 52

Grundsätzen orientieren können⁵⁷⁵. Jedoch ist zu beachten, dass der Teil der anwaltlichen Tätigkeit nicht der Kontrolle der BRAO/ BRAGO entzogen werden darf. Es ist denkbar, auch für die anwaltliche Leistung eine nach den §§ 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO, 3 Abs. 1, 3 Abs. 5 BRAGO zulässige Honorarvereinbarung in die Gesamtabrechnung einzustellen, jedoch sind wegen des Schriftformerfordernisses des § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO eine gesonderte Vereinbarung und Ausweisung erforderlich. Nach § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO dürfen die vereinbarten Gebühren die gesetzlichen nicht unterschreiten. Um diesbezüglich eine Kontrolle zu ermöglichen, ist es schon deshalb erforderlich, dass die Gebühren für die anwaltliche Beratung ersichtlich sind. Eine zumindest trennbare Abrechnung ist damit unabdingbar.

bb) Auswirkungen einer mittelbaren Teilhabe aufgrund der Sozierung

1) Hintergründe des Verbots der Teilhabe an anwaltlichen Gebühren

Das Argument der zu vermeidenden Teilhabe nichtanwaltlicher Sozien an den anwaltlichen Gebühren wurde schon früh in die Diskussion eingebracht. So sollte die Teilhabe eines Rechtsbeistandes an Einnahmen des Rechtsanwalts, die ihm selbst verschlossen sind, verhindert werden⁵⁷⁶. § 55 Abs. 1 der früheren anwaltlichen Standesrichtlinien sah das Verbot der Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung von Aufträgen vor. Nach § 86 Abs. 2 der Richtlinien war jede mittelbare oder unmittelbare finanzielle Beteiligung eines nichtjuristischen Mitarbeiters unzulässig. Hintergrund der Regelungen ist die missbräuchliche Form der Gebührenteilung, bei der die Gegenleistung eines Außenstehenden allein in der Vermittlung des Mandats liegt⁵⁷⁷. Negativbeispiele bieten auch Fälle, in denen Verbindungen zwischen Rechtsanwälten und Vereinen oder Verbänden gegen Gebührenteilungsabreden geschlossen wurden⁵⁷⁸.

Sinn und Zweck der Beschränkungen ist es, die nicht dem Standesrecht unterliegenden Personen nicht durch finanzielle Anreize in Versuchung zu bringen, zur Umsatzsteigerung Maßnahmen zu ergreifen, die dem Rechtsanwalt verboten wären, insbesondere unzulässige Formen der Werbung⁵⁷⁹. Damit richtet sich das Verbot insbesondere gegen die Beteiligung

⁵⁷⁴Vgl. Schmitz-Hangbers, a. a. O.

⁵⁷⁵Brüderle, ZGR 1990, 155 (164)

⁵⁷⁶Karlsbach, BRAO (1960) § 21, Rdn. 2

⁵⁷⁷Vgl. Henssler, AnwBl. 1993, 541 (546) am Beispiel der Vermittlung eines Mandats für die Berufungsinstanz

⁵⁷⁸vgl. EGH 15, 228

⁵⁷⁹Vgl. Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 86, Rdn. 20

von außenstehenden Dritten⁵⁸⁰. Der § 27 BORA ist aber ebenfalls im Zusammenhang mit § 59 a BRAO zu sehen, da er diesen ergänzt, indem über die negative Abgrenzung Bezug auf das Kriterium der Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung genommen wird⁵⁸¹. Sobald es sich um einen Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung handelt, findet § 27 BORA keine Anwendung.

Durch die Einnahmen der Gebühren sichert sich der Rechtsanwalt seine eigenständige wirtschaftliche Existenz und damit seine Unabhängigkeit⁵⁸². Die Gewinnabführung verringert die finanzielle Basis und kann im Ergebnis seine notwendige Eigenständigkeit beeinträchtigen⁵⁸³. Dieses Resultat gilt es aber, unabhängig von dem Beruf der Teilhaber beziehungsweise der fremdberuflichen Mitsozien, zu vermeiden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Gefahr einer Einflussnahme auf die anwaltliche Berufsausübung aufgrund der mittelbaren Vorteilmahme der Mitsozien gesteigert wird, wenn der Kreis der sozietätsfähigen Personen über § 59 a BRAO hinaus erweitert wird.

2) Stellungnahme

Diese Befürchtungen greifen bei einer erweiterten interprofessionellen Sozietät nicht. Die Mandate werden von allen Sozien im Hinblick auf das Wohl der gesamten Sozietät angenommen. Die Mandatsannahme und die Tätigkeit für die Sozietät beruhen auf Gegenseitigkeit bei der Ermöglichung der gemeinschaftlichen Berufsausübung. Die Mitsozien müssen befürchten, dass sie im Gegenzug einem von der Teilhabe an Gebühren motivierten Einfluss seitens der anwaltlichen Sozien ausgesetzt sind. Es liegt damit im Interesse der gesamten Sozietät, derartige Einflussnahmen zu vermeiden.

Sinn und Zweck der Gründung der Berufsausübungsgesellschaft ist nicht, jeweils von den durch andere Sozien ausgelösten Einnahmen zu profitieren. Vielmehr ist im Innenverhältnis der Sozietät von einer interessengerechten Entlohnung der Sozien für ihre Tätigkeiten auszugehen. Diese wird sich vernünftigerweise an den tatsächlich zu erbringenden und erbrachten Leistungen der Beteiligten orientieren.

Die Intention des Zusammenschlusses in finanzieller Hinsicht ist es, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Sozietät insgesamt zu bewirken, zum Beispiel durch die Erkämpfung eines Marktanteils unter Wettbewerbsgesichtspunkten. Die verschiedenen beruflichen

⁵⁸⁰Römermann in Hartung/Holl, § 27 BORA, Rdn. 9

⁵⁸¹Vgl. derselbe, a. a. O., Rdn. 11 und 16

⁵⁸²Römermann in Hartung/Holl, § 27 BORA, Rdn. 12

⁵⁸³Derselbe, a. a. O.

Fachbereiche einer interprofessionellen Sozietät lassen sich aufgrund der erforderlichen getrennten Abrechnung klar nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einstufen. An dem Verhältnis der Sektoren zueinander wird sich auch der interne Gebührenverteilungsschlüssel orientieren.

Gegen finanziell motivierte Einflussnahme spricht auch, dass auf dem Beratungssektor mit einer Abrechnung anhand von Gebührenvereinbarungen zu rechnen ist. Schon bei Abschluss von Honorarvereinbarungen werden unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten alle internen finanziellen Interessen sowie die interne Kostenstruktur der Sozietät umfassend berücksichtigt. Sind die finanziellen Interessen einmal berücksichtigt, so ist davon auszugehen, dass sie nicht erneut Anlass zum Einfluss auf die Berufsausübung der Sozien geben werden. Am Beispiel der Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts mit einem Mediator wird dies besonders deutlich. Da die Abrechnung nach den in Betracht kommenden anwaltlichen Gebührentatbeständen bei der Mediation nicht kostendeckend ist⁵⁸⁴, hat es sich eingebürgert, nach Zeit abzurechnen, weil auch diese Kostenstruktur dem Mediationsverfahren dient⁵⁸⁵. Bei Abschluss der Vereinbarung können auch die finanziellen Interessen des nichtanwaltlichen Mediators in vollem Umfang berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welches besondere Interesse der nichtanwaltliche Sozius an dem Teil des anwaltlichen Honorars haben sollte, das ihm, wirtschaftlich betrachtet, aufgrund der Sozietätsvereinbarung zusteht, wenn im Gegenzug auch sein eigenes Honorar der Einnahmenteilung unterliegt.

Es ist davon auszugehen, dass die Sozien bei der Vereinbarung des internen Verteilungsschlüssels mögliche Interessenkonflikte regeln, die durch die Interessen an den von den Mitsozien ausgelösten Gebühren entstehen. Der Zweck der Sozietät ist nicht erstrangig die gemeinsame Vereinnahmung der Gebühren, es ist sogar zu erwarten, dass die interne Verteilung dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der einzelnen beruflichen Tätigkeitsgebiete angepasst wird.

Die Hintergründe des Verbots der Teilhabe an anwaltlichen Gebühren sprechen nicht gegen die Zulässigkeit der erweiterten Sozietät. In § 27 BORA wird deutlich, dass mit der Soziierung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung die Bedenken gegen eine fremdberufliche Teilhabe ausgeräumt sind. Die gemeinsame Berufsausübung wird damit als Gewähr dafür angesehen, dass die befürchteten Vermittlungsprovisionen und sonstige finanziell motivierte Umsatzsteigerungsmaßnahmen ausbleiben. Aufgrund des engen beruflichen Kontakts bleiben

⁵⁸⁴Vgl. die Auffassung des BRAK-Ausschusses Mediation, BRAK-Mitt. 1996, 186 (187)

keine Freiräume für Mitsozien, um unbeobachtet von den anderen derartige Maßnahmen vorzunehmen. Dies muss aber auch für die erweiterte Sozietät gelten. Die berufsständische Entwicklung des § 27 BORA ist nicht berufsspezifisch auf den Katalog des § 59 a BRAO zugeschnitten, sondern resultiert aus Negativbeispielen, die durch den Verbund in einer Sozietät vermieden werden.

Damit spricht die mittelbare Teilhabe der Sozien einer erweiterten Sozietät an den anwaltlichen Gebühren nicht dafür, dass damit eine negative Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit zu erwarten ist.

3) Das Sonderproblem der Forderungsinhaberschaft

Gegen die Zulässigkeit der gemeinsamen Vereinnahmung der Gebühren könnte noch § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO sprechen, der besagt, dass die Inhaberschaft an anwaltlichen Gebührenforderungen nur den zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zustehen darf. Jedoch auch bei der de lege lata gebildeten Sozietät wird dieser Aspekt nicht problematisiert. Im Übrigen sind die Ursachen der Regelung im Zusammenhang mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu sehen, da einer Gebührenabrechnung auch Einzelheiten über die für den Mandanten wahrgenommenen Tätigkeiten entnommen werden können. Da aber die Weitergabe von Mandanteninformationen innerhalb der erweiterten Sozietät durch die Einwilligung des Mandanten gedeckt ist⁵⁸⁶, kann auch der Regelung des § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO im Rahmen der Verschwiegenheitspflicht keine Bedeutung zukommen.

cc) Ergebnis

Die mittelbare Teilhabe nichtanwaltlicher Sozien an den anwaltlichen Gebühren wird keinen negativen Effekt auf die anwaltliche Berufsausübung haben. Ein interprofessioneller Zusammenschluss ist nicht vordergründig durch die jeweilige Teilhabe an den Einnahmen der Mitsozien motiviert, sondern basiert auf der Optimierung der eigenen Arbeitsleistung in dem Verbund zum Vorteil aller Berufsausübenden. Die Sozien können finanzielle Interessen beim Abschluss des Sozietätsvertrages berücksichtigen und werden dies auch in einer Weise tun, die dem Arbeitsaufwand der einzelnen Sozien gerecht wird. Finanziell motivierte Einflussnahmen werden aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die Berufsausübung von der gesamten Sozietät missbilligt. Außerdem ist auf dem Sektor der interprofessionellen

⁵⁸⁵Mähler/Mähler in Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 1999/2000, S. 1083

⁵⁸⁶S. o. zu der Lösung des Problems der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberberufler S. 114 ff.

Beratung mit Gebührenvereinbarungen zu rechnen, die erneut Raum für die Berücksichtigung professionsspezifischer finanzieller Interessen lassen. Zu beachten ist jedoch die Strenge des jeweiligen Gebührenrechts. Die Vorschriften der BRAO und BRAGO - insbesondere die Kontrolle über die Mindesthöhe der Gebühren nach § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO - dürfen nicht umgangen werden. Es ist daher auf eine Gebührenabrechnung mit dem eindeutigen Bezug zu den einzelnen Leistungen zu achten, auch müssen die Voraussetzungen für eine anwaltliche Honorarvereinbarung beachtet werden.

j) Persönliche Abhängigkeit aufgrund der Loyalität zum Beratungsteam

Ein Argument gegen die ständige Einbindung des Rechtsanwalts in ein umfassendes interprofessionelles Beraterteam kann in Anlehnung an die Hintergründe des Vertretungsverbots des § 46 Abs. 1 BRAO entwickelt werden.

Dem Syndikusanwalt wird die Möglichkeit verwehrt, den Arbeitgeber vor Gericht zu vertreten. Hintergrund ist die Überlegung, dass sich der Arbeitnehmer mit dem Interesse des Unternehmens identifizieren wird. Es besteht die Gefahr, dass er die unbewusste Veranlassung hat, sich die Auffassung des Unternehmens zu eigen zu machen⁵⁸⁷. Die dauerhafte Einbindung in ein Beraterteam könnte die Folge haben, dass sich der Rechtsanwalt aufgrund persönlicher Bindungen zum Team nicht nur gegenüber dem Mandanten rechenschaftspflichtig fühlt, sondern ebenfalls gegenüber seinen Mitsozilen. Sieht er sich bei einer Frage der Kritik des gesamten Beraterteams ausgesetzt, so könnte dem Rechtsanwalt in Bezug auf seine Auffassung die Durchsetzungskraft gegenüber den Mitsozilen fehlen, wenn er durch seine strikte Haltung befürchtet, auf Dauer die Basis der gemeinsamen Berufsausübung in Frage zu stellen. Allerdings ist dies wieder kein Problem, das in besonderem Maße die über § 59 a BRAO hinausgehende Zusammenarbeit betrifft.

Bei Syndikusanwälten besteht die Gefahr der Beeinflussung in besonderem Maße aufgrund der unternehmenseigenen Ziele, insbesondere drohen gewerbliche Interessen ins Gewicht zu fallen. In der freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft besteht eine Gefahr der Abhängigkeit aufgrund zwischenmenschlicher Beziehungen unabhängig von den zusammengefassten Professionen. Der Rechtsanwalt muss selbst die Autorität haben, sich gegen persönliche Abhängigkeiten zu wehren, die sich einer jeglichen objektiven Kontrolle entziehen. Bei Aufnahme der gemeinsamen Berufsausübung muss von vornherein klargestellt

⁵⁸⁷Fleischmann, Diss., S. 66

werden, dass die Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung nicht durch persönliche Bindungen gefährdet werden darf.

k) Entscheidungsbeeinflussung durch die Inkompatibilität von nebeneinander ausgeübten Tätigkeiten

Die bisher aufgeführten Möglichkeiten der Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit haben gemeinsam, dass sie an die Person des Fremdberufers anknüpfen und eine Untersuchung erforderlich machen, ob sein Verhalten auf die anwaltliche Berufsausübung einen zu vermeidenden Einfluss zur Folge hat. Beeinflussungen können aber auch unabhängig von persönlichen Eigenschaften der Berufsausübenden aus dem Nebeneinander der fremdberuflichen und der anwaltlichen Tätigkeiten resultieren.

Die zentrale Frage der Gefährdungen für die anwaltliche Unabhängigkeit lautet, ob die verschiedenen parallel ausgeübten Tätigkeiten kompatibel zu der anwaltlichen sind. Da es um die Vermeidung von Einfluss auf Entscheidungen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit geht, ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die dauerhafte zielgerichtete Einbindung fremdberuflicher Leistungen auf die anwaltliche Tätigkeit haben kann. Es lassen sich zunächst systematische Überlegungen über das Verhältnis von Tätigkeiten zueinander und die daran anknüpfenden Beeinflussungen anstellen, jedoch sind auch die Eigenarten der speziellen fremdberuflichen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

aa) § 59 a BRAO als Korrelat der Tätigkeitsverbote der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO

Dass der Katalog des § 59 a BRAO seine Ursachen nicht allein in den unterschiedlichen berufsrechtlichen Verpflichtungen von möglichen Mitsozilen haben kann, zeigt sich an dem Bezug zu den anwaltlichen Tätigkeitsverboten der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO. Diese Tätigkeitsverbote knüpfen an die Befassung mit einer Tätigkeit außerhalb der in § 59 a BRAO enthaltenen Berufstätigkeiten an. Verwunderlich scheint daher, dass der Frage der interprofessionellen Zusammenarbeit im Rahmen der Diskussion bisher an keiner Stelle die Frage vorangestellt wurde, ob der Rechtsanwalt überhaupt in seiner eigenen Person das angestrebte erweiterte Dienstleistungsangebot erfüllen darf.

Die besonderen anwaltlichen Tätigkeitsverbote der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO sollen verhindern, dass der Rechtsanwalt in einer Angelegenheit einmal als Anwalt und

einmal als nicht dem Berufsrecht Unterworfener tätig wird⁵⁸⁸. Diese Konstellation lässt sich auf die Zusammenarbeit in einer Sozietät übertragen, wenn der Sozius in derselben Angelegenheit in nichtanwaltlicher Weise tätig wird. An dieser Stelle kommt man nicht umhin, die einzelnen Tätigkeiten der Sozietät auf ihre Kompatibilität hin zu durchleuchten. Denn wenn der Anwalt die fremdberufliche Tätigkeit in ein und derselben Angelegenheit schon nicht selbst erbringen darf, so darf dies auch nicht im Wege einer Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Sozien geschehen.

Die Regelungen der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO sind auch auf Kritik gestoßen, die an die Problematik der Abgrenzung der anwaltlichen von der nichtanwaltlichen Tätigkeit anknüpft. In den pauschalen Tätigkeitsverboten wird einer Auffassung nach eine verfassungsrechtlich unreflektierte und unverhältnismäßige Einschränkung gesehen, da in der Regel keine Interessenkollisionen vorliegen⁵⁸⁹. Motiv für die Schaffung der Tätigkeitsverbote sei die säuberliche Trennung anwaltlicher von nichtanwaltlicher Tätigkeit gewesen. Die Vorschriften der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO seien jedoch verfassungskonform zu beschränken auf echte Interessenkollisionsfälle⁵⁹⁰. Damit wurde schon das Problem der Kompatibilität von verschiedenen Tätigkeiten im Einzelfall angesprochen. Auch wird gleichzeitig impliziert, dass es keine pauschale negative Beeinflussung der anwaltlichen durch eine nichtanwaltliche Tätigkeit gibt. Die alleinige Abgrenzung der Tätigkeiten voneinander trifft keine Aussage über ihre Kompatibilität. Es muss vielmehr festgestellt werden, ob eine konkrete nichtanwaltliche Tätigkeit die anwaltliche im negativen Sinn beeinflussen kann.

bb) Die allgemeinen Zielrichtungen freiberuflicher Tätigkeiten

Unabhängig von der konkreten nichtanwaltlichen Tätigkeit stellt sich die Frage, welche Faktoren bei der Beeinflussung der anwaltlichen Entscheidungen mitwirken können. Unterstellt man eine Entscheidungsbeeinflussung, so müssen die Tätigkeiten per se unterschiedliche Zielrichtungen haben, die gegeneinander wirken können. Abstrakt betrachtet, ist aufgrund des freiberuflichen Charakters der Tätigkeiten schwer vorstellbar, dass sie gegeneinander wirkende Ziele haben können.

Den Freien Berufen ist gemeinsam, dass sie sich an übergeordneten Aufgabenstellungen und an der schützenswerten Interessenlage des Ratsuchenden orientieren⁵⁹¹. Damit lässt sich ein

⁵⁸⁸Vgl. amtliche Begründung, BT-Drucks. 12/4993, S. 30

⁵⁸⁹Kleine-Cosack, NJW 1994, 2249 (2253)

⁵⁹⁰Derselbe, a. a. O.

⁵⁹¹Borggreve, Diss., S. 3

übergeordnetes Beratungsziel finden, dessen interprofessionelle Teilberatungsziele sich alle in dem Mandanteninteresse vereinen. Wenn sich alle Teilberatungen an einem Beratungsziel des Mandanten orientieren, ist aber auch gewährleistet, dass eine einheitliche Linie bei den Beratungstätigkeiten verfolgt wird. Insofern könnte eine gegenseitige Beeinflussung der Teilberatungsziele von vornherein verneint werden. Auch bei einer getrennten Inanspruchnahme der Beratungsleistungen wäre dann allein das Gesamtberatungsziel maßgeblich.

Es ist aber auch denkbar, dass die Tätigkeiten unterschiedliche Ziele verfolgen, die eine Abstimmung und ein gegenseitiges Nachgeben hin zu einer fächerübergreifenden Problemlösung erfordern. In diesem Falle hängt der Einfluss auf die anwaltliche Tätigkeit von der funktionalen Beziehung der Tätigkeiten zueinander ab⁵⁹².

cc) Die Auswirkung der systematischen Einordnung der Tätigkeiten

Bei der abstrakten Beurteilung der Wirkung von verschiedenen Tätigkeiten aufeinander kann ihr Verhältnis zueinander eine Rolle spielen.

Wenn es dem Mandanten einzig und allein auf die Vollständigkeit der angebotenen Dienstleistungspalette ankommt, so ist denkbar, dass die Tätigkeiten als Teile einer Leistung unabhängig voneinander erbracht werden, wenn sich keine professionsübergreifenden Überschneidungen ergeben. Damit ist aber auch keine gegenseitige Beeinflussung der Tätigkeiten zu befürchten.

Im Falle einer Einbindung der fremdberuflichen Tätigkeit in die anwaltliche, wenn die fremdberufliche als *Komplementärtätigkeit* anzusehen ist, handelt es sich lediglich um eine Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit. Damit ist aber auch der Interessengleichlauf der Tätigkeiten gewährleistet, da das übergeordnete Ziel der Tätigkeiten die anwaltliche Interessenwahrnehmung für den Mandanten ist.

Bei einer Hintereinanderschaltung der Tätigkeiten schließlich ist zwischen der zeitlichen Abfolge der Tätigkeiten zu differenzieren: Folgt die anwaltliche Tätigkeit der fremdberuflichen, so kann die fremdberufliche Einfluss auf den Inhalt der anwaltlichen ausüben, da unter Umständen Voraussetzungen geschaffen werden, die im Rahmen der anwaltlichen zu berücksichtigen sind; jedoch bedeutet der Einfluss auf Voraussetzungen nicht die Beeinflussung von später abfolgenden Entscheidungsprozessen, um deren Freihaltung von Einfluss es bei der Unabhängigkeitswahrung geht. Somit kann eine zeitlich vorgelagerte

⁵⁹²S. o. zu der systematischen Verknüpfung der Tätigkeiten S. 58 ff.

fremdberufliche Tätigkeit nicht die anwaltliche im Sinne einer Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit beeinflussen.

Folgt die fremdberufliche Tätigkeit der anwaltlichen, so ist ein Interesse an der Beeinflussung von Entscheidungen zu befürchten, wenn die fremdberuflichen Ziele nur weiterverfolgt werden können, sofern die anwaltliche Entscheidung im Vorfeld auch im Sinne des Fremdberufers ausfällt. In diesem Falle liegt eine Unabhängigkeitsgefährdung vor, sobald der Rechtsanwalt bei seinen Entscheidungen das fremdberufliche Interesse an einem Tätigwerden in eine bestimmte Richtung berücksichtigt. Hängt das Schicksal einer umfassenden Beratungsleistung insgesamt von dem Ergebnis einer anwaltlichen Entscheidung ab - insbesondere wenn ein professionsübergreifendes Projekt von einer im voraus zu klärenden juristischen Frage abhängt - so sieht sich der Rechtsanwalt unter Umständen einem - zumindest psychischen - Druck ausgesetzt, der eine Gefährdung der inneren Unabhängigkeit bedeuten kann.

Damit ist unter systematischen Gesichtspunkten eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit denkbar, wenn anwaltliche Entscheidungen erst die Voraussetzung für ein sinnvolles und effektives Tätigwerden der fremdberuflichen Mitsozietäten ermöglichen. Dies unterstellt, dass der Rechtsanwalt bei einer Entscheidungsfindung ein besonderes Interesse der Sozietät an einem gemeinsamen Tätigwerden anerkennt. Ob ein solches Interesse besteht, kann aber nur anhand der konkret durch den Zusammenschluss bezweckten Zusammenarbeit beurteilt werden.

dd) Die gemeinsame Zielrichtung der Katalogberufe

Unterstellt man die Interessenskollisionsfreiheit bei den Tätigkeiten der Katalogberufe des § 59 a BRAO, so müssen sich systematische Überlegungen anstellen lassen, die einen Interessengleichlauf aller Tätigkeiten garantieren. Um eine gegenseitige negative Beeinflussung ausschließen zu können, müssten sich die Zielrichtungen der Tätigkeiten systematisieren lassen. Eine unterstellte Gleichrichtung der Tätigkeiten könnte auch Hintergrund des nur beschreibenden und nicht erklärenden Kriteriums der Artverwandtschaft sein⁵⁹³. Im Sinne einer *Artverwandtschaft* stellt sich also die Frage, ob den Katalogtätigkeiten eine einheitliche Zielrichtung abgewonnen werden kann.

Soweit sich die Tätigkeitsbereiche der Katalogberufe deswegen überschneiden, weil die fremdberuflichen Tätigkeiten Ausschnitte aus der anwaltlichen Rechtsberatung darstellen,

⁵⁹³S. o. die Kritik an der abschließenden Kennzeichnung der Tätigkeiten als artverwandt S. 98 ff.

lässt sich das allen Berufen gemeinsame einheitliche Ziel der Rechtsberatung isolieren⁵⁹⁴. Interessanter sind aber die in § 59 a BRAO vereinten Tätigkeiten, die über die rechtsberatende Tätigkeit des Rechtsanwalts hinausgehen. Subtrahiert man den rechtsberatenden Teil von den Tätigkeiten einer nach dem Muster des § 59 a BRAO geschaffenen Sozietät, so verbleiben die wirtschaftsprüfende Tätigkeit und die betriebswirtschaftliche Beratung durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Die wirtschaftsprüfende Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich wie die rechtliche Beratung an strengen gesetzlichen Vorgaben orientiert, deren Einhaltung bei einer unabhängigen Prüfung überwacht werden muss. Die Ziele der rechtlichen Beratung und der Auseinandersetzung mit dem Bilanzrecht gehen in nahezu identische Richtung, da auch die anwaltliche Tätigkeit das Ziel hat, auf vertretbare Ergebnisse im Hinblick auf die Erstellung von Jahresabschlüssen hinzuwirken. Jedoch muss sich auch die betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in die Zielrichtung eingliedern lassen. Offen bleibt damit die Frage, wie sich das Ziel der betriebswirtschaftlichen Beratung zu der rechtsberatenden und wirtschaftsprüfenden Tätigkeit verhält.

Angesichts der Vielgestalt betriebswirtschaftlicher Fragestellungen ist es schwer, abstrakt ein bestimmtes Beratungsziel festzustellen. Anlass für eine betriebswirtschaftliche Beratung gibt beispielsweise die Verfolgung eines Unternehmenswohls durch den Mandanten. Das Unternehmenswohl ist zumindest langfristig in erster Linie an finanzielle Überlegungen geknüpft. Eine Beratung muss demgemäß unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Mandanten erfolgen. Finanzielle Interessen des Mandanten können aber möglicherweise im Konflikt zu den Zielen stehen, die der Rechtsanwalt im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit bei der Beratung desselben Mandanten verfolgt. Damit ist nicht auszuschließen, dass Rechtsberatung und betriebswirtschaftliche Beratung, isoliert betrachtet, unterschiedliche Ziele aufweisen, die einer Abstimmung bedürfen. Im Ergebnis muss zwar auch jede betriebswirtschaftliche Beratung legal sein, jedoch gilt dies ebenso für jede andere fremdberufliche Beratung.

Unter dem Gesichtspunkt der Zielkonformität fällt die betriebswirtschaftliche Beratung aus der Linie der Rechtsberatung und der Wirtschaftsprüfung heraus. Trotzdem geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die betriebswirtschaftliche Beratung in die von der Sozietät erbrachten Tätigkeiten ohne Interessenkonflikte einfügt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass

⁵⁹⁴Vgl. o. bei der Beschreibung der Tätigkeiten als *artverwandt* S. 98 f.

in bestimmten Fällen betriebswirtschaftliche Fragestellungen Einfluss auf anwaltliche Entscheidungen nehmen können, dem der Rechtsanwalt entgegenzutreten muss.

Es ist auch vorstellbar, dass eine betriebswirtschaftliche Befassung des Anwalts mit einer Angelegenheit im Rahmen der Tätigkeitsverbote des § 45 BRAO relevant werden kann. Damit fällt die betriebswirtschaftliche Beratung aus der Stringenz der Zielrichtungen der Katalogberufe heraus und es ist keine einheitliche Zielrichtung zu erkennen, die einer Erweiterung der Beratungstätigkeit auf andere Gebiete entgegengesetzt werden kann.

ee) Die Zielkonformität der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe

Um Beeinflussungen durch die Zusammenfassung von Tätigkeiten in einer interprofessionellen Sozietät zu vermeiden, kommt es auf die Vereinbarkeit der den Tätigkeiten typischerweise zugrunde liegenden Zielrichtungen an. Es stellt sich also die Frage, ob sich die für eine Zusammenarbeit geeigneten fremdberuflichen Tätigkeiten⁵⁹⁵ aufgrund verschiedener Zielrichtungen beeinflussen können.

1) Die gemeinsame Berufsausübung mit Ärzten

Eine Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Medizinern verspricht Erfolg bei der prozessbegleitenden Beratung in Arzthaftungsprozessen und bei Verfahren im Bereich der Arbeitsmedizin im Sozialversicherungsrecht⁵⁹⁶. In beiden Fällen handelt es sich um die Einbindung der fremdberuflichen Fähigkeiten in die anwaltliche Tätigkeit. Übergeordnetes Ziel ist dabei die anwaltliche Interessenwahrnehmung. Damit ist von einem Interessengleichlauf zwischen Anwalt und Mediziner bei der Beratung des Mandanten auszugehen. Unter dem Gesichtspunkt der Zielrichtung der Tätigkeiten ist deshalb nicht von einer Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit durch die des Mediziners auszugehen.

Eine andere Frage ist, ob die Tätigkeit des Mediziners das Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit beeinflusst. Entscheidungen können von medizinischen Problemstellungen abhängen, so zum Beispiel, wenn ein Gutachten des Mediziners den Anwalt zur Ergreifung oder zum Unterlassen einer bestimmten Maßnahme veranlasst. Jedoch ist diese Art von Einfluss nicht spezifisch, was die Form der interprofessionellen Zusammenarbeit betrifft. Auch in der Einzelfallzusammenarbeit macht der Anwalt seine Entscheidungen von dem Ergebnis der fremdberuflichen Problemlösung abhängig. Diese Wirkung der fremdberuflichen Tätigkeit

⁵⁹⁵S. o. zu den Tätigkeiten S. 62 ff.

⁵⁹⁶S. o. zu den Überschneidungen der anwaltlichen Tätigkeit mit ärztlicher Beratung S. 63 ff.

stellt keine Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit als solcher, sondern nur eine notwendige Einwirkung auf die Voraussetzungen dar, die der Anwalt zur Grundlage seiner Tätigkeit macht.

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit der Tätigkeiten bestehen daher insgesamt keine Bedenken in Bezug auf das gemeinsame Tätigwerden von Rechtsanwälten und Ärzten.

2) Die gemeinsame Berufsausübung mit Architekten

Bezüglich der Einbindung von Architekten in die anwaltliche Tätigkeit - zum Beispiel als Gutachter - gilt ebenfalls, dass ein Interessengleichlauf der Tätigkeiten durch das übergeordnete Ziel der anwaltlichen Interessenwahrnehmung gewährleistet wird. Ein zusätzlicher Aspekt der Einbindung von Leistungen des Architekten in die Sozietät liegt aber in der Erweiterung des Dienstleistungsangebots im Sinne einer fachübergreifenden Beratung auch ohne direkte Berührungspunkte zwischen anwaltlicher und fremdberuflicher Tätigkeit. Damit stellt sich die Frage nach der Kompatibilität der anwaltlichen Tätigkeit und derjenigen, die zum Leistungsangebot des Architekten gehört.

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Tätigkeiten und damit auch angesichts ihrer unterschiedlichen Zielrichtungen ist schwer zu beurteilen, ob die Tätigkeit des Architekten einen negativen Einfluss auf anwaltliche Entscheidungen haben kann. Einen Anhaltspunkt für die Vereinbarkeit der Tätigkeiten kann die schon zitierte werberechtliche Entscheidung des BVerfG bieten⁵⁹⁷. Der als verkammerter Rechtsbeistand und Architekt tätige Beschwerdeführer übte laut Sachverhalt der Entscheidung die Tätigkeiten nebeneinander aus. Das BVerfG bescheinigte ihm, dass er berechtigt ist, potentielle Mandanten über sein gesamtes Dienstleistungsangebot zu informieren. Es führte aus, dass rechtliche und bautechnische Fähigkeiten in dem Fall eng miteinander verbunden seien. Laut Sachverhalt bestand das Auftragsvolumen des Beschwerdeführers zu etwa 80 % aus Aufgaben, bei denen technische und rechtsberatende Leistungen gleichzeitig zu erbringen waren. Der BGH⁵⁹⁸ hatte noch argumentiert, dass die Angabe eines zweiten von der Rechtsberatung unabhängigen Berufes den Eindruck eines besonderen, auf bestimmte Bedürfnisse zugeschnittenen umfassenden Dienstleistungsangebotes erwecke, was dem Berufsbild des Rechtsanwalts widerspreche. Die Anpreisung einer andersartigen Leistung sei mit der Aufgabe einer umfassenden Rechtsberatung unvereinbar.

⁵⁹⁷S. o. Seite 70; AnwBl. 1990, 517

⁵⁹⁸BRAK-Mitt. 1987, 157

Den Einwand, dass der Beschwerdeführer eine vollständige technische und rechtliche Baubetreuung von der Planung über die Abwicklung des Vorhabens bis zur Erledigung aller damit zusammenhängenden rechtlichen Streitfragen anbietet, hat das BVerfG nur insofern als relevant betrachtet, als die Vertretungsbefugnisse des Rechtsbeistands gegenüber denen des Rechtsanwalts beschränkt sind. Mit keinem Wort wurde auf die Unvereinbarkeit der Tätigkeiten und auf ein daraus eventuell resultierendes Tätigkeitsverbot eingegangen. Damit ging das BVerfG davon aus, dass die dauerhaft angebotene Komplettbetreuung als Rechtsanwalt - beziehungsweise Rechtsbeistand - und Architekt unproblematisch ist. Für die abstrakte Vereinbarkeit der Tätigkeiten innerhalb einer interprofessionellen Sozietät kann daher nichts anderes gelten.

Die Entscheidung des BVerfG hat zwar Aufmerksamkeit erregt bezüglich des werberechtlichen Tenors, jedoch bisher nicht in Bezug auf die Konsequenzen für die Vereinbarkeit der Tätigkeiten. Damit sind die von Architekten ausgeübten Tätigkeiten mit der anwaltlichen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Interessenkollision vereinbar.

Eine Besonderheit könnte sich noch aus der Qualifizierung des Architektenvertrages als Werkvertrag ergeben⁵⁹⁹. Eine erfolgsbezogene Honorierung der Leistung des Architekten könnte in Konflikt zu dem Verbot des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte nach § 49 b BRAO stehen. Jedoch können auch anwaltliche Leistungen im Einzelfall einen werkvertraglichen Charakter haben⁶⁰⁰. An dieser Stelle wird erneut die Notwendigkeit deutlich, dass die Abrechnungen für die verschiedenen beruflichen Tätigkeiten getrennt erfolgen müssen. Ist eine fremdberufliche Tätigkeit erfolgsbezogen, so darf die Honorierung einer in diesem Rahmen erbrachten anwaltlichen Beratung nicht ebenfalls an den Eintritt des Erfolgs geknüpft sein. Kommt es aus irgendwelchen Gründen nicht zur Vollendung eines von der Sozietät zu erbringenden Werkes, so muss dennoch auf die Gebührenpflichtigkeit der anwaltlichen Leistungen hingewiesen werden. Jedoch bedeutet die erfolgsbezogenheit einer fremdberuflichen Vergütung für sich kein Hindernis, das der Zusammenfassung der Leistungen in einer Sozietät entgegensteht.

⁵⁹⁹Zur Qualifizierung des Architektenvertrags als Werkvertrag vgl. BGHZ 31, 224; 62, 204; BGH, NJW 1982, 438

⁶⁰⁰ So ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Gutachtens grundsätzlich als Werkvertrag zu qualifizieren (BGH, NJW 1997, 1302)

3) Die gemeinsame Berufsausübung mit Ingenieuren

Soweit es um die Einbindung des Ingenieurs als Sachverständigen in die anwaltliche Tätigkeit geht, gilt ebenfalls, dass aufgrund des übergeordneten Zieles der anwaltlichen Interessenwahrnehmung ein Interessengleichlauf gewährleistet und deshalb keine unzulässige Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit zu befürchten ist. Unter dem Gesichtspunkt eines gebündelten Dienstleistungsangebotes ist wie bei der Zusammenarbeit mit Architekten von einem Nebeneinander der Tätigkeiten mit jeweils berufsspezifischen Beratungszielen auszugehen.

Bei einer separaten Bearbeitung von Teilproblemen einer projektbezogenen Beratung ist ein unzulässiger Einfluss auszuschließen. Meist wird es um die berufsspezifische Prüfung von Voraussetzungen gehen, die einer Projektplanung zugrunde liegen, wobei zum Beispiel rechtliche Voraussetzungen zu prüfen sind, die einer ingenieurwissenschaftlichen Planung zugrunde gelegt werden müssen. Die Rolle des Rechtsanwalts besteht darin, die rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen des Planungsvorhabens zu berücksichtigen. Damit klärt er den juristischen Rahmen für die ingenieurwissenschaftliche Umsetzung und entscheidet über den Umfang des anknüpfenden Tätigwerdens des Ingenieurs. Rechtliche Aspekte, deren Klärung dem fremdberuflichen Tätigwerden vorangestellt ist, bedeuten oft eine Weichenstellung für die Projektplanung im Vorfeld. Damit beeinflusst aber vielmehr die anwaltliche Tätigkeit den Inhalt der ingenieurwissenschaftlichen.

Soweit die rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von dessen technisch möglicher Umsetzung abhängt, kann die fremdberufliche Tätigkeit die anwaltliche in dem Sinne beeinflussen, dass der Ingenieur die Anknüpfungspunkte der anwaltlichen Tätigkeit mitbestimmt. Dies bedeutet jedoch nicht auch einen Einfluss auf sich anschließende anwaltliche Entscheidungen. Es lässt sich damit feststellen, dass sich die Tätigkeiten bei einem erforderlichen gemeinsamen Tätigwerden gegenseitig in Bezug auf die thematischen Grundlagen beeinflussen. Berufliche Entscheidungen knüpfen jedoch erst an diese Grundlagen an, so dass im weiteren Verlauf mit keiner negativen Beeinflussung zu rechnen ist. Im übrigen kann, was die Vereinbarkeit der Tätigkeiten betrifft, für das Beispiel eines Bauingenieurs auf die Zusammenarbeit von Rechtsanwalt und Architekt verwiesen werden, da auch die Tätigkeiten von Ingenieur und Architekt eng miteinander verknüpft sind und gleichlaufende Zielrichtungen haben.

4) Die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen der psycho-sozialen Berufe

Bezüglich der Einbindung von psychiatrischen Sachverständigen in Strafprozesse ist durch das übergeordnete Ziel der Strafverteidigung des Mandanten ein Interessengleichlauf gewährleistet. Eine Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit durch Fragestellungen, die zur Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit gemacht werden, ist auch an dieser Stelle unschädlich. Bei einer Einzelfallzusammenarbeit kann ein externer Sachverständiger durch die Ergebnisse seiner Tätigkeit die Grundlagen für das anwaltliche Tätigwerden in gleichem Maße beeinflussen wie ein soziierter Gutachter. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt der Tätigkeit eines soziierten Gutachters unkritischer gegenübersteht; er ist sich vielmehr der Parteiverbundenheit durch die Sozierung und der damit einhergehenden Parteilichkeit bewusst. Die Tätigkeit der psychiatrischen Sachverständigen kann daher auch in einer Sozietät anwaltliche Entscheidungen nicht in zu missbilligender Weise beeinflussen.

Auf dem Gebiet der Mediation nimmt der nichtanwaltliche Mediator insbesondere die Funktion wahr, sich mit der soziologischen und psychologischen Seite der Probleme und Konflikte zu befassen⁶⁰¹. Eine psychologische Durchleuchtung des Konflikts ist neben der juristischen Betrachtung notwendig, um eine effektive Verhandlungsführung zu gewährleisten. Im Falle der reinen anwaltlichen Mediation werden dem Rechtsanwalt ebenfalls diese Fähigkeiten abverlangt. Um von einer negativen Beeinflussung anwaltlicher durch nichtanwaltliche Mediation ausgehen zu können, müssten sich unterschiedliche Zielrichtungen der Tätigkeiten erkennen lassen. Der Rechtsanwalt übt aber ebenso wie der Soziologe die mediative Tätigkeit mit dem Ziel aus, die Streitparteien auf dem Weg hin zu einer einvernehmlichen Lösung zu unterstützen. Die Unterschiede zwischen anwaltlicher und nichtanwaltlicher Mediation knüpfen lediglich an die persönlichen Verpflichtungen der Berufsausübenden durch die ihnen eigenen berufsrechtlichen Regeln an. So ist der Rechtsanwalt nach § 18 BORA an das anwaltliche Berufsrecht gebunden, während der Fremdberberufler ständig Gefahr läuft, sich in Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz zu begeben. Anknüpfend an das Nebeneinander der Tätigkeiten, gehen die abstrakten Ziele der Tätigkeiten jedoch exakt in dieselbe Richtung. Ein Zusammenwirken von anwaltlicher und nichtanwaltlicher Mediation bedeutet daher keine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit im Sinne von Interessenkollisionen.

⁶⁰¹S. o. Seite 76

5) Die gemeinsame Berufsausübung mit Unternehmensberatern

Die Tätigkeit der Unternehmensberatung kann unabhängig von der Qualifikation der Berufsausübenden und von der Art des konkreten Beratungsgegenstandes wahrgenommen werden⁶⁰². Eine abstrakte Beurteilung der Vereinbarkeit der anwaltlichen mit der unternehmensberatenden Tätigkeit ist daher kaum möglich. Notwendig ist deshalb eine Differenzierung innerhalb der unternehmensberatenden Tätigkeiten. Allein aus der Tatsache, dass die betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als mit der anwaltlichen Tätigkeit vereinbar anerkannt ist, kann der Schluss gezogen werden, dass ein Ausschnitt aus der allgemeinen unternehmensberatenden Tätigkeit existiert, der unter dem Gesichtspunkt der abstrakten Vereinbarkeit der Tätigkeiten keine Interessenkollisionen befürchten lässt. Mit anderen Worten, es bestehen keine Bedenken gegen die Tätigkeit eines Unternehmensberaters, der in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Beratung dieselbe Funktion innerhalb der Sozietät wahrnimmt, die bisher von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ausgeübt wird. Damit stellt sich das Problem, wie innerhalb des Oberbegriffs der Unternehmensberatung differenzierende Betrachtungen möglich sind.

(a) Die gewerbliche Unternehmensberatung

Das Hauptproblem der Vereinbarkeit der unternehmensberatenden mit der anwaltlichen Tätigkeit liegt darin, dass nicht auszuschließen ist, dass es sich um die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handelt beziehungsweise gewerbliche Interessen im Vordergrund stehen⁶⁰³. Es herrscht aber die einhellige Auffassung, dass in derselben Angelegenheit nicht eine gewerbliche und eine freiberufliche Beratung erfolgen darf⁶⁰⁴. Die Unabhängigkeit und die Integrität eines Rechtsanwalts sowie dessen maßgebliche Orientierung am Recht können durch die erwerbswirtschaftliche Prägung des eingebundenen Berufes gefährdet werden⁶⁰⁵. Es besteht die Gefahr der Interessenkollision, insbesondere dann, wenn aus der rechtsberatenden Tätigkeit Informationen herrühren, die bei der Ausübung des kaufmännischen Berufs in besonderer Weise genutzt werden können⁶⁰⁶. Dies fällt zum Beispiel in besonderem Maße auf, wenn es um Sachverhalte geht, die den Abschluss von Versicherungsverträgen nahe legen,

⁶⁰²S. o. Seite 81

⁶⁰³S. o. Seiten 86 f.

⁶⁰⁴Henssler, JZ 1996, 1186

⁶⁰⁵Vgl. BGH, BRAK-Mitt 1994, 43; BGH, BRAK-Mitt. 1995, 123 (zur Vereinbarkeit der anwaltlichen Tätigkeit mit der eines Maklers)

⁶⁰⁶BGH, BRAK-Mitt. 1995, 123

und wenn die Gefahr besteht, dass sich der Rechtsanwalt bei seinem Rat an den Mandanten von einem Courtageinteresse leiten lässt⁶⁰⁷.

Hintergrund des Bedenkens gegen den Einfluss einer gewerblichen Tätigkeit auf den Anwaltsberuf ist das betonte Selbstverständnis des Anwalts. Der Rechtsanwalt unterscheidet sich „grundlegend“ von dem Kaufmann, der sich bei seiner erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit - wenn auch im Rahmen der Gesetze und guten Sitten - maßgeblich vom Streben nach Gewinn bestimmen lassen darf⁶⁰⁸. Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass auch der Rechtsanwalt den materiellen Gewinn seiner Tätigkeit im Auge hat. Sein Streben nach Gewinn hat aber zurückzutreten hinter dem Bestreben, als „Organ der Rechtspflege“ richtig zu handeln sowie seinen Mandanten richtig und angemessen zu beraten und zu vertreten⁶⁰⁹. Wenn von einer gewinnorientierten Tätigkeit des Rechtsanwalts gesprochen wird, so ist damit gemeint, dass er sein Dienstleistungsprofil und seine Orientierung am Markt nach unternehmerischen Gesichtspunkten ausrichten darf, indem er sich zum Beispiel auf besonders lukrative Mandate spezialisiert. Im Rahmen eines jeden einzelnen Mandats muss er dann aber das Interesse des Mandanten vor sein Interesse an einem möglichst hohen Profit stellen. Das Interesse des Mandanten orientiert sich im Ergebnis immer an der Vermeidung von Kosten. Sobald der Rechtsanwalt eigene finanzielle Interessen mit in seine Entscheidungen einfließen lässt, läuft er Gefahr, dem Interesse des Mandanten nicht in vollem Umfang gerecht zu werden. Im Ergebnis besteht daher Einigkeit, dass jedwede gewerbliche Tätigkeit aus dem Dienstleistungsangebot der Sozietät herausgehalten werden muss. Damit gelangt man zu der Frage, wann von einer in diesem Sinne „gefährlichen“ Gewerblichkeit ausgegangen werden kann. Eine verlässliche Antwort darauf kann nur die finanzgerichtliche Rechtsprechung liefern. Diese weist nur leider die Schwäche auf, dass ihr ein einheitlicher Oberbegriff des Freien Berufs fehlt⁶¹⁰. Aus den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG aufgeführten Katalogberufen sind keine charakteristischen Eigenschaften der freiberuflichen Tätigkeit oder ein gemeinsames Leitbild erkennbar⁶¹¹. Eine Differenzierung erfolgt vielmehr anhand des Charakters der Berufstätigkeit sowie aus der Stellung und Bedeutung der Freien Berufe im Sozialgefüge⁶¹². Damit gerät aber der Aspekt der Gewinnorientierung der Tätigkeit im Einzelfall in den Hintergrund.

⁶⁰⁷BGH, BRAK-Mitt. 1994, 43

⁶⁰⁸BGH, EGE VIII, 67, 71

⁶⁰⁹Feuerich in Feuerich/Braun, BRAO, § 2, Rdn. 7

⁶¹⁰Stuhrmann in Kirchhof/Söhn, EStG, § 18, B 19

⁶¹¹Derselbe, a. a. O., B 23

⁶¹²Vgl. BVerfGE, 37, 28 (49)

Eine Differenzierung nach der Maßgeblichkeit eines finanziellen Interesses im Einzelfall ist praktisch kaum möglich, da sich solche inneren Vorgänge meist einer objektiven Kontrolle entziehen. Wenn man nicht die gesamte Berechtigung der Differenzierung *Freier Beruf und Gewerbe* in Frage stellen will, bleibt daher nur, sich bei der Frage der Gewerblichkeit im Einzelfall an der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren. Da die Frage der Einordnung der unternehmensberatenden Tätigkeit nach der Rechtsprechung davon abhängt, ob es sich um freiberufliche beratende Volks- oder Betriebswirte handelt, steht fest, dass es nie einen pauschalen Tenor zur Begründung der Sozietätsfähigkeit der Unternehmensberater geben kann, solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tätigkeit gewerblich ausgeübt wird.

(b) Die freiberufliche Unternehmensberatung

Von einer freiberuflichen unternehmensberatenden Tätigkeit ist auszugehen, wenn es sich um beratende Volks- und Betriebswirte im Sinne der finanzgerichtlichen Rechtsprechung handelt. Problematisch ist, dass die oben dargestellte Einordnung der unternehmensberatenden Tätigkeit⁶¹³ einer Charakterisierung eines Berufsstandes dient und nicht die bei der konkreten Beratung erfolgende Tätigkeit im Einzelfall im Auge hat. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob eine vorgenommene berufsständische Einordnung der Tätigkeit eines Unternehmensberaters als freiberuflich auch die Gewähr dafür bietet, dass sich der Berufsträger im Einzelfall keine gewerblichen Interessen zu eigen macht. Zu diesem Fragenkreis gehört auch die geäußerte Befürchtung, dass sich der Unternehmensberater in die für den Mandanten nachteilige Abhängigkeit von Dritten begeben kann⁶¹⁴.

Die abstrakten Anforderungen, die an die Wahrung der Freiberuflichkeit gestellt werden, lassen sich festlegen. So muss der Unternehmensberater die betriebswirtschaftliche Dienstleistung als Ratgeber erbringen und nicht als Ziel das Zuwegbringen anderweitiger Geschäfte im Auge haben⁶¹⁵. Ebenso müssen die allgemeinen Kriterien der Freiberuflichkeit wie die Eigenverantwortlichkeit, der Persönlichkeitsbezug und das Vertrauensverhältnis gewahrt bleiben. Es existiert demnach eine mit der anwaltlichen Tätigkeit zu vereinbarende unternehmensberatende Tätigkeit, wenn sie durch beratende Volks- und Betriebswirte im steuerrechtlichen Sinn ausgeübt wird, die sich den Herausforderungen der Freiberuflichkeit im Einzelfall stellen und die Gewähr für die Geradlinigkeit ihrer Berufsausübung bieten.

⁶¹³S. o. Seiten 81 ff.

⁶¹⁴Droste, Diss., S. 109

⁶¹⁵Borggreve, Diss., S. 57

(c) Die herkömmliche Schlussfolgerung

Wegen der fehlenden Zuordnung der unternehmensberatenden Tätigkeit zu einem bestimmten Berufsbild wird wegen der Befürchtung einer gewerblichen Zielsetzung der Schluss gezogen, dass damit die Zusammenarbeit mit einem Unternehmensberater generell ausscheidet. Ein insbesondere in der Rechtsprechung anklingendes Argument betrifft die Erwartungshaltung des Publikums. Laut dem Sachverhalt, der einer ehrengerichtlichen Entscheidung zugrunde lag⁶¹⁶, betätigte sich ein Diplomkaufmann in Raumbgemeinschaft mit einem Rechtsanwalt ausdrücklich in nicht gewerblicher Weise. Seine Persönlichkeit ist als „einwandfrei“ angesehen worden⁶¹⁷. Der Grund für die Untersagung der Tätigkeit sei aber, dass das Publikum geneigt sein werde, die Berufsausübung des Rechtsanwalts mit einem Gewerbebetrieb gleichzusetzen. Es handele sich dabei schon um den Anschein der Gewerblichkeit⁶¹⁸. In die gleiche Richtung tendiert das Argument, dass die Zusammenarbeit das Bild der Rechtsanwaltschaft beim rechtsuchenden Publikum und den Stellenwert im Rahmen des Gesamtgefüges der rechtsberatenden und Freien Berufe verwischen würde⁶¹⁹. Trotz des im Einzelfall einwandfreien Rufs des Unternehmensberaters beeinträchtigt dieser generell das Erscheinungsbild des Rechtsanwalts⁶²⁰. Es wird damit unterstellt, dass allein die Firmierung einer Berufsausübungsgesellschaft die Assoziation mit der Gewerblichkeit weckt, sobald der Briefkopf eine berufliche Qualifikation enthält, die geläufigerweise auch gewerblichen Berufen zugeordnet werden kann. Der AGH Baden-Württemberg⁶²¹ argumentiert in seinem Urteil gegen die Sozietätsfähigkeit der Unternehmensberater ebenfalls mit dem abstrakten Berufsbild des Unternehmensberaters, da er *grundsätzlich* über keine bestimmte Ausbildung verfüge und seine Tätigkeit im Übrigen eine gewerbliche sei.

⁶¹⁶EGH 25, 27

⁶¹⁷EGH 25, 27 (28)

⁶¹⁸EGH, a. a. O.

⁶¹⁹AGH Baden-Württemberg, NJW-RR 1995, 1917

⁶²⁰Borggreve, Diss., S. 146

⁶²¹NJW-RR 1995, 1017 (1018)

(d) Stellungnahme

Das Problem der Qualifizierung der unternehmensberatenden Tätigkeit liegt allein darin, eine Gewähr dafür zu finden, dass der Unternehmensberater seine Freiberuflichkeit bei der unternehmensberatenden Tätigkeit wahr.

Dem Argument der pauschalen gewerblichen Scheininfizierung können mehrere Überlegungen entgegengehalten werden: Zunächst lassen sich allgemeine, schon im Rahmen der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts angeführte Argumente anbringen, die sich gegen übertriebenes Standesbewusstsein und gegen die zelebrierte Reinhaltung des Berufsbildes wenden. Berufspolitik soll von der Nachfrageseite und von der zentralen Stellung des Mandanten her gesehen werden⁶²². Das Bedürfnis eines die Unternehmensberatung umfassenden Beratungsangebots wird erst durch die oben festgestellte Nachfrage⁶²³ bestimmt. Dem rechtsuchenden Publikum wird zudem eine Urteilsunfähigkeit unterstellt, wenn man davon ausgeht, es könne die Freiberuflichkeit der angebotenen Dienstleistungen nicht beurteilen. Es handelt sich um einen scheinfürsorglichen Umgang mit dem Begriff des rechtsuchenden Publikums, wenn man fälschlicherweise davon ausgeht, dass es nur *eine* Nachfragegruppe für anwaltliche Dienstleistungen gibt⁶²⁴.

Der Beratungsmarkt untergliedert sich in etliche separate Teilmärkte, deren Nachfrager kaum Berührungspunkte mit denjenigen anderer Sektoren haben⁶²⁵. Der Mandant sucht sich eine bestimmte Sozietät wegen der für ihn erhofften Vorteile aus. Damit muss er sich mit ihrem Dienstleistungsangebot auch befassen. Wenn die Freiberuflichkeit des Unternehmensberatersozius gewahrt bleibt, so wird der Mandant dies schätzen und dem Ruf der gesamten Sozietät anrechnen.

Von einem Verwischen des Bildes der Rechtsanwaltschaft wegen des befürchteten Anscheins der Gewerblichkeit kann aber bei der gemeinsamen Berufsausübung mit freiberuflichen Unternehmensberatern nicht ausgegangen werden. Es liegt auch im Interesse des Rechtsanwalts, durch eine unmissverständliche Ausweisung der Qualifikation des Unternehmensberaters und durch eine genaue Ausschreibung der von der Sozietät angebotenen Dienstleistungen den fälschlichen Eindruck einer Gewerblichkeit zu vermeiden.

⁶²²Redeker, NJW 1987, 304; Schiefer, AnwBl. 1987, 360 (364)

⁶²³S. o. Seiten 82 f., 88 f.

⁶²⁴Harte-Bavendamm, AnwBl. 1989, 546 (549)

⁶²⁵Derselbe, a. a. O. (550)

Aufgrund der im Einzelfall schwierigen Grenzziehung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Unternehmensberatung⁶²⁶ reduziert sich das Problem der Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Tätigkeit auf die Frage, welche Überlegungen die Gewähr für die Wahrung der Freiberuflichkeit bieten.

Die erste Hürde stellt die dem Unternehmensberater abverlangte Qualifikation zur Anerkennung als beratender Betriebs- oder Volkswirt dar. Durch die umfassende fachliche Bildung wird gewährleistet, dass vor dem Hintergrund eines breiten Wissensspektrums alle betriebswirtschaftlichen Probleme korrekt in einen betriebswirtschaftlichen Kontext eingeordnet werden können. Durch die Bezeichnung der Qualifikation des Unternehmensberatersozius zum Beispiel auf dem Briefkopf wird auch deutlich, dass es sich nicht nur um einen unqualifizierten „Unternehmensberater“ handelt, hinter dem sich das gefürchtete „schwarze Schaf“ verbergen kann.

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine Kontrolle der unternehmensberatenden Tätigkeit ist eine Analyse des von der Sozietät angebotenen Dienstleistungsangebots. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist es vor Aufnahme der interprofessionellen Tätigkeit erforderlich, dass die Sozietät mit einem Marketingkonzept ein Dienstleistungsprofil entwirft, das auf bestimmte Marktsektoren abgestimmt ist. Das entwickelte Dienstleistungsangebot muss dann an potentielle Mandanten herangetragen werden und wird damit öffentlich und einer Kontrolle zugänglich. Anhand einer Analyse der von der Sozietät angebotenen Dienste lässt sich schon eine Einstufung der Art und der Funktion der unternehmensberatenden Tätigkeit innerhalb der Sozietät vornehmen. Angesichts der Sensibilität, mit der örtlich konkurrierende Anwaltssozietäten die Beratungsangebote ihrer Konkurrenten insbesondere in werberechtlichen Zusammenhängen verfolgen, muss eine interprofessionelle Sozietät im eigenen Interesse auf die Korrektheit und Zuverlässigkeit ihrer Dienste außerhalb und innerhalb der Sozietät achten.

Nach der Überprüfung der Qualifikation des Unternehmensberaters und der angebotenen Dienstleistungen ist entscheidend, ob ihm das Vertrauen entgegengebracht werden kann, sich nicht nach Aufnahme der Tätigkeit gewerbliche Interessen zu eigen zu machen. Eine diesbezügliche Befürchtung scheint auf anwaltlicher Seite hauptsächlich darin begründet zu sein, weil an der Qualifikation und Zuverlässigkeit des Unternehmensberaters gezweifelt wird. Dies zeigt sich an dem angeführten Beispiel des unternehmensberatenden gescheiterten

⁶²⁶Siehe zu der im Steuerrecht herrschenden Abgrenzung der freiberuflichen unternehmensberatenden Tätigkeit Steinhilff in Littmann/Bitz/Meincke, EStG, § 18, Rdn. 180

Unternehmers⁶²⁷. Ob diesbezüglich Befürchtungen berechtigt sind, ist zweifelhaft. Bei der befürchteten Unzuverlässigkeit geraten die Interessen und Einflussmöglichkeiten des assoziierten Rechtsanwalts in Vergessenheit. Er wird sich in der Praxis nicht dem negativen Image eines berufsfremden Beraters aussetzen⁶²⁸. Die Einbuße von Vertrauen seitens der Mandantschaft würde für die betroffene Sozietät ebenso einen negativen Effekt bedeuten wie für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt. Damit liegt es im eigenen Interesse des Rechtsanwalts, den Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit sowie auch nur einen diesbezüglichen Anschein zu vermeiden.

Im Ergebnis greifen die vorgebrachten Argumente für eine pauschale Unvereinbarkeit der unternehmensberatenden Tätigkeit mit der Anwaltstätigkeit nicht durch. Der Zusammenarbeit mit freiberuflichen Volks- und Betriebswirten steht unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Tätigkeit nichts entgegen, soweit die Prüfung der Qualifikation gewährleistet und die Kontrolle der von der Sozietät angebotenen Dienstleistungen möglich ist.

(e) Ergebnis

Die Kritik an der Unvereinbarkeit der anwaltlichen Tätigkeit mit der von Fremdberüflern ausgeübten unternehmensberatenden ist insofern gerechtfertigt, als die Gefahr eines gewerblichen Einschlags unbedingt vermieden werden muss. Allerdings kann nicht die gesamte fremdberufliche Unternehmensberatung wegen des fehlenden generellen Berufsbildes als von gewerblichen Interessen infiziert angesehen werden. Die mögliche Kontrolle des angebotenen Dienstleistungsangebots und das eigene Interesse des Rechtsanwalts an der Qualität der von der Sozietät erbrachten Leistungen bieten die Gewähr dafür, dass die als beratende Volks- und Betriebswirte anerkannten Unternehmensberater ihre Freiberuflichkeit in der Sozietät wahren können.

6) Schlussfolgerung für die Zielkonformität der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe

Damit besteht bei keinen der für eine Zusammenarbeit besonders geeigneten über § 59 a BRAO hinausgehenden Berufe eine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen negativen Beeinflussung der Tätigkeiten. Zum einen können

⁶²⁷Vgl. Wilsing in Henssler/ Nerlich, S. 102

die Ziele bei Aufnahme der gemeinsamen beruflichen Tätigkeit identisch sein. Dies gilt insbesondere für die fremdberufliche Tätigkeit als Komplementärtätigkeit innerhalb der anwaltlichen Berufsausübung, wie es bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mediation oder bei der Zusammenarbeit mit Medizinern der Fall ist. Zum anderen herrscht auch bei der Erweiterung des Dienstleistungsangebots eine Zielkonformität der Tätigkeiten, ausgelöst durch die Bündelung aller Interessen in der Person des Mandanten oder durch den aus der Eigenart der Tätigkeiten folgenden Interessengleichlauf.

1) Ergebnis

Damit ist unter keinem Gesichtspunkt der in Frage kommenden besonderen Abhängigkeitstatbestände eine Beeinflussung der anwaltlichen Tätigkeit zu befürchten, die ein Sozietätsverbot mit den für eine Zusammenarbeit besonders geeigneten Berufen rechtfertigen kann. Die Eigenverantwortlichkeit und Weisungsunabhängigkeit des Rechtsanwalts bleiben gewahrt. Ein gesteigerter Einfluss auf den Anwalt ist weder seitens des Mandanten, noch seitens fremdberuflicher Sozien oder seitens Dritter zu befürchten. Auch unter dem Gesichtspunkt der gemeinschaftlichen Haftung ergeben sich keine Rechtfertigungsgründe für eine unterschiedliche Behandlung fremdberuflicher Sozien gegenüber den in § 59 a BRAO genannten.

Allerdings ist auch einzuräumen, dass an einigen Stellen der Argumentation eine positive Prognose des anwaltlichen Verhaltens vorausgesetzt wird, was das Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit und in das Verantwortungsbewusstsein des Rechtsanwalts betrifft. Die Erwartungen betreffen aber das Mindestmaß an Pflichtbewusstsein, das ein Rechtsanwalt aufgrund seines Selbstverständnisses von seiner Tätigkeit aufweisen muss. An den Stellen, an denen er sich um die Freihaltung von Einfluss bemühen muss, kann davon ausgegangen werden, dass er sich im Interesse der anwaltlichen, aber auch im Interesse der Tätigkeit der gesamten Sozietät den Herausforderungen stellt und auch bei der Einbindung der anwaltlichen Leistung in ein professionsübergreifendes Dienstleistungsangebot seine anwaltliche Unabhängigkeit bewahrt.

⁶²⁸Kunz, Diss., S. 186

V. Unerlaubte Rechtsberatung durch fremdberufliche Sozien

Bei einer interprofessionellen Zusammenarbeit wird die Befürchtung geäußert, dass es für den anwaltlichen Sozius gelegentlich schwierig sein wird, seine ihm allein zustehende allgemeine Rechtsberatungsbefugnis gegenüber nichtanwaltlichen Partnern durchzusetzen⁶²⁹. Dies soll insbesondere auch schon bei den de lege lata sozietätsfähigen Berufen der Fall sein, da bei ihnen die Neigung bestehe, über das Spezialgebiet hinaus Rechtsberatung zu betreiben⁶³⁰. Bei der Vielzahl von Beratungskonkurrenzen, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Unternehmensberatung, sei in der Praxis davon auszugehen, dass alle diese Berufe legal oder illegal mehr oder weniger Rechtsberatung betreiben⁶³¹.

Im Falle einer regelmäßigen Einbindung eines Fremdberufers in die anwaltliche Tätigkeit ist nicht auszuschließen, dass der nichtanwaltliche Sozius ebenfalls rechtliche Spezialkenntnisse erwirbt, die den Beratungsschwerpunkt eines Mandats ausmachen können. Wenn es dann zu einer ständigen parallelen anwaltlichen und fremdberuflichen Beratung kommt, können insbesondere aus der Sicht des Mandanten die Grenzen zwischen rechtsberatender und fremdberuflicher Tätigkeit verschwimmen. Die Absicht der möglichst klaren Trennung rechtsberatender und nichtanwaltlicher Tätigkeit könnte auch hinter dem von dem AGH Baden-Württemberg⁶³² geäußerten Argument stecken, nach dem die Zusammenarbeit den Stellenwert des anwaltlichen Berufsbildes im Rahmen des Gesamtgefüges der rechtsberatenden und Freien Berufe verwischen würde.

Bei genauerer Betrachtung stellt sich diese Befürchtung aber als unbegründet heraus. Schon im Zusammenhang der allmählichen Öffnung der Anwaltssozietät für Wirtschaftsprüfer stellte der BGH⁶³³ fest, dass es nach der Lebenserfahrung den Mitgesellschaftern leichter fallen wird, sich in einem Beratungsfall als inkompetent zu erklären, sofern sie den Ratsuchenden an ihren eigenen Sozius in der Eigenschaft als Anwalt verweisen können, als wenn sie die Beratung ganz in fremde Hände legen müssten. Zweck der interprofessionellen Sozietät ist, die Rechtsberatung in das Anwaltsbüro zurückzubringen. Es besteht keine Gefahr der Aufgabenvermengung, weil schon das Gebot der Klugheit sagt, dass die jeweils zuständigen Sozien, wie vorher abgemacht, auch die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben am besten erledigen können⁶³⁴.

⁶²⁹Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 31, Rdn. 6

⁶³⁰Derselbe, a. a. O.

⁶³¹Schiefer, NJW 1987, 1969 (1970)

⁶³²NJW RR 1995, 1017

⁶³³NJW 1961, 1723 (1724)

⁶³⁴Schmitz-Hangbers, AnwBl. 1971, 261

Bei der voneinander getrennten Berufsausübung besteht hingegen eine weitaus größere Gefahr, dass der Fremdberberufler aufgrund des größeren Aufwandes die Hinzuziehung eines zusätzlichen Rechtsberaters meidet. Bei der Sozietät ist ein schnellerer Zugriff auf das anwaltliche Wissen möglich, außerdem laufen die Mitsozien nicht Gefahr, auf die Inanspruchnahme des Anwaltssozius deswegen zu verzichten, weil es sich nur um eine rechtliche Randfrage handelt und eine gesonderte Mandatierung eines Rechtsanwalts einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Innerhalb der Sozietät hingegen sind auch kurze Rückfragen ohne größeren Aufwand möglich, die unter Umständen keinen Anlass für eine gesonderte Gebührenberechnung geben werden. Auch ist davon auszugehen, dass der nichtanwaltliche Sozios eher dazu geneigt ist, die Verantwortung für eine Entscheidung dem rechtlich qualifizierten Mitsozios zu überlassen, wenn er merkt, dass eine Frage nicht in seine Befugnis fällt und die Missachtung der Zuständigkeitsregelungen für ihn haftungsrechtliche Folgen innerhalb der Sozietät nach sich ziehen kann.

Aus der Sicht eines möglichen Konflikts mit dem Rechtsberatungsgesetz ist die Einbindung der rechtsberatenden Tätigkeit des Anwalts in die fremdberufliche nur vorteilhaft. Die Zusammenarbeit bringt die Fremdberberufler nicht in die Verlegenheit, aus eigennützigen oder aus Bequemlichkeitsgründen auf die Inanspruchnahme der Rechtsberatung zu verzichten, da eine derartige Vorgehensweise sozietätsvertragswidrig und auch aus Sicht des Fremdberberuflers unvernünftig wäre. Damit greift auch der Einwand nicht, dass es zu einer Aufgabenvermischung zwischen anwaltlicher und fremdberuflicher Tätigkeit kommen wird. Gegenüber dem Mandanten fällt es dem Fremdberberufler sogar leichter, die Aufgabentrennung und die Mehrgleisigkeit der Beratung zu befürworten und durchsetzen.

VI. Werberechtliche Probleme der interprofessionellen Zusammenarbeit

Bei der Zusammenfassung der anwaltlichen Tätigkeit mit anderen freiberuflichen und bei der gemeinsamen Formulierung eines umfassenden Dienstleistungsangebotes können Konflikte aufgrund der bei den in Betracht kommenden Berufen voneinander abweichenden werberechtlichen Regeln entstehen.

1. Die Inkongruenz der werberechtlichen Regelungen

a) Überblick über das anwaltliche Werberecht

Nach § 43 b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Der Gesetzgeber hat sich mit der Regelung des § 43 b BRAO erneut gegen die Freigabe der Werbung mit den in der gewerblichen Wirtschaft gestatteten Werbemethoden ausgesprochen⁶³⁵.

In den §§ 6-10 BORA werden die Anforderungen an die anwaltliche Werbung konkretisiert. Neben zahlreichen Einschränkungen, die die Form der anwaltlichen Werbung betreffen⁶³⁶, sind inhaltlich hervorzuheben: das Verbot der Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen (§ 6 Abs. 3 BORA), die eingeschränkte Möglichkeit des Hinweises auf Mandate und die Anforderungen an die Kundgabe von Spezialisierungen (§§ 7, 8 BORA). Ein Gebot der Sachlichkeit der Werbung kann sich auch aus den allgemeinen Vorschriften des UWG, insbesondere aus dem Verbot der irreführenden Werbung des § 3 UWG ergeben, jedoch sind die Anforderungen an die Objektivität und Berufsbezogenheit der anwaltlichen Werbung höher.

Eine gegenüber dem allgemeinen Verbot der irreführenden Werbung bestehende anwaltliche Besonderheit besteht in dem Verbot des reklamehaften Anpreisens. Mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und mit einer funktionsfähigen Rechtspflege ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat⁶³⁷. Dies gilt zum

⁶³⁵Vgl. BT-Drucks. 12/4993, S. 28

⁶³⁶Vgl. § 9 BORA betr. die Bezeichnung der Gesellschafter; § 10 BORA betr. Anforderungen an den Briefbogen der Kanzlei

⁶³⁷BT-Drucks. 12/4993, S. 28

Beispiel für die Aufmachung von Drucksachen⁶³⁸. Insbesondere gilt für die Kennzeichnung der vom Anwalt oder von der Sozietät erbrachten Leistungen das Verbot der Eigenbewertung der Leistung⁶³⁹. Ein reklamehaftes Sich-Herausstellen ist in den Fällen gegeben, in denen durch wertende, nicht überprüfbare Werbeaussagen unrichtige Erwartungen entstehen, die insofern leicht zu erwecken sind, als anwaltliche Leistungen von dem Rechtsuchenden in der Regel nur schwer einschätzbar sind.

Ein formeller Aspekt der Grenze der zulässigen Werbung ist das Verbot der gezielten Werbung um Mandate⁶⁴⁰. Das Verbot der Werbung um die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall bedeutet die Unzulässigkeit einer auf ein konkretes Mandat bezogenen Werbemaßnahme. Beispiele sind das unaufgeforderte direkte Herantreten eines Anwalts an Mandanten und potentielle Mandanten⁶⁴¹ oder individuelle Anschreiben in Form von Rundschreiben⁶⁴², es sei denn, dass für derartige Maßnahmen ein sachlicher Grund besteht⁶⁴³.

b) Das Werberecht der für eine Zusammenarbeit geeigneten Berufe

Mit dem anwaltlichen Werberecht vergleichbar ist lediglich das der Ärzte. Grundlagen des ärztlichen Werberechts bilden die von den Landesärztekammern erlassenen Berufsordnungen, deren Vorbild weitestgehend die Musterordnung des Deutschen Ärztetages ist⁶⁴⁴. Kennzeichnend ist das grundsätzliche Verbot jeglicher Werbung (§ 25 Muster-BO) zur Vermeidung der Herausstellung ärztlicher Leistungen mit dem Ziel, die eigene Leistungsverwertung auf Kosten der Mitbewerber zu fördern, umfasst werden auch die Informations- und Aufmerksamkeitswerbung⁶⁴⁵. Der mit dem Werbeverbot einhergehende verfassungsrechtliche Eingriff ist durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Verfälschung des ärztlichen Berufsbildes gerechtfertigt⁶⁴⁶. Die Grenze der Zulässigkeit verläuft ähnlich der anwaltlichen Werbung bei der erlaubten sachlichen Information⁶⁴⁷, wie es sich zum Beispiel aus den Weiterbildungsordnungen für die Verwendung führbarer Arztbezeichnungen ergibt⁶⁴⁸.

⁶³⁸Feuerich in Feuerich/Braun, § 43 b BRAO, Rdn. 18

⁶³⁹Derselbe, a. a. O., Rdn. 5

⁶⁴⁰BVerfGE 76, 196

⁶⁴¹OLG Karlsruhe, AnwBl. 1992, 492

⁶⁴²LG Freiburg, BRAK-Mitt. 1991, 233

⁶⁴³OLG Stuttgart, AnwBl. 1997, 497

⁶⁴⁴Piper in Festschrift für Brandner, S. 449 (453); die Musterordnung abgedruckt in DtÄrzteBl. 1994, Ausgabe B, S. 39 ff

⁶⁴⁵Derselbe, a. a. O.

⁶⁴⁶BVerfGE 71, 183 (196)

⁶⁴⁷Vgl. die §§ 26-36 MusterBO

⁶⁴⁸Siehe die Muster-Weiterbildungsordnung, DtÄrzteBl. 1992, Ausgabe B S. 2480

Gegenüber der anwaltlichen Werbung verschärft ist die ärztliche in dem Punkt, dass dem Arzt ein ausdrückliches Verbot der Duldung der Werbung durch Dritte auferlegt ist⁶⁴⁹.

Auch das Werberecht der Architekten ist in den Berufsordnungen mit teilweise außerordentlich detaillierten Werberichtlinien verankert⁶⁵⁰. Traditionell ist es ebenfalls durch starke Restriktionen geprägt. Nach einem Vorschlag des Berufsordnungsausschusses 1997 hat der Vorstand der Architektenkammer NW eine Liberalisierung beschlossen und Hinweise für die Grenzen der Zulässigkeit von Werbung gegeben⁶⁵¹. Wesentliche Voraussetzung ist die Sachlichkeit des Inhalts und der Informationen. Bezüglich der Werbeträger ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber denen für anwaltliche Werbung. Im Gegensatz zu der anwaltlichen Werbung ist den Architekten aber eine ungezielte Verteilung von Werbemitteln untersagt. Die gezielte Bewerbung um einen Auftrag ist dagegen unter Wahrung des Kollegialitätsgrundsatzes zulässig.

Die für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mediation geeigneten Berufsgruppen weisen die Besonderheit auf, dass ihnen verbindliche berufsrechtliche Regelungen fehlen. Es existieren zwar Berufsverbände, in denen jeweils ein Großteil der Berufsausübenden zusammengefasst ist⁶⁵² und die eigene berufsrechtliche Grundsätze für ihre Mitglieder aufgestellt haben, jedoch sind diese auch nur für ihre Mitglieder allein verbindlich. Außerdem hat die Breite des Spektrums der Tätigkeiten der Mitglieder zur Folge, dass die berufsrechtlichen Regeln oft sehr allgemein formuliert sind und Interpretationsspielräume lassen⁶⁵³. Das konkrete Werberecht bewegt sich deshalb im Rahmen der allgemeinen Grundsätze, in die eventuell besondere vereinsrechtliche Überlegungen einfließen können.

Das Werberecht der Unternehmensberater richtet sich aufgrund des fehlenden Berufsbildes nur nach den auch für die übrigen Berufsgruppen geltenden allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach denen des UWG. Relevant kann das Verbot der irreführenden Werbung (§ 3 UWG) sowie die Generalklausel des § 1 UWG werden. Für die im Bund Deutscher Unternehmensberater organisierten Berufsausübenden besteht zwar nach § 8 der Berufsgrundsätze die Pflicht zur seriösen Werbung, jedoch ist die Regelung zum einen sehr allgemein gehalten, zum anderen ist die Mitgliedschaft in dem Verband freiwillig⁶⁵⁴.

⁶⁴⁹Vgl. § 25 Abs. 2 MusterBO

⁶⁵⁰Locher/Koeble/Frik, HOAI, Einl. Rdn. 199; vgl. auch § 2 Abs. 2 BO NW

⁶⁵¹<http://www.aknw.de/service/werbung.htm>

⁶⁵²Z.B. der Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e. V. (DBSH) und der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP), der einen Organisationsgrad von ca. 2/3 aller berufstätigen Diplom-Psychologen hat, einzusehen bei: www.dbsh.de

⁶⁵³Vgl. die berufsethischen Prinzipien des DBSH

⁶⁵⁴Zu der Wirkung der Mitgliedschaft in privaten Organisationen siehe unten Seite 190

2. Die Aussagekraft der anwaltlichen Werberegungen in Bezug auf die fremdberuflichen Leistungen und die daran anschließenden Konflikte

Bei der Zusammenfassung von verschiedenen Tätigkeiten, bei deren Ausübung unterschiedliche werberechtliche Regelungen beachtet werden müssen, tauchen zwangsläufig Konflikte auf, wenn die für eine Berufsgruppe zulässige Werbung mit einem Werbegrundsatz der anderen kollidiert. *Gotzens*⁶⁵⁵ ignoriert das Problem der Inkongruenz der verschiedenen werberechtlichen Regelungen, da seiner Auffassung nach die für eine Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in Betracht kommenden Berufe zumindest ähnlichen Beschränkungen unterliegen. Es sollen sich keine wesentlichen Abweichungen ergeben, die für eine unterschiedliche Behandlung bei der Frage der Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung sein könnten⁶⁵⁶. Dem ist entgegenzuhalten, dass insbesondere der Bereich der Zulässigkeit von Werbung ein sensibles Thema ist⁶⁵⁷. Erfahrungsgemäß „geschieht in der Welt, was möglich ist, zumindest werden die zulässigen Werbemaßnahmen in der Regel ausgeschöpft“⁶⁵⁸. Auch wenn den in Betracht kommenden Berufen eine Tendenz zu zurückhaltender Werbung zu entnehmen ist, so liegen die Probleme doch im Detail. Die möglichen Verlautbarungen einer interprofessionellen Sozietät können, abstrakt betrachtet, mehrere Werbebotschaften enthalten, die auf ihre Konfliktrichtigkeit hin zu untersuchen sind.

Zunächst kann die Sozietät die Leistungen der Berufsausübenden getrennt bewerben. In dem Fall lässt sich die Zulässigkeit der konkret ergriffenen Werbemethoden in Bezug auf jede einzelne Tätigkeit an dem jeweils relevanten Berufsrecht beurteilen. Bezüglich der anwaltlichen Tätigkeit gelten insbesondere die §§ 30, 33 Abs. 2, 6 Abs. 4 BORA. Der Anwalt hat darauf zu achten, dass die soziierten Personen sowie die gesamte Organisation das anwaltliche Berufsrecht, also auch die Regeln über die Zulässigkeit von Werbung beachten; insbesondere darf nach § 6 Abs. 4 BORA der Anwalt nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Ebenso muss die Kundgabe der fremdberuflichen Leistungen an dem für die Tätigkeiten geltenden Berufsrecht gemessen werden. Es stellt sich bei der getrennten Bewerbung der Sozietätsleistungen nur die Frage, ob

⁶⁵⁵Diss., S. 197

⁶⁵⁶Derselbe, a. a. O. (S. 198)

⁶⁵⁷Vgl. der exemplarisch angeführte Berufrechtsstreit konkurrierender Kanzleien um den Inhalt von Werbeaussagen, Tillmanns/Tausch in JUVE Nr. 11/99, S. 11

⁶⁵⁸Löwe, AnwBl. 1988, 545 (549)

sich die Sozien daran halten werden, sich bei den Werbeaussagen auf das ihnen jeweils eigene Leistungsprofil zu beschränken.

Wenn bei einem gemeinsamen Angebot von Leistungen die Werbeaussagen in Bezug auf die einzelnen Leistungen nicht exakt getrennt werden können, stellt sich das Problem der Maßgeblichkeit der Werberegeln. Stehen die Werbegrundsätze in einem Stufenverhältnis, so lässt sich daraus schließen, dass für die Verlautbarung aller Tätigkeiten das strengere Werberecht auch für die Tätigkeit anzuwenden ist, die weniger starken Restriktionen unterliegt. Am Beispiel der Werbung für mediative Tätigkeit und für eine unternehmensberatende stellt sich damit allerdings die Frage, ob sich die Berufsausübenden an die Vorgaben des strengeren anwaltlichen Berufsrechts halten werden und ob es nicht zu einer unzulässigen Drittwerbung kommt. Problematisch wird es, wenn sich die Werbekonzepte der Berufsgruppen systematisch unterscheiden. Deutlich wird dies am Beispiel des für Architekten geltenden Werberechts. Während dem Anwalt nach § 43 b BRAO die Werbung auf Erteilung eines Auftrags im Einzelfall verboten ist, insbesondere was die individuelle Ansprache betrifft, so verhält es sich bei dem Architekten umgekehrt, wenn ihm verboten wird, ungezielt Werbung zu betreiben, und geboten wird, gezielt um einen Auftrag zu werben⁶⁵⁹. Wenn in diesem Fall gleichzeitig die Leistungen beworben werden sollen, kann dies nicht ohne die Verletzung einer berufsrechtlichen Regel geschehen.

Die Konsequenz von sich inhaltlich oder formell widersprechenden werberechtlichen Regeln ist daher, dass Werbeaussagen, die das gesamte Leistungsangebot betreffen, nicht möglich sind. Sobald ein Verhalten als werbende Maßnahme einzustufen ist, muss auf den getrennten Bezug zu den verschiedenen Leistungen geachtet werden.

Daran knüpft das Problem an, dass ein getrennter Bezug der Werbebotschaften nicht gänzlich zu verwirklichen ist. Jede Bewerbung einer Teilleistung hat auch Auswirkungen auf die übrigen. Sobald eine Werbemaßnahme eines Sozius im Rahmen des für ihn geltenden Werberechts Erfolg hat, profitieren mittelbar auch die anderen Sozien davon, da es in dem Fall zu einer Beauftragung der gesamten Sozietät kommt.

Allerdings ist zu beachten, dass bei diesem mittelbaren Effekt auf das Tätigwerden des Rechtsanwalts nicht die Gründe berührt werden, die hinter den Einschränkungen des anwaltlichen Werberechts stehen. Weder die anwaltliche Leistung, noch das anwaltliche Vertrauensverhältnis sind von den werbenden Äußerungen der Mitsozien betroffen. Das Werberecht bezieht sich hauptsächlich darauf, einen besonderen Eindruck von der

⁶⁵⁹Vgl. die Hinweise der Architektenkammer NW, Fn. 647

anwaltlichen Leistung abseits einer sachlichen Information zu vermeiden. Solange sich die Werbung der Mitsozien in Bezug auf die anwaltliche Leistung völlig neutral verhält, ist der Kontakt zum Anwalt nur als faktische Konsequenz der Akquisition der Mitsozien anzusehen. Damit kann aber auch keine Umgehung des anwaltlichen Werberechts angenommen werden. Solange die Mitsozien also auf den alleinigen Bezug der von ihnen ausgehenden Werbeaussagen auf die auf sie entfallenden Teilleistungen achten, bleibt das anwaltliche Werberecht unberührt.

3. Die Gefahr der Drittwerbung

Nach § 30 BORA ist Voraussetzung für die Sozierung, dass der fremdberufliche Partner das anwaltliche Berufsrecht und damit auch die werberechtlichen Restriktionen beachtet. In der praktischen Durchsetzung kann sich das Problem einer unzulässigen Drittwerbung nur stellen, wenn ein Mitsozius diese Obliegenheit missachtet.

Der Anwalt hat zunächst die Möglichkeit, die Mitsozien über den Sozietätsvertrag zur Einhaltung der für ihn geltenden Grenzen zu verpflichten. Eventuell könnte dem Anwalt generell schon über die gesellschaftsrechtliche Verbindung eine nach § 6 Abs. 4 BORA berufswidrige Mitwirkung an den Werbeaktivitäten seiner Mitsozien vorgeworfen werden, wenn ihm ein zurechenbares Verschulden an dem Pflichtverstoß nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der nachweisbaren Verantwortlichkeiten muss die Gefahr einer unzulässigen Drittwerbung in der Praxis auf jeden Fall vermieden werden.

Das Problem der Drittwerbung befasste schon die ehrengerichtliche Rechtsprechung in einem Fall, als ein Volkswirt eine unzulässige Sozietät mit einem Rechtsanwalt einging und zu Werbezwecken nutzte⁶⁶⁰. Es ist denkbar, dass das Interesse des Fremdberufers an dem Erfolg der gesamten Kanzlei ihn dazu verleitet, sich über die dem Rechtsanwalt gesetzten und auch für den Fremdberufler verbindlichen werberechtlichen Grenzen hinwegzusetzen. Es stellt sich damit die Frage, inwiefern Möglichkeiten bestehen, fremdberufliche Sozien diesbezüglich zur Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts anzuhalten.

Das Eingehen einer Sozietät setzt eine umfassende Regelung bezüglich der gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Abschluss des Sozietätsvertrages voraus. Um sicherzugehen, dass ein fremdberuflicher Sozius sich den Restriktionen des anwaltlichen Werberechts bewusst ist, muss der Anwalt ihn an der Stelle auf die Restriktionen hinweisen. Dies ist also bereits nach §

⁶⁶⁰EGH 21, 167 (Urteil vom 19. 10. 1927), es handelte sich um einen Volkswirtschaftler, der in Anzeigen mit dem Hinweis warb, dass er über eine „eigene juristische fachkundige Abteilung“ verfüge.

6 Abs. 4 BORA eine originäre berufsrechtliche Pflicht, deren Verletzung entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen kann. Eine Verletzung könnte aber noch in der Form eines bewussten Darüberhinwegsetzens seitens des Fremdberufers geschehen. Gegen eine dahingehende Prognose sprechen mehrere Gesichtspunkte. Der Grad der Gefahr einer zu befürchtenden Pflichtverletzung hängt nicht unwesentlich von den zu erwartenden Konsequenzen für den Verursacher ab. Die Effizienz der Konsequenzen wiederum hängt davon ab, welche Kontrollmechanismen eingreifen und eine Gewähr für die Durchsetzung der Konsequenzen bieten.

Eine Ignorierung der auch für die Mitsozien geltenden werberechtlichen Beschränkungen durch einen Fremdberufers kann zunächst direkte anwaltsgerichtliche Konsequenzen haben, wenn dem Anwalt die Verletzung des § 6 Abs. 4 BORA nachgewiesen werden kann. Ob ein Mitwirken des Anwalts an den vom Fremdberufers ausgehenden Werbemaßnahmen festgestellt werden kann, ist eine Einzelfallfrage. Zu beachten ist jedoch, dass Erklärungen und damit auch Verlautbarungen mit werbendem Inhalt zunächst der Sozietät zugerechnet werden können, wenn sie in ihrem Namen abgegeben werden und auf eine gesellschaftsvertragliche Grundlage zurückzuführen sind. Zumindest liegt aber die Vermutung nahe, dass die von der Sozietät ausgehenden Werbemaßnahmen nicht im Alleingang von einzelnen Sozien, sondern in Absprache mit allen veranlasst werden.

Kann sich der Anwalt in Bezug auf die werbenden Verlautbarungen nicht gegenüber den Fremdberufers durchsetzen, so muss ihm dies auch persönlich angelastet werden können. Auch wenn keine offensichtlichen Umstände die Annahme begründen, der Anwalt habe an der Werbung mitgewirkt, so könnte eine Art Beweislastumkehr zu Lasten des Rechtsanwalts angebracht sein, nach der dieser seine fehlende Mitwirkung an dem Verstoß beweisen müsste. Zumindest spricht aber bei einem objektiven Verstoß ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Rechtsanwalt seinen Einfluss auf werbende Maßnahmen der Sozietät vernachlässigt hat. Insofern ist die mittelbare berufsrechtliche Kontrolle über § 6 Abs. 4 BORA ein wirksames Instrument, um Verstöße gegen das anwaltliche Werberecht seitens der Mitsozien zu überwachen.

Die Wirkung einer anschließenden Sanktionierung hängt auch von der Aufmerksamkeit und Effizienz der überwachenden Organe ab. Werbung ist ihrer Natur nach in ihrer Wirkung auf Aufmerksamkeit bedacht, insofern müssen die Beteiligten damit rechnen, dass die Werbeaussagen dem Zugang und damit der Kritik der Öffentlichkeit, insbesondere auch der konkurrierenden Sozietäten und der Anwaltskammern, ausgesetzt sind. Im eigenen Interesse

der Sozietät liegt es dann, eine verfehlte Werbung nicht in negative Publicity umschlagen zu lassen, indem Aufmerksamkeit durch werberechtliche Streitigkeiten erregt wird.

Die gewonnenen Erkenntnisse bieten im Ergebnis eine ausreichende Gewähr für die Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts seitens der Mitsozien. Der Rechtsanwalt muss gemäß § 6 Abs. 4 BORA die werberechtlichen Verpflichtungen bei Abschluss des Sozietätsvertrages auf die Mitsozien erstrecken. An der Überwachung der Einhaltung der werberechtlichen Grenzen hat der Rechtsanwalt ein unmittelbares Interesse aufgrund der Gefahr, dass er standesrechtlich belangt werden kann, wenn die Werbemaßnahmen über den Gesellschaftsvertrag ihm selbst zugerechnet werden können. Die Effektivität der standesrechtlichen Sanktionierung wird aufgrund des Öffentlichkeitsbezuges der Werbung garantiert. Damit bestehen keine Gefahren der Drittwerbung durch assoziierte Fremdberufler.

4. Die Problematik der Interprofessionalität als Spezialisierungshinweis

Die Werbebotschaft der interprofessionellen Sozietät trifft Aussagen, die sich auf die Vorteile der Interprofessionalität des Dienstleistungsangebotes selbst beziehen. Wenn auch die einzelnen Leistungen der Sozietät getrennt beworben werden, so liegt ein Anliegen der Sozietät bei der Verlautbarung der durch die interprofessionelle Sozierung geschaffenen Vorteile⁶⁶¹. Ein Problem könnte dabei sein, dass mit dem Hinweis auf die fremdberufliche Sozierung eine neue Form der Angabe eines Tätigkeitsgebietes geschaffen wird, was dem Konzept des § 7 BORA zuwiderlaufen könnte. Bei der Kundgabe der Sozierung mit einem bestimmten Fremdberufler kommt gleichzeitig zum Ausdruck, auf welches Tätigkeitsgebiet sich die Zusammenarbeit beziehen soll. Am Beispiel der Zusammenarbeit mit einem Architekten bedeutet dies, dass allein die Kundgabe eines derartigen Zusammenschlusses bei der Mandantschaft den Eindruck einer Spezialisierung auf das Baurecht wecken kann, ohne dass konkrete Fähigkeiten des vermeintlich spezialisierten Anwalts in der Hinsicht berücksichtigt werden.

Der Hinweis auf Tätigkeitsschwerpunkte setzt voraus, dass der Anwalt in diesen Bereichen über besondere Erfahrungen verfügt⁶⁶². Das Erfordernis einer zweijährigen nachhaltigen Tätigkeit als Voraussetzung für die Bezeichnung eines Spezialgebietes als Tätigkeitsschwerpunkt (§ 7 Abs. 2 BORA) verdeutlicht, dass die Qualität der Leistungen auf einem Spezialgebiet nachvollziehbar sein muss. Bei einem interprofessionellen

⁶⁶¹S. o. zu den Vorteilen der interprofessionellen Sozietät allgemein und zu den berufsspezifischen erhofften Effekten S. 52 ff.

⁶⁶²BGH, NJW 1994, 2284

Zusammenschluss könnte das Spezialwissen des Rechtsanwalts zumindest bei Beginn der gemeinsamen Berufsausübung hinter den Erwartungen des Publikums zurückstehen.

Parallelen in der Argumentation bestehen zu den vor der Einführung der §§ 7, 8 BORA geäußerten Bedenken, dass ein nicht überprüfbarer Hinweis auf Spezialgebiete als nicht überprüfbare Werbeaussage berufsrechtswidrig ist⁶⁶³. Es darf nicht sein, dass der Rechtsanwalt durch die nicht in *seiner* Person vereinnahmten Fähigkeiten den Eindruck einer besonderen Erfahrung auf Spezialgebieten erweckt. Entscheidende Bedeutung kommt daher dem bei dem Publikum erweckten Eindruck von der Qualifikation des Rechtsanwalts zu, wenn dieser mit dem professionsübergreifenden Dienstleistungsangebot durch den Zusammenschluss wirbt.

Im Rahmen einer auf Dauer angelegten und verfestigten Kooperation darf nach § 8 BORA auf eine Zusammenarbeit hingewiesen werden. Mit der Möglichkeit kann beim Publikum ebenfalls die Assoziation der Kanzlei mit einem bestimmten Betätigungsfeld erweckt werden. Bei der Kooperation im engen Sinne handelt es sich jedoch um einen anderen Grad der Anbindung der Fremdberufler. Mit dem Hinweis der Kooperationsbereitschaft wird gerade deutlich, dass das fremdberufliche Wissen bei Bedarf außerhalb der Sozietät akquiriert wird. Eine besondere Erfahrung der Sozietät auf dem Spezialgebiet der Kooperationspartner wird nicht ausgedrückt, zumal die Voraussetzungen für eine Kooperation im Sinne von § 8 BORA schon vorliegen, wenn es sich um eine für die Zukunft beabsichtigte Kooperation handelt⁶⁶⁴.

Eine Sozietätsvereinbarung mit Fremdberuflern, deren Tätigkeitsbereiche konkrete Berührungspunkte mit der anwaltlichen Tätigkeit aufweisen, lässt dagegen nach außen hin erkennen, dass eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den erhofften Tätigkeitsüberschneidungen bezweckt ist. Der Hinweis auf eine Spezialisierung ist damit unverkennbar. Es bleibt nur die Frage, welche beruflichen Erfahrungen des Rechtsanwalts durch den Hinweis dem Mandanten suggeriert werden.

Der bei der Mandantschaft erweckte Eindruck von der Qualität der Spezialisierung geht jedoch nicht über die objektive Aussagekraft des alleinigen Hinweises der engen beruflichen Zusammenarbeit hinaus. Die von der Inanspruchnahme einer interprofessionellen Sozietät erhofften Vorteile kommen auch im Fall einer Neugründung direkt zum Tragen, was die Rationalisierung, die Koordinierung, die Kommunikation zwischen den Spezialisten und die

⁶⁶³Vgl. LG München, NJW RR 1992, 490

⁶⁶⁴Römermann in Hartung/Holl, § 8 BORA, Rdn. 71; vgl. oben zum Begriff der Kooperation im engen Sinne S. 20 ff.

Erweiterung des Dienstleistungsangebotes betrifft⁶⁶⁵. Insbesondere die von dem Mandanten erwünschte Gesamtbearbeitung steht unabhängig von den Erfahrungen der Soziologen auf den Gebieten ihrer Mitsoziologen zur Verfügung der Mandantschaft.

Bei der Verlautbarung einer Neugründung einer spezialisierten interprofessionellen Sozietät muss generell darauf geachtet werden, dass von den Leistungen und Erfahrungen ein Bild vermittelt wird, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Diese Pflicht zur Transparenz und zur wahrheitsgemäßen Darstellung in der Öffentlichkeit ist aber schon die allgemeine Grenze der Zulässigkeit von anwaltlicher wie fremdberuflicher Werbung⁶⁶⁶. Dem alleinigen Hinweis auf die Sozialisierung kann nicht entnommen werden, welche beruflichen Erfahrungen den Soziologen zuzuordnen sind. Wenn auch die fremdberuflich orientierte Sozialisierung in Bezug auf die Spezialisierung einen gewichtigeren Eindruck erweckt als die Angabe von Interessenschwerpunkten, so liegt darin die berechnete Erwartung der mit der interprofessionellen Sozietät verbundenen Vorteile.

Unabhängig davon könnte eine mögliche anfängliche Unerfahrenheit des Rechtsanwalts auf dem Gebiet der bezweckten Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ein Sozialisierungsverbot nicht rechtfertigen, da man dieser Gefahr zum Beispiel durch eine Aufklärungspflicht über die exakten Umstände der Sozialisierung im Falle einer Neugründung begegnen könnte.

Der mit der interprofessionellen Spezialisierung verbundene Werbeeffekt verstößt damit nicht gegen das Konzept des § 7 BORA.

5. Das Sonderproblem der Vermeidung eines gewerblichen Eindrucks

Das schon unter dem Aspekt der anwaltlichen Unabhängigkeit behandelte Problem des Eindrucks einer Gewerblichkeit bei der Sozialisierung mit Unternehmensberatern⁶⁶⁷ spielt auch auf der Ebene der Werbung eine Rolle. Vorausgesetzt, dass eine tatsächliche Gewähr für die Wahrung der Freiberuflichkeit des soziierten Unternehmensberaters besteht, so muss bei den Verlautbarungen der Sozietät darauf geachtet werden, dass kein fälschlicher Eindruck der Gewerblichkeit bei der Mandantschaft erweckt wird.

Der von der Rechtsprechung⁶⁶⁸ angeführte Einwand, dass beim rechtsuchenden Publikum das Bild der Rechtsanwaltschaft und deren Stellenwert im Rahmen des Gesamtgefüges der

⁶⁶⁵S. o. zu den allgemeinen Vorteilen der Sozialisierung S. 52 ff.

⁶⁶⁶Vgl. §§ 1, 3 UWG

⁶⁶⁷S. o. Seiten 163 f.

⁶⁶⁸AGH, Baden-Württemberg NJW-RR 1995, 1082

rechtsberatenden und Freien Berufe allein durch die Kundgabe der Zusammenarbeit mit einem Unternehmensberater verwischt würden, knüpft auch an die Vorstellung an, dass dem *rechtsuchenden Publikum*⁶⁶⁹ eine Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Werbebotschaften fehlt. Aufgabe der Sozietät ist es daher, durch die Kennzeichnung der konkret beabsichtigten Tätigkeit des Unternehmensberaters dessen Freiberuflichkeit auch nach außen hin zu präsentieren. Dies bedeutet eine genaue Darlegung der von der Sozietät angebotenen unternehmensberatenden Leistungen. Die exakte Benennung der Tätigkeiten liegt auch im Interesse der Sozietät an einer wahrheitsgemäßen Vorstellung der Mandantschaft von dem erbrachten Dienstleistungsangebot. Falls man davon ausgeht, dass die alleinige Kundgabe der Zusammenarbeit am Beispiel eines Diplombetriebswirts das Publikum über die freiberufliche Einordnung der ausgeübten Tätigkeiten im Unklaren lässt, so sind zusätzliche Erläuterungen bei der Firmierung oder ergänzende Hinweise auf die Tätigkeitsfelder der Sozietät erforderlich. Jedoch muss es möglich sein, eine innerhalb der Sozietät gewährte Freiberuflichkeit auch nach außen deutlich zu machen. Eine Versagung der Zusammenschlussmöglichkeit aus dem Grund des vermeintlichen gewerblichen Eindrucks verstößt deswegen zumindest gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn keine Erwägungen angestellt werden, wie eine korrekte Information des Publikums über die tatsächliche Freiberuflichkeit gewährleistet werden kann.

VII. Auswirkungen der fehlenden Verkammerung der Fremdberufler

Ein oft angeführtes Argument für die gemeinsame Charakteristik der in § 59 a BRAO aufgezählten Berufe ist deren Organisation in eigenen Berufskammern. Die Verkammerung könnte der Hintergrund der *de lege lata* bestehenden Regelung, aber auch im Hinblick auf eine *de lege ferenda* zu entwickelnde Lösung maßgeblich sein. Auch der Gesetzgeber erwähnt die Bedeutung der Verkammerung in der Begründung zu § 59 a BRAO⁶⁷⁰. Die mögliche Kammeraufsicht war zudem auch entscheidendes Argument für die Begründung der Sozietätsfähigkeit der Kammerrechtsbeistände⁶⁷¹. Die Aufsicht der Rechtsanwaltskammer sollte nach *Zuck* sogar die nach seiner Auffassung nicht bestehende Artverwandtschaft der Kammerrechtsbeistände ersetzen⁶⁷².

⁶⁶⁹Zu der Kritik an der pauschalen Verwendung des Begriffs des rechtsuchenden Publikums siehe S. 3

⁶⁷⁰BT Drucks. 12/4993, S. 34, am Rande der Erläuterungen zur Zulässigkeit der Bürogemeinschaft nach § 59 a Abs. 4 BRAO

⁶⁷¹Vgl. Weigel, BRAK-Mitt. 1985, 174 (175)

⁶⁷²In Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, § 30, Rdn. 34

Am Beispiel der Unzulässigkeit der Sozierung eines Steuerbevollmächtigten mit einem Rechtsbeistand hat der BGH⁶⁷³ ausgeführt, dass die berufsständische Organisation der Steuerbevollmächtigten einen wesentlichen Unterschied zu den Rechtsbeiständen bedeutet. Eine Aufsicht, die mit der Befugnis verbunden ist, Verfehlungen zu ahnden, kann ausschlaggebende Bedeutung für eine gerichtliche oder sonstige berufliche Tätigkeit vor Gericht haben⁶⁷⁴. Das Vorhandensein von Standesorganisationen soll auch ein Element der Gleichwertigkeit von verschiedenen Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Stellung und Berufsausübung ausmachen⁶⁷⁵. Auf der anderen Seite wird vertreten, dass das Gebot der Verkammerung für die Sozietätsfähigkeit ein formaler Aspekt und im Ergebnis nicht sachgerecht und erforderlich sei⁶⁷⁶.

Die Kammeraufsicht ist in Zusammenhang mit den bei einer beruflichen Zusammenarbeit befürchteten Gefahren zu sehen. In Bezug auf die bisher untersuchten Gefahren bedeutet dies, dass zwar grundsätzlich durch eine fremdberuflich orientierte Sozierung keine besonderen Gefahren für die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit bestehen, jedoch allgemeine Gefahren an der Stelle besonders zum Tragen kommen, wo eine Kammeraufsicht über die auch bei der reinen Anwaltssozietät auftauchenden Gefahren nicht existiert.

Es stellt sich damit die Frage, ob allgemeine Verfehlungen, die zum Beispiel die Verschwiegenheitspflicht, die zu wahrende Beratungsunabhängigkeit oder die werberechtlichen Grenzen betreffen, aufgrund einer fehlenden Kammeraufsicht über die Berufsausübenden in einem größeren Maße zu erwarten sind.

Parallel dazu kann die Überlegung angestellt werden, ob eine Mitgliedschaft in einem privatrechtlich organisierten Berufsverband unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten eine Mitgliedschaft in einer Berufskammer ersetzen kann. Die Existenz einer Berufsorganisation, die sich eine mit den einschlägigen Berufsgesetzen inhaltlich übereinstimmende Satzung gegeben hat, und der Umstand, wie viele Angehörige eines Berufszweiges sich in dem Berufsverband zusammengeschlossen haben, bilden wichtige Anhaltspunkte für die faktische Unterwerfung unter Berufspflichten⁶⁷⁷. Andererseits wird vertreten, dass ein berufsstandsinterner verbandsrechtlicher Ehrenkodex eines Berufs, der keiner staatlichen Berufsaufsicht unterliegt und damit seine Aufsicht intern regeln muss, nicht ausreichen

⁶⁷³BGHSt 28, 199 (203)

⁶⁷⁴BGH, a. a. O.

⁶⁷⁵OLG Karlsruhe, StB 1978, 26 (27), am Beispiel der gemeinsamen Berufsausübung eines Steuerberaters mit einem Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker

⁶⁷⁶Maxl in Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez, § 56 StBerG, Rdn. 40

⁶⁷⁷Michalski, Gesellschafts- und Kartellrecht, S. 155

dürfte⁶⁷⁸. Aufgrund der freien Gestaltung von privaten Zusammenschlüssen kann keine allgemeingültige Aussage über die Zuverlässigkeit privatrechtlicher Berufsorganisationen getroffen werden. Es lassen sich zwar theoretische Überlegungen zu der Effektivität einer privatrechtlichen Berufsaufsicht anstellen, im Einzelfall ist jedoch der Verpflichtungsgrad der vereinsrechtlichen Unterwerfung maßgeblich. Insbesondere kommt es auf die Sanktionsmöglichkeiten der Vereinsgewalt bei berufswidrigem Verhalten an.

Als Anschauungsbeispiel für eine berufsrechtliche Selbstorganisation soll der Bund Deutscher Unternehmensberater (BDU) e.V. dienen, indem der Einfluss der Rechtsanwaltskammern dem Einfluss des BDU auf die jeweiligen Mitglieder gegenübergestellt wird.

1. Das Verhältnis von berufsständischen Aufsichtsbefugnissen und privatrechtlich organisierter Selbstkontrolle

Zunächst soll untersucht werden, in welchem Verhältnis berufsständische zu privatrechtlichen Organisationen stehen, die gleichfalls mit dem Ziel gegründet werden, berufsethische Prinzipien für ihre Mitglieder als verbindlich festzulegen und einer Kontrolle zugänglich zu machen. Entscheidend ist die theoretische und praktische Gewähr der Organisation für die Gewissenhaftigkeit und Qualität der Berufsausübung der Mitglieder. Im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Gewähr ist aber auch zu beachten, dass im Falle der Berücksichtigung einer privatrechtlichen Berufsorganisation im Rahmen von § 59 a BRAO die Mitgliedschaft in einem derartigen Berufsverband darüber entscheidet, ob ein Berufsausübender seine Berufsausübungsfreiheit im Hinblick auf die bezweckte Sozierung wahrnehmen kann. Es können sich demnach Bedenken ergeben, wenn der Berufsausübende aus nicht in seiner Macht stehenden Gründen gehindert ist, einem privaten Berufsverband als Sozierungsvoraussetzung beizutreten.

Damit ist zwischen den Fragen zu differenzieren, welche Wirkung eine Mitgliedschaft im Einzelfall hat und ob man eine fehlende Mitgliedschaft einem Berufsausübenden entgegenhalten kann, so dass ihm die Sozietätsfähigkeit abgesprochen werden muss.

⁶⁷⁸Maxl in Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez, § 56 StBerG, Rdn. 40

a) Inhalt der anwaltlichen Kammeraufsicht

Die berufliche Selbstverwaltung der Anwaltschaft wird durch die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Rechtsanwaltskammern⁶⁷⁹ und durch die an die Zulassung gekoppelte Zwangsmitgliedschaft⁶⁸⁰ gewährleistet. Die Aufgaben der Anwaltskammern werden von den Rechtsanwaltskammern der Oberlandesgerichte (§§ 60 ff. BRAO) und von der des BGH (§§ 162 ff. BRAO) sowie von der Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 175 ff. BRAO) wahrgenommen. Die Verkammerung ist Ausdruck der Stellung der Anwaltschaft, die von jeher einen großen Teil der Aufgaben in eigener Verantwortung erledigt hat⁶⁸¹.

Die Kammern üben im Zusammenspiel mit den Anwaltsgerichten, dem Anwaltsgerichtshof und dem Bundesgerichtshof in Anwaltssachen die Kontrolle über die pflichtgemäße Berufsausübung ihrer Mitglieder aus. Nach den §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74 BRAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit der Erteilung einer Rüge oder der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren können unter den Voraussetzungen des § 113 BRAO die in § 114 Abs. 1 BRAO aufgezählten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen verhängt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Rüge oder für die Verhängung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen ist die Verletzung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten. Nach § 113 BRAO kann die Verletzung in dem schuldhaften Verstoß gegen Pflichten der BRAO oder der BORA (§ 113 Abs. 1 BRAO) oder unter Umständen in einem außerhalb des Berufs liegenden Verhalten (§ 113 Abs. 2 BRAO) liegen.

b) Der Inhalt einer vereinsrechtlichen Unterwerfung am Beispiel des Bundes Deutscher Unternehmensberater e. V. im Vergleich zu dem anwaltlichen Pflichtenprogramm

Der BDU versteht sich als Wirtschafts- und Berufsverband der Management- und Personalberater⁶⁸². Mitglieder sind selbständige Unternehmensberater sowie Unternehmensberatungsgesellschaften. Zur Zeit hat der BDU 485 Mitglieder mit rund 16.000 Beschäftigten. Ziel des Verbandes ist die Beeinflussung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Branche sowie die Betreuung und Information der Mitglieder. Ein Anliegen des Verbandes ist es, auf den Schutz der Berufsbezeichnung *Unternehmensberater* durch eine gesetzliche Regelung hinzuwirken. Die Mitgliedschaft soll als Gütesiegel für einen

⁶⁷⁹Vgl. § 62 Abs. 1 BRAO

⁶⁸⁰Zu der Entwicklung der Kammern siehe Schuhmann, AnwBl. 1990, 466

⁶⁸¹Feuerich in Feuerich/Braun, § 60 BRAO, Rdn. 2

erhöhten Leistungsstandard gelten. Dazu gehört auch die Durchsetzung von Qualitätsmaßstäben durch die für die Mitglieder verbindlichen Berufsgrundsätze. Aufnahme und Mitgliedschaft sind an strenge Voraussetzungen geknüpft. Freiberufliche Berater müssen ein Mindestalter von 30 Jahren haben und eine fünfjährige Tätigkeit als Unternehmensberater nachweisen, davon drei Jahre in selbständiger Stellung. Als weiteres Erfordernis müssen sie drei qualifizierte Kundenreferenzen und zwei Referenzen von BDU-Mitgliedern vorweisen. Beratungsgesellschaften müssen zusätzlich die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung durch ihre Mitarbeiter ohne Einflussnahme branchenfremder Eigentümer ermöglichen.

Die Berufsgrundsätze müssen von den Mitgliedern als für die berufliche Tätigkeit verbindlich anerkannt werden. Neben leistungsorientierten Anforderungen, die die fachliche Kompetenz (Nr. 1) und die Seriosität (Nr. 2) der beratenden Tätigkeit betreffen, sind auch Pflichten verankert, die den anwaltlichen Berufspflichten ähneln: Die Tätigkeit muss eigenverantwortlich ausgeübt werden (Nr. 3); dazu gehört, dass keine Einschränkungen der Unabhängigkeit durch Erwartungen Dritter akzeptiert werden. Als unvereinbar mit dem Beruf des Unternehmensberaters werden Tätigkeiten erklärt, die die Einhaltung der Berufspflichten und Mindeststandards berufsethischen Handelns gefährden (Nr. 4). Die Mitglieder sind zur strengen Vertraulichkeit in Bezug auf Klienteninformationen und Kundenvorgängen verpflichtet (Nr. 5). Schließlich enthalten die Grundsätze auch die Verpflichtung zu seriösem Verhalten in der Werbung (Nr. 9).

Diese vereinsrechtlichen Verpflichtungen und die zugrundeliegenden Ansprüche an die Tätigkeit der Mitglieder weisen ähnliche Merkmale auf, die auch die Regelungen der anwaltlichen Berufsausübung prägen. Die Hervorhebung der Unabhängigkeit und der Eigenverantwortlichkeit trifft den sensiblen Problemkreis der von einigen Autoren eingewendeten Gefahr einer Drittabhängigkeit speziell bei Unternehmensberatern⁶⁸³. Die Mitglieder des BDU müssen sich zudem einer Ehren- und Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen, die die Einhaltung dieser Grundsätze überwacht und Empfehlungen zum Ausschluss aus dem Verband aussprechen kann.

Welche Gewähr die aufgestellten Regelungen für die Einhaltung der Verhaltensregeln in der Praxis bieten, lässt sich nur aufgrund von Erfahrungen beurteilen⁶⁸⁴. Diese zeigen, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der qualifizierten Aufnahmebedingungen kaum Konflikte

⁶⁸²Die folgenden Informationen stammen aus dem BDU - Beraterverzeichnis 2000/2001

⁶⁸³S. o. Seiten 163 f.

bei der Einhaltung der Grundsätze entstanden sind. Der letzte Fall eines diesbezüglichen Konflikts, bei dem das Schiedsgericht zusammentrat, stammt aus dem Jahre 1998, wurde aber, ohne dass das Verfahren beendet wurde, einvernehmlich beigelegt.

Die Berater legen großen Wert auf Seriosität, die letztendlich aus Erfahrung, Qualifikation und berufsgerechtem Verhalten resultiert. In der Praxis wird so gut wie keine gezielte Werbung betrieben; 70 - 80 % der Beratungsaufträge sind Folgeaufträge. Dieser praktischen Beurteilung zufolge kann davon ausgegangen werden, dass die Mitgliedschaft eine Gewähr für die Qualität der Berufsausübung auch im Zusammenhang der interprofessionellen Zusammenarbeit bietet.

c) Die Grenzen der vereinsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten im Vergleich zu einer Standesaufsicht

Die vereinsrechtlichen Möglichkeiten der Sanktionierung eines satzungswidrigen Verhaltens hängen von dem Unterwerfungsgrad des Beitritts ab. Obgleich die praktischen Erfahrungen am Beispiel des BDU für die Möglichkeit einer effektiven Realisierung einer beruflichen Selbstkontrolle sprechen, schließen sich doch systematische Bedenken zu den Grenzen einer vereinsrechtlichen Unterwerfung an.

Im Gegensatz zu den kammerrechtlichen Möglichkeiten kann eine privatrechtliche Unterwerfung nur bis zu dem Verlust der Mitgliedschaft verfolgt werden. Es sind zwar auch Vertragsstrafen möglich, jedoch hat ein privater Verband nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Einfluss auf die weitere Berufsausübung des Ausgeschiedenen. Für die Berufsausübung an sich hätte eine vereinsrechtliche Verfehlung keine weitergehenden Konsequenzen. Die unmittelbare Konsequenz wäre nur, dass die Verbandsgewalt wegfällt und somit wieder der Einwand gegen die Sozierungsmöglichkeit seitens der Anwaltschaft geäußert werden könnte. Mit einer berufsständischen Aufsicht sind einschneidendere Maßnahmen verbunden, die die Berufsausübenden empfindlich in ihrer Stellung auch für die Zukunft treffen können. So bedeutet zum Beispiel der Entzug der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder der Entzug einer Approbation das berufliche Ende für den Adressaten. Dies lässt den Schluss zu, dass einer vereinsrechtlichen Kontrolle des Berufsausübenden in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten gegenüber der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern von vornherein klare Grenzen gesetzt sind. Damit

⁶⁸⁴Die folgenden Informationen stammen aus einem Interview des Verfassers mit dem Geschäftsführer des BDU, Herrn Christoph Weyrather vom 11. 1. 2001

bestehen gegen die Gleichsetzung einer vereinsrechtlichen Kontrolle mit den aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten der Rechtsanwaltskammern Bedenken.

d) Systematische Bedenken gegen ein Erfordernis der Mitgliedschaft in einer privaten Berufsorganisation als ergänzendes Kriterium für § 59 a BRAO

Für den Fall, dass man die Organisation in einem privaten Berufsverband als die erforderliche Alternative zu einer eigenen berufsrechtlichen Verkammerung ansieht, so stellt die Selbstorganisation für einen nichtverkammerten Fremdberberufler die einzige Möglichkeit dar, die interprofessionelle Zusammenarbeit in der angestrebten Form zu verwirklichen. Ob sich für den Berufsträger die Möglichkeit eines Beitritts zu einer privatrechtlich organisierten Berufsvereinigung bietet, bestimmt damit maßgeblich die Wahrnehmung seiner Berufsausübungsfreiheit. Soweit sich für ihn diesbezüglich Hindernisse ergeben, könnten diese Hürden insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich sein.

aa) Das Problem der Verlagerung einer grundrechtsrelevanten Entscheidung in das Privatrecht

Hintergrund der angestrebten interprofessionellen Zusammenarbeit ist die Berufsausübungsfreiheit des Fremdberberuflers sowie die des Rechtsanwalts aus Art. 12 Abs. 1 GG. Anspruchsverpflichtet wird durch die Grundrechte grundsätzlich nur der Staat⁶⁸⁵. An die Grundrechtsbindung knüpft sich die verfassungsrechtliche Kontrolle der einschränkenden Berufsausübungsregelungen sowie auch die Kontrolle der Regelungen über die interprofessionelle Zusammenarbeit an.

Die Aufnahme eines Berufsausübenden in einen Verband hängt von dem über die Mitgliedschaft des Antragenden entscheidenden internen Gremium ab. Damit hat die Entscheidung über die Aufnahme einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Berufsausübungsfreiheit durch den Antragsteller. Dies könnte unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich sein, da der Verein bei seiner Entscheidung keiner Grundrechtsbindung unterliegt. Jedoch kann ein Einfluss Dritter auf die Voraussetzungen, die eine Berufsausübungsregelung an die Wahrnehmung der Berufsausübungsfreiheit aufstellt, nicht generell ausgeschlossen werden. Bei der Aufstellung von subjektiven Berufszulassungsschranken wird die Wahrnehmung eines Grundrechts von

⁶⁸⁵Vgl. Pieroth/Schlink, § 4 II

persönlichen Eigenschaften des Grundrechtsträgers abhängig gemacht. Bei der Aufstellung dieser individuellen Voraussetzungen ist auch nicht auszuschließen, dass im Vorfeld eine Einflussnahme Dritter möglich ist, die sich auf die spätere Entscheidung über die Aufnahme des regulierten Berufs auswirkt. Als problematisch ist es dann anzusehen, wenn der Berufsausübende der Gefahr einer willkürlichen Entscheidung ausgesetzt ist. Vor dem Hintergrund der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG stellt sich damit die Frage, ob es dem Betroffenen zugemutet werden kann, auf den Beitritt zu einer privaten Organisation verwiesen zu werden, oder ob er nicht durch äußere Umstände trotz seiner Eignung und seiner Bereitwilligkeit daran gehindert ist, sich einer Verbandskontrolle zu unterwerfen.

bb) Die faktische Möglichkeit eines Beitritts

Ein Beitritt setzt zunächst voraus, dass sich entsprechende Berufsorganisationen schon gebildet haben. Falls kein entsprechender Berufsverband existiert, man aber einen solchen als Voraussetzung für eine Zusammenschlussfähigkeit ansieht, so bedeutete dies für den Betroffenen, dass er seine Berufsausübungsfreiheit in Hinblick auf eine Assoziation nicht ausüben kann⁶⁸⁶. Das Fehlen eines Berufsverbandes kann dadurch begründet sein, dass keine ausreichende organisationswillige und -fähige Lobby für die Umsetzung einer Selbstorganisation vorhanden ist. Da es für die Qualität einer Berufsaufsicht hauptsächlich auf die Effektivität der Vereinsgewalt ankommt, bedeutet die Schaffung einer erforderlichen Vereinsstruktur einen erheblichen Aufwand, der sich nur im Hinblick auf eine größere Anzahl von zusammenschlussbereiten Berufsträgern lohnt.

Falls private Berufsverbände existieren, so können diese nicht unabhängig von den Anforderungen bewertet werden, die die Aufnahmebedingungen an die Aufnahme eines Mitgliedes knüpfen. Wenn die Anforderungen an die Mitglieder unverhältnismäßig hoch sind, stellen diese für einen Großteil der Berufsausübenden ein unüberbrückbares Hindernis dar. Am Beispiel des BDU zeigt sich, dass an die Aufnahme in einen Verband hohe Anforderungen geknüpft werden können. Problematisch könnte zum Beispiel die Altersgrenze für die Beurteilung der Aufnahme sein. Auch ist eine Regelung, die die Aufnahme von Kunden oder Mitgliederreferenzen abhängig macht, im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit bedenklich.

Falls aufgrund der geringen Anzahl der Berufsausübenden eines bestimmten Berufsbildes eine Selbstorganisation nicht realisierbar ist, so bleibt nur die Möglichkeit, zum Beispiel durch

⁶⁸⁶Zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Assoziation mit anderen Berufsausübenden s. o. Seiten 47 ff.

eine Zusammenfassung mehrerer Berufe mit ähnlichen Zielrichtungen die Aufnahmebedingungen zu verallgemeinern. Bei einer weitgefächerten Zusammenfassung von beruflichen Tätigkeiten zwecks Mobilisierung der erforderlichen Anzahl von Berufsausübenden besteht dann wiederum das Problem, dass eine Verallgemeinerung des berufsbezogenen Pflichtenprogramms für die Mitglieder erforderlich ist. Dies kann zu einer Reduzierung des Verhaltenskodex auf allgemeingehaltene Formulierungen führen⁶⁸⁷. Die Verallgemeinerung der Verhaltensregeln erschwert dann aber die Beurteilung, welche Gewähr eine Berufsorganisation für ihre Mitglieder im Einzelfall bietet. Mit dieser Beurteilung wären die Anwaltskammern überfordert.

Festzuhalten ist, dass mit einer geringen Anzahl an Berufsausübenden die Möglichkeit einer effektiven beruflichen Selbstorganisation schwindet. Daher ist die Rechtmäßigkeit einer Verweisung eines Angehörigen dieser Berufsgruppe auf eine faktisch nicht bestehende Möglichkeit einer privaten Unterwerfung unter eine Vereinsgewalt zweifelhaft, wenn es um die Beurteilung seiner Berufsausübung im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit geht. Das Argument der fehlenden Verkammerung mit der Verweisung auf eine private Selbstorganisation ist deshalb in dieser Hinsicht äußerst bedenklich.

cc) Die Gewähr der Aufnahmemöglichkeit durch einen Aufnahmeanspruch als Kontrahierungszwang

Der Gefahr der Abweisung eines Betroffenen durch einen privaten Berufsverband könnte dadurch begegnet werden, dass man dem Berufsausübenden unter gewissen Voraussetzungen einen Aufnahmeanspruch nach den Grundsätzen des verbandsrechtlichen Aufnahmewangs zuerkennt. Die Erstreckung grundrechtlicher Schutzbestimmungen auf Rechtsbeziehungen Privater setzt voraus, dass durch eine private Machtausübung dasjenige Mindestmaß an Freiheit gefährdet ist, das die Grundrechte schützen sollen⁶⁸⁸. Problematisch ist, dass ein Aufnahmeanspruch nur unter engen Voraussetzungen gewährt wird. Berufsverbände sind unter Umständen schon nach § 20 Abs. 6 GWB (§ 27 GWB a. F.) verpflichtet, ein

⁶⁸⁷Vgl. die berufsethischen Prinzipien des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e. V.; die die Berufstätigen betreffenden Verhaltensregeln müssen allgemeinen Formulierungen entnommen werden, wie zum Beispiel *Achtung der beruflichen Werte* (Punkt 2.1), *professionelles Handeln* (2.2), *wissenschaftlich begründetes Handeln* (2.4) *gewissenhafte und zuverlässige Ausführung der Dienstleistungen* (3.5), *kollegiales Verhalten* (4.1); einzusehen unter :www.dbsh.de

⁶⁸⁸Nicklisch, JZ 1976, 105 (108)

Unternehmen aufzunehmen, wenn die Ablehnung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und zu einer unbilligen Benachteiligung führen würde⁶⁸⁹.

Für den allgemeinen vereinsrechtlichen Aufnahmeanspruch verlangte die Rechtsprechung zunächst eine Monopolstellung des Vereins und eine sittenwidrige Schädigung durch die Verweigerung der Aufnahme⁶⁹⁰. Die Voraussetzungen wurden gelockert, indem es für ausreichend erachtet wurde, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung und eine unbillige Benachteiligung vorliegt und der Verein eine erhebliche wirtschaftliche Machtstellung besitzt, die zu einem schwerwiegenden Interesse an dem Erwerb der Mitgliedschaft führt⁶⁹¹. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Art. 9 Abs. 1 GG über die Grundsätze der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten im Privatrecht⁶⁹².

Diese Grundsätze gelten auch für privatrechtlich organisierte Berufsverbände. Problematisch wird die Anwendung aber wegen der spezifischen Interessen der Berufsausübenden, wenn es ihnen alleine auf den Effekt der Sozietätsfähigkeit durch den Beitritt ankommt. Die wirtschaftliche Machtstellung des Vereins ist nicht entscheidend und auch die unbillige Benachteiligung geht nicht direkt von dem Verein aus, sondern wird erst mittelbar durch die Konsequenzen für die Verbindungsfähigkeit begründet. Damit ist das Angewiesensein des Betroffenen nicht mit den Fällen zu vergleichen, in denen sich das Interesse an der Mitgliedschaft daraus ergibt, dass der Bewerber unmittelbar an Leistungen des Vereins teilhaben will⁶⁹³.

Das Charakteristische an den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen soll sein, dass der Verein als Verwalter der für den einzelnen wichtigen Güter fungiert⁶⁹⁴ oder die Vermittlung bestimmter Leistungen vornimmt⁶⁹⁵. Dies ist aber bei dem alleinigen Selbstzweck der Unterwerfung unter eine Vereinsgewalt nicht der Fall. Außerdem stellt sich bei der Begründung eines Kontrahierungszwanges ein Problem, wenn mehrere Berufsverbände existieren, die ähnliche Verpflichtungsgrade ihrer Mitglieder aufweisen. Wenn grundsätzlich von einem Aufnahmeanspruch aufgrund der Wahrnehmung der Berufsausübungsfreiheit ausgegangen wird, so lässt sich trotzdem schwer entscheiden, welchen Verein man nun für aufnahmeverpflichtet hält. Die Übertragung der Grundsätze des Aufnahmeanspruchs birgt damit erhebliche Anwendungsschwierigkeiten und Risiken in sich. Dies wird auch in der

⁶⁸⁹Vgl. BGHZ 127, 388

⁶⁹⁰BGH, NJW 1969, 316

⁶⁹¹BGHZ 93, 151; BGHZ 107, 265; BGH, NJW-RR 1986, 583; BGH, NJW 1997, 3368; BGH, NJW 1999, 1326

⁶⁹²BGH, NJW 1999, 1326

⁶⁹³Vgl. dazu Grunewald, AcP 182, 181 (189)

⁶⁹⁴Nicklisch, JZ 1976, 105 (108)

⁶⁹⁵Birk, JZ 1997, 343 (348)

Praxis am Beispiel des BDU deutlich. Die Aufnahmebedingungen gelten ausdrücklich nur unter Vorbehalt, und eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Bisher wurde auch noch kein Versuch unternommen, nach einer Ablehnung die Mitgliedschaft durch den Nachweis der Erfüllung der Aufnahmebedingungen zu erstreiten⁶⁹⁶.

e) Ergebnis

Das Erfordernis einer privatrechtlichen Berufsorganisation als Ersatz für eine fehlende Verkammerung ist bedenklich. Zum einen resultiert dies aus der Erkenntnis, dass den vereinsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten Grenzen dadurch gesetzt sind, dass diese nur bis zum Ausschluss des Betroffenen aus dem Verband verfolgt werden können, aber keine weiteren Konsequenzen für die Berufsausübung haben. Zum anderen ist der Verweis eines Fremdberufers auf eine notwendige private Berufsorganisation zur Ermöglichung einer intendierten gemeinschaftlichen Berufsausübung verfassungsrechtlich bedenklich, da nicht auszuschließen ist, dass sich dem Fremdberufers aufgrund äußerer Umstände nicht die Möglichkeit eines entsprechenden Beitritts bietet. Wie am Beispiel des BDU verdeutlicht wird, kann eine private Berufsorganisation im Einzelfall aufgrund einer praktischen Beurteilung die Gewähr für die individuelle Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit eines Berufsausübenden bieten. Jedoch ist der Umkehrschluss, dass mit einer fehlenden Mitgliedschaft auch die Sozierungsmöglichkeit zu verneinen ist, unzulässig.

Hohe Anforderungen an die Mitgliedschaft sind zwar ein gewichtiges Gütesiegel, jedoch auch eine im einzelnen willkürliche Festlegung. Damit steht fest, dass zur Bestimmung eines Katalogs der zusammenschlussfähigen Berufe nicht ein Kriterium dergestalt aufgestellt werden kann, dass im Falle einer fehlenden Verkammerung die Mitgliedschaft in einem privaten Berufsverband erforderlich ist.

⁶⁹⁶Interview des Verfassers mit dem Geschäftsführer des BDU, Herrn Christoph Weyrather, vom 11. 1. 2001

2. Auswirkungen einer fehlenden Verkammerung der Fremdberufler

Da nun feststeht, dass zwar im Einzelfall die Mitgliedschaft in einer privaten Berufsorganisation als ein Indiz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit des Berufsausübenden gewertet werden kann, jedoch nicht von einer Ungebundenheit des Berufsausübenden der Schluss auf seine Sozietätsunfähigkeit gezogen werden darf, kommt es entscheidend darauf an, ob eine fehlende eigene Verkammerung des Fremdberuflers als unüberbrückbares rechtliches Hindernis für seine Sozietätsfähigkeit betrachtet werden muss. Dabei stellt sich die Frage, welche Rolle einer eigenen Verkammerung überhaupt in Bezug auf das anwaltliche Berufsrecht zukommen könnte und ob nicht auch ohne eine direkte Kammeraufsicht eine Kontrolle des Fremdberuflers möglich ist.

a) Die Machtlosigkeit der anwaltlichen Kammeraufsicht in Bezug auf eine direkte Belangung fremdberuflicher Sozien

Kernpunkt des Arguments der fehlenden fremdberuflichen Kammeraufsicht ist die Erkenntnis, dass ein Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht durch den nichtanwaltlichen Sozien keine unmittelbare Sanktion für ihn nach sich ziehen kann⁶⁹⁷. Die Anwaltskammern haben nur die Möglichkeit, den Rechtsanwalt zur Beendigung der Sozietät aufzufordern⁶⁹⁸. Wenn außerdem eine fremdberufliche Kammeraufsicht nicht existiert, kann eine Verfehlung des Fremdberuflers von keiner Seite aus geahndet werden. Gegen den ersten Verstoß seitens des Fremdberuflers bestehen daher keine auf seine Berufsausübung unmittelbar wirkenden Sanktionen. Die Sanktionierung beschränkt sich auf den allgemeinen Rahmen strafrechtlicher Vorschriften.

b) Möglichkeiten der fremdberuflichen Kammeraufsicht in Bezug auf das anwaltliche Berufsrecht

Auf der anderen Seite fragt sich, welchen Einfluss eine fremdberufliche Kammer auf ihre Mitglieder in Bezug auf die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts haben kann. Die Annahme, dass eine fremdberufliche Verkammerung eine Voraussetzung für die Sozietätsfähigkeit sei, impliziert, dass die parallele Verkammerung in anderen

⁶⁹⁷Holl in Hartung/Holl, § 30 BO, Rdn. 33

⁶⁹⁸Derselbe, a. a. O.

berufsständischen Organisationen auch hinsichtlich der Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts ein Qualitätsmerkmal wäre. In Bezug auf die in den landesweiten Architekten-, Ärzte- und Ingenieurkammern organisierten Berufsträger könnte das Argument der mangelnden Kammeraufsicht also von vornherein nicht greifen.

Aber selbst wenn eine fremdberufliche Kammeraufsicht existiert, stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Rolle einer fremdberuflichen Kammer in Bezug auf die Kontrolle der Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts zukommen kann. Der Fremdberufler unterwirft sich durch die Sozierung mit dem Rechtsanwalt gegenüber seiner Kammer nicht förmlich dem weiteren Pflichtenkreis des anwaltlichen Berufsrechts, sondern schafft mit der Beachtung der anwaltlichen Berufsregeln nur die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aufnahme der gemeinsamen Berufsausübung. § 30 BORA legalisiert den Zusammenschluss unter der Voraussetzung, dass die Regeln des anwaltlichen Berufsrechts ständig eingehalten werden. Die dem Anwaltsberuf entfernten Berufskammern können aber nur die Einhaltung der berufstypischen Pflichten ihrer Kammermitglieder überwachen. Sie wären mit der zusätzlichen Kontrolle von berufsfremden Pflichtenkreisen überfordert und haben auch kein Interesse an der eigenmächtigen Erweiterung der zu überwachenden Pflichtenkreise durch ihre Mitglieder.

Ein Verhalten des Fremdberuflers, das anwaltliches Berufsrecht über die Brücke der Sozierung mit dem Rechtsanwalt verletzt, kann nur unter dem Gesichtspunkt der fremdberuflichen Kammeraufsicht relevant werden, wenn gleichzeitig ein Verstoß gegen das fremdberufliche Berufsrecht vorliegt. Denkbar ist, dass sich gewisse berufliche Pflichten decken und bei beiden Berufen einander entsprechende berufsrechtliche Konsequenzen haben. Jedoch wäre in dem Fall die Bedeutung der Verkammerung lediglich das Spiegelbild sich entsprechender Berufspflichten.

Zwar können unter Umständen allgemeine Verstöße, die von § 113 Abs. 2 BRAO erfasst werden, auch von dem fremdberuflichen Kammerrecht missbilligt werden; generell fehlt aber die Möglichkeit, die Einhaltung anwaltsspezifischer Berufspflichten durch fremdberufliche Kammern zu kontrollieren. Deshalb müsste dem Argument der Verkammerung als sinnvolle Voraussetzung für die Zusammenschlussfähigkeit eine eigenständige Bedeutung, unabhängig von der möglichen Kontrolle anwaltstypischer Berufspflichten, zukommen können. Es ist aber schwer möglich, den Inhalt einer fremdberuflichen Kammeraufsicht zu verallgemeinern, da die Kontrollbefugnisse der Kammern ausschließlich an das jeweils spezielle Berufsrecht anknüpfen. Damit reduziert sich das Argument der fehlenden Verkammerung darauf, dass das

Vorhandensein einer Kammer vermeintlich generell und abstrakt die Gewähr für das Pflichtbewusstsein der Mitglieder auch in Bezug auf die sie anderweitig treffenden Pflichten bietet. Die Ausschließlichkeit dieser Annahme ist bedenklich. Die Gewissenhaftigkeit und das Pflichtbewusstsein bei der Berufsausübung definiert ein jeder Berufsausübende für sich selbst. Die Argumentation wurzelt vielmehr in einem besonders traditionellen Selbstverständnis der verkammerten Berufe als *closed shop*⁶⁹⁹. Den geäußerten Bedenken liegt die Befürchtung zugrunde, dass eine fehlende Verkammerung einen Wildwuchs an Verhaltensverfehlungen nach sich zieht. Dies erscheint äußerst fraglich, da eine Kontrolle der Sozien unter Umständen durch die Anwaltskammern mittelbar durch die assoziierten Rechtsanwälte ausgeübt werden kann.

Die Notwendigkeit einer Verkammerung richtet sich einerseits nach dem Bedürfnis der Kontrolle über die Berufsausübung, andererseits nach den anfallenden berufsspezifischen Aufgaben, die eine Selbstorganisation erforderlich machen⁷⁰⁰. Allein die Tatsache, dass die Notwendigkeit einer Kammerorganisation für manche Berufszweige nicht gegeben ist, lässt nicht auf die Unzuverlässigkeit der Berufsausübenden schließen. Daher bestehen gegen das Argument der fehlenden Verkammerung schon bei abstrakter Betrachtung erhebliche Bedenken.

c) De lege lata gegebene Möglichkeiten der Belangung des Rechtsanwalts aufgrund Verfehlungen des Fremdberuflers

Eine Nichtbeachtung anwaltlicher berufsrechtlicher Pflichten durch den Fremdberufler kann für den soziierten Rechtsanwalt unter Umständen standesrechtliche Konsequenzen haben, wenn diesem aufgrund der Verletzung von Überwachungspflichten ein eigenständiger Pflichtverstoß gemäß § 113 BRAO vorgeworfen werden kann. In welcher rechtlichen Form der Rechtsanwalt die Pflichtverletzung begeht, ist für die disziplinarrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung⁷⁰¹. Wie im allgemeinen Strafrecht sind sämtliche Schuldformen vom Vorsatz bis zur leichten Fahrlässigkeit möglich⁷⁰². Unter Umständen kann der Pflichtverstoß dem Anwalt im Einzelfall direkt zugerechnet werden, insbesondere dann, wenn der Sozios in Erfüllung einer Verbindlichkeit der Sozietät handelt oder für diese auftritt und einen Konsens

⁶⁹⁹Vgl. Redeker, AnwBl. 1996, 503 (511)

⁷⁰⁰Vgl. die §§ 73, 89 BRAO

⁷⁰¹Feuerich in Feuerich/Braun, § 113 BRAO, Rdn. 6

⁷⁰²Derselbe, a. a. O., Rdn. 7

zwischen den Soziern über das berufswidrige Verhalten vermuten lässt⁷⁰³. Im Falle einer Möglichkeit des Rechtsanwalts zur Verhinderung eines berufsrechtswidrigen Verhaltens des Fremdberufers kann der unmittelbare Pflichtverstoß auch in einem Unterlassen liegen. § 33 Abs. 2 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt dazu, die Einhaltung der Berufspflichten durch die Organisation zu gewährleisten. Damit trifft ihn eine Garantenstellung zur Verhinderung des fremdberuflichen Fehlverhaltens⁷⁰⁴. Aufgrund der in einer Sozietät bezweckten engen Zusammenarbeit ist mit einer ständigen Kommunikation und gegenseitigen Information unter den Soziern zu rechnen. Das lässt eine mögliche Kontrolle des Anwalts zumutbar erscheinen und bedeutet zumindest einen Rechtfertigungsdruck im Fall von fremdberuflichen Verfehlungen.

Eine weitere Möglichkeit der direkten kammeraufsichtsrechtlichen Belangung des Rechtsanwalts knüpft an die erste Verfehlung des Fremdberufers an. Dem Rechtsanwalt kann aufgegeben werden, die Sozietät zu beenden⁷⁰⁵. Wegen der erheblichen Tragweite soll dies aber nur bei schweren Verstößen der Fall sein. Der Fremdberufler müsse zudem die Pflichten kennen, was durch eine Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts gewährleistet wird⁷⁰⁶. Der Rechtsanwalt muss zudem die Sozietät beenden, sobald die Voraussetzungen des § 30 BORA nicht mehr vorliegen. § 30 BORA knüpft die Zusammenarbeit an die Voraussetzung, dass Berufsfremde das anwaltliche Berufsrecht beachten. Sobald der Anwalt in Kenntnis der Missachtung des Berufsrechts durch seine Mitsoziern die gemeinsame Berufsausübung fortsetzt, handelt er selbst pflichtwidrig und kann berufsrechtlich belangt werden. Wenn die Anwaltskammer die Möglichkeit haben, den Rechtsanwalt berufsrechtlich aufgrund von Verfehlungen des Fremdberufers zu belangen, so sieht dieser sich einem ständigen Druck ausgesetzt, den er an die Mitsoziern weiterleiten muss, um zu verhindern, berufsrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Der mittelbare Druck auf den Fremdberufler ist damit geeignet, eine fehlende Bindung zu ersetzen.

d) Der Verlust der Sozietätsfähigkeit als rechtliche Konsequenz eines fremdberuflichen Verstoßes gegen anwaltliches Berufsrecht

Anknüpfend an die Feststellung, dass dem Fremdberufler als Konsequenz lediglich die vom Rechtsanwalt erzwingbare Beendigung der Sozietät droht, stellt sich die Frage, welche

⁷⁰³Vgl. o. am Beispiel der von der Sozietät ausgehenden Werbemaßnahmen S. 175

⁷⁰⁴Vgl. Droste, Diss., S. 288: er spricht von einer schuldhaften berufsrechtswidrigen Duldung

⁷⁰⁵Höll in Hartung/Holl, § 30 BO, Rdn. 33

⁷⁰⁶Derselbe, a. a. O.

praktische Bedeutung man den §§ 30, 33 Abs. 2 BORA beimessen kann und für wie effektiv man eine mittelbare Kontrolle des Fremdberufers durch originäre berufsrechtliche Überwachungspflichten des Rechtsanwalts hält. Es bleibt die Angst vor dem ersten Verstoß des Fremdberufers gegen anwaltliches Berufsrecht, der im Falle eines nicht nachweisbaren Verschuldens des Rechtsanwalts nur Konsequenzen für die weitere gemeinsame Berufsausübung hat, nicht aber für die Berufsausübung der einzelnen Berufsträger.

Die Effektivität der mittelbaren Kontrolle des Fremdberufers hängt davon ab, in welchem Maße zu erwarten ist, dass Pflichtverletzungen eine öffentliche Wirkung über den sozietätsinternen Bereich hinaus haben, so dass die Aufsichtsorgane auf einen Anlass zum Einschreiten aufmerksam werden. So könnte die Befürchtung greifen, dass aufgrund der mehrstufigen Kontrolle des Fremdberufers durch den zwischengeschalteten Anwalt und aufgrund des damit verbundenen höheren Reibungsverlustes die Verfolgung von Pflichtverstößen an Effektivität einbüßt.

Der Rechtsanwalt ist jedoch ebenfalls bei eigenen Pflichtverstößen nicht darauf bedacht, die Aufmerksamkeit der Kammeraufsicht auf die Geschehnisse zu lenken. Das anwaltliche Pflichtenprogramm dient in erster Linie dem Schutz des Mandanten, was bedeutet, dass dieser bei einem Verstoß der unmittelbar Betroffene ist, unabhängig davon, welchem Mitsozius die Pflichtverletzung anzulasten ist. Damit nimmt der Mandant als erster auch den Pflichtverstoß wahr, ohne dass die Öffentlichkeit Einblick in das Mandatsverhältnis hat und zu einer Beurteilung in der Lage ist. Eine den Mandanten schädigende Pflichtverletzung wird diesen unabhängig davon treffen, welches Mitglied der Sozietät für den Verstoß verantwortlich ist. Damit werden aber die Konsequenzen ähnlich sein, die der Mandant aus dem Vorfall zieht und die ihn zu Schutzmaßnahmen veranlassen. Wenn die Reaktionen des Mandanten auf berufliches Fehlverhalten innerhalb einer Sozietät jeweils gleich ausfallen, so ist auch von derselben Wirkung der Vorfälle auf die Öffentlichkeit auszugehen. Damit spielt es für die Erregung von Aufmerksamkeit keine Rolle, ob die Pflichtverletzung durch das Verhalten des Anwalts oder eines soziierten Fremdberufers veranlasst wurde. Die Kenntnis von aufsichtsrelevanten Pflichtverstößen wird an die Aufsichtsorgane in der Regel von Außenstehenden herangetragen, sei es durch geschädigte Mandanten, sei es durch andere Personen, deren Interessen durch die Verfehlung berührt werden. Auch die Konkurrenz außerhalb der Sozietät kann ein Interesse an der Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts haben, insbesondere, was die Grenzen der Zulässigkeit von Werbung betrifft. Damit ist festzustellen, dass aufgrund der mittelbaren Kontrolle durch den verlängerten Arm der

Kammeraufsicht nicht zu befürchten ist, dass Pflichtverstöße fremdberuflicher Sozien in größerem Maße unentdeckt bleiben als die rein anwaltlichen.

Ein Aspekt der schwächeren Kontrollierbarkeit fremdberuflicher Verstöße könnte in der unterschiedlichen Wirkung der bei dem ersten Pflichtverstoß drohenden Konsequenzen liegen, denn die präventive Wirkung von Sanktionen hängt im Wesentlichen von dem einschneidenden Charakter ihrer Auswirkungen ab. Während eine fremdberufliche Pflichtverletzung für den Verletzer nur den Verlust der Sozietätsfähigkeit zur Folge haben kann, sind die in § 114 Abs. 1 BRAO vorgesehenen Maßnahmen für den Rechtsanwalt ungleich härter, da sie zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO führen können. Der Fremdberufler ist im Falle der Einbuße seiner Sozietätsfähigkeit nicht daran gehindert, seinem Beruf eigenständig weiter nachzugehen. Andererseits kann die Beendigung einer unter Umständen mit Mühe aufgebauten Sozietät eine ebenfalls einschneidende Maßnahme bedeuten, da sie den Aufwand zunichte macht, der mit der Begründung der Sozietät und mit der Anschaffung der damit verbundenen Einrichtungen betrieben wurde. Insofern bedeutet eine kammerrechtliche Entscheidung über die Sozietätsunfähigkeit eines Fremdberuflers auch für diesen eine empfindliche Maßnahme.

Die Gefahr der Verletzung anwaltstypischer Berufspflichten ist auch nicht völlig unabhängig von der Rollenverteilung innerhalb der Sozietät zu sehen. Dem Fremdberufler bleiben innerhalb seiner Zuständigkeit seine berufsspezifischen Aufgaben. Auf diese sind die anwaltlichen Berufspflichten nicht zugeschnitten, so dass sich auch seltener Sachverhalte ergeben, die einem Pflichtverletzungstatbestand der BRAO oder BORA zugeordnet werden können. Lediglich verallgemeinerbare Pflichten können praktisch relevant werden.

Im Ergebnis bietet die kammeraufsichtsrechtliche Sanktionierung über die §§ 30, 33 Abs. 2 BORA mit dem Verlust der Sozietätsfähigkeit des Fremdberuflers einerseits und mit der eigenständig sanktionierbaren Überwachungspflicht des Rechtsanwalts andererseits eine ausreichende Gewähr für die Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts durch die soziierten Fremdberufler. Den nichtanwaltlichen Sozien kann durch die Aufsicht der Anwaltskammern über den Anwalt mittelbar die weitere Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten unmöglich gemacht werden. Faktisch bedeutet dies für einen Fremdberufler eine einschneidende Maßnahme, da sie seine Planung der Berufsausübung und die getroffenen Dispositionen in Frage stellt. Ist einmal die Sozietätsunfähigkeit des Fremdberuflers festgestellt, so muss er aufgrund von § 30 BORA, der auch für Kooperationen im weiteren Sinn gilt, von jeder beruflichen Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten ausgeschlossen werden. Im Interesse der

interprofessionellen Zusammenarbeit liegt es daher, die gemeinsame Berufsausübung auf Dauer zu ermöglichen. Dies setzt voraus, dass die Sozien die erforderliche Vorsorge treffen, insbesondere für die nötige Information der Fremdberberuflicher zur Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts sorgen.

e) Die Möglichkeit der Aufnahme Berufsfremder in die Anwaltskammern

Hilfsweise kann die Frage erörtert werden, ob eine Aufnahme fremdberuflicher Sozien in die Rechtsanwaltskammern möglich und geboten ist. Problematisch wird die Aufgabenerweiterung der Anwaltskammern unter Umständen schon in organisatorischer Hinsicht, wenn man davon ausgeht, dass die Anwaltskammern bereits heute vom Arbeitsaufkommen sichtlich überfordert sind⁷⁰⁷. Eine Kammermitgliedschaft hätte nicht allein die Erweiterung der Aufgaben um die Kontrolle der Berufsausübenden gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zur Folge: Auch die anderen in § 73 Abs. 1 BRAO aufgeführten Aufgaben, wie zum Beispiel Informations- und Beratungspflichten oder Schlichtungsfunktionen, müssten nun auch in Bezug auf die Berufsfremden wahrgenommen werden.

Im Gesetz ist an einer Stelle schon die Mitgliedschaft Berufsfremder vorgesehen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO gilt dies für die Geschäftsführer interprofessioneller Gesellschaften. Allerdings lässt sich der Ausnahmecharakter der Vorschrift mit der besonderen Stellung der geschäftsführenden Gesellschafter begründen. Ihre Position bedeutet einen besonderen Einfluss innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft auf die Geschicke der Sozietät. Die gesteigerte Verantwortung als Geschäftsführer rechtfertigt daher eine besondere Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern.

Meines Erachtens ist die Aufnahme Berufsfremder in die Rechtsanwaltskammern keine verhältnismäßige Maßnahme, um die Kontrolle über die fremdberuflichen Sozien zu erweitern. Dies würde die Arbeit der Kammern unverhältnismäßig erschweren. Außerdem träten Folgeprobleme auf bei den Berufen, die ihrerseits bereits verkammert sind. Geht man davon aus, dass die berufsfremden Kammern keine Möglichkeit der Überwachung der ihnen nicht geläufigen anwaltlichen Berufspflichten haben, so bedeutete dies, dass auch bei ihnen eine zusätzliche Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern erforderlich wäre. Eine derartige doppelte Aufsicht zöge aber noch weitreichendere Konsequenzen und Schwierigkeiten nach sich. Eine Aufnahme der fremdberuflichen Sozien in die Rechtsanwaltskammern ist deshalb keine praktikable Lösung.

⁷⁰⁷Vgl. Tillmanns/Tausch, Juve 1999, 4 (14)

f) Schlussfolgerung

Die de lege lata gegebenen Möglichkeiten zur mittelbaren Kontrolle der Fremdberberuflicher machen eine eigene berufsständische Organisation der Sozien entbehrlich. Fremdberberufliche Kammern haben keine Möglichkeit, ihre Mitglieder zur Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts anzuhalten; dies ist nicht ihre Aufgabe und würde sie überfordern.

Die Verkammerung an sich als eine abstrakte Gewähr für die Gewissenhaftigkeit eines Berufsausübenden in jeglicher Hinsicht zu sehen, ist eine emotional geprägte Argumentationsweise, die weniger auf Sachlichkeit als vielmehr auf übertriebenem Standesbewusstsein und übertriebener Standeswürde mit der Forderung nach Achtung vor dem eigenen Berufsstand beruht. Es liegt an dem Rechtsanwalt, fremdberberufliche Sozien zur Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts anzuhalten. Diese Pflicht resultiert bereits daraus, dass dem Rechtsanwalt eine berufsrechtliche Garantenstellung zur Einwirkung auf die ungebundenen Mitsozien zukommt. Eine fremdberberufliche Verfehlung kann dem Rechtsanwalt unter Umständen deshalb direkt zugerechnet werden. Spätestens aber mit Kenntnis von der Verfehlung ist der Rechtsanwalt berufsrechtlich gezwungen, die Sozietät zu beenden⁷⁰⁸. Dies bedeutet eine effektive mittelbare Einwirkungsmöglichkeit in Bezug auf die verbundenen Sozien.

Die fehlende berufsrechtliche Verkammerung fremdberberuflicher Sozien hat damit keine ausschlaggebenden Auswirkungen auf ihre Zusammenschlussfähigkeit.

3. Ergebnis

Das Argument der fehlenden Verkammerung der Fremdberberuflicher geht aus mehreren Gründen ins Leere. Das Argument greift schon nicht für alle bereits verkammerten Freien Berufe. Jedoch hat auch eine fremdberberufliche Kammeraufsicht keine Handhabe, die Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts durch ihre eigenen Mitglieder zu überwachen. Die Tatsache, dass sich bei bestimmten Berufen eine Verkammerung entwickelt hat, lässt auch nicht den Schluss zu, dass allein bei diesen Berufen eine verallgemeinerbare Gewähr für eine besondere Gewissenhaftigkeit und ein besonderes Pflichtbewusstsein gegeben wäre.

⁷⁰⁸Möglicherweise könnte man noch eine vorrangige Rügeerteilung in Betracht ziehen, wenn man davon ausgeht, dass der Rechtsanwalt aufgrund der Rüge seine Kontrollbemühungen in Bezug auf den Fremdberberuflicher verschärft. Die Rüge hat für den Fremdberberuflicher aber keine unmittelbare Wirkung, so dass man auch annehmen könnte, dass ein einziger Pflichtverstoß den Beweis seiner Unzuverlässigkeit liefert. Die Pflicht zur sofortigen Beendigung der Sozietät wäre im Einzelfall jedoch unter Umständen eine unverhältnismäßige Maßnahme.

Die Anwaltskammern haben ausreichende Möglichkeiten zur mittelbaren Kontrolle der Fremdberufler durch Überwachungs- und Kontrollpflichten der assoziierten Rechtsanwälte. Sie können gegenüber diesen auch die Sozietätsunfähigkeit des Fremdberuflers aussprechen und die Sozietät untersagen. Dies ist ein ausreichender Schutz der Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts durch fremdberufliche Sozien.

VIII. Weitere Folgeprobleme der Zulassung einer erweiterten Sozietät

Im Folgenden sollen weitere Probleme erörtert werden, die im Zusammenhang mit der erweiterten interprofessionellen Sozietät relevant werden können, die jedoch im Ergebnis schon aufgrund des bei der Abwägung innerhalb von Art. 12 Abs. 1 GG zu wahrenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geeignet sind, ein absolutes Verbot der erweiterten interprofessionellen Sozietät zu rechtfertigen. Es handelt sich entweder um Konflikte, denen durch eine verhältnismäßig geringer belastende Berufsausübungsregelung begegnet werden kann, oder um Schwierigkeiten bei der Übertragung bestehender Regelungen oder Grundsätze der *de lege lata* gebildeten Sozietät auf die fremdberuflichen Sozien.

1. Die überörtliche Sozietät

Probleme können sich bei der Anwendung der Grundsätze über die Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät ergeben. § 59 a Abs. 2 Satz 1 BRAO sieht als Voraussetzung für den Abschluss eines überörtlichen Sozietätsvertrages lediglich vor, dass für ein Mitglied der Sozietät die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bilden muss⁷⁰⁹. Dazu muss jedes Mitglied der überörtlichen Sozietät durch die Sozietätsvereinbarung ermächtigt und grundsätzlich auch verpflichtet sein, den Anwaltsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Sozien abzuschließen⁷¹⁰. Diese Kriterien verhalten sich zunächst neutral zu der Profession der Mitglieder. Allerdings wurde die Diskussion um die Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät meist vor dem Hintergrund der überörtlich tätigen anwaltlichen Sozien geführt⁷¹¹.

Damit stellt sich die Frage, ob eine überörtliche Sozietät ebenfalls in der Weise zulässig ist, dass ein Zusammenschluss mit Fremdberuflern ohne eine Kanzleizusammenlegung erfolgt. Als Extrembeispiel mag eine interprofessionelle überörtliche Sozietät dienen, bei der ein Fremdberufler (z. B. Arzt, Architekt oder Psychologe) eine Sozietät mit einem Rechtsanwalt eingeht, während beide in weit voneinander entfernt liegenden Städten in ihren bisherigen Büros jeweils ihrer Arbeit nachgehen. Die Zulässigkeit einer derartigen Sozietät muss davon abhängen, ob die mehrberuflichen Pflichten aus einem von einer Seite abgeschlossenen Mandatsvertrag auch tatsächlich erfüllt werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der vom Mandat umfassten Rechtsberatung muss die Konsultierung des Rechtsanwalts möglich sein und darf nicht aus örtlichen Gegebenheiten praktisch wesentlich erschwert

⁷⁰⁹Vgl. auch das Zweigstellenverbot des § 28 BRAO

⁷¹⁰Henssler, NJW 1993, 2137 (2139)

⁷¹¹Vgl. die Abgrenzung bei Hartung in Henssler/Prütting, § 59 a BRAO, Rdn. 47, zu angestellten Anwälten oder freien Mitarbeitern

werden. Damit muss im Grundsatz gelten, dass ein *anwaltschaftlicher Sozius* die von § 59 a BRAO geforderten Voraussetzungen an jedem Kanzleiort aufweist, wenn er sich mit den über § 59 a BRAO hinausgehenden Berufen zusammenschließen will. Etwas anderes kann gelten, wenn es sich um sogenannten *intraurbane Sozietäten* handelt, bei denen sich die Berufsausübenden in örtlicher Nähe befinden⁷¹². Allerdings ist zu beachten, dass in dem Fall der mit der Sozierung bezweckte Erfolg des schnell möglichen Gedankenaustausches erschwert wird.

2. Die interprofessionelle *sternenförmige* Sozietät

Nach § 59 a BRAO dürfen sich Rechtsanwälte mit den aufgezählten Berufen in *einer* Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Daraus wird das Verbot hergeleitet, unterschiedlichen Sozietäten gleichzeitig anzugehören⁷¹³. Sinn und Zweck der Regelung ist es, zu verhindern, dass der Mandant nicht mehr feststellen kann, mit wem der Anwalt verbunden ist und wer sein Vertragspartner ist⁷¹⁴.

Nach § 31 BORA wird das Verbot auf andere sozietätsfähige Berufe erweitert beziehungsweise eine Sternsozietät eines sozierungswilligen Fremdberufers als Hindernis für einen Zusammenschluss angesehen. Diese Regelung ist jedoch nach einem Beschluss des BGH⁷¹⁵ nicht von der Satzungscompetenz des Satzungsgebers gedeckt.

Das in § 59 a BRAO enthaltene Verbot der Sternsozietät für den Rechtsanwalt will dem Wortlaut nach nicht die Beteiligung der nichtanwaltschaftlichen Mitglieder an weiteren Sozietäten verhindern. Der Zweck des für den Anwalt geltenden Verbots liegt in der Verhinderung einer „Vermehrung“ oder „Teilung“ der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit⁷¹⁶, wird aber durch die mehrgleisige Tätigkeit der nichtanwaltschaftlichen Sozien nicht berührt, da diese nur im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse tätig werden und der Mandatsvertrag in Bezug auf den Anwalt eindeutig nur einer Sozietät zugerechnet werden kann.

Zu diesem Ergebnis kommt auch *Henssler*⁷¹⁷ anhand eines Vergleichs zu der für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden Rechtslage, für die das Verbot der Sternsozietät von vornherein nicht gilt. Die berufliche Unabhängigkeit und die Personenbezogenheit der

⁷¹²Zur Zulässigkeit siehe BGH, NJW 1994, 2288 = AnwBl. 1994, 415

⁷¹³Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 12/4993, S. 33

⁷¹⁴Vgl. Braun in Feuerich/Braun, § 59 a BRAO (4. Auflage), Rdn. 11

⁷¹⁵NJW 1999, 2970

⁷¹⁶BGH, a. a. O.

⁷¹⁷ZiP 1998, 2121

anwältlichen Dienstleistungen seien nicht stärker gefährdet als die in gleicher Weise geschützte Unabhängigkeit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern⁷¹⁸.

Wenn sich auch das Verbot der Sternsozietät für Rechtsanwälte rechtfertigen lässt, so leuchtet im Ergebnis nicht ein, warum der berufliche Kontakt mit dem Rechtsanwalt ein Verbot auf fremdberufliche Mitsozien übertragen soll. Wenn es zum Beispiel Angehörigen der psychosozialen Berufe gestattet ist, mehrere Gesellschaften oder Praxen zu betreiben, so ist nicht ersichtlich, warum anderweitige berufliche Verbindungen zu dem Zeitpunkt abgebrochen werden müssen, wenn die gemeinsame Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt aufgenommen wird. Das Verbot der *sternenförmigen* Sozietät ist daher nur so zu verstehen, dass die Sozierung des Anwalts nur in einer Richtung erfolgt, um seine Verpflichtungen unmissverständlich auf eine einzige Gesellschaft projizieren zu können. Aus § 59 a BRAO wird aber nicht ersichtlich, dass Voraussetzung der Sozietätsfähigkeit der Fremdberufler ist, dass die Mitgliedschaft in der gebildeten Sozietät für sie ebenfalls die einzige ist.

3. Haftungsrechtliche Besonderheiten

a) Die Berufshaftpflichtversicherung

Rechtsanwälte sind gemäß § 51 BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 DM für jeden Versicherungsfall abzuschließen. Die Pflicht erstreckt sich dabei nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO nur auf die Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren.

Für die interprofessionell soziierten Rechtsanwälte besteht durch die Ausweitung der von der Sozietät erbrachten Tätigkeiten die Gefahr eines erhöhten Haftungsrisikos. § 51 Abs. 2 2. Hs. BRAO sieht die Möglichkeit vor, sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages in die Haftpflichtversicherung einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie durch den Anwalt oder eingeschaltete Hilfspersonen verursacht werden. Zum einen ist dies jedoch nicht zwingend, zum anderen werden damit noch nicht Fälle erfasst, in denen andere Sozien eigenverantwortlich neue Tätigkeitsfelder in die Sozietät einbringen. Die akzessorische Mithaftung des Rechtsanwalts analog § 128 HGB muss bei dem Abschluss der Versicherung mit berücksichtigt werden, so dass die gesamte Tätigkeit der Sozietät unter Versicherungsschutz gestellt ist. Andernfalls könnte es im Versicherungsfall zum Streit um das Eingreifen der gesetzlich vorgesehenen Berufshaftpflichtversicherung kommen.

⁷¹⁸Derselbe, a. a. O. (2125)

Dem Mandanten darf nicht zugemutet werden, um von dem Versicherungsschutz zu profitieren, bei einem Haftungsfall nachzuweisen, dass die Pflichtverletzung auch in den Tätigkeitsbereich des anwaltlichen Sozius gefallen ist. Das Vertrauen auf eine Absicherung der Verpflichtung aus dem Mandatsverhältnis hat wesentlichen Einfluss auf das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Insofern muss seitens der Fremdberberufler eine ausreichende Gewähr für eine solvente Einstehung für Pflichtverletzungen garantiert werden.

Eine wichtige Rolle kann die Möglichkeit der Vereinbarung von Haftungskonzentrationen im Rahmen von § 51 a Abs. 2 Satz 2 BRAO spielen. Bei einer strengen Aufgabenteilung zwischen Rechtsanwalt und dem soziierten Fremdberberufler bietet sich eine entsprechende Aufteilung der Haftung gemäß den Tätigkeitsbereichen an, die dann auch im Rahmen der Haftpflichtversicherung berücksichtigt werden kann. Jedoch muss eine derartige Einschränkung mit dem Mandanten ausdrücklich vereinbart werden.

b) Grenzen der Möglichkeit von Haftungsbeschränkungen

Schwierigkeiten können die anwaltsspezifischen Anforderungen an individualvertragliche Haftungsbeschränkungen bereiten. Gemäß § 51 a Abs. 1 BRAO kann die Haftung des Rechtsanwalts für Fahrlässigkeit auf die Mindestversicherungssumme beschränkt werden. Im Verhältnis zu § 276 Abs. 1 BGB bedeutet dies eine Einschränkung der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten gegenüber denen der fremdberuflichen Sozien. Für diese gilt grundsätzlich, dass sie im Rahmen der allgemeinen Möglichkeiten die Haftung gegenüber ihren Mandanten beschränken können. Vor dem Hintergrund der innerhalb der Sozietät anzuwendenden Akzessorietätstheorie⁷¹⁹ bedeutet dies, dass nun *im Namen der Sozietät* die Haftungsbeschränkungen vereinbart werden.

Dabei stellt sich das Problem, welche berufsspezifischen Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten anzuwenden sind, wenn die Sozietät gegenüber dem Mandanten auftritt. Eine praktikable Lösung ist, den Anwendungsbereich von § 51 a Abs. 1 BRAO auf die Tätigkeiten zu reduzieren, die den Teil der anwaltlichen Aufgaben innerhalb der interprofessionellen Sozietät betreffen, und im Übrigen für fremdberufliche Tätigkeiten wirksame Haftungsbeschränkungen nach den fremdberuflichen Regelungen zuzulassen.

Dies stößt allerdings wiederum auf Schwierigkeiten, wenn die Tätigkeiten so eng miteinander verknüpft sind, dass eine Haftungstrennung schwer möglich ist. Allenfalls bei einem

⁷¹⁹S. o. Seite 8

Nebeneinander der Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Bündelung von Dienstleistungen ist eine Trennung möglich. Handelt es sich zum Beispiel um ein fehlerhaftes Gutachten, das der Fremdberberufler erstellt hat und das zu prozessualen Rückschlägen führt, so stellt sich die Frage, wie sich der Rechtsanwalt möglicherweise zu dem Gutachten hätte verhalten müssen. Sobald Pflichtverletzungen in Grenzbereichen der Tätigkeiten erfolgen, stoßen unterschiedliche Haftungsbeschränkungen auf Anwendungsschwierigkeiten, die im Einzelfall von der Abgrenzung der Tätigkeiten voneinander abhängen.

c) Die Erweiterung der anwaltlichen Mandats-Selbstkontrolle

Weitere berufshaftungsrechtliche Anwendungsprobleme bringt die Pflicht des Rechtsanwalts mit sich, den Mandanten auf Schadensersatzansprüche hinzuweisen, die diesem gegen die Sozietät aus einer Pflichtverletzung bei der Mandatsführung zustehen. Diese Pflicht wird in der Praxis meist nur relevant, wenn es um die Verjährung von Ersatzansprüchen gegen den Rechtsanwalt geht. In solchen Fällen greift die sekundäre Haftung des Anwalts, die an die ständige Pflicht anknüpft, den Mandanten auf entstandene Schadensersatzansprüche hinzuweisen⁷²⁰.

Eine Ausprägung dieser Rechtfertigungspflicht ist auch das Erfordernis der Führung von Handakten gemäß § 50 BRAO, die eine genaue Dokumentation der Tätigkeit des Rechtsanwalts garantieren soll. In Bezug auf die Tätigkeit der soziierten Fremdberberufler kann dieser Rechtfertigungspflicht eine eigenständige Bedeutung zukommen, falls sie auch die Überwachung der fremdberuflichen Tätigkeit umfassen sollte. Dies würde zu der eigenartigen Konsequenz führen, dass die Pflichtverletzung eines soziierten Fremdberberuflers eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts nach sich zieht, wenn dieser in rechtsberatender Hinsicht nicht auch die Interessen des Mandanten gegenüber Pflichtverletzungen der Mitsozisten wahrnimmt.

Die Übertragung der Grundsätze der anwaltlichen Selbstkontrollpflichten auf die Tätigkeit der Mitsozisten kann weitreichende Konsequenzen haben, wenn es zum Beispiel um die Einbindung der anwaltlichen Leistung in umfassende Beratungsteams geht. Konsequenterweise müsste es dem Rechtsanwalt obliegen, die gesamte Tätigkeit des mit der Sozietät identischen Beraterteams auf möglicherweise entstandene Schadensersatzansprüche hin zu überwachen. Dies ist zunächst ein für die Mandantschaft wünschenswerter Aspekt der Inanspruchnahme der gebündelten Dienstleistungen. Jedoch kann dies nicht

⁷²⁰BGH, NJW 1996, 48; BGH, NJW 1996, 661

einschränkungslos gelten, da die sozietätsinterne Aufgabenteilung mit zunehmender Spezialisierung der Beurteilung der fachspezifischen Probleme durch den Rechtsanwalt Grenzen setzt. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über Schadensersatzansprüche gegen die Sozietät muss daher auf Ersatzansprüche begrenzt werden, die aus der Wahrnehmung von spezifisch anwaltlichen Aufgaben entstehen.

d) Berufsspezifische Unterschiede bei den Verjährungsfristen

Nach § 51 b BRAO verjähren Schadensersatzansprüche des Mandanten aus dem Mandatsvertrag nach drei Jahren. Damit stellt sich die Frage, wie Haftungsfälle zu behandeln sind, in denen fremdberufliche Sozien vertragliche Pflichtverletzungen begehen, auf die keine verkürzenden Verjährungsvorschriften anwendbar sind. Das Problem stellt sich auch schon bei den de lege lata sozietätsfähigen Berufen: Gemäß § 51 a WPO verjähren Schadensersatzansprüche gegen Wirtschaftsprüfer innerhalb von fünf Jahren.

Vor der Rechtsprechungsänderung zur Rechtsnatur der GbR⁷²¹ hat die Rechtsprechung die Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen für jeden Sozius getrennt nach den für seinen Berufsstand maßgeblichen Regelungen berechnet, auch wenn nur einem Sozius das Berufsversehen unterlaufen ist⁷²². Dies hatte zur Folge, dass bei interprofessionellen Sozietäten Schadensersatzansprüche gegen jeden einzelnen Sozius nach der Vorschrift, die für seinen Beruf maßgeblich ist, verjähren⁷²³.

An dieser Lösung wurde kritisiert, dass allein eine einheitliche Verjährung innerhalb der Sozietät praktikabel ist, deren Verjährungsfrist sich nach der Regelung für den schadensverursachenden Sozius richten muss⁷²⁴. Nach der nunmehr anzuwendenden Akzessorietätstheorie muss die Haftung für eine Pflichtverletzung und damit auch die Verjährung für die Sozietät und für die Sozien einheitlich betrachtet werden. Welche Verjährungsvorschrift Anwendung findet, richtet sich dann nach dem Inhalt der verletzten Verpflichtung.

⁷²¹BGH, NJW 2001, 1056

⁷²²Vgl. BGH, NJW 1982, 1866; BGH, NJW 1987, 3136

⁷²³Borgmann/Haug, Anwaltshaftung, X, Rdn. 4

⁷²⁴Vgl. Droste, Diss., S. 197 ff. Die getrennte Beurteilung der Haftung eines jeden Sozius hatte außerdem zur Folge, dass Sozien ohne berufsspezifische Verjährungsregelungen in der Frist des § 195 BGB haftbar waren, während sich die Haftung des schadensverursachenden Sozius nach § 51 b BRAO richtet. Der gegenüber dem Mandanten nur zeitlich beschränkt haftende Schadensverursacher konnte aber im Innenverhältnis von dem später in Anspruch genommenen Sozius in Regress genommen werden und hatte auch nach dem Eintritt der für ihn geltenden Verjährung mittelbar den Schaden zu tragen. Die Mitsozien akzeptieren zwar die mit der gemeinschaftlichen Berufsausübung einhergehende Konsequenz der gesamtschuldnerischen Haftung für Pflichtverletzungen ihrer Mitsozien, jedoch nur in dem Rahmen, wie die Haftung auch im Verhältnis des Schadensverursachers zum Mandanten besteht.

Damit ist darauf abzustellen, auf welchem Tätigkeitsgebiet die Pflichtverletzung erfolgte. Maßgeblich dafür kann sein, welchem Berufsträger bei der Mandatsbearbeitung ein Pflichtverstoß unterlaufen ist. Dies führt auch deshalb zu praktikablen Ergebnissen, weil bei einer Mehrpersonenverantwortlichkeit automatisch die längere Verjährungsvorschrift über die Akzessorietätstheorie auf alle Sozien unabhängig von ihrer Qualifikation anzuwenden ist.

4. Die Übertragbarkeit der Zulassungshindernisse auf fremdberufliche Sozien

Im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft werden sich die Landesjustizverwaltung sowie die Rechtsanwaltskammern mit der Frage beschäftigen müssen, inwieweit die in § 7 BRAO aufgezählten Versagungsgründe einer Zulassung entgegenstehen, wenn sie in der Person des Fremdberufers vorliegen, der keiner eigenständigen diesbezüglichen Kontrolle unterliegt. Das Problem hängt damit eng mit dem Argument zusammen, das die fehlende Verkammerung eines Berufs als einen Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung der Sozietätsfähigkeit ansieht.

Wenn man von der oben⁷²⁵ vertretenen Auffassung ausgeht, dass die Kontrolle der Fremdberufers über die Sanktionsmöglichkeiten in Bezug auf den Rechtsanwalt ausreicht, so müssen auch die Voraussetzungen des § 7 BRAO in gewisser Weise auf die mit dem Rechtsanwalt zusammenarbeitenden Sozien übertragen werden können. Es muss daher geklärt werden, welchen Einfluss zum Beispiel strafrechtliche Verurteilungen des Fremdberufers oder eine gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Einstellung auf die Zusammenarbeit haben. Das Problem stellt sich unabhängig von dem Beruf der Mitsozien, aber insbesondere bei der Frage der Auswirkungen auf die Zulassung des Rechtsanwalts werden persönliche Eigenschaften der fremdberuflichen Sozien relevant. Da die Sozietät als eine Einheit betrachtet werden kann, muss darauf geachtet werden, dass sie insgesamt den Eindruck einer seriösen Berufsausübung vermittelt. Damit nicht negative, in der Person des Fremdberufers liegende Eigenschaften auf das Bild des Rechtsanwalts in den Augen der Mandantschaft übertragen werden, muss für nichtanwaltliche Sozien ebenfalls gelten, dass ihre persönlichen Eigenschaften eine Gewähr für die gewissenhafte und pflichtbewusste Berufsausübung bieten. Ist dies nicht der Fall, so muss dem Rechtsanwalt, an den Gründen des § 7 BRAO orientiert, die Zusammenarbeit mit dem Fremdberufers untersagt werden.

⁷²⁵Seiten 193 f.

Daraus folgt auch, dass der Rechtsanwalt dafür zu sorgen hat, dass eine Überprüfung des Fremdberuflers in dieser Hinsicht ermöglicht wird⁷²⁶.

IX. Ergebnis

Die dauerhafte und enge gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten mit den für eine Zusammenarbeit im Besonderen geeigneten Berufen in einer Sozietät lässt keine Gefährdungen für die anwaltliche Tätigkeit befürchten, die ein Sozietätsverbot rechtfertigen könnten. Da damit keine vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls erkennbar sind, die ein Verbot erforderlich machen, verstößt ein solches gegen die grundrechtlich garantierte Berufsausübungsfreiheit und ist verfassungswidrig. Der § 59 a BRAO ist daher verfassungskonform auszulegen, und zwar in dem Umfang, wie eine *le lege ferenda* zu schaffende Regelung erforderlich ist⁷²⁷.

Bei einigen der untersuchten Gefahren wird aber auch deutlich, dass sich der Rechtsanwalt bestimmten Herausforderungen an sein Pflichtbewusstsein stellen muss, die ihm eine pflichtgemäße Behauptung seiner Position gegenüber den nicht gleichermaßen verpflichteten Fremdberuflern abverlangen. So muss der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber nichtanwaltlichen Sozien für die bestmögliche Umsetzung der verbleibenden vertraglichen Verpflichtung sorgen. Bei bestimmten Tatbeständen, die Einfluss auf die anwaltliche Unabhängigkeit haben können, wird von dem Rechtsanwalt ebenfalls ein bestimmtes Maß an Durchsetzungskraft gefordert. Ebenso wird dem Rechtsanwalt innerhalb des § 30 BORA ein höheres Maß an Überwachungspflichten abverlangt, um die fehlenden Kompetenzen der anwaltlichen Kammeraufsicht in Bezug auf die Mitsozien zu ersetzen.

Jedoch können diese Aspekte ein Sozietätsverbot nicht rechtfertigen, da eine Prognose für das Pflichtbewusstsein des Anwalts bei der Tätigkeit in einer erweiterten Sozietät positiv ausfällt. Der bisher in Literatur und Rechtsprechung geführten Argumentation ist vorzuwerfen, dass sie oft unvollständig, unsystematisch und knapp ausfällt. Die in der Diskussion angeführten Argumente werden meist nur vordergründig behandelt. Dies liegt daran, dass nur schwer sachlich argumentiert werden kann, ohne das überkommene traditionelle Selbstverständnis der Anwaltschaft abzulegen. Vor dem Hintergrund des Art. 12 GG ist eine Anpassung an die Erfordernisse einer zeitgemäßen Mandantenbetreuung erforderlich.

⁷²⁶Dies kann zum Beispiel in der Form erfolgen, dass die notwendigen Unterlagen, wie Führungszeugnisse, vorgelegt und auf Anfrage sonstige Informationen vorgelegt werden.

⁷²⁷Siehe den zusammenfassenden Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung am Ende der Bearbeitung

E. Projektion der Gefahren für die anwaltliche Berufsausübung auf die Bürogemeinschaft und auf die Kooperation im engen Sinne

I. Die Übertragung der Gefahren auf die Gründung einer interprofessionellen Bürogemeinschaft

Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich die unter Abschnitt D erörterten Gefahren bei der Gründung einer Bürogemeinschaft über den Kreis der in § 59 a BRAO aufgezählten Berufe hinaus verhalten. Bisher wurde zwischen der Zusammenarbeit in einer Sozietät und in einer Bürogemeinschaft nicht differenziert, was mögliche Gefährdungen betrifft⁷²⁸. Es stellt sich die Frage, ob die Gefahren für die anwaltliche Berufsausübung bei einer interprofessionellen Bürogemeinschaft parallel zu der als unbedenklich eingestuften Gründung einer interprofessionellen Sozietät beurteilt werden können.

1. Die Lösung über einen Erst-recht-Schluss

Die gängige Schlussfolgerung der Zulässigkeit einer Bürogemeinschaft leitet sich aus ihrem Rangverhältnis zur Sozietät und aus einem daran anknüpfenden Erst-recht-Schluss ab⁷²⁹. Der Zusammenschluss in einer Bürogemeinschaft stelle keine gleichwertige Alternative, sondern wegen ihrer reinen Kosteneinsparungsfunktion lediglich ein *Minus* zur Sozietät dar⁷³⁰. Wenn der Eingehung einer Sozietät mit einer bestimmten Berufsgruppe schon keine Bedenken entgegenstehen, so soll auch das Eingehen einer Bürogemeinschaft automatisch zulässig sein. Da ein Minus gegenüber der Sozietät als eine Schwächung der Verbindung zwischen den Kooperationspartnern zu verstehen ist, ist dieser Schluss gerechtfertigt, wenn eine geringere Bindung innerhalb der Beurteilung eines Gefährdungstatbestandes einen Vorteil darstellt. Dies gilt zum Beispiel uneingeschränkt unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit.

Mit einem geringeren Grad an Bindung der Berufsausübenden ist ebenfalls gewährleistet, dass weniger Abhängigkeiten entstehen können. Die Eigenverantwortlichkeit und die Weisungsunabhängigkeit können bei einer Bürogemeinschaft gegenüber der Sozietät nur gestärkt werden. Aufgrund der fehlenden gemeinschaftlichen Haftung fallen auch mögliche Haftungsverantwortlichkeiten weg. Aufgrund der Gebührenteilung können von vornherein

⁷²⁸Vgl. den DAV-Vorschlag Neues Berufsrecht, Beilage AnwBl. 4/1990, S. 4 (24): die Begriffe werden bei der Begründung ständig parallel verwendet.

⁷²⁹Vgl. BGH, AnwBl. 1968, 134 (135), am Beispiel der Bürogemeinschaft mit einem Steuerberater

auch keine finanziellen Interessen der Mitsozien ins Gewicht fallen. Anders muss eine schwächere Bindung aber beurteilt werden, wenn ein schwächerer Grad an Bindung negativ ins Gewicht fallen kann. Dies kann zum Beispiel dann relevant werden, wenn es entscheidend auf die Kontrollfunktion des Rechtsanwalts in Bezug auf die anderen Bürogemeinschafter ankommt. Führt ein schwächerer Grad an Bindung zu einer Steigerung der mit dem beruflichen Kontakt befürchteten Gefahren für die Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung, so lassen diese sich nicht mit einem pauschalen Erst-recht-Schluss ausräumen. Insofern reicht ein derartiger Hinweis nicht aus, um die Zulässigkeit einer interprofessionellen Bürogemeinschaft zu begründen.

2. Die Erhöhung der Gefahren durch eine gelockerte Bindung zwischen den Gesellschaftern

Im Folgenden soll untersucht werden, welche der im Zusammenhang mit der interprofessionellen Zusammenarbeit diskutierten Gefahren eine gesteigerte Gefährdung bei der Gründung einer Bürogemeinschaft herbeiführen könnte. Hinsichtlich der bisher begutachteten Gefahren muss untersucht werden, ob eine abweichende Betrachtung bei der Zusammenarbeit in der Bürogemeinschaft angebracht ist.

a) Die fehlende Verschwiegenheitsverpflichtung der Bürogemeinschafter

Auch im Zusammenhang mit der Bürogemeinschaft wird betont, dass sicherzustellen ist, dass die im Büro tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterliegen⁷³¹. Der Grund für diese Annahme liegt darin, dass bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Büroräumen die Kenntnisnahme der Mitgemeinschafter von den Vorgängen der übrigen zu befürchten ist. Der Annahme könnte man mit dem Argument der technischen Sicherung der Mandanteninformationen begegnen; jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich Umstände der Mandatsführung nicht vor den Mitgemeinschaftern verbergen lassen. Es ist zwar von einer getrennten Aktenführung auszugehen, aber der enge tägliche Kontakt in denselben Räumlichkeiten bedeutet, dass nichtanwaltliche Bürogemeinschafter zwangsläufig Umstände der Berufsausübung der anderen wahrnehmen. Sobald es zum Beispiel zum Mandantenkontakt in der Kanzlei kommt,

⁷³⁰Gotzens, Diss., S. 60

ist davon auszugehen, dass die Mitgemeinschafter von diesem Kontakt Kenntnis erlangen. Eine Gefahr für die Verschwiegenheitspflicht ist damit nicht auszuschließen. Es fragt sich nur, ob dieses Problem in derselben Weise gehandhabt werden kann, wie im Rahmen der Sozietät dargestellt⁷³².

Bei dem einzigen bisher in der Literatur entwickelten Lösungsansatz wird das Problem im Zusammenhang mit der Bürogemeinschaft überhaupt nicht aufgegriffen, obwohl die geführte Argumentation an dieser Stelle offensichtlich versagt. *Michalski/Römermann*⁷³³, und unter Berufung darauf *Gotzens*⁷³⁴ lösen das Problem über die Gehilfeneigenschaft der nichtanwaltlichen Sozien im Rahmen der §§ 53 a StPO, 203 Abs. 3 StGB. Die Mitsozien seien als berufsmäßig tätige Gehilfen im Sinne dieser Vorschriften anzusehen. Soweit man dieser Argumentation überhaupt folgt⁷³⁵, versagt das Argument bei Übertragung auf eine Bürogemeinschaft: Die Berufsausübenden gehen selbständig ihrer Tätigkeit nach und nutzen nur gemeinsame Büroeinrichtungen. Eine Gehilfeneigenschaft in Bezug auf die Tätigkeit der Mitgemeinschafter kann daher eindeutig nicht konstruiert werden. Damit kämen die Vertreter dieser Ansicht zu dem unweigerlichen Schluss, dass zwar eine Sozietät mit nicht schweigeverpflichteten Berufen möglich ist, nicht aber eine Bürogemeinschaft.

Entsprechend der oben vertretenen Auffassung stellt sich die Frage, wie eine Einwilligung in die Weitergabe von Mandanteninformationen in einer interprofessionellen Bürogemeinschaft gehandhabt werden muss. Eine pauschale konkludente Einwilligung in die Preisgabe von Mandanteninformationen an die übrigen Bürogemeinschafter bei Beauftragung des in der Gemeinschaft verbundenen Rechtsanwalts ist ebenfalls nicht anzunehmen. Die geringere berufliche Bindung und die fehlende eigene Verantwortung für das Fehlverhalten der Mitgemeinschafter erhöhen zunächst einmal die Anforderungen an die Annahme einer Einwilligung. Die Gefahr einer Kenntnisnahme von Informationen aus der Tätigkeit der Mitgemeinschafter ist nicht auszuschließen.

Dies bedeutet aber nicht, dass mit einem Gedankenaustausch zwischen den Gesellschaftern in gleichem Maße wie bei einer Sozietät zu rechnen ist, wenn die Bürogemeinschafter ihren Tätigkeiten grundsätzlich selbständig nachgehen. Es findet eine getrennte Mandats- und Aktenführung statt, auch können die Akten jeweils unter Verschluss verwahrt werden. Außerdem ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Mitgemeinschafter ein besonderes

⁷³¹ Gesetzesbegründung § 59 a BRAO, BTDrucks. 12/4993, S. 34; Jessnitzer/Blumberg, § 59 a BRAO, Rdn. 16

⁷³² S. o. zum Erfordernis einer ausdrücklichen Belehrung des Mandanten vor der Mandatierung der Sozietät S. 114

⁷³³ NJW 1996, 3233 (3235)

⁷³⁴ Diss., S. 184 ff.

Interesse daran haben, Kenntnisse von der Führung eines nicht sie selbst betreffenden Mandats zu erlangen. Eine Einwilligung des Mandanten muss sich daher nicht auf die *Weitergabe* von Informationen an die Bürogemeinschafter beziehen, sondern lediglich auf die Kenntnis der Gefahr für die Verschwiegenheitspflicht, die aus dem Restrisiko resultiert, da während des Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung von Umständen der anwaltlichen Berufsausübung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Wie bei der interprofessionellen Sozietät muss gewährleistet werden, dass der Mandant bei der Beauftragung der Bürogemeinschaft eine wirksame Einwilligung in die Verschwiegenheitsgefährdung erklärt. Ob sich der Mandant der Konsequenzen daraus bewusst ist, hängt ebenfalls wieder vom Einzelfall ab. Es ist möglich, dass er sich die Bürogemeinschaft gezielt aussucht. Die Vorteile eines interprofessionellen Dienstleistungsangebots können auch bei der Bürogemeinschaft zum Tragen kommen. Wenn auch kein gemeinsames Angebot der Bürogemeinschafter in Bezug auf ihre Leistungen erklärt wird, so ergeben sich unter dem Gesichtspunkt eines vorteilhaften *Dienstleistungskaufhauses* keine Unterschiede zu der interprofessionellen Sozietät. Auch wird, wie bei der Sozietät, der erleichterte und effektive Gedankenaustausch zwischen den Berufen ermöglicht. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass der Mandant beispielsweise zufällig an den in der Weise verbundenen Rechtsanwalt gerät und sich deswegen nicht der Verschwiegenheitsverhältnisse innerhalb der Bürogemeinschaft bewusst ist. Deshalb muss, wie bei der Sozietät, eine ausdrückliche Belehrung des Mandanten vor der Beauftragung erfolgen.

b) Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz

Bei der Sozietät werden teilweise die Bedenken geäußert, dass bei der Spezialisierung auf interprofessionelle Tätigkeitsüberschneidungen unter Umständen die Gefahr bestehen kann, dass Rechtsberatung auch von nicht befugten Mitsozien wahrgenommen wird⁷³⁶. Dies wurde für die Sozietät deswegen verneint, weil eine Rechtsberatung durch nichtanwaltliche Sozien der Aufgabenverteilung innerhalb der Sozietät zuwider laufe und außerdem eine Neigung der Sozien zu vermuten sei, die Rechtsberatung dem kompetenteren Sozios zu überlassen. Jedoch ist auch für die Arbeit in einer Bürogemeinschaft nicht anderes anzunehmen.

Die Zusammenführung von verschiedenartigem Wissen in einer Einrichtung soll für die Berufsausübenden eine verbesserte Wettbewerbssituation dadurch bewirken, dass

⁷³⁵Zu der Kritik s. o. Seiten 104 ff.

⁷³⁶Vgl. oben S. 168 f.

Gesamtberatungsbedürfnisse der Mandanten angesprochen werden. Diesem Zweck liefe eine Kompetenzüberschreitung auch innerhalb einer Bürogemeinschaft zuwider. Außerdem ist ebenfalls wieder die Alternative der völlig isolierten Inanspruchnahme der Leistungen zu beachten, bei der eine weitaus größere Gefahr der unerlaubten Rechtsberatung durch nichtanwaltliche Personen besteht.

c) Die Einhaltung der Werbegrundsätze durch die Bürogemeinschafter

Nach § 30 BORA gilt auch für die Bürogemeinschaft, dass dem Rechtsanwalt die Pflicht obliegt, die Einhaltung der Grundsätze des anwaltlichen Berufsrechts durch die Mitgemeinschafter zu beachten. Es stellt sich nur die Frage, ob trotz der schwächeren Bindung eine Gewähr für die Einhaltung des anwaltlichen Werberechts in gleichem Maße zu erwarten ist wie bei der Sozietät⁷³⁷. § 6 Abs. 4 BORA kann auch werbende Äußerungen eines Bürogemeinschafter betreffen, wenn eine berufswidrige Mitwirkung des Rechtsanwalts festgestellt werden kann. Bei der Sozietät spricht vieles dafür, dass dem Rechtsanwalt über die Sozietätsvereinbarung eine Mitwirkung an werbenden Maßnahmen der Mitgesellschafter zugerechnet werden kann⁷³⁸. Es fragt sich daher, ob dies auch über die der Bürogemeinschaft zugrunde liegende Vereinbarung geschehen kann.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Bürogemeinschaft ebenfalls um eine nach außen in Erscheinung tretende Einheit handelt. Dies wird an dem Beispiel von gemeinsamen Praxisschildern deutlich. Auch sind sich die Mitglieder einer Bürogemeinschaft darüber einig, dass sie von einer gemeinsamen Werbung insgesamt profitieren. Das lässt entsprechend der Situation bei der Sozietät den Schluss zu, dass mit einem Konsens bei Werbeaktivitäten zu rechnen ist, die die Gemeinschaft als solche betreffen und ihr zuzurechnen sind. Damit spricht einiges dafür, dass dem Rechtsanwalt ein werberechtswidriges Verhalten eines Bürogemeinschafter unter dem Gesichtspunkt zugerechnet werden kann, dass er zumindest die in § 30 BORA verankerte Überwachungspflicht verletzt hat. Die Konsequenz einer Verletzung des anwaltlichen Berufsrechts ist, dass dem Rechtsanwalt die Zusammenarbeit in der Bürogemeinschaft untersagt werden kann. Aufgrund des Öffentlichkeitsbezuges der Werbemaßnahmen ist auch davon auszugehen, dass eine Kontrolle der von der Bürogemeinschaft ausgehenden Äußerungen gewährleistet ist. Die Untersagung bedeutet auch für die Bürogemeinschafter eine einschneidende Maßnahme, da anzunehmen ist, dass zur

⁷³⁷Zu der werberechtlichen Problematik bei der Sozietät s. o. Seiten 170 ff.

⁷³⁸So die oben vertretene Auffassung S. 175 ff.

Einrichtung des gemeinsamen Büros erhebliche Dispositionen getroffen werden mussten, die nicht ohne spürbare finanzielle Konsequenzen rückgängig gemacht werden können. Demnach ist davon auszugehen, dass auch innerhalb einer Bürogemeinschaft nicht zu befürchten ist, dass sich nichtanwaltliche Gesellschafter im Widerspruch zum anwaltlichen Werberecht setzen.

d) Die mittelbare Kontrolle der Bürogemeinschafter durch die Rechtsanwaltskammern

Im Allgemeinen könnte bei der Bürogemeinschaft eine Kontrolle des Rechtsanwalts über ein Fehlverhalten des nichtanwaltlichen Bürogemeinschafter erschwert werden, so dass auch der mittelbare Einfluss der Kammeraufsicht an Effektivität einbüßen könnte⁷³⁹. Die Zurechnung eines Verhaltens des Fremdberufers mit der Folge eines eigenen Pflichtverstoßes des Rechtsanwalts gemäß § 113 BRAO wird erschwert, wenn die Bindung des Rechtsanwalts an die Tätigkeit des Fremdberufers gelockert wird.

Die Zusammenarbeit in einer Sozietät bringt einen engeren Kontakt und eine ständige Kommunikation mit sich, was bei einer Bürogemeinschaft seltener der Fall sein wird. Allerdings bedeutet ein seltener beruflicher Kontakt aufgrund der berufsspezifischen Überschneidungen der Tätigkeiten auch einen selteneren Kontakt mit berufsspezifischen Pflichten der Mitgemeinschafter. Rein faktisch sinkt daher die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein nichtanwaltlicher Bürogemeinschafter in Konflikt mit anwaltlichen Berufspflichten setzen kann. Auch ist die Gefahr geringer, dass das rechtsuchende Publikum eine Trennung der Tätigkeiten nicht wahrnimmt.

Bei der Sozietät wird im Zusammenhang einer Drittabhängigkeit des Fremdberufers angeführt, dass das rechtsuchende Publikum die Sozietät als Einheit sieht, so dass die berufliche Tätigkeit eines jeden Sozius mit den übrigen gedanklich in Verbindung gebracht wird⁷⁴⁰. Da bei der Bürogemeinschaft die Selbständigkeit der Gemeinschafter in bezug auf ihre berufliche Tätigkeit gewahrt bleibt, ist diese Befürchtung nicht übertragbar, was jedoch nicht bedeutet, dass eine Unzuverlässigkeit eines Mitgemeinschafter nicht auch ein negatives Licht auf die übrigen werfen kann. Verfehlungen sind daher in geringerem Maße zu erwarten, jedoch muss ihnen trotzdem in einem ausreichenden Maße begegnet werden können.

Die Lösung des Problems liegt darin, entsprechend dem geschwächten Einfluss des Rechtsanwalts auf die Mitgemeinschafter die Anforderungen an dessen Überwachungs- und

⁷³⁹Für die Sozietät s. o. Seiten 193 f.

⁷⁴⁰Vgl. Droste, Diss., S. 110

Kontrollpflichten gemäß § 30 BORA zu erhöhen. Die Pflicht des § 30 BORA ist ergebnisorientiert, indem das Ziel der anwaltlichen Bemühungen vorgegeben wird, die Missachtung des anwaltlichen Berufsrechts zu verhindern. Der Anwalt hat demgemäß bei Abschluss der der Bürogemeinschaft zugrunde liegenden Vereinbarung dafür zu sorgen, dass er sich einen Einfluss vorbehält, der die Überwachung der Tätigkeit der Bürogemeinschafter ermöglicht. Im Verlaufe der Tätigkeit hat er dann dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Grundsätze der anwaltlichen Berufsausübung in ausreichender Weise kontrolliert werden können.

e) Ergebnis

Entsprechend den Feststellungen bei der Sozietät muss auch in der interprofessionellen Bürogemeinschaft der Mandant über die Verschwiegenheitsverhältnisse belehrt werden. Die schwächere Bindung und der damit einhergehende abgeschwächte Einfluss des Rechtsanwalts auf die Mitgemeinschafter können dadurch kompensiert werden, dass die berufsrechtlichen Überwachungspflichten des Rechtsanwalts verschärft werden. Die der Bürogemeinschaft zugrunde liegende Vereinbarung muss dem Rechtsanwalt die Möglichkeit lassen, die Gemeinschaft zur Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts anzuhalten.

II. Die Übertragung der Gefahren auf Elemente der Kooperation im engen Sinne

Im Folgenden soll noch einmal auf die Problematik eingegangen werden, die Grenzen einer interprofessionellen Kooperation im engen Sinne festzulegen⁷⁴¹. Schwierigkeiten ergeben sich aus der Feststellung, dass der Begriff der *Kooperation* abstrakt nicht fassbar ist, da es sich um eine *irgendwie* geartete Form der Zusammenarbeit handelt.

1. Die Kooperation als Loyalitätsvereinbarung

Als unbedenklich muss die Form der Kooperation betrachtet werden, bei der es sich um eine Vereinbarung örtlich voneinander entfernter Parteien handelt, mit der sich die Berufsausübenden lediglich dazu verpflichten, sich gegenseitig zu empfehlen und nach Möglichkeit aufgrund eigenständiger Vertragsverhältnisse zum Mandanten gemeinsam tätig zu werden, während ihre berufliche Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleibt und keine Beteiligung an den Ergebnissen der Tätigkeit des anderen erfolgt⁷⁴². In diesem Fall ergeben sich keine Bedenken gegen den Erst-recht-Schluss der Zulässigkeit einer Zusammenarbeit mit den für eine Zusammenarbeit im Besonderen geeigneten Berufen. Denn unterstellt man die Sozietät als die engste Form der Zusammenarbeit, so müssten auch derartig reduzierte Formen von Bindungen zulässig sein.

Aber auch für andere Berufe muss gelten, dass eine solche lockere Form der Zusammenarbeit zulässig ist. Das Problem einer Verschwiegenheitsverpflichtung stellt sich nicht, da es zum Kontakt der Berufsausübenden nur kommt, wenn dieser vom Mandanten angeregt wird, und darin eine Einwilligung in die Weitergabe von Mandanteninformationen zu sehen ist. Der Kontakt eines Berufsausübenden mit der beruflichen Tätigkeit eines Kooperationspartners beschränkt sich dabei auf das im Einzelfall erforderliche Maß. Insofern ist auch nicht zu erwarten, dass eine Ermahnung des Fremdberufers durch den Rechtsanwalt gemäß § 30 BORA praktisch relevant werden kann in Fällen, bei denen sich ein Kooperationspartner in Widerspruch zum anwaltlichen Berufsrecht setzt, da sich seine Verpflichtung gegenüber dem Mandanten einzig und allein nach seinem eigenen Berufsrecht beurteilt.

Im Rahmen dieser zulässigen Kooperation muss auch gelten, dass sie kundgetan werden darf, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 BORA erfüllt und auf Dauer angelegt und verfestigt ist. Eine an sich zulässige Kooperationsform muss auch in einer Weise kundgetan werden, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wenn sie speziell auf ein bestimmtes Bedürfnis des

⁷⁴¹Offen gelassen oben S. 27 f.

Mandanten abgestimmt ist. Offen bleibt aber die Frage, inwieweit zusätzliche Kooperationsabreden über dieses Maß hinaus zu Gefährdungen für die anwaltliche Berufsausübung führen können.

2. Die Zulässigkeit der darüber hinausgehenden Abreden

Ein angeführter Aspekt der interprofessionellen Kooperation in engem Sinne ist, dass zu beiden Kooperationspartnern eigenständige Vertragsverhältnisse bestehen müssen insbesondere darauf zu achten ist, dass der nichtanwaltliche Kooperationspartner nicht am Gesamtergebnis der anwaltlichen Tätigkeit beteiligt wird⁷⁴³. Es stellt sich damit die Frage, ob Abreden über die Loyalitätsvereinbarung hinaus zulässig sind, die Vertragsverhältnisse abweichend von der oben dargestellten Vereinbarung begründen können.

Dies ist zum Beispiel vorstellbar in der Form, dass ein Kooperationspartner dazu ermächtigt wird, den Mandatsvertrag gleichzeitig auch mit Wirkung für und gegen den entfernt befindlichen Kooperationspartner abzuschließen. Es stellt sich dabei eine ähnliche Frage, wie auch bei der interprofessionellen Sozietät, bei der ebenfalls alle Sozien dazu ermächtigt und verpflichtet werden, den Mandatsvertrag auch mit Wirkung für und gegen die Sozietät abzuschließen⁷⁴⁴. Unter allgemeinen rechtsgeschäftlichen Gesichtspunkten spricht nichts gegen die gegenseitige Einräumung von Vertretungsmacht, so dass es dem Mandanten auf seinen Wunsch hin erlassen werden kann, zur Beauftragung der Kooperationspartner beide Kanzleien beziehungsweise Büros zu kontaktieren.

Allerdings bestehen praktische und berufsrechtliche Bedenken gegen eine derartige Praxis. Um sämtliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, muss der Mandant ohnehin mit sämtlichen Berufsträgern in Kontakt treten. Der Rechtsanwalt muss seinen Rechtsberatungspflichten direkt ab dem Zeitpunkt der Mandatierung nachkommen können. Dies ist nicht gewährleistet, wenn ein Reibungsverlust durch eine zeitlich verzögerte Information des Rechtsanwalts zu befürchten ist. Außerdem kann der Kooperationspartner unter Umständen nicht die für den Rechtsanwalt relevanten Informationen erheben. Würde er vermittelnd zwischen Rechtsanwalt und Mandant agieren, begäbe er sich zudem in Konflikt mit dem Rechtsberatungsgesetz. Es ist also unter allen Umständen erforderlich, dass es zum

⁷⁴²S. o. Seiten 22 ff.

⁷⁴³Henssler in Breidenbach/Henssler, S. 86

⁷⁴⁴S. o. Seite 136

direkten unmittelbaren Kontakt zwischen Rechtsanwalt und Mandant kommt, wie es bei der gemeinsamen Sozietät möglich ist⁷⁴⁵.

Auch ist aufgrund der zu wahrenen Zuständigkeitsverteilung im Rahmen der Kooperation zu beachten, dass sich die einzelnen Berufsausübenden die Entscheidung vorbehalten müssen, ob sie aus dem Blickwinkel ihrer Tätigkeit ein Mandat annehmen wollen oder nicht. Demnach ist eine gegenseitige Einräumung von Vertretungsmacht zur gleichzeitigen Mandatsannahme mit Wirkung für und gegen den Rechtsanwalt nicht zulässig und im Übrigen auch nicht praktikabel.

Eine andere Möglichkeit der Gestaltung der Vertragsverhältnisse zum Mandanten ist, dass der Rechtsanwalt als Subunternehmer des Kooperationspartners auftritt und ihm gegenüber die rechtliche Beratung wahrnimmt, die dann im Endeffekt dem Mandanten zugute kommen soll. Dieses Konzept läuft jedoch den Grundsätzen des Rechtsberatungsgesetzes zuwider. Sogenannte *Fremdleistungsverträge*, bei denen sich zur Rechtsberatung unbefugte Personen gegenüber Mandanten verpflichten, die Leistungen eines Rechtsanwalts zur Verfügung zu stellen, sind unzulässig⁷⁴⁶. In dem Fall träte der Kooperationspartner als Vermittler der anwaltlichen Leistung auf und würde diese auch im eigenen Namen anbieten.

Mit der Gestaltung der Vertragsverhältnisse hängt die Frage zusammen, wie die Beteiligung an einem erwirtschafteten Gewinn geregelt wird, der aus den Erträgen eines Kooperationsmandats stammt. Im Rahmen der Sozietät wurde das Merkmal der internen Gewinnverteilung für unbedenklich gehalten, da innerhalb der Sozietät von einer interessengerechten und leistungsorientierten Gewinnverteilung auszugehen ist und auf dem Beratungssektor mit einem weitreichenden Interessenausgleich durch die Gestaltung von Gebührenvereinbarungen zu rechnen ist⁷⁴⁷. Bei der Sozietät sind Fälle der von der Rechtsprechung missbilligten Gebührenteilung nicht zu erwarten.

Bei einer Kooperation dagegen bestehen diesbezüglich Bedenken. Sobald der Kooperationspartner ein eigenes Interesse an der zusätzlichen Beauftragung des Rechtsanwalts hat, läuft er Gefahr, dieses Interesse zum Anlass zu nehmen, um auf den Mandanten Einfluss auszuüben, was zum Beispiel zu aus der Sicht der Anwaltschaft unzulässigen Werbeaktivitäten führen kann. Auch sind die Aktivitäten des Kooperationspartners für den Rechtsanwalt schwerer nachvollziehbar, als das bei der Sozietät

⁷⁴⁵Vgl. o. zu den ähnlich gelagerten Bedenken gegen die interprofessionelle überörtliche Sozietät, bei der kein anwaltliches Mitglied am Kanzleiort vertreten ist, S. 200 ff.

⁷⁴⁶BGH, NJW 1987, 3003

⁷⁴⁷S. o. Seiten 146 ff.

der Fall ist, was zu einer mangelnden Kontrollierbarkeit des Verhaltens des Kooperationspartners führt.

Aufgrund der mangelnden Einflussmöglichkeiten kann der Rechtsanwalt auch berufsrechtlich nicht für ein Fehlverhalten des Kooperationspartners belangt werden, wie das innerhalb der Sozietät möglich ist⁷⁴⁸. Gebührenteilungsabreden innerhalb einer Kooperationsvereinbarung sind deshalb unzulässig.

Als Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass derartige Kooperationsabreden über die *Loyalitätsvereinbarung* hinaus unzulässig sind.

⁷⁴⁸S. o. Seiten 193 ff.

F. Fazit: Vorschlag für eine gesetzliche Änderung der Regeln über die berufliche Zusammenarbeit

I. Gesetzestext

In § 59 a BRAO werden folgende Absätze eingefügt sowie der Verweis des § 59 a Abs. 4 BRAO auf diese Absätze ausgedehnt:

(Absatz 1 a)

Rechtsanwälte dürfen sich unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auch mit freiberuflich tätigen Ärzten, Architekten, Ingenieuren, mediativ tätigen Berufsausübenden und Unternehmensberatern in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen.

(Absatz 1 b)

¹ Ein Zusammenschluss nach Absatz 1 a ist nur zulässig, wenn:

1. die Unabhängigkeit der Sozien gewährleistet und Einflussnahmen durch Weisungen oder vertragliche Bindungen vermieden werden;
2. die Mandanten bei der Beauftragung der Sozietät schriftlich erklären, dass sie darüber belehrt worden sind, dass in der Sozietät auch nicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Sozien tätig sind und welche Konsequenzen daraus erwachsen können;
3. die Sozien eine getrennte Aktenführung nach Tätigkeitsbereichen vereinbaren;
4. alle Sozien eine dem § 51 entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

² Der Zusammenschluss mit Unternehmensberatern ist nur nach dem Nachweis ihrer besonderen beruflichen Qualifikation durch ein Gutachten der für den Bezirk der Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer zulässig.

II. Kurzkomentierung

Allgemeines

Die Öffnung der Sozierungsmöglichkeiten ist die zwangsläufige Reaktion auf die Verfassungswidrigkeit der Beschränkung des § 59 a BRAO. Der Inhalt einer notwendigen Gesetzesänderung lässt sich auch schon der verfassungskonformen Auslegung des § 59 a BRAO entnehmen. Die eingefügten Absätze sind im Zusammenhang mit § 30 BORA zu sehen, nach dem der Rechtsanwalt ständig die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts auch durch nichtanwaltliche Sozien überwachen muss. Aus dieser Pflicht resultieren weitgehende Kontroll- und Hinweispflichten, deren Missachtung für den Anwalt berufsrechtliche Konsequenzen hat. Insbesondere trifft ihn nach § 6 Abs. 4 BORA die Pflicht, nicht an für ihn unzulässigen Werbemaßnahmen mitzuwirken. Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit dem Sozietätsvertrag erwächst ihm insbesondere eine Garantenstellung gegenüber dem Mandanten sowie gegenüber den Rechtsanwaltskammern zur Verhinderung einer der Sozietät zurechenbaren berufsrechtswidrigen Werbung.

zu Absatz 1 a

Der Absatz beinhaltet die Berufsgruppen, bei denen sich berufliche Überschneidungen mit der anwaltlichen Tätigkeit ergeben, die bei einer entsprechenden Spezialisierung der Berufsangehörigen eine dauerhafte Zusammenarbeit ermöglichen und lukrative Tätigkeitsfelder eröffnen⁷⁴⁹. Auf den Tätigkeitsgebieten ist ein besonderes Bedürfnis der Mandantschaft an einer interprofessionellen Beratung festzustellen. Voraussetzung ist eine Spezialisierung der Sozietät auf die Beratung in entsprechenden Rechts- und Tätigkeitsgebieten.

zu Absatz 1 b Satz 1 Nr. 1

Bei dem Hinweis auf die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der Anforderungen, die sich schon aus den allgemeinen, für den Anwalt verbindlichen beruflichen Regeln ergeben⁷⁵⁰. Bei einer Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 b genannten Berufen ist eine Gefährdung für die anwaltliche Unabhängigkeit nicht zu befürchten. Dies resultiert zum einen aus dem zu erwartenden Verhalten der

⁷⁴⁹S. o. im Einzelnen S. 62 ff.

Berufsausübenden, zum anderen aus dem Interessengleichlauf der zusammengefassten Tätigkeiten durch ein bei dem Mandanten vereintes Beratungsziel⁷⁵¹.

zu Absatz 1 b Satz 1 Nr. 2

Der Mandantschaft muss die Wahl überlassen werden, im Hinblick auf eine von ihr gewollte interprofessionelle Beratung Nachteile bezüglich der Absicherung der Verschwiegenheitspflicht in Kauf zu nehmen. Eine Einwilligung des Mandanten in eine Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ist die einzige Möglichkeit, um das Problem der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Fremdberufler zu bewältigen⁷⁵².

Der Lösungsansatz über eine Gehilfeneigenschaft der Fremdberufler im Sinne der §§ 53 a StPO, 203 Abs. 3 StGB greift nicht durch, da den fremdberuflichen Sozien innerhalb der gemeinsamen Berufsausübung eine weitaus gewichtigere Rolle zukommt als die Ausübung einer bloßen unterstützenden Hilfstätigkeit in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit. Im Übrigen zeigt die Argumentation anhand der Gehilfeneigenschaft Schwächen bei der Übertragung auf eine (zulässige) interprofessionelle Bürogemeinschaft, da bei dieser auf keinen Fall von einer ausschließlichen Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit durch fremdberufliche Bürogemeinschafter ausgegangen werden kann und damit eine Bürogemeinschaft unzulässig wäre⁷⁵³. Auch unter dem Aspekt der Bündelung von Dienstleistungen in einem „Dienstleistungskaufhaus“ kann nicht von einer ausschließlichen Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit durch sämtliche in der Sozietät vereinnahmten Tätigkeiten ausgegangen werden⁷⁵⁴.

zu Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3

Die Pflicht zur getrennten Aktenführung beugt der Gefahr vor, dass der Informationsschutz in Bezug auf anwaltliche Arbeitsutensilien dazu benutzt wird, die Beschlagnahmefreiheit auf fremdberufliche Materialien auszudehnen. Bei der Aufnahme eines Anwalts in eine umfassende *Dienstleistungssozietät* könnte ansonsten eine Überfrachtung der Anwaltsakten dazu benutzt werden, die Beschlagnahmefreiheit in einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Weise zu erweitern. Da die Beschlagnahmefreiheit sowie das Zeugnisverweigerungsrecht einen ausnahmsweisen Verzicht des Staates auf seinen Anspruch

⁷⁵⁰Vgl. auch § 59 f Abs. 4 BRAO für die Rechtsanwalts-GmbH

⁷⁵¹S. o. zu den einzelnen Abhängigkeitstatbeständen S. 128 ff.

⁷⁵²S. o. Seiten 114 ff.

⁷⁵³S. o. Seite 209

⁷⁵⁴S. o. Seiten 104 ff.

auf die Wahrheitsfindung darstellt, darf die Beschlagnahmefreiheit nicht zu einem umfassenden Schutz fremdberuflicher Arbeitsutensilien führen, wenn diese bei einer getrennten Berufsausübung auch bisher nicht geschützt sind.

zu Abs. 1 b Satz 1 Nr. 4

Die Versicherungspflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Mandanten nicht zugemutet werden kann, in einem Haftungsfall dem Risiko ausgesetzt zu sein, nachweisen zu müssen, dass es sich um ein *anwaltliches* Verschulden handelt, damit es zum Eingreifen einer Berufshaftpflichtversicherung kommt. Auch wenn materiell-rechtlich ein Schadensersatzanspruch gegen die Sozietät aufgrund der akzessorischen Haftung gegenüber allen Sozien durchgesetzt werden kann, so bedeutet dies nicht, dass auch in versicherungsrechtlicher Hinsicht die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung Pflichtverletzungen der fremdberuflichen Sozien reguliert. Daher muss die gesamte Tätigkeit der Sozietät unter einen den Anforderungen des § 51 BRAO genügenden Versicherungsschutz gestellt werden. Für den Mandanten würde es einen erheblichen Vertrauensverlust gegenüber der Sozietät bedeuten, wenn er in versicherungsrechtlicher Hinsicht befürchten müsste, dass es zum Streit über den Deckungsschutz der anwaltlichen Haftpflichtversicherung aufgrund einer fremdberuflichen Pflichtverletzung kommen könnte.

zu Absatz 1 b Satz 2

Die Regelung begegnet dem Problem des fehlenden Berufsbildes des Unternehmensberaters. Anhand einer voraussetzungslos führbaren Berufsbezeichnung lassen sich weder seine berufliche Qualifikation, noch seine Funktion innerhalb einer angestrebten Sozietät beurteilen. Insbesondere muss vermieden werden, dass eine von gewerblichen Interessen motivierte Beratung in das Leistungsangebot der Sozietät einfließt. Es existiert aber eine Form der unternehmensberatenden Tätigkeit, die mit der anwaltlichen vereinbar ist, da bisher in interprofessionellen Sozietäten eine betriebswirtschaftliche Beratung auch von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern wahrgenommen wird. Um die Qualität der unternehmensberatenden Tätigkeit zu beurteilen, muss daher differenziert werden. Zuzulassen sind zunächst nur Berufsausübende, die nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung als freiberuflich anerkannt werden können. Danach muss es sich um beratende Volks- oder

Betriebswirte handeln, die eine umfassende Ausbildung erhalten haben⁷⁵⁵. Im Einzelfall kann auch die Mitgliedschaft in einem renommierten privaten Berufsverband die Qualifikation des Berufsausübenden bestätigen⁷⁵⁶. Eine Kontrolle der Qualität der von der Sozietät angebotenen Dienstleistungen ist auch durch den Öffentlichkeitsbezug ihres Dienstleistungsangebotes und die damit ermöglichte Dienstleistungsanalyse möglich.

III. Ergebnis

Die Anwaltschaft muss ihr Selbstverständnis neu definieren und sich einer nachfrageorientierten Mandantenbetreuung zuwenden. Vor dem Hintergrund des Art. 12 GG lässt sich eine Einschränkung der Sozierungsmöglichkeiten nicht mit dem Hinweis auf das Standesbewusstsein und das Bild der Rechtsanwaltschaft rechtfertigen. Auf das Beratungsbedürfnis potentieller Mandanten muss bestmöglich reagiert werden. In Bezug auf die für eine Zusammenarbeit besonders geeigneten Berufe ist die Beschränkung des § 59 a BRAO verfassungswidrig, was eine verfassungskonforme Auslegung erforderlich macht.

Lassen sich Tätigkeitsgebiete, die eine erfolgreiche Zusammenarbeit versprechen, über den Kreis der in dieser Arbeit erörterten Berufe hinaus feststellen, so müssen die weitergehenden Berufe im einzelnen anhand der einer Zusammenarbeit unter Umständen entgegenstehenden Argumente überprüft werden. Zusammenfassend müssen dabei folgende Erwägungen angestellt werden:

1. Überwiegt das Interesse der Mandantschaft an der interprofessionellen Zusammenarbeit gegenüber den Gefährdungen, die aus der fehlenden Verschwiegenheitsverpflichtung und -berechtigung der Berufsträger erwachsen?
2. Sind durch die Person des Fremdberufers bedingte Abhängigkeiten des Rechtsanwalts auszuschließen?
3. Verhalten sich die zusammengefassten Tätigkeiten zueinander zielkonform, so dass es nicht zu einer unzulässigen Beeinflussung anwaltlicher Entscheidungen kommen kann?
4. Sind insbesondere gewerbliche Interessen bei der Ausübung der fremdberuflichen Tätigkeit auszuschließen?

⁷⁵⁵S. o. Seiten 164 ff.

⁷⁵⁶S. o. am Beispiel des Bundes Deutscher Unternehmensberater e. V., S. 183 ff.

5. Ist der erforderliche Einfluss des Rechtsanwalts auf die Person des Fremdberufers gewährleistet, so dass der Anwalt die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts seitens seines Sozius garantieren kann?

Fällt die Beantwortung dieser Fragen positiv aus, muss aufgrund der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG eine dauerhafte und enge Zusammenarbeit ermöglicht werden und es ist eine Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts erforderlich.

Literaturverzeichnis

- Ahlers, Dieter Die Anwalts-GmbH nach geltendem Recht,
AnwBl. 1991, 226
- AIIESEC Lokalkomitee Köln Broschüre zum Fimen-Kontakt-Gespräch (Mai 2000),
Bielefeld 2000
- Arndt, Herbert/
Lerch, Klaus/
Sandkühler, Gerd Bundesnotarordnung, Kommentar,
4. Auflage Köln 2000
- Baumbach, Adolf/
Hopt, Klaus J. Handelsgesetzbuch, Kommentar,
29. Auflage München 1995
- Berger, Göran Rechtsberatung durch Unternehmensberater?
NJW 1990, 2355
- Birk, Rolf Der Aufnahmewang bei Vereinen und Verbänden,
JZ 1972, 343
- Boele, Andreas Die Organisation von Rechtsanwaltssozietäten heute und
morgen,
jur. Dissertation, Regensburg 1991
- Bösert, Bernd/
Braun, Anton/
Jochem, Hans Rudolf Leitfaden zur Partnerschaftsgesellschaft,
Weinheim 1996
- Bonner Handbuch der Steuerberatung Loseblattsammlung,
Hrsg.: v. J. Cichon und W. Späth, Bonn,
Stand: 10/2000, Bonn
- Borggreve, Carlo H. Die partnerschaftliche gemeinschaftliche Ausübung freier
rechts- und wirtschaftsberatender Berufe,
jur. Dissertation, Bielefeld 1982
- Bormann, Brigitte/
Haug, Karl H. Anwaltshaftung,
3. Auflage München 1995
- Brüderle, Rainer Neue Gesellschaftsformen für Freie Berufe,
ZGR 1990, 155
- Breidenbach,Spephan/
Henssler, Martin Mediation für Juristen,
Köln 1997
- Büchner, Sebastian Außergerichtliche Streitbeilegung,
(u. a.) München 1998

- Büchting, Hans-Ulrich Beck'sches Rechtsanwalts Handbuch 1999/2000,
6. Auflage München 1999
- Bund Deutscher
Unternehmensberater e. V. BDU-Beraterverzeichnis 2000/2001,
Bonn 2000
- derselbe: Befragung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern über die
Schnittstelle zur Rechts- und Steuerberatung vom
Februar 1999 (nicht veröffentlicht)
- Burgmair, Ernst/
Brink, Ulrich Die erfolgreiche Rechtsanwaltskooperation,
Frankfurt a. M. 2000
- Busse, Alexander Die personelle Haftungsbegrenzung in der Steuerberater-Sozietät
gemäß § 67 a Abs. 2 StBerG,
DStR 1995, 738
- Busse, Felix Anwaltsethik unter der Geltung des Neuen Berufsrechts,
zugl. Vortrag auf dem IX. Forum junger Anwälte am 14. März
1998 in Wiesbaden,
AnwBl. 1998, 231
- derselbe: Die Anwaltschaft im geeinten Deutschland,
AnwBl. 1993, 422
- Chemnitz, Jürgen Rechtsberatung durch Unternehmensberatungsgesellschaften,
AnwBl. 1990, 91
- Deutscher Anwaltverein Vorschlag Neues Berufsrecht,
Beilage AnwBl. 4/1990, S. 23
- derselbe: Vorschlag für eine gesetzliche Regelung der
Rechtsanwaltsaktiengesellschaftsgesellschaft,
AnwBl. 2001, 158
- Droste, Josef Gemeinschaftliche Berufsausübung von Rechtsanwälten mit
Angehörigen anderer steuer- und wirtschaftsberatender Berufe,
Frankfurt a. M. 1998, zugl. jur. Dissertation Köln 1998
- Düring, Walther Nochmals: Pflichtprüfung und Rechtsberatung,
Dt. Justiz 1938, 1185
- Eichenberger, Kurt Die richterliche Unabhängigkeit als standesrechtliches Problem,
Bern 1960
- Engels, Curt Der Rechtsanwalt im Zweitberuf,
AnwBl. 1992, 202
- Ewer, Wolfgang Interdisziplinäre Zusammenarbeit,
AnwBl. 1995, 161

Fedke, Eberhard	Wirtschaftsunternehmen Anwalts- und Notarkanzlei, Köln 1993
Feuerich, Wilhelm/ Braun, Anton	Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 5. Auflage München 2000
Fleischmann, Eugen	Die freien Berufe im Rechtsstaat, Dissertation Berlin 1970
Gasser, Volker	Der Rechtsanwalt als Anwalt und Berater des Mittelstandes, AnwBl. 1990, 415
Gotzens, Markus	Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Freier Berufe, Frankfurt a. M. 1998, zugl. jur. Dissertation Köln 1998
Gräfe, Jürgen/ Lenzen, Rolf/ Rainer, Thomas	Steuerberaterhaftung, Grenzen und Risiken steuerlicher Beratung, 2. Auflage Berlin 1988
Griefhahn, Barbara	Arbeitsmedizin, 3. Auflage Stuttgart 1996
Grunewald, Barbara	Vereinsaufnahme und Kontrahierungszwang, AcP 182, 181
Hamburger Anwaltverein	Anwaltschaft auf neuen Wegen, AnwBl. 1970, 5
Hampp, Hans-Jörg/ Keil, Günter	Gefährdung der Freien Berufe durch Spezialisierung und Rationalisierung? BRAK-Mitt. 1984, 103
Harte-Bavendamm, Henning	Überörtliche Anwaltssozietäten - Wettbewerber und „rechtsuchendes Publikum“, AnwBl. 1989, 546
Hartung, Wolfgang	Sozietät oder Kooperation? AnwBl. 1995, 333
Hartung, Wolfgang/ Holl, Thomas	Anwaltliche Berufsordnung, Kommentar, München 1997
Hartung, Wolfgang/ Römermann, Volker	Marketing und Management, Handbuch für Rechtsanwälte, München 1999
Hartstang, Gerhard	Anwaltsrecht, Köln 1991

- Heidelberger Kommentar Strafprozessordnung, Kommentar,
2. Auflage Heidelberg 1999
- Heinemann, Peter Rechtsformwahl und Anwalts-GmbH,
AnwBl. 1991, 233
- Henssler, Martin Anwaltsgesellschaften,
NJW 1993, 2137
- derselbe: Die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Sozietät,
WPK-Mitt. 1999, 2
- derselbe: Die Rechtsanwalts-GmbH,
JZ 1992, 697
- derselbe: Neue Formen anwaltlicher Zusammenarbeit - Anwalts-GmbH
und Partnerschaft im Wettbewerb der Gesellschaftsform,
DB 1995, 1549
- derselbe: Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der
Mediation,
Skript der Fernuniversität - Gesamtschule Hagen, 1999
- derselbe: Anwaltliches Berufsrecht und Mediation,
AnwBl. 1997, 129
- derselbe: Das anwaltliche Berufsgeheimnis,
NJW 1994, 1817
- derselbe: Anwaltschaft im Wettbewerb,
AnwBl. 1993, 541
- derselbe: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 4. 3. 1996,
JZ 1996, 1186
- derselbe: Der Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsanwalts-GmbH,
ZIP 1997, 1481
- derselbe: Das Verbot der Sternsozietät gemäß § 31 Berufsordnung der
Rechtsanwälte - eine reformbedürftige Norm,
ZIP 1998, 2121
- Henssler, Martin/
Kilian, Matthias Die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Mediation,
ZKM 2000, 55
- Henssler, Martin/
Nerlich, Jörg Anwaltliche Tätigkeit in Europa,
Köln 1994
- Henssler, Martin/
Prütting, Hanns Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar,
München 1997

Henssler, Martin/ Streck, Michael	Handbuch des Sozietätsrechts, Köln 2001
Hommerich, Christoph	Zukunftschancen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, AnwBl. 1994, 322
derselbe:	Anwalt und Mittelstand- Partner durch Beratung, AnwBl. 1990, 410
Hubmann, Heinrich/ Götting, Horst-Peter	Gewerblicher Rechtsschutz, 6. Auflage München 1998
Ipsen, Jörn	Staatsrecht, Band II, Grundrechte, 3. Auflage Neuwied 2000
Jaeger, Renate	Die freien Berufe und die verfassungsrechtliche Berufsfreiheit, AnwBl. 2000, 475
Jarras, Hans D./ Pieroth, Bodo	Grundgesetz für die BRD, Kommentar, 4. Auflage München 1997
Jessnitzer, Kurt/ Blumberg, Hanno	Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 7. Auflage Köln 1995
Kaiser, Hans/ Bellstedt, Christoph	Die Anwaltssozietät, 2. Auflage Berlin 1995
Kappus, Andreas/ Eckstein, Frank	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, AnwBl. 1992, 298
Karlsbach, Werner	Rechtsprechung des Eherengerichtshofs, in: Gedenkschrift für Joseph Cüppers, S. 179, Düsseldorf 1955
derselbe:	Bundesrechtsanwaltsordnung und Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, Kommentar, Köln 1960
Kemter, Fritz-Eckehart/ Kopp, Stephan	Hinweise zur Gestaltung einer Rechtsanwalts-AG, NJW 2001, 777
Kirchhof, Paul/ Söhn, Hartmut	Einkommenssteuergesetz, Kommentar, Band 9, Loseblattsammlung Heidelberg, Stand: Januar 2001
Kleine-Cosack, Michael	Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 3. Auflage München 1997
derselbe:	Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 1994, 2249

- Kleinknecht, Theodor/
Meyer-Goßner, Lutz Strafprozeßordnung, Kommentar,
43. Auflage München 1997
- Knopp, Lothar Zur Tätigkeit des Rechtsanwalts im Umweltrecht,
AnwBl. 1989, 608
- Koch, Ludwig Zur Zulässigkeit der Rechtsanwalts-GmbH nach geltendem
Recht,
AnwBl. 1993, 157
- Koch, Frank A. Internetrecht,
München 1998
- Köhler, Stefan A. Das Wettbewerbsverbot für Rechtsanwälte und Steuerberater,
Baden Baden 1988
- Kötz, Hein/
Pédamon, Michel/
Zander, Michael Anwaltsberuf im Wandel,
Frankfurt a. M. 1982
- Konnietzko, Johannes/
Dupuis, Heinrich Handbuch der Arbeitsmedizin, Band 4,
Loseblattsammlung, Stand: 10/2000
- Kornblum, Udo Probleme der Haftung assoziierter Rechtsanwälte,
AnwBl. 1973, 153
- Kuhls, Clemens Haftet der Stb-Sozius für Ansprüche gegen seinen
WP-Sozius wegen fehlerhafter Besorgung fremder
Rechtsangelegenheiten?
StB 1989, 50
- Kuhls, Clemens/
Meurers, Thomas/
Maxl, Peter/
Schäfer H./
Goez, Christian Steuerberatungsgesetz, Praktikerkommentar,
Herne-Berlin 1995
- Kurth, Norbert Scheidung ohne Verlierer,
Kölner Stadtanzeiger Nr. 77, Sa. 31. 3. 2001, S. 15
- Krause, Anette Haftung und Verantwortung in der ambulanten Pflege,
Hannover 1997
- Kreß, Hermann Zur Zukunft des Anwaltsberufs,
AnwBl. 1974, 4
- Kunz, Peter Die Berufsbilder der rechts- steuer- und wirtschaftsberatender
Berufe, insbesondere die sich daraus ergebenden Konsequenzen
für die Formen der Zusammenarbeit,
jur. Dissertation, Münster 1982

Leipziger Kommentar	Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Band (§§ 185-262), 10. Auflage Berlin 1989
Lingenberg, Joachim/ Hummel, Fritz	Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 1. Auflage Köln 1981
Lingenberg, Joachim/ Hummel, Fritz/ Zuck, Rüdiger/ Eich, Alexander	Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Auflage Köln 1988
List, Heinrich	Neue Berufe aus steuerlicher Sicht, BB 1993, 1488
Littmann, Eberhard/ Bitz, Horst/ Hellwig, Peter	Das Einkommenssteuerrecht, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2001
Locher, Horst/ Koeble, Wolfgang/ Frik, Werner	Kommentar zu HOAI, 7. Auflage Düsseldorf 1996
Löwe, Ernst	Werbung im künftigen Berufsrecht der Rechtsanwälte, AnwBl. 1988, 545
Löwe, Ewald/ Rosenberg, Werner	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Band 1 (§§ 1 - 111 n), 24. Auflage Berlin 1988
Lorenz, Egon/ Frahm, Wolfgang/ Nixdorf, Wolfgang	Schriftenreihe der Zeitschrift für Versicherungsrecht, Arzthaftungsrecht, Karlsruhe 1996
Maunz, Theodor/ Dürig, Günter	Grundgesetz, Kommentar, Band I (Art. 1-11); Stand: München August 2000
Michalski, Lutz	Das Gesellschafts - und Kartellrecht der berufsrechtlich gebundenen freien Berufe, Köln 1989
derselbe:	Die freiberufliche Zusammenarbeit im Spannungsfeld von Gesellschafts- und Berufsrecht, AnwBl. 1989, 65
derselbe:	Unzulässigkeit der Forderungseinziehung durch konzerngebundene Inkassounternehmen, ZIP 1994, 1501

- derselbe: Der Begriff des freien Berufs im Standes- und Steuerrecht, Köln 1989
- Michalski, Lutz/
Römermann, Volker Interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, NJW 1996, 3233
- dieselben: Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Kommentar, Köln 1995
- Monßen, Hans-Georg Mediation - nur noch Anwaltssache? AnwBl. 2001, 169
- Müller, Klaus Schadensersatzpflicht verbundenen Anwälte, NJW 1969, 903
- Münch, Ingo/
Kunig, Philip Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 4. Auflage München 1992
- Mutze, Otto Steuerberater/Steuerbevollmächtigten-Handbuch, Band 1, Stand 4/1999
- Nicklisch, Fritz Der verbandsrechtliche Aufnahmezwang und die Inhaltskontrolle satzungsmäßiger Aufnahmevoraussetzungen, JZ 1976, 195
- Ostler, Fritz Neuste Entwicklungen in der Rechtsanwaltschaft, NJW 1987, 281
- Palandt, Otto BGB, Kommentar, 60. Auflage München 2001
- Passenberger, Jürgen/
Reith, Manuela/
Wasilewski, Rainer/
Krahe, Stephan Potentiale für anwaltschaftliche Leistungen, BRAK-Mitt. 1995, 135
- Pfordte, Thilo/
Gotzens, Markus Die Schweigepflicht von Mitarbeitern einer Anwaltskanzlei im Lichte der neuen Berufsordnung, BRAK-Mitt. 1997, 82
- Pieroth, Bodo/
Schlink, Bernhard Grundrechte Staatsrecht II, 14. Auflage Heidelberg 1998
- Piper, Henning Werbeverbot der ärztlichen Berufsordnung, in Festschrift für Hans Erich Brandner, Köln 1996

Prütting, Hanns	Die Zulässigkeit der überörtlichen Anwaltssozietäten nach geltendem Recht, JZ 1989, 705
Quack, Karlheinz	Sinn und Grenzen anwaltlicher Unabhängigkeit heute, NJW 1975, 1337
Rittner, Fritz	Teamarbeit bei freien Berufen, Der Steuerberater 1967, 2
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf	Regeln für die Berufsausübung der Rechtsanwälte, (Stand 27. 4. 1988), AnwBl. 1988, 521
Redeker, Konrad	Spezialisierung und Teamarbeit in der anwaltlichen Praxis, ZRP 1969, 268
derselbe:	Bild und Selbstverständnis des Anwalts heute, AnwBl. 1996, 503
derselbe:	Rechtsanwaltschaft zwischen 1945 und 1995 - Ein Berufsstand im Wandel, NJW 1995, 1241
derselbe:	Freiheit der Advokatur - heute, NJW 1987, 2610
derselbe:	Vom Sinn unseres anwaltlichen Standesrechts, NJW 1987, 304
Römermann, Volker	Entwicklungen und Tendenzen bei Anwaltsgesellschaften, jur. Dissertation, Bayreuth 1995
derselbe:	Haftung der in einer Sozietät verbundenen Anwälte, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 3. 5. 1996 - 11 U 252/95, WIB 1997, 667
Sachs, Michael	Sozietät zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern, MDR 1996, 1197
derselbe:	Grundgesetz, Kommentar, München 1996
Sahner, Heinz/ Herrmann, Harold/ Rönnau, Andreas/ Trautwein, Hans-Michael	Zur Lage der Freien Berufe, Teil I, Lüneburg 1989

Schiefer, Wolfgang	Anwalt im Zeitalter der Dienstleistung - Herausforderung zum Wandel, NJW 1987, 1969 = AnwBl. 1987, 360
Schmidt, Karsten	Partnerschaftsgesetzgebung zwischen Berufsrecht, Schuldrecht und Standesrecht, ZIP 1993, 633
Schmid, Hugo	Verfahrensregeln für Arzthaftungsprozesse, NJW 1994, 767
Schmitt, Jochem	Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, München 1998
Schmitz-Hangbers, Heinz	Mehrjährige praktische Erfahrung einer Gemeinschaft von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, AnwBl. 1971, 261
Schnapp, Friedrich E.	Grenzen der Grundrechte, JuS 1978, 729
Schneider, Rolf	Der Rechtsanwalt, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, Berlin 1976
Schönke, Adolf/ Schröder, Horst	Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Auflage München 1997
Schumacher, Jörg	Rechtsanwalts - Aktiengesellschaft, AnwBl. 1998, 364
Schuhmann, Ekkehard	Die Befreiung der Rechtsanwaltschaft von obrigkeitlichen Schranken, AnwBl. 1990, 466
Sendler, Horst	Abhängigkeiten der unabhängigen Abgeordneten, NJW 1985, 1425
Simon, Dieter	Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt 1975
Sozietätsrecht	Handbuch für rechts- steuer- und wirtschaftsberatende Gesellschaften, München 2000
Stobbe, Ulrich	Die Kompetenz der Anwaltschaft - Weichenstellung in Ausbildung und Berufsrecht, NJW 1991, 2041

Stober, Rolf	Die Berufsfreiheit der freien Berufe, NJW 1981, 1529
Strempel, Dieter	Anwaltliche Schlichtung, AnwBl. 1993, 434
Südbeck, Christoph	Arbeits- und Betriebsmedizin, 2. Auflage Stuttgart 1998
Taupitz, Jochen	Die Standesordnungen der freien Berufe, Berlin 1991
Tillmanns, Christoph/ Tausch, Volker	Wozu noch Berufsrecht? JUVE 1999, 4
Triebel, Volker	Freier Wettbewerb für juristische Dienstleistungen in England, AnwBl. 1989, 578
Wannagat, Georg	SGB, Kommentar zum Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblattsammlung, Stand: September 2000 Köln
Wassermann, Rudolf	Kommentar zum Grundgesetz, Band 1 (Art. 1- 20), Reihe Alternativkommentare, Darmstadt 1984
Weigel, Theodor	Bürogemeinschaft mit ägyptischen Rechtsanwalt, Anm. zu EGH Hamburg, Beschluss vom 15. 2. 1984, BRAK-Mitt. 1985, 174
Weiss, Ulrich	Erwartungen an den Rechtsanwalt - Rechtlicher Rat oder mehr? BRAK-Mitt. 1997, 102
Winters, Karl-Peter	Der Rechtsanwaltsmarkt, Köln 1990
derselbe:	Die Zukunft der Rechtsberatung, NJW 1988, 521
Wirtschaftsprüferkammer	Stellungnahme zur Sozietätsfähigkeit von Anwaltsnotaren mit Wirtschaftsprüfern/ vereidigten Buchprüfern, WPK-Mitt 1997, 53
Zuck, Rüdiger	Vertragsgestaltungen bei Anwaltskooperationen, Köln 1995

- derselbe: Berufs- und standesrechtliche Rahmenbedingungen der künftigen Formen anwaltlicher Zusammenarbeit und anwaltlicher Werbung, AnwBl. 1988, 351
- derselbe: Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung als Instrument anwaltlicher Zusammenarbeit, NJW 1990, 954
- derselbe: Entwurf einer Berufsordnung des Rechtsanwalts, BRAK-Mitt. 1988, 75
- derselbe: Formen anwaltlicher Zusammenarbeit, AnwBl. 1988, 19
- derselbe: Berufsrecht und Berufsmoral
AnwBl. 1988, 351
- derselbe: in Herrmann, Harald/Backhaus, Jürgen,
Staatlich gebundene Freiberufe im Wandel, S. 1 ff,
Baden-Baden 1998